

V. C. Charlemagne Hounton

Die Textsorte „Bescheid“

*Eine kontrastive Untersuchung
zur Verwaltungssprache in
Deutschland und Benin*

Verlag Dr. Kovač

Schriftenreihe

Studien zur Germanistik

Band 64

ISSN 1610-8604

Verlag Dr. Kovač

V. C. Charlemagne Hounton

Die Textsorte „Bescheid“

*Eine kontrastive Untersuchung
zur Verwaltungssprache in
Deutschland und Benin*

Verlag Dr. Kovač

**Hamburg
2016**



VERLAG DR. KOVAČ GMBH
FACHVERLAG FÜR WISSENSCHAFTLICHE LITERATUR

Leverkusenstr. 13 · 22761 Hamburg · Tel. 040 - 39 88 80-0 · Fax 040 - 39 88 80-55

E-Mail info@verlagdrkovac.de · Internet www.verlagdrkovac.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN: 1610-8604

ISBN: 978-3-8300-9154-7

Zugl.: Dissertation, Ruhr-Universität Bochum, 2016

© VERLAG DR. KOVAČ GmbH, Hamburg 2016

Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie Vervielfältigung auf Datenträgern wie CD-ROM etc. nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlages.

Gedruckt auf holz-, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier. Archivbeständig nach ANSI 3948 und ISO 9706.

Widmung

Je te dédie ce livre mon amour et amie Félicité. Merci pour ta patience et pour l'attente dont tu as fait preuve durant toutes ces années.

Danksagung

Zunächst danke ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Hans-Rüdiger Fluck für die Idee zu dieser Arbeit. Er hat mein Germanistikstudium geleitet und meine Doktorarbeit mit offenem Gespräch und kritischen Impulsen bis zum Abschluss gefördert. Ohne seine Ratschläge, Anregungen und seine Geduld wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen, denn ich musste drei Jahre lang auf das Korpusmaterial aus Benin warten.

Ein ganz herzliches Dankeschön sei auch Prof. Dr. Karin Pittner gesagt, für die freundliche Übernahme des Korreferats.

Außerdem danke ich Prof. Dr. Gerald Bernhard und Prof. Dr. Dr. Heinz H. Menge für Ihre Ratschläge und Unterstützung während meines Romanistik- und Germanistikstudiums.

Besonders danke ich Prof. Dr. iur. Engelbert Plassmann und seiner Frau, deren Unterstützung wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Arbeit in der vorliegenden Form beendet werden konnte.

Mein Dank gilt allen, die mich bei meiner Dissertation unterstützt haben. Danken möchte ich auch meiner Familie (Félicité, Ifèdé und Ifèby), meinen Geschwistern und meinem Vater, der immer an mich geglaubt hat.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Zur Hypothese und Zielsetzung der vorliegenden Arbeit	3
1.2	Vorgehensweise	4
1.3	Gliederung der Arbeit	5
2	Fachsprachenforschung und kontrastive Linguistik	8
2.1	Fachsprachenforschung: ihre Entwicklung und ihr Forschungsstand	8
2.2	Abriss der kontrastiven Linguistik	15
2.3	Fachlinguistische Analysemodelle	17
2.3.1	Die kumulative Analyse von Fachtexten	17
2.3.2	Der integrative Analysemodus	18
2.3.3	Das Analysemodell von Baumann	20
2.4	Zum Begriff „Fachsprache“	22
3	Grundlegendes zur Verwaltungssprache	29
3.1	Forschungsüberblick	29
3.2	Beninische Verwaltung: Der Antipode zur deutschen Verwaltung	32
3.2.1	Kurze Übersicht über die aktuelle Lage der französischen Sprache in Benin	32
3.2.2	Die „Cour Suprême“ und ihre dominierende Rolle	34
3.2.3	Inkompatibilität einer Erbschaft	35
3.2.4	Das „Wir-Denken“ in der beninischen Verwaltung	38
3.2.5	Vorwürfe an der beninischen Verwaltung	40
3.2.6	Ergebnisse der im Jahr 1994 von der beninischen Regierung initiierten Untersuchung über den Zustand des öffentlichen Dienstes	43
3.3	Verwaltungssprache: Begriffsbestimmung	45
3.3.1	Zur Erforschung der Verwaltungssprache	47

Inhaltsverzeichnis

3.3.2	Charakteristika der Verwaltungssprache	48
3.3.3	Verwaltungssprache: ein Instrument der Machtausübung?	50
3.3.4	Inwiefern ist Verwaltungssprache eine Fachsprache?	52
3.3.5	Textsorten der Verwaltung	55
3.4	Fachexterne Kommunikationssituationen	59
3.5	Die innere Struktur von Ämtern und Behörden und ihre Funktionsweise	60
4	Grundlegendes zur Textsorte ‚Bescheid‘	63
4.1	Terminus	63
4.2	Zu den Funktionen des Bescheides	67
4.3	Überblick über den Aufbau des Bescheids in Deutschland und in Benin	71
4.4	Unterscheidungsmerkmale des Bescheids zu anderen Textsorten	79
4.5	Woran denkt der Verfasser eines in Benin oder in Deutschland gefertigten Bescheids?	81
4.6	Wie sieht der in beiden Kulturkreisen benutzte Wortschatz in Bescheiden aus?	81
4.6.1	Lexikalisch- stilistische Barrieren in Bescheiden	82
4.6.2	Syntaktische Barrieren in Bescheiden	85
4.6.3	Gebrauch von lateinischen Wörtern in den Bescheiden	87
5	Die Sprach- und Verstehensbarrieren	91
5.1	Die Kommunikation zwischen Behörde und Bürger: ein asymmetrischer Dialog	91
5.2	Sprache als Werkzeug und Problem der Verwaltung	92
5.3	Von der Schwerverständlichkeit von Bescheiden	95
5.4	Die Rechtssicherheit	96
6	Zum Problem der Verständlichkeit	99
6.1	Verstehen von Sprache: ein komplexer kognitiver Prozess	99
6.2	Verständlichkeit und Verstehen: zwei ungeklärte Konzepte	101
6.3	Zu einem der instruktionspsychologischen Ansätze	102
6.3.1	Die Hamburger Gruppe und ihr Verständlichkeitskonzept	103

Inhaltsverzeichnis

7	Textanalyse	110
7.1	Korpusbeschreibung	110
7.2	Methodisches Herangehen	115
7.3	Vergleichbarkeit: die Bestimmung des Tertium comparationis	119
7.4	Kontrastive sprachliche Beobachtungen und Makrostruktur	123
7.4.1	Das Layout	123
7.4.2	Zu den Eingangsformeln	128
7.4.3	Aktenzeichen und Datum	130
7.4.4	Die Anrede	132
7.4.5	Der Betreff	139
7.4.6	Die „Motifs“ und der „dispositif“	140
7.4.7	Die „Rechtsbehelfsbelehrung“	143
7.4.8	Der „recours pour excès de pouvoir“	145
7.4.9	Die Schlussformeln	149
7.5	Unterschiede in der Fachlexik	151
7.5.1	Substantive und ihre dominierende Rolle und der Gebrauch von Fachtermini	152
7.5.2	Lange Wörter bzw. Schablonenbildungen	154
7.5.3	Nominalisierungstendenz und Eigenschaftsworte in der Verwaltungssprache	157
7.6	Kohärenz und Kohäsion	161
7.6.1	Junktionen	162
7.6.2	Verweise	167
7.6.3	Proformen	170
7.6.4	Funktionsverbgefüge	177
7.6.5	Organisatoren auf der Textformebene	181

Inhaltsverzeichnis

7.7	Stilarten bei beninischen bzw. deutschen Behörden	182
7.7.1	Zum unpersönlichen Stil	182
7.7.2	Zum persönlichen Stil	188
7.7.3	Höflichkeit und hoheitlicher Stil in Bescheiden	192
7.7.4	Die Verwendung von Abkürzungen	196
7.8	Interkulturelle Unterschiede	200
7.8.1	Besonderheiten auf der morpho-syntaktischen Ebene	201
8	Zur Makrostruktur von Fachtexten anhand der Untersuchung von Gliederungssignalen	207
8.1	Metakommunikative Sätze und Satzteile	211
8.2	Stilistisch relevante Elemente als Ausdruck der Makrostruktur	215
8.3	Die Satzadverbien	217
8.4	Die Initiatoren (satzöffnende Gliederungssignale)	222
8.5	Die Sequenzsignale	223
8.6	Die „eigentlichen“ Gliederungssignale	226
8.7	Die Terminatoren (satzschließende Gliederungssignale)	229
8.8	Die Kennzeichnung von Teiltextrn (durch Teiltextrüberschriften)	231
9	Zur Optimierung der Behördenbescheide	236
9.1	Verwaltungssprache als Fachsprache: die einseitige Beschränkung der Forschung auf die kommunikativ-pragmatische Perspektive der Linguistik	236
9.2	Muss ich auf eine „autoritäre“ Sprache zurückgreifen, wenn ich Amtsautorität habe?	237
9.3	Darum haben Gesetzestexte verständlich zu sein	239
9.4	Welche Rolle spielt die Rechtsprüfungsinstanz beim Gesetzentwurf?	241
9.5	Wege zur Verbesserung von Verwaltungssprache: einige deutsche Initiativen	243
9.5.1	Das Bochumer Projekt IDEMA (Internetdienst für eine moderne Amtssprache)	243
9.5.2	Andere Initiativen	248

Inhaltsverzeichnis

9.5.3	Aufbau eines empfangsorientierten Bescheides	253
9.6	Zögerliche Durchsetzung notwendiger Reformen im beninischen öffentlichen Dienst	256
9.7	Optimierungsinitiative aus dem Ausland	258
9.7.1	Das französische Wörterbuch „Le petit décodeur de l’administration“	258
9.7.2	Das offizielle Internet-Portal der französischen Verwaltung	262
9.8	Die öffentliche Verwaltung reformieren zu wollen: ein aussichtsloses Unterfangen?	264
10	Zusammenfassung	267
11	Literaturverzeichnis	269
12	Abkürzungsverzeichnis	287
13	Internetseiten bzw. Onlineressourcen	289
14	Anhang	291

1 Einleitung

Dass Texte in der Kommunikation zwischen der Verwaltung und ihrer Kundschaft eine entscheidende Rolle spielen, zeigt folgendes Zitat von Becker-Mrotzek / Scherner (2000):

Wegen der Vielzahl der Beteiligten, der Menge der zu bearbeiten-den Informationen sowie der zeitlich unbegrenzten Erstreckung kommt Texten im Verwaltungshandeln eine besondere Bedeutung zu (Becker-Mrotzek, Michael / Scherner, Maximilian 2000, 633).

Fluck (2008) fügt dem noch hinzu:

Wenn Informationen verbreitet und ausgetauscht, wenn Regelungen festgesetzt und Entscheidungen getroffen werden, geht es nicht ohne Sprache – und in den meisten Fällen auch nicht ohne schriftlich fixierte Sprache (Fluck 2008, 121f.).

Fluck belegt in knapper Formulierung, dass Sprache ein wichtiges „Werkzeug“ für alle Beteiligten ist. Die Verwendung dieses Werkzeugs soll sicherstellen, dass die Kommunikation zwischen der Verwaltung und ihrer Kundschaft reibungslos verläuft. Und genau da liegt der Kern des Problems in der Bürger-Verwaltung-Kommunikation, denn es ist nicht selten festzustellen, dass die Kommunikation zwischen Behörden und ihrer Kundschaft nicht so problemlos läuft, wie erhofft. Binding (2008) bedauert in seinem Beitrag diesen Stand der Dinge; denn man mache

gelegentlich die Feststellung, dass Verstehen misslingt, Aussagen ... den Adressaten nicht oder teilweise [erreichen], Redeabsichten ... werden bewusst oder unbewusst falsch verstanden, Botschaften anders gedeutet [werden], als sie der Absender gemeint hat (Binding 2008, 202)¹.

¹ Binding, Lothar (2008): „Ein Huhn überquert die Straße ... Kommunikation, Sprache und Verstehen“. – In: Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- u. Verwaltungssprache in d. öffentl. Diskussion / Eichhoff-Cyrus, Karin M.; Antos, Gerd (Hrsg.). Mannheim, 2008. (Thema Deutsch; 9). S. 202-210.

Einleitung

Fluck (2004, 193) sieht mit Recht in dieser Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung „Problemzonen und Verständniskonflikte“. Diese entstehen, so Fluck,

aufgrund verschiedener Faktoren (z.B. Fachlichkeit und Fachsprachlichkeit, Organisation des Verwaltungshandelns, Rationalisierung und Automation, Selbstverständnis der Verwaltung, notwendige Rechtssicherheit Rechtssicherheit von Verwaltungsakten, Abstraktheit der Gesetzessprache) (Fluck 2004, 193).

Untersucht man heute Verwaltungstexte wie z. B. Bescheide, lässt sich feststellen, dass sie, so ihre Kritiker, für eine bestimmte Kategorie von Leuten geschaffen zu sein scheinen. Indizien hierfür sind nicht schwer zu finden. Denn den Verwaltungstexten wird vorgeworfen, für den juristischen Laien „schwer verständlich“ zu sein. Sie sollen zu viel Paragraphenzeichen, Nummern, [...] etc. enthalten (vgl. Margies)². Sie sollen u.a. viele Verständnisprobleme mit sich bringen und die Verständlichkeit unnötigerweise erschweren. Fachbegriffe und Bezeichnungen von Rechtsvorschriften sind hier nicht selten. Hinzu komme, dass der Behördenstil als fachsprachlich kompliziert bewertet wird. Außerdem werde in den meisten Verwaltungen immer noch „hoheitlich-distanziert“ formuliert (vgl. Berger 2008, 202). Dabei treten vor allem in der fachexternen Kommunikation immer wieder Verständnisschwierigkeiten auf. Daraus resultiere, dass die Motivation der Adressaten, den Text bis zum Ende zu lesen, leidet. Häufig komme es zum Abbruch des Lesevorgangs (vgl. Margies 2008, 262). Die Feststellung solcher Verständlichkeitsprobleme wirft folgende Fragen auf: Wie ernst sind die Vorwürfe gegen die Verwaltungsschreiben zu nehmen? Wie viel unterscheidet sich diese Textsorte von anderen derartig, dass sie von allen Seiten getadelt wird? Liegt es an ihrer Struktur oder an ihren Verfassern? Besteht die Möglichkeit, ein Verwaltungsschreiben so abzufassen, dass es verständlicher, weniger kompliziert und freundlicher formuliert und gestaltet wird, ohne dass es an Rechtssicherheit verliert, wie Berger (2008, 295) es vorschlägt? Besser aus-

² Margies, Burkhard (2008): „Warum das Amtdeutsch so beharrlich ist- und wie man es verändern kann“. – In: Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- u. Verwaltungssprache in d. öffentl. Diskussion/Eichhoff-Cyrus, Karin M.; Antos, Gerd (Hrsg.). Mannheim, 2008. (Thema Deutsch; 9). S. 257-267.

Einleitung

gedrückt, wie kann ein Verwaltungsschreiben geschrieben werden, damit es für alle ein „Gewinn“ ist? Ist dies machbar, wenn in den Ämtern [selbst] die Ansicht verbreitet ist, dass

Bescheide in einer sprachlichen Form abgefasst sein müssen, die rechtlichen Bestand hat, auch wenn die allgemeine Verständlichkeit evtl. darunter leidet (Margies 2008, 259).

Sind nicht die Behörden verpflichtet so zu schreiben, dass die Bürger den Inhalt ihres Schreibens verstehen? Was können die Verwaltungen tun, damit die Kunden Beschwerden zurückgehen? Inwiefern weisen die beninischen Verwaltungsschreiben und deutsche Bescheide Ähnlichkeiten und Unterschiede auf?

1.1 Zur Hypothese und Zielsetzung der vorliegenden Arbeit

Die vorliegende Arbeit geht von der Hypothese aus, dass Bescheide sowohl in Deutschland³ als auch in Benin nicht in einer für ihre Rezipienten allgemein verständlichen Sprache geschrieben, sondern in einem Stil abgefasst werden, der das Verstehen erschwert; dadurch wird die Kommunikation zwischen den Behörden und den Bürgerinnen und Bürgern erheblich gestört, obwohl es Pflicht der Behörden ist, sich klar und verständlich auszudrücken. Meistens erfüllen Bescheide diese Anforderung jedoch nicht; denn sie

[...] geben oft einfach den Originalwortlaut von Gesetzestexten wieder, stellen auch einfache Sachverhalte in Anlehnung an die Rechts- und Verwaltungssprache übermäßig kompliziert dar und zeichnen sich durch einen teilweise inflationären Gebrauch von Rechtsverweisen aus (Şahin 2010, 66).

Aus dieser Feststellung geht hervor, dass Bürgerinnen und Bürger vor einem Problem stehen, wenn sie mit derartigen Schreiben zu tun haben. Der Bescheid stelle nämlich die ahnungslosen Bürgerinnen und Bürger oft vor ein Rätsel (vgl. Berger 2008, 300). So verliere der Adressat das Interesse an dem Bescheid. Die-

³ Es sei an die von Eichhoff-Cyrus et al. (2009) herausgegebene Broschüre „Wie denken die Deutschen über die Rechts- und Verwaltungssprache?“ erinnert. Wie der Titel schon sagt, zeigt die Untersuchung die Einstellung der Deutschen zur Rechts- und Verwaltungssprache. Ziel dieser Untersuchung war es einerseits, Verständnisprobleme, die beim Lesen solcher Texte auftreten, zutage zu bringen und andererseits den Stellenwert von Fachtexten in der Sprachgemeinschaft zu verdeutlichen.

Einleitung

ser Verlust an Interesse bleibe nicht ohne Konsequenz für die Verwaltung selbst. Denn

damit ist die Chance, die Verwaltungsentscheidung für den Bürger nachvollziehbar zu machen, von vornherein vertan, konstatiert Margies (vgl. Margies 2008, 262).

Ziel der vorliegenden Abhandlung ist es, Bescheid-Texte aus beiden Kulturkreisen quantitativ und qualitativ zu analysieren. Die Schwachstellen in der Formulierung von Verwaltungsakten werden dargestellt, damit die Probleme klar werden, mit denen der Rezipient sich konfrontiert sieht; ferner soll die Genese der Verwaltungssprache aufgehellert und kritisch gewürdigt werden. Überdies soll in der vorliegenden Arbeit im Rahmen der kontrastiven Untersuchung festgestellt werden, ob und inwieweit Bescheide Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten „verständlichkeitsrelevant, rezipientenorientiert, beziehungsfördernd oder serviceorientiert“ (Fluck 2008, 120) aufweisen. Des Weiteren soll mit dieser Arbeit ein Beitrag dazu geleistet werden, Bescheid-Texte adressatengerecht zu formulieren. Vor diesem Hintergrund soll auf einige Ansätze eingegangen werden, deren Ziel es ist, die Gestaltung und Formulierung von Verwaltungsakten bzw. *décisions* zu optimieren; insbesondere soll der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit die Texte aus beiden Ländern Verbesserungsbedarf haben und in welcher Hinsicht die Ausbildung der Beamten diesem Bedarf angepasst werden sollte.

1.2 Vorgehensweise

Da das Konzept der Gliederungssignale als Grundlage für die Untersuchung von Makrostrukturen fungiert (vgl. Baumann 1992, 85), wird in vorliegender Arbeit überprüft, ob und inwieweit dieses Konzept zur Sicherung der kommunikativen Adäquatheit beitragen kann; diese umfasst sowohl die Verstehenssicherung des Inhalts als auch das Erfassen der Senderintention durch den Rezipienten (vgl. Baumann 1992, 91). Zu diesem Zweck wird das textlinguistische Analysemodell von K.-D. Baumann vorgestellt und es wird überprüft, ob dieses für die Zwecke der Arbeit geeignet ist. Auf die acht Gliederungssignale von K.-D. Baumann

wird eingegangen. Dabei wird die Methode der kontrastiven Untersuchung⁴ angewandt.

1.3 Gliederung der Arbeit

Entsprechend der Ausgangshypothese gliedert sich die vorliegende Arbeit in drei Teile. Der erste Teil führt in den Untersuchungsgegenstand ein. Damit ist die Einführung einiger wichtiger Grundlagen gemeint. Dazu wird im 2. Abschnitt ein kurzer Überblick über die Fachsprachenforschung und ihre Entwicklung sowie den Forschungsstand gegeben, wobei drei fachlinguistische Analysemodelle vorgestellt werden. Als Nächstes (Abschnitt 3) wird ein Überblick über die aktuelle Lage der Forschung zur deutschen bzw. beninischen Verwaltungssprache gegeben, wobei der beninischen Verwaltungssprache besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ein weiterer Schritt bei diesem zweiten Abschnitt ist es, auf die Erforschung der Verwaltungssprache und deren Charakteristika einzugehen. Dabei wird der Frage nachgegangen, ob und inwiefern die Verwaltungssprache eine Fachsprache ist. Als Nächstes (Abschnitt 4) wenden wir uns dem *Bescheid* zu. Im Abschnitt 4 folgt ein Forschungsüberblick zum Thema *Bescheid*, wobei auf Funktionen, Aufbau und Unterscheidungsmerkmale eingegangen wird. Des Weiteren soll der Wortschatz deutscher bzw. beninischer Verwaltungssprache im Allgemeinen thematisiert werden. In Abschnitt 5 wird Verständlichkeit (bzw. Unverständlichkeit!) als Kommunikationsbarriere erörtert, wobei der Versuch unternommen wird, die Begriffe ‚Verständlichkeit‘ und ‚Verstehen‘ näher zu bestimmen. Als Nächstes (Abschnitt 6) interessieren wir uns für den Stand der Entwicklung der Verständlichkeitsforschung. Auf einen wichtigen Verständlichkeitsansatz – das Hamburger Verständlichkeitsmodell – wird eingegangen.

Im Mittelpunkt des zweiten Teils dieser Arbeit steht die Textanalyse der kontrastiven Untersuchung von Bescheiden. Dieser Teil umfasst die Abschnitte 7 und 8. Im Abschnitt 7 wird der Frage nachgegangen, ob und inwieweit beninische „décisions“ und deutsche Bescheide Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufweisen. Zentraler Bestandteil des 8. Abschnitts ist es, die Gliederungssignale

⁴ Bis jetzt ist uns nicht bekannt, ob eine vergleichbare Untersuchung in der deutschen und in der französischen Linguistik durchgeführt wurde. Ich muss hier darauf hinweisen, dass Benin über keine eigene Nationalsprache verfügt, sondern über eine Amtssprache: die französische. Die Bescheide („décisions“), von denen hier die Rede ist, stammen zwar aus Benin, sind aber auf Französisch verfasst, wie es in der beninischen Verfassung vorgeschrieben ist.

Einleitung

auf das Textkorpus anzuwenden. Das von K.-D. Baumann skizzierte Konzept der Gliederungssignale geht davon aus, dass „die Art, die Abfolge sowie die Verknüpfung der Teiltexthe gemeinsam die Makrostruktur des Textes konstituieren“ (Baumann 1992, 83). Mit Hilfe des Konzepts der Gliederungssignale von K.-D. Baumann wird überprüft, ob dieses für den Zweck des zu behandelnden Themas geeignet ist.

Im dritten Teil werden die Möglichkeiten zur Optimierung der Textsorte ‚Bescheid‘ erörtert. Vor diesem Hintergrund soll auf ausgewählte Ansätze zur Optimierung des Verwaltungsaktes eingegangen werden. Im Abschnitt 9 soll der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit Bescheid-Texte aus beiden Ländern Veränderungs- und Optimierungsbedarf haben und ob ein zusätzlicher Ausbildungsbedarf für die Verwaltungsbeamten besteht.

ERSTER TEIL: THEORETISCHE ASPEKTE

2 Fachsprachenforschung und kontrastive Linguistik

Das Anliegen dieses Kapitels ist es, einen sehr kurzen Überblick zur Entwicklung der Fachsprachenforschung bzw. Fachsprachenlinguistik und zu deren Forschungsstand zu geben. Als nächstes wenden wir uns dem Begriff „Kontrastive Linguistik“ zu, wobei auf deren Bedeutung eingegangen wird. Es folgt die Darstellung von drei fachlinguistischen Analysemodellen.

2.1 Fachsprachenforschung: ihre Entwicklung und ihr Forschungsstand

Unser Ziel ist es hier nicht den Versuch zu unternehmen, die gesamte Geschichte der Beschäftigung mit Fachsprachen zu rekonstruieren. Es ist folglich nicht die Aufgabe vorliegender Arbeit, umfassend die einzelnen Etappen der Entwicklung dieser Geschichte nachzuzeichnen. Dies, sagt Grucza (2012, 20) sei zurzeit kaum möglich. Aber da die Umorientierung der Linguistik eine wesentliche Rolle in der Geschichte der Beschäftigung mit Fachsprachen spielt wird näher auf deren Herausbildung eingegangen. Bevor es möglich ist etwas zur Entwicklung der Fachsprachenforschung zu sagen, soll auf das eingegangen werden, was die Fachsprachenlinguistik und die Fachsprachendidaktik verbindet. Die Aussagen von Oldenburg zu diesem Thema erlauben zu behaupten, dass beide Begriffe etwas gemeinsam haben nämlich, dass sie „es als ihre Aufgabe ansehen, die Fachkommunikation zu erleichtern und effektiver zu gestalten“ (Oldenburg 1992, 4). Obwohl „diese Übereinstimmung in ihren globalen Zielsetzung“ erkannt ist, „decken [deren] Interessen und Aufgaben nicht völlig“ (ebd.). Auf der Suche nach dem Verhältnis zwischen Fachsprachenlinguistik und Fachsprachendidaktik kommt Oldenburg zur Erkenntnis sie stünden in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis. So,

während die Fachsprachendidaktik auf die Bezugswissenschaft Fachsprachenlinguistik angewiesen ist, muß die Fachsprachenlinguistik als eine Disziplin der Angewandten Linguistik bei der Wahl ihrer Untersuchungsgegenstände und – Methoden die Anforderungen der Fachsprachendidaktik und des fachbezogenen Fremdsprachenunterrichts als des wohl bedeutendsten Praxisfeldes berücksichtigen (Oldenburg 1992, 6).

Im Blick auf die Entwicklung der modernen Fachsprachenlinguistik lassen sich, nach Oldenburgs Beobachtungen, drei Phasen unterscheiden, die teilweise ineinander übergehen und auch heute noch den Forschungsstand der Fachsprachenlinguistik prägen (vgl. Oldenburg 1992, 10).

Im Mittelpunkt der *ersten Phase* der Entwicklung der Fachsprachenlinguistik stehe die Untersuchung der qualitativen und quantitativen Merkmale der Fachlexik. Wie Oldenburg (ebd.) richtig bemerkte seien die Fachwortschätze das auffälligste Merkmal von Fachsprachen. Die Gründe dafür lassen sich leicht finden: sie seien relativ leicht identifizierbar und mit Einschränkungen auch besser analysierbar als morpho- syntaktische oder text-strukturelle Charakteristika von Fachsprachen. Die meisten Untersuchungen fokussierten sich einerseits auf Fragen der Terminologienormung und andererseits auf Erfassung der Wortbildungsmittel in den Fachsprachen⁵.

In der *zweiten Phase* bzw. der „Syntax-Phase“ verlagerte sich das Interesse zunehmend auf die Untersuchung der syntaktischen Strukturen von Fachtexten (vgl. Oldenburg, 1992, 11 u. Antje Oldenburg 1995, 108). Im Fokus des Interesses dieser zweiten Phase stehe die Frage, ob und inwieweit Fachsprachen über eine eigene Syntax verfügen und sich durch die Frequenz und Verwendungsweise bestimmter syntaktischer Mittel auszeichnen⁶. Die Untersuchungen haben zu folgender Erkenntnis geführt, nämlich, dass

Fachsprachen über keine fachsprachenspezifischen syntaktischen Mittel verfügen, sondern sich durch die im Vergleich zu nicht-fachsprachlichen Texten abweichende Frequenz und Verwendungsweise bestimmter syntaktischer Strukturen auszeichnen (Oldenburg 1992, 12).

In der *dritten Phase*, wurden Texte überhaupt als linguistische Objekte in den Blick genommen. Hier wird nun nicht mehr nur das Beziehungsbezüge von Sätzen (und linguistischen Einheiten unterhalb der Satzebene) durch Regeln expliziert, sondern es wird nun versucht, das praktische kommunikative Funktionieren von komplexen Äußerungseinheiten als Teil der Lebenspraxis der Kommu-

⁵ Oldenburg zit.hierbei Hoffmann (1985, 115-122).

⁶ Vgl. Oldenburg (1995, 108).

nizierenden zu erfassen⁷. In dieser auch als „kommunikativ- pragmatische Wende“ (Helbig 1986, 13)⁸ bezeichnete Neuorientierung ist man zu der Überzeugung gekommen, dass Texte immer in eine Kommunikationssituation eingebettet sind. Zumal

dass sie immer in einem konkreten Kommunikationsprozess stehen, in dem Sprecher und Hörer bzw. Autor und Leser mit ihren sozialen und situativen Voraussetzungen und Beziehungen die wichtigsten Faktoren darstellen (Brinker 2005, 15).

Interessiert man sich näher für die Entwicklung der Fachsprachenforschung bzw. Fachsprachenlinguistik in den letzten Jahren, fallen vor allem, nach Oldenburgs Beobachtungen, zwei Dinge auf: Erstens die Hinwendung zum Fachtext, das heißt der Übergang von der Untersuchung der Fachwortschätze über die der Syntax der Fachsprachen zur Untersuchung von Fachtexten und zur Beschreibung von Fachtextsorten und zweitens die große Zunahme der Zahl empirischer Untersuchungen⁹. Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Fachsprachenforschung sich zunächst auf Fachlexik und schließlich auf Fachsyntax fokussierte. Beide wurden darüber hinaus als einzige Charakteristika von Fachsprachen angesehen. Als nächstes „wandte man sich der Textebene zu“ (Göpferich 1995, 1).

Dass die Fachsprachenforschung eine lange Tradition hat, ist nichts Neues. Das verdeutlicht Baumann (1995, 20)¹⁰ wie folgt:

die Anfänge der Fachsprachenforschung haben lange sich Zeit auf die Analyse des Fachwortschatzes als Teilbereich der einzelsprachlichen Lexikologie beschränkt.

⁷ Vgl. dazu Heinemann (1998, 114).

⁸ Zit. nach Oldenburg (1992, 27). Brinker nennt diese Phase „kommunikationsorientierte Textlinguistik“.

⁹ Oldenburg (1996, 541).

¹⁰ Er zitiert dabei Hoffmann.

Nach Gruczas (2012, 21) Beobachtungen aber darf nicht übersehen werden, dass die Beschäftigung mit Fachsprachen weiter zurückgeht¹¹ als bisher angenommen wird. Für ihn also habe die Beschäftigung mit den Fachsprachen viel früher angefangen, wie seine folgende Aussage belegt:

darüber hinaus sollte man sich auch darüber klar sein, dass die Geschichte der Beschäftigung mit den Fachsprachen nicht in dem Moment begann, in dem zum ersten Mal Ergebnisse diesbezüglicher Überlegungen und / oder Forschungen veröffentlicht wurden, anders gesagt, die Geschichte begann nicht erst dann, als die Forscher, die sich zum ersten Mal mit den Fachsprachen befassten, deren Existenz mit Texten belegt haben (mehr dazu in: Grucza 2012)¹².

Als Teildisziplin der Angewandten Sprachwissenschaft habe sich die Fachsprachenforschung seit der Mitte der 60er Jahre insbesondere durch das Wirken von Lothar Hoffmann an der Leipziger Universität erfolgreich entwickelt¹³.

Laut Baumann (1995, 20)¹⁴ habe die Fachsprachenforschung erst in den 30er Jahren mit der Einbeziehung stilistischer Merkmale begonnen, größere Zusammenhänge von Fachsprache zu erfassen.

Die Herausbildung der fachsprachlichen Forschung „als relativ selbstständige Disziplin“ soll im Laufe der 60er und 70er Jahre stattgefunden haben (vgl. ebd.).

Das Ende der 70er Jahre markiert eine intensive Beschäftigung der Fachsprachenforschung „mit der Spezifik der Fachsprache in Gestalt von Fachtexten“. Ein weiterer Schritt wurde damit erreicht. Indizien für eine Verlagerung des Forschungsschwerpunktes sind hier nicht schwer zu finden.

¹¹ Vgl. auch Fluck (1996, 27).

¹² Auf das Problem, wann mit der Beschäftigung angefangen wurde, soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen.

¹³ Vgl. dazu Baumann (1995, 20).

¹⁴ Er zitiert hierbei (Vinogradov 1923; Riesel 1959 u.a.).

Diese Verlagerung führt, so Baumann,

sowohl zu neuen theoretischen Einsichten in das Wesen der Fachsprache als zur Anwendung fachsprachlicher Ergebnisse in der Informatik, der automatischen Textverarbeitung, der Standardisierung, der Terminologienormung bzw. der Optimierung der Fachsprachenausbildung (Baumann 1995, 20; 2001, 170).

Durch die Hinwendung zum Text sei die Fachsprachenforschung von der syntagmatischen zur paradigmatischen Ebene, von den Varianten zu den Invarianten und auf diesem Wege zu den Subsystemen der Fachsprachen gelangt, die zunächst als reduzierte Inventare sprachlicher Zeichen in Erscheinung treten¹⁵.

Laut Baumann (1995, 22; 2001, 172) habe der Paradigmenwechsel in der Linguistik zu Beginn der 70er Jahre der Fachsprachenforschung starke Impulse vermittelt, um ihre ersten kommunikativ-orientierten Ansätze unter methodischen Gesichtspunkten ausbauen. Darüber hinaus kann, so Baumann (2001, 172), die gegen Mitte der siebziger Jahre vorgestellte Lehre von den Subsprachen als objektspezifische Umsetzung der kommunikativ-pragmatischen Wende in der Fachsprachenforschung angesehen werden.

Die These, dass die neuere Fachsprachenforschung nach einer stärker integrativen Sicht strebt, wurde bereits von Hoffmann erwähnt. Er sagt nämlich:

Die neuere Fachsprachenforschung strebt, auch wenn sie der funktionalen oder kommunikativen Sprachbetrachtung verpflichtet bleibt, nach einer stärker integrativen Sicht, in der sich auch die Diskussion der Grundpositionen versachlicht (Hoffmann 1985, 36).

Auch Baumann (2001, 173) in seinem Beitrag „Die Orientierung der Fachsprachenforschung zu Beginn eines neuen Jahrhunderts“ macht auf ein dringendes Bedürfnis in der Fachsprachenlinguistik aufmerksam. In der Tat, haben sich, nach der kommunikativ-pragmatischen Wende der Linguistik, mehrere Integrationsrichtungen (Soziolinguistik, Psycholinguistik, Textlinguistik u.a.) entwickelt. Ziel dieser Integrationsrichtungen ist es,

¹⁵ Vgl. Baumann (1995, 20; 2001, 170).

Erkenntnisse aus dem gesamten Objektbereich Sprache unter einem für sie grundlegenden Aspekt sprachlich-kommunikativer Tätigkeit zu erfassen (ebd.).

Es darf dabei nicht vergessen werden, dass dieses Tätigkeitskonzept nichts Neues ist. Denn ein Blick in die Geschichte der Sprachwissenschaft zeigt, dass es „seit über einhundert Jahren in der Sprachwissenschaft bekannt ist“ wie Baumann (1995, 23) bemerkt. Trotz der funktionalen Bindung von Sprache und Tätigkeit sieht Baumann

gegenwärtig noch ein deutliches Missverhältnis zwischen prinzipiellen Anerkennung des Tätigkeitskonzeptes als ‚wissenschaftliches Paradigma‘ und seiner gegenstandsspezifischen Umsetzung in der Linguistik (Baumann 2001, 174).

In der Fachsprachenforschung ist es erst später als in der Linguistik zur Kenntnis genommen worden, dass auch die Fachkommunikation das Resultat einer kooperativen, interaktionalen Tätigkeit ist (vgl. Baumann 2001, 176). In diesem Zusammenhang, führt Beier (1979) aus, dass es vor allem die Fremdsprachendidaktik war, die die fachsprachliche Forschung dazu geführt hat, sich dem Tätigkeitscharakter der fachlichen Kommunikation gezielt zuzuwenden¹⁶.

Im Hinblick auf die noch bis zu Beginn der achtziger Jahre bestehende Zurückhaltung der Fachsprachenforschung gegenüber einer gegenstandsspezifischen Umsetzung der Theorie der sprachlichen Tätigkeit sieht Baumann, dabei folgende Ursachen:

1. Auch nach der kommunikativ- pragmatischen Wende der Linguistik gehen zahlreiche Anstöße zur Analyse der Fachkommunikation von Vertretern der verschiedenen Fachwissenschaften aus (Informatik, Geschichte, Literaturwissenschaft, Physik usw.)
2. Die Fachsprachenforschung erschließt sich in den letzten vier Jahrzehnten eine Reihe neuer Arbeitsgebiete und- Schwerpunkte.
3. In der Fachsprachenforschung der siebziger Jahre wird zunächst versucht, den linguistischen Status der Fachsprachen vornehmlich

¹⁶ Zit. nach Baumann (1995, 24 ff.).

Fachsprachenforschung und kontrastive Linguistik

aus dem Blickwinkel der Funktionalstilistik zu bestimmen (Gläser 1979).

4. Die Erkenntnis, dass die Fachkommunikation in ein Gefüge außersprachlicher Faktoren eingebettet ist, welches die innere Differenziertheit von Fachsprache bewirkt, lenkt die Fachsprachenforschung gegen Ende der siebziger Jahre zu verschiedenen Schichtungsversuchen.
5. Nach der kommunikativ-pragmatischen Wende der Linguistik nimmt die Methodendiskussion in der Fachsprachenforschung einen breiten Raum ein.
6. Da die Fachsprache in bestimmter Weise standardisiert ist, verfügt sie über einen Mechanismus, der in hohem Maße ihre Steuerung im Kommunikationsprozess gewährleistet.
7. Der Paradigmenwechsel der Linguistik in den siebziger Jahren bewirkt, dass sich der Gegenstandsbereich fachsprachlicher Untersuchungen in Richtung kontrastive Fachsprachenforschung erweitert (Baumann 2001, 18ff.; auch 2001, 176ff.; 1995, 25ff.).

In der relativ jungen Geschichte der Fachsprachenforschung Mitte der achtziger Jahre, ist festzustellen, „dass die Fachsprachenforschung das Entwicklungstempo bzw. die Entwicklungsrichtung der Linguistik entscheidend mitbestimmt“¹⁷. Dafür gibt Baumann (2001) in seinem Buch „*Kenntnissysteme im Fachtext*“ folgende Hinweise:

¹⁷ Zit. nach Baumann (2001, 21).

1. Die Fachsprachenforschung bzw. die Fachtextlinguistik gehen davon aus, dass Fachsprache in Form von mündlichen und schriftlichen Fachtexten existiert.
2. Die Fachsprachenforschung und die Fachtextlinguistik verfügen über ein Erkenntnispotential, das es ihnen gestattet, einen originären Beitrag zur Klassifizierung von Fachtextsorten zu leisten.
3. Die strukturell- funktionale Differenziertheit der Fachkommunikation macht es notwendig, die Zusammenhänge zwischen (Fach-) Sprache, (Fach-) Kommunikation und Gesellschaft bzw. (Fach-) Sprache und (Fach-) Denken umfassend zu analysieren (Baumann 2001, 21).

Seither sind die Fortschritte der Fachsprachenforschung nicht mehr zu bremsen. Es gelingt ihr, „in der Mitte der achtziger Jahre auf der Grundlage umfangreicher Fachtextanalysen, erste interdisziplinäre Beschreibungsansätze zu entwickeln“ (Baumann ebd.).

Unter Interdisziplinarität versteht die Fachsprachenforschung

keinesfalls als eklektische Addition von verschiedenartigen Untersuchungsbereichen zu verstehen, sondern als methodologische und methodische *Integration* von Analysekonzepten, die zunehmend an Eigendynamik gewinnt (ebd. 21).

2.2 Abriss der kontrastiven Linguistik

Ein kurzer Blick in die Entstehungsgeschichte der kontrastiven Textlinguistik zeigt, dass sie „parallel mit der der Textlinguistik überhaupt zu verlaufen scheint“ und „somit ungefähr um 1970 angefangen hat“ (Nikula 2000, 843).

Wie ein Blick in den Beitrag Ekkehard Königs (1990) „*Kontrastive Linguistik als Komplement zur Typologie*“ zeigt, habe die kontrastive Linguistik ihren Ursprung in Bemühungen des Strukturalismus der fünfziger Jahre, den Fremdsprachenunterricht auf eine neue Grundlage zu stellen und effektiver zu gestalten. Die Grundannahmen dieses Ansatzes, sagt er, können wie folgt zusammengefasst werden:

Fachsprachenforschung und kontrastive Linguistik

1. Jede Fremdsprache wird auf der Grundlage der Muttersprache gelernt
2. Gemeinsamkeiten zwischen Mutter- und Fremdsprache erleichtern den Lernprozess (positiver Transfer), Unterschiede führen zu Lernschwierigkeiten (Interferenz)
3. Durch einen systematischen Vergleich zwischen Mutter- und Fremdsprache können Lernschwierigkeiten vorausgesagt, auf einer Skala geordnet und systematisch bei der Unterrichtsplanung berücksichtigt werden (König 1990, 117).

Im Gegensatz zu der früheren Betrachtungsweise der kontrastiven Linguistik, die besonders auf diachrone Betrachtungsweise gerichtet war, basiere der heutige Vergleich auf den synchronen formalen wie inhaltlichen- Ähnlichkeiten bzw. Unterschieden (vgl. Rein 1983, 2).

Ziel kontrastiver bzw. konfrontativer Linguistik ist somit der Vergleich einzelner Sprachen oder Sprachgruppen aus synchroner Sicht, um zu einer strukturellen Typologie zu gelangen (vgl. Hoffmann 1988, 39).

Ausgehend von der Tatsache, dass „sich die morphologischen, lexikalischen und syntaktischen Besonderheiten von Fachsprachen nur auf der Basis von Vergleichen aufdecken lassen“ (Oldenburg 1995, 108), sollen in der Lexik-Phase als auch in der Syntax-Phase der Fachsprachenforschung kontrastive Untersuchungs-Darstellungsmethoden eine wichtige Rolle gespielt haben.

Von der Fehleranalyse und der kontrastiven Linguistik sprechend sagt Hoffmann (1988), dass beide verwandt seien und begründet seine Aussage mit der Tatsache, dass

die Fehleranalyse sich in erster Linie darum bemüht, Fehler im Gebrauch von Fremdsprachen aus den Unterschieden zwischen Fremdsprache und Muttersprache zu erklären (Hoffmann 1988, 40).

Aus dem Gesagtem geht hervor, dass „der Vergleich als Methode, und über ihn ausgewiesen: die kontrastive Fachsprachenforschung das Kernstück der Disziplin sind“ (Baumann / Kalverkämper 1992, 24).

2.3 Fachlinguistische Analysemodelle

Im Folgenden konzentrieren wir uns auf drei fachtextlinguistische Analysemodelle, die unter methodischen und theoretischen Aspekten vorgestellt werden. Es handelt sich um die kumulative Analyse von Fachtexten von Hoffmann (1985) und die integrative Analysemodus von Gläser (1990), zwei holistische Untersuchungsansätze, die auf die Erfassung aller relevanten Textmerkmale abzielen und das jüngste vertretene Untersuchung der Makrostruktur von Fachtexten anhand der Untersuchung von Gliederungssignalen.

Die Fachsprachenforschung hat sich bisher in ihren Untersuchungen auf Einzelphänomene beschränkt. Nun sei der Zeitpunkt gekommen,

sich über die Einheiten der traditionellen sprachlichen Ebenen hinaus größeren kommunikativen Zusammenhängen zuzuwenden, die die Voraussetzung für die Konstituierung ganzer Texte aus eben diesen Einheiten bilden (Hoffmann 1988, 123).

2.3.1 Die kumulative Analyse von Fachtexten

Die kumulative Textanalyse wurde von Hoffmann entwickelt. Sie zielt darauf ab, Fachtexte zu beschreiben. Im Mittelpunkt dieses Verfahren steht die jeweilige Einzelsprache.

Unter *kumulativer Textanalyse* versteht Hoffmann (1985)

die Integration aller wichtigen Merkmale der einzelnen sprachlichen Ebenen in absteigender Richtung von den Makrostrukturen und Vertextungsmitteln über die Syntax und Lexik bis zu den grammatischen Kategorien und den sie repräsentierenden Morpheme (Hoffmann 1985, 237).

Das Ergebnis sei eine umfassende linguistische Beschreibung der Relationen und Elemente in Fachtexten, die sich in Matrizenform ausdrücken lässt (ebd. 237).

Während sich das Modell zunächst auf die textinternen Eigenschaften von Fachtexten beschränkte, wurde es in Hoffmann (1987) durch eine funktionale Matrix textexterner Faktoren ergänzt, mit der Absicht den Fachtext nicht nur als strukturelle, sondern auch als funktionale Einheit erfassen zu können (vgl. Oldenburg 1995, 109).

Später werden, neben sozialen Variablen wie Anzahl, Alter, Geschlecht und soziale Stellung der Kommunikationsteilnehmer, die Kommunikationsintention und -situation sowie der Kommunikationsgegenstand als außersprachliche Faktoren in den Blick genommen (ebd.: 109).

Obwohl die Annahme nahe liegt, dass „die kumulative Analyse von ihrem Anspruch her wahrscheinlich das umfassendste derzeit vorliegende Modell zur Analyse von Fachtexten ist“ (Oldenburg 1992, 51), darf nicht aus den Augen verloren werden, dass dies „nur auf der Grundlage umfangreicher Textkorpora erreicht werden kann“. Darüber hinaus sei zu bezweifeln, ob sich dieses Modell letztlich als praktikabel erweist (vgl. Oldenburg 1995, 109).

Dazu sagt Oldenburg (1992, 52) Folgendes:

Angesichts der Komplexität und des Umfangs der Analysen dürfte es schwierig sein, größere Textkorpora vor allem längerer Fachtextsorten anhand dieses Kriterienkatalogs zu untersuchen (Oldenburg 1992, 52).

Er ergänzt seine Feststellung wie folgt:

Die textkompositorischen, syntaktischen, lexikalischen und morphologischen Analysekriterien sind so komplex, dass sie schon für die Analyse eines einzigen Textes einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordern (Oldenburg 1995, 109).

2.3.2 Der integrative Analysemodus

Der bei der kumulativen Analyse gemachte Vorwurf kann, laut Oldenburg (1995, 110), auch auf den integrativen Analysemodus von Gläser (1990) übertragen werden. Dazu sagt Oldenburg folgendes:

Die im vorangegangenen angeführten Kritikpunkte gelten in abgeschwächter Form auch für den von Gläser (1990) entwickelten Analysemodus. Allerdings ist nach diesem Untersuchungsmodell eine größere Anzahl von Untersuchungen zu verschiedenen englischen Fachtextsorten durchgeführt worden, die somit seine Praktikabilität belegen (Oldenburg 1995, 110).

Der von Gläser entwickelte integrative Beschreibungsansatz, dessen Praktikabilität belegt ist (Oldenburg 1995, 110), beinhaltet, neben der „umfassenden“ situativen Einordnung der Fachtexte,

eine im Vergleich zur kumulativen Textanalyse geringere Anzahl textinterner Merkmale, die ebenfalls in absteigender Richtung von der Makro- zur Mikroebene angeordnet sind (Oldenburg 1995, 110).

Oldenburg (ebd. 110) fasst Gläasers angeführte textinterne Analysekriterien wie folgt zusammen: die Textmakro- und Teilttextstruktur, Gliederungssignale, metakommunikative Äußerungen, Personalpronomina, Passivkonstruktionen, Heckenausdrücke, Terminusdichte und Stilfiguren.

Im Hinblick auf die Vorwürfe an den integrativen Analysemodus von Gläser sei folgendes festzuhalten:

Der Hinweis darauf, dass weitere lexikalische und syntaktische Kriterien „aus Gründen der Selbstbeschränkung und Übersichtlichkeit außer Betracht bleiben“ [müssen] (Gläser 1990, 58), mag zwar unter forschungsmethodischen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheinen, bleibt jedoch theoretisch unbefriedigend. Außerdem sind mit den Kommunikationsverfahren und den Stilfiguren Elemente des Konzeptes der funktional-kommunikativen Sprachbeschreibung und der stilistischen Analyse von Fachtexten mit in den Analysemodus eingeflossen, die für die Beschreibung und Differenzierung von Fachtextsorten nachgewiesenermaßen nicht relevant sind (Oldenburg 1995, 110).

Auch wenn Oldenburg (1992, 50f.) zugibt, dass

in der notwendigen Generalisierung viele Einzelheiten der Struktur einzelner Fachtextsorten verlorengehen – beispielsweise was textstrukturelle Unterschiede zwischen Fachtexten derselben Fachtextsorten aus unterschiedlichen Kommunikationsbereichen angeht – [...],

hebt er die Wichtigkeit dieses Ansatzes hervor. Er sagt nämlich, dass

kein Zweifel daran bestehen kann, dass dieser Ansatz wertvolle Einblicke in die Struktur von Fachtexten ermöglicht.

2.3.3 Das Analysemodell von Baumann

Die Untersuchung der Makrostruktur von Fachtexten anhand der Untersuchung von Gliederungssignalen ist das von Baumann vorgeschlagene Analysemodell. Dieses Modell kann, wie Oldenburg sagt, als eine Ergänzung der beiden oben erwähnten Modelle betrachtet werden „da es durch die Untersuchung der Gliederungssignale innerhalb von Fachtexten einen wichtigen Zugang zur Erfassung der Textmakrostruktur leisten kann“ (Oldenburg 1992, 53).

Ziel dieses Modells sei es:

Fachtexte als sozial und funktional-kommunikativ bestimmte, sachlogisch gegliederte und semantisch strukturierte, linear-sequentiell sowie hierarchisch organisierte Einheiten zu erfassen (Baumann 1992, 76)

und von dieser ganzheitlichen Betrachtungsweise ausgehend die Makrostruktur von Fachtexten zu beschreiben.

Unter Makrostruktur versteht Baumann

ein linear sequentiell geordnetes und hierarchisch gegliedertes funktionales System von Beziehungen zwischen Teilen und Elementen des Textes (Baumann 1998, 410).

Der Autor geht davon aus, dass Art und Abfolge der Teiltex-te, d.h. die grundlegenden Einheiten der Textgliederung in einem Fachtext, textsortenspezifisch sind (vgl. Arntz 2004, 297). So „erhalten wir einen Zugang zur Typologisierung von Fachtextsorten“ (Baumann 1992, 84).

Neben ihrer Funktion von Sicherung der Textprogression und des Textverstehensprozesses seien die Gliederungssignale „in der Lage, die Hierarchie in der Abfolge der Teiltex-te zu verdeutlichen“ (Baumann 1992, 86). In diesem Zusammenhang und von den Gliederungssignalen sprechend sagt Baumann: sie „zeigen sowohl die linear-sequentielle als auch die hierarchische Ordnung der Makrostruktur an“ (ebd. 86).

Wenn Baumann sagt, dass „eine sachlogische Gliederung von Texten sich aus dem gedanklichen Überblick des Autors ergibt“ (Baumann 1992, 87), weist er auf die gedankliche Leistung des Textproduzenten bei der Verarbeitung des Kommunikationsgegenstandes hin, wie Oldenburg (1992, 53) zu erklären versucht. Sie seien, so Oldenburg,

einerseits individuell geprägt, da alle Menschen über einen eigenen Denkstil verfügen, und andererseits an wissenschaftlichen Denkmethoden orientiert (Oldenburg 1992, 53).

Die Gliederungssignale, die dazu beitragen, „dass ein Text situationsgerecht bzw. kommunikativ angemessen abgebildet wird“ (Baumann 1992, 90) sind laut dem Autor „letztlich kommunikativ-pragmatischer Herkunft“ (ebd.). Neben der Tatsache, dass die kommunikativ-pragmatischen Gliederungssignale die Voraussetzungen für das Gelingen der sprachlichen Kommunikation schaffen (vgl. Oldenburg 1992, 53), tragen sie zur Sicherung der kommunikativen Adäquatheit bei (vgl. Baumann 1992, 91). Diese (damit meint Baumann die kommunikative Adäquatheit) schließe sowohl die Verstehenssicherung des Inhalts als auch das Erfassen der Senderintention durch den Rezipienten ein (vgl. ebd.).

Die kommunikativ-pragmatischen Gliederungssignale können folgendermaßen zusammengefasst werden:

metakommunikative Sätze und Satzteile, stilistisch relevante Elemente als Ausdruck der Makrostruktur, die Satzadverbien, die Initiatoren, die Sequenzsignale, die „eigentlichen“ Gliederungssignale, die Terminatoren und die Kennzeichnung von Teiltexten durch (Teil-) Überschriften bzw. –stereotype (Baumann 1992, 91-95).

Die vorgestellten Ansätze stehen offensichtlich nicht im Widerspruch zueinander, sondern ergänzen einander, wie Oldenburg(1992, 54) richtig bemerkte. Er sagt nämlich:

Betrachtet man die drei hier vorgestellten fachtextlinguistischen Ansätze im Zusammenhang, ist zunächst einmal festzustellen, dass sie von weiten Textbegriffen ausgehen und daher der kommunikativen Textauffassung zuzurechnen sind. Allen Ansätzen

ist gemeinsam, dass sie möglichst viele Ebenen von Fachtexten zu erfassen trachten und sich nicht auf die klassifizierende Erfassung der syntaktischen und semantischen Kohärenzbeziehungen beschränken. Dabei ergänzen sie sich in vielerlei Hinsicht (Oldenburg 1992, 54).

Die kumulative Analyse mit der Untersuchung der Makrostruktur von Fachtexten vergleichend stellt Oldenburg fest, diese seien verbindbar. Er sagt:

Beispielsweise erscheint es denkbar, die kumulative Analyse und den Ansatz zur Untersuchung der Makrostruktur von Fachtexten miteinander zu verbinden, da die kumulative Analyse die Erfassung einer Vielzahl von Merkmalen von Texten auf unterschiedlichen Ebenen erlaubt, während der Ansatz zur Untersuchung der Makrostruktur die Analyse und Beschreibung der inhaltlich-funktionalen Textstruktur erleichtert (ebd. 54).

Von den Elementen und Überlegungen der drei Analyseansätze zu einem integrativen Untersuchungsmodell sprechend sagt er, sie seien verschmelzbar (vgl. ebd. 54).

2.4 Zum Begriff „Fachsprache“

Die Feststellung Flucks (1976, 11), der Terminus Fachsprache sei bis heute nicht gültig definiert, gilt immer noch. Denn im Hinblick auf die Klärungsversuche des Begriffs sagt Fluck (1996, 193) mit Recht, dass „eine einheitliche Auffassung der Terminologie sich jedoch nicht hat herausbilden können“. Er begründet seine Behauptung wie folgt:

Dies hängt einmal damit zusammen, dass eine Klärung so zentraler Begriffe wie „Fach“ und „Fachlichkeit“, deren Verwendung vor allem H. Kalverkämper problematisiert und in Frage stellte, bis heute nicht möglich wurde. Da Fächer historische, relationale Größen sind, lässt sich ein Konsens in dieser Auseinandersetzung wohl auch nicht herstellen. Zum anderen gilt, dass Fachsprache aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden kann und daher unterschiedliche Beschreibungsschwerpunkte gesetzt werden, je nachdem ob z. B. kommunikativ-funktionale, soziologi-

sche, pragmatische oder textuelle Aspekte im Vordergrund stehen (Fluck 1996, 193).

Welche Komplexität die Bestimmung der Fachsprache darstellt, lässt sich an den vielen Versuchen ermessen, diesen Begriff zu definieren.

Nach Peter von Polenz sind Fachsprachen Spezialsprachen, gegenstandgebunden und gleichzeitig gruppengebunden (vgl. Randow 1992). Als solche

ermöglicht die Fachsprache Experten in ihrem Fachgebiet und über ihre speziellen Gegenstände zu kommunizieren (Randow 1992, 141).

Dass damit „Fachsprache“ als „praktisch ein Soziolekt“ zu betrachten ist, dürfte kaum Widerspruch erfahren. Dabei ist hervorzuheben, dass eine solche Definition von Fachsprache nahe lege, so Randow (1992),

1. dass diese auch nur in begrenzten Kommunikationsbereichen verwendbar ist und
2. dass Fachsprache, um ihre besonderen Aufgaben zu erfüllen, sich auch erheblich von den Bedürfnissen der alltäglichen Kommunikation unterscheidet (ebd. 141).

In der folgenden, vielzitierten Version definiert Hoffmann (1985) Fachsprache wie folgt:

das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten (Hoffmann 1985, 53).

Diese Definition ergibt sich aus Hoffmanns kognitiv-kommunikativer Sicht. Dabei bestimmt er Fachkommunikation folgendermaßen:

Fachkommunikation ist die von außen oder von innen motivierte bzw. stimulierte, auf fachliche Ereignisse oder Ereignisabfolgen gerichtete Exteriorisierung und Interiorisierung von Kenntnissystemen und kognitiven Prozessen, die zur Veränderung der Kenntnissysteme beim einzelnen Fachmann und in ganzen Gemeinschaften von Fachleuten führen (Hoffmann 1993, 614).

Möhn / Pelka (1984) definieren Fachsprache als:

Variante der Gesamtsprache, die der Erkenntnis und begrifflichen Bestimmung fachspezifischer Gegenstände sowie der Verständigung über sie dient und damit den spezifischen kommunikativen Bedürfnissen im Fach allgemein Rechnung trägt (Möhn / Pelka 1984, 26ff.).

Diese Definition von Fachsprache zeigt, so Kalverkämper (1998), etliche Merkmale, die sich von (a) bis (h) auflisten lassen:

(a) primär an Fachleute gebunden; (b) schriftlich oder mündlich; (c) fachintern wie auch interfachlich; (d) grundsätzlich öffentlich; (e) grundsätzlich überregional; (f) charakterisiert durch spezifische Auswahl; (g) Verwendung und Frequenz sprachlicher Mittel der Sprachebenen [und] (h) hohe Normhaftigkeit in Lexik, Morphosyntax und Textstruktur (Kalverkämper 1998, 48).

Laut Kalverkämper (ebd.) manifestiert sich Fachsprache in (Fach-)Texten. Genauer gesagt in (Fach-)Texten-in-Funktion / Situation. Als solche sind die unabdingbaren Konstitutiva des Textseins:

(a) die (relative) Abgeschlossenheit des Kommunikats; (b) die sprachliche Komplexität (Beteiligung aller Sprachebenen); (c) die morphosyntaktische und semantische Kohärenz; (d) die thematische (referentielle) Identifizierbarkeit (fachlicher Inhalt, ‚Thema‘); (e) die Funktion im Kommunikationsaustausch; [und] (f) die Situationsbezogenheit (Partner und Kommunikationssituation) (ebd.).

Die von Hoffmann (1985) vorgeschlagene Definition von ‚Fachtext‘ sei vor diesem Hintergrund zu sehen. So definiert Hoffmann Fachtext als

Instrument und Resultat der im Zusammenhang mit einer spezialisierten gesellschaftlich-produktiven Tätigkeit ausgeübten sprachlich-kommunikativen Tätigkeit; er besteht aus einer endlichen, geordneten Menge logisch, semantisch und syntaktisch kohärenter Sätze (Texteme) oder satzwertiger Einheiten, die als komplexe sprachliche Zeichen komplexen Propositionen im Bewußtsein des Menschen und komplexen Sachverhalten in der objektiven Realität entsprechen (Hoffmann 1985, 233).

Wenn die Schwierigkeit der Festlegung des Begriffs Fachsprache vorwiegend aus der Tatsache resultiert, dass er kontrastierend zu dem ebenso wenig definierten Begriff Gemeinsprache gebraucht wird, wie Fluck es behauptet, was bedeutet dann All(gemeinsprache)?

Darunter versteht man die Variante der Gesamtsprache, über die alle Sprachteilhaber in vergleichbarer Weise verfügen und die primär der Kommunikation bzw. Verständigung über Inhalte des täglichen Lebens dient (zit. nach von Randow 1992, 141).

Laut von Randow können Fachsprachen als ökonomisierte Formen der Allgemeinsprache mit der besonderen Beschränkung auf die fachgebundene Kommunikation betrachtet werden,

ökonomisiert insofern, als mit einem möglichst geringen Aufwand an Ausdrucksmittel ein möglichst höher Grad an Präzision, Eindeutigkeit und Systematizität erreicht werden soll; diese drei

Fachsprachenforschung und kontrastive Linguistik

gelten als wesentliche Eigenschaften von Fachtexten, heißt es (von Randow 1992, 141).

Auf die Frage, ob

Fachsprachen gegenüber der Gemeinsprache genug Besonderheiten aufweisen, um sie als spezielle Existenzform oder Erscheinungsform von Sprache anerkennen zu können

fehlen laut Hoffmann oft exakte Definitionen der Begriffe ‚Fachsprache‘, ‚Gemeinsprache‘ [...] (vgl. Hoffmann 1998, 157). Während Fachsprache lange Zeit mit Fachwortschatz oder Terminologie gleichgesetzt wurde, gelte Gemeinsprache als

jenes Instrumentarium an sprachlichen Mitteln, über das alle Angehörigen einer Sprachgemeinschaft verfügen und das deshalb die sprachliche Verständigung zwischen ihnen möglich macht (ebd. 157).

Fachsprachen werden oft als eine besondere Sprache bezeichnet. Dazu sagt Hoffmann folgendes:

Fachsprachen dienen in dieser eher soziolinguistischen Sicht der Kommunikation innerhalb mehr oder weniger geschlossener z. T. elitärer Menschengruppen und setzen eine *besondere* fachliche und sprachliche Kompetenz heraus (Hoffmann 1998, 189ff.).

Ähnlich wie Hoffmann äußert sich Fluck (1976) über die Besonderheit der Fachsprachen:

[...] – auch darüber herrscht weitgehende Einigkeit – liegt einmal in ihrem speziellen, auf die Bedürfnisse des jeweiligen Faches abgestimmten Wortschatz, dessen Übergänge zur Gemeinsprache fließend sind und der auch gemeinsprachliche und allgemeinverständliche Wörter enthält (Fluck 1976, 12).

3 Grundlegendes zur Verwaltungssprache

In diesem Kapitel soll, in gebotener Knappheit, der Versuch unternommen werden, die Begriffsbestimmung der Verwaltungssprache und der Textsorte ‚Bescheid‘ zu erörtern. Bei der Verwaltungssprache wird, nachdem zunächst auf ihre Begriffsbestimmung eingegangen wird, deren Erforschung mit Hilfe Becker-Mrotzeks (1999) Beitrag „*Die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache*“ kurz skizziert. Als nächstes wenden wir uns ihren Charakteristika zu. Ein weiterer Schritt wäre, der Frage nachzugehen, ob und inwieweit die Verwaltungssprache als Fachsprache betrachtet werden kann. Danach geht es um die Textsorten der Verwaltungssprache. Dabei verschaffen wir uns einen Überblick zur Textsorte Bescheid. Zu Beginn stellt sich die Frage, was ein Bescheid überhaupt ist. Als Nächstes interessieren wir uns für die Unterscheidungsmerkmale: Was macht die strukturellen Besonderheiten aus, wenn wir beninische und deutsche Bescheide vergleichen?

3.1 Forschungsüberblick¹⁸

In seinem Beitrag „*Sprachliche Aspekte der Bürger- Verwaltungs- Kommunikation – Situationsbeschreibung und Forschungsperspektiven*“ gibt Fluck (2004, 194f.) einen Forschungsüberblick über die aktuelle Lage der deutschen Verwaltungssprache und deren linguistischen Forschungsstand. Schon am Anfang seines Forschungsüberblicks sagt Fluck deutlich, es liege keine umfassende, korpusgestützte Bestandsaufnahme und Analyse der gegenwärtigen deutschen Verwaltungssprache vor. Diese Behauptung wird von einer Feststellung von Peter Heinrich (1998, 90) bekräftigt. Er sagt nämlich:

Gesichertes Wissen über den aktuellen Stand der typischen Merkmale heutiger Verwaltungssprache besitzen wir leider nicht (zit. nach Fluck).

Während Hildegard Wagner (1970) in ihrer Monographie zur Verwaltungssprache die umfassendste Beschreibung von Verwaltungssprachlichkeit dargestellt hat, konzentrierten sich Anwander / Draf (1998), Rehbein (1998), Linhart (1975), Günther (1956), Strouhal (1996) in ihren Ausführungen auf die typischen Stilmerkmale der Verwaltungssprache. 1987 hat Christine Fuchs-Khakhar

¹⁸ Wir stützen uns hier auf den ausführlichen Forschungsüberblick von Fluck (2004, 194f.).

in einer Arbeit die Zusammenhänge zwischen Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit in der Verwaltungssprache erhellt. Wenn Fluck in dieser Arbeit keine textbasierte Untersuchung sieht, räumt er ein, dass sie „auf der Auswertung der Literatur und der Analyse von Einzelbeispielen“ beruht (vgl. ebd.). Stilfragen waren im Mittelpunkt von Ottos (1978) Arbeit. Während Grosse (1981), Fotheringham (1981), Büter / Schimke (1993) in ihren Arbeiten auf die Verständlichkeitsprobleme verwiesen, bezeichneten sich Korn (1958), Esser (1961), Ickler (1982), Selting (1987) in ihren Darlegungen als Sprachkritiker, so Fluck (2004, ebd.).

Im Mittelpunkt einer von Ehn / Strouhal (1996) gestellten korpusbasierten Analyse der Text-sorten Bescheid stand die Frage nach der Verstehbarkeit und Verständlichkeit von Bescheid-Texten, elektronisch verfügbaren Bescheid-Texten aus Österreich. Margies (2008) widmete sich der Problematik der Schwerverständlichkeit von Verwaltungssprache. In dem Beitrag von Rehbein (1998, 661) wurde auf die Verwaltungssprache als Institutionensprache hingewiesen. Dem Autor gelingt es, Verwaltungssprache als Institutionensprache zu beschreiben und zwar als

funktionale Handlungskomplexe, die mittels eines je spezifischen Ensembles mentaler, aktionaler und interaktionaler Handlungen ihren Zweck realisieren¹⁹.

Zu den Lösungsvorschlägen für Qualitätsverbesserungen der Verwaltungssprache zählen die Arbeiten von Fluck (2008, 117-135), Margies (2008, 257-267), Blaha (2008, 284-294), Berger (2008, 295-300). Der Band von Blaha / Wilhelm (2011) „*Verständliche Sprache in Recht und Verwaltung*“ dokumentierte das Symposium „*Amtsdeutsch a.D. – Wege zu einer bürgernahen Verwaltungssprache*“ vom 27. Oktober 2009. Das Taschenbuch von Fluck / Blaha (2010) „*Im Verhinderungsfalle wird der Widerspruchsführer gebeten, dies mitzuteilen: Geheimnisse des Amtsdeutschen*“ konzentrierte sich auf die deutsche Amtssprache. Es gelang den Autoren dabei zu zeigen, dass das Amtsdeutsch „erfolgreich“ entbürokratisiert werden kann. In seiner Monografie „*Der Bescheid. Form, Aufbau und Inhalt*“ bot Linhart (1975, 1994) Einblicke in Form, Aufbau und Inhalt der

¹⁹ Fluck (2004, 195).

Textsorte Bescheid. Mit ihrem Werk „Bescheidtechnik“²⁰ ermöglichen Norbert Jung und Rainer Mollik unter anderem

dem interessierten Leser einen Überblick über die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten von Bescheidformen [...] (Jung / Mollik 2008, 3).

Das Bochumer Projekt IDEMA hat die Ambition, Verwaltungsschreiben neu zu schreiben und zu optimieren. In den Darlegungen von Goes (2000) und Lüger (2001) ist neben dem Informationsaspekt (Inhalts- und Sachverhaltsdarstellung) bei der Textrezeption auch der Beziehungsaspekt in der Verwaltungssprache von Bedeutung.

Anders als in Deutschland gibt es in Benin praktisch keine breite und aktuelle empirische Untersuchung zum Thema Verwaltungssprache im Allgemeinen und zur Textsorte ‚Bescheid‘ im Besonderen und dies aus gutem Grund. Die Verwaltungssprache bleibt in diesem afrikanischen Lande bisher unerforscht.

Denn im Gegensatz zu Deutschland verfügt Benin über keine Nationalsprache, sondern *nur* über eine Amtssprache, das Französische. Wie in den anderen ehemals französischen Kolonien Schwarzafrikas war auch in Benin das Französische in der Kolonialzeit die einzige Amtssprache und ist dies seit der Unabhängigkeit geblieben. Aus diesem Grund stützt sich die vorliegende Arbeit auf die Arbeiten von Robert Catherine (1968), Kahn, (2000), Le Fur (2004), Georgin (1973), Gerhards (1987) etc., um die Schwäche der beninischen Verwaltungssprache zutage zu bringen. In ihrer wissenschaftlichen Arbeit „Französisch in Benin“ geht Monika Braun²¹ der Frage nach, ob Benin über eine „spezielle Varietät der französischen Sprache verfügt“, die in Benin gesprochen wird und wenn dies zutrifft, ob dieses beninische Französisch charakterisiert werden kann. Die wissenschaftliche Arbeit von Houede Fabrice Acodèdjro (1998-1999): „*Une nouvelle fonction publique béninoise pour un meilleur service à l'utilisateur*“

²⁰ Unter „Bescheidtechnik“ verstehen die Autoren, in Anlehnung an Joerger und Hofmann, „das Geschick Mitteilungen und Verwaltungsakte so zu formulieren, dass sie den Sachverhalt zutreffend, vollständig und anschaulich wiedergeben, die zu regelnden Rechtsfragen richtig lösen, ablauforganisatorisch in Ordnung sind und den Empfänger davon zu überzeugen, dass die Behörden fehlerfrei entschieden und auf seine Erwartungen und Interessen – auch hinsichtlich der äußeren Form – in höchstmöglichem Maße Rücksicht genommen hat“.

²¹ Monika Braun (2006): Französisch in Benin. München. Sie stützt sich hier auf Suzanne Lafage Studien zu Benin.

gibt einen Überblick über die Schwäche des beninischen öffentlichen Dienstes und zeigt Vorschläge wie dieser verbessert werden kann. Dossoumon Samsons Arbeit „*Étude et Analyse du Statut Général de Fonction Publique béninoise*“ führt in den öffentlichen Dienst Benins ein. Das Werk von Judith Houedjissin (2008): „*Les Administrations publiques africaines. Sortir de l'inefficacité: le cas du Benin*“ strebt an, dazu beizutragen, die in der beninischen Verwaltung zu Tage getretenen Unregelmäßigkeiten zu reduzieren. Das gibt sie mit folgenden Worten wieder:

Dans quelle mesure le développement efficace des capacités institutionnelles pourrait contribuer à réduire les irrégularités constatées au sein de l'administration publique béninoise [...] (ebd. 2008).

Die beninische Verwaltungssprache ist auf französischer Grundlage entwickelt worden. Obwohl es in Frankreich eine große Anzahl von Beiträgen zur Verwaltungssprache gibt, kennt man in Benin bis heute diesbezüglich keinen Beitrag. Allerdings haben Gandouin / Roussignol (2004) ein Buch über die Verwaltungssprache in Afrika geschrieben: „*Rédaction administrative Afrique: Maghreb, Afrique subsaharienne*“. Bei diesem Werk handelt es sich um einen Redaktionsleitfaden. Die beiden Autoren haben diesen Leitfaden erarbeitet, um den Verfassern von Behördenschreiben in den ehemals französischen Kolonien Schwarzafrikas Hinweise zu geben, wie sie Verwaltungstexte effizienter gestalten und abfassen bzw. ihren Schreibstil optimieren können; das wiederum heißt, die Texte verständlicher, lesbarer, einfacher, so fachbezogen wie nötig und so bürgernah wie möglich zu schreiben.

3.2 Beninische Verwaltung: Der Antipode zur deutschen Verwaltung

3.2.1 Kurze Übersicht über die aktuelle Lage der französischen Sprache in Benin

Obwohl Französisch als „vereinigendes Mittel sowohl für die frankophonen afrikanischen Länder unter einander als auch als ‚Nabelschnur‘ zu Frankreich“ (Braun 2006, 5) gilt, findet diese Sprache bei den Forschern wenig Beachtung. Bevor auf die Gründe eingegangen wird, warum dies so ist, sehen wir uns an, wie sich die aktuelle Situation des Französischen im subsaharischen Afrika dar-

stellt. In ihrer Arbeit skizziert Braun in Anlehnung an Anne-Barbara Ischinger die hier besprochene Lage wie folgt:

Von zeitgenössischen afrikanischen Autoren wird die französische Sprache gegenüber den afrikanischen Landessprachen – denen zudem oft Transkriptionssysteme fehlen – bevorzugt, weil sie ihnen ermöglicht, über die geographischen Grenzen regionaler afrikanischer Sprachen hinaus ein breites Publikum anzusprechen und auf ihre Situation aufmerksam zu machen (zit. nach Braun 2006, 5).

Dies erklärt die seit Jahrzehnten zu beobachtende Ausdehnung des Französischen in den Ländern südlich der Sahara. Zu der in anderen Ländern südlich der Sahara gesprochenen Sprache bzw. ihren verschiedenen Arten liegen, laut Braun, zu dem in Benin gesprochenen Französisch sehr wenige Daten vor. Während das Französische in anderen afrikanischen Staaten das Interesse der Forscher auf sich gezogen hat (vgl. Braun 2006, 24), gilt dies für das in Benin gebrauchte Französisch leider nicht. Dies gehe darauf zurück, dass die französische Sprache in der Bevölkerung Benins tatsächlich keine große Rolle spielt; denn

obwohl Französisch offiziell die Mehrheitssprache ist, ist der Prozentsatz der Einwohner, die es tatsächlich lesen und schreiben können, sehr gering (ebd. 2004).

In diesem Zusammenhang ist auf die Arbeit des beninischen Linguisten Akanni Mahmoud Igué²² hinzuweisen. Ausgehend von einer von der UNESCO festgestellten Alphabetisierungsrate von 33% in den frankophonen Ländern Afrikas überschreite diese in Benin nicht einmal 10%; dagegen beträgt diese Rate „in der Elfenbeinküste 48,1%, in Togo 53% und in Ruanda 64%“. Von diesem Standpunkt aus erscheint die Lage der französischen Sprache in Benin als dramatisch. Französisch, sagt Braun (vgl. ebd.), betrifft also nur einen sehr eingeschränkten Kreis, nämlich die gebildete Schicht, welche die Schule durchlaufen hat.

Nach der beninischen Verfassung (Art. 1) gilt Französisch als *langue officielle*: „La langue officielle est le Français“. Französisch ist folglich die offizielle Spra-

²² Zit. nach Braun (vgl. ebd. S. 24).

che des Präsidenten, des Parlaments, der Verwaltung und der Gerichte sowie im Erziehungswesen. Es ist in allen Institutionen der Republik präsent. Trotz dieser Tatsache werden neben dem Französischen andere Landessprachen geduldet. So ist es keine Seltenheit, Landessprachen wie *Fon*, *Yorouba* und *Bariba* in Gerichten zu hören. Allerdings, so Braun, sei hervorzuheben, dass in den schriftlichen Dokumenten nur Französisch benutzt wird (vgl. dazu Braun 2006, 13). Obwohl Französisch als offizielle Sprache gilt, antworten die Beamten (was ein offenes Geheimnis ist) im Allgemeinen in der lokalen Sprache des Bürgers, schriftliche Dokumente seien gleichwohl nur auf Französisch.

3.2.2 Die „Cour Suprême“ und ihre dominierende Rolle

Wirft man einen Blick auf den am 10. März 2010 in Sydney vorgestellten Zwischenbericht des „Congrès de l'Association Internationale des Hautes Juridictions Administratives²³“ (AIHJA)²⁴, dessen Sitz das höchste französische Verwaltungsgericht ist und der fast hundert Länder und deren höhere Instanzen miteinander verbindet, stellt man fest, dass Benin im 21. Jahrhundert immer noch nicht über eine Kammer für Streitsachen zwischen Bürger und Verwaltung verfügt. In der beninischen Verfassung steht in §131:

La Cour Suprême est la plus haute juridiction de l'État en matière administrative, judiciaire et des comptes [...] Les décisions de la Cour Suprême ne sont susceptibles d'aucun recours (vgl. ebd.).

Die „Cour Suprême“ ist sozusagen das oberste Gericht in Verwaltungsangelegenheiten und ihre Entscheidungen sind ohne Widerspruchsmöglichkeit. Nach dem Gesetz Nr. 2001-37 vom 27 August 2001²⁵ sind die Berufungsgerichte für alle von der Behörde stammenden Verwaltungsakten einschließlich Bescheiden zuständig. Das wird wie folgt formuliert:

[...] La même loi dispose qu'en matière administrative, les Cours d'appels sont compétentes pour connaître en dernier ressort du

²³ Thema dieser Tagung lautet: „Le contrôle des actes administratifs par les cours et tribunaux administratifs“. (Sie fand in Sydney im März 2010 statt):

<http://www.aihja.org/images/users/1/files/benin.fr.0.pdf> (zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

²⁴ Gegründet wurde er 1983 und zielt ab, über die Verwaltung zu urteilen (juger l'administration).

²⁵ Vgl. Zwischenbericht des „10ème. Congrès de l'Association Internationale des Hautes Juridictions Administratives“, S. 4.

contentieux de tous les actes émanant des autorités administratives et de leur ressort (article 65 et 66) (ebd.).

Doch trotz des Verabschiedens dieses Gesetzes und dessen öffentlicher Bekanntmachung sind ihre Entscheidungen noch nicht ganz in die Tat umgesetzt worden. Dem Zwischenbericht zufolge wird dieses Gesetz leider nicht in die Tat umgesetzt:

Mais cette loi, quoique votée et promulguée, n'est pas encore pleinement appliquée: les chambres administratives des tribunaux de première instance et des cours d'appel ne sont pas encore installées²⁶.

Wer etwas von dem beninischen schwerfälligen Verwaltungsapparat versteht, kann, ohne sich zu irren, behaupten, dass die Installation dieser „chambres administratives“ nicht in näherer Zukunft liegt.

Das seit 1990 verabschiedete Gesetz ist bisher nicht in Kraft getreten. Hierfür ist die „Cour Suprême“ zuständig.

3.2.3 Inkompatibilität einer Erbschaft

Wie bereits im Forschungsüberblick erwähnt wurde, ist die beninische Verwaltung auf französischer Grundlage entwickelt worden, während Deutschland ein aus den 16 Ländern föderal verfasster, freiheitlich-demokratischer und sozialer Rechtsstaat ist. Bezugnehmend auf einen seiner Gesprächspartner bei einem in Benin durchgeführten Interview bezeichnet Lingnau (1996, 109) die beninische Verwaltung als „Karikatur der französischen Kolonialverwaltung“. Schon aus dieser Feststellung entnehmen wir, dass Benin ein demokratischer, zentralistischer Einheitsstaat ist wie Frankreich. Während in Frankreich später Maßnahmen zur Dezentralisierung ergriffen wurden - diese hatten jedoch eher den Zweck, die Zentralgewalt näher zum Bürger zu bringen -, bleibt die beninische Verwaltung nach französischem Vorbild zentralistisch aufgebaut. Das verdeutlicht Houede (1999) in seiner Arbeit²⁷ wie folgt:

²⁶ Vgl. Zwischenbericht (ebd.).

²⁷ Wiss. Arbeit (Année académique 1998-1999): „Une nouvelle Fonction Publique béninoise pour un meilleur service à l'utilisateur“. Der Einfachheit halber wird als Erscheinungsjahr 1999

Grundlegendes zur Verwaltungssprache

Héritée de la colonisation, la Fonction Publique béninoise est fortement inspirée de la Fonction Publique française (Houede 1999, 7),

welche „Fonction Publique française“ der beninischen Mentalität nicht entspricht. Aus diesem Zitat entnimmt man, dass die beninische öffentliche Verwaltung *stark* von der französischen öffentlichen Verwaltung beeinflusst ist. Genau da liegt eine der vielen Schwächen der Verwaltung dieses Landes, denn im Gegensatz zu der französischen Verwaltung kennt die beninische Verwaltung keine Unparteilichkeit und Neutralität (Sachlichkeit). Hier herrscht eine völlig andere Mentalität. In der beninischen Verwaltung kennt man auch keine Geheimhaltungspflicht, wie dies in deutscher Verwaltung der Fall ist²⁸. Das verdeutlicht Houede (1999) mit folgenden Worten:

Dans ces conditions, il est clair qu'un statut qui impose aux fonctionnaires des obligations telles que l'impartialité, la neutralité et la discrétion professionnelle ne saurait être effectivement appliqué dans l'administration béninoise où l'indiscrétion administrative et l'utilisation abusive des informations officielles sont de règles (Houede 1999, 19).

Trotz des Dezentralisierungsprozesses, der seit 2010²⁹ in Gang gesetzt wurde, werden viele der wichtigen Entscheidungen nach wie vor in Cotonou gefällt. In Cotonou und Umgebung befinden sich auch fast alle relevanten Institutionen, die ein Staat braucht. Diese Tatsache merkt Houede (1999) kritisch an:

Les différentes structures administratives sont concentrées dans Cotonou et dans les principales agglomérations. Ceci ne contribue pas à un meilleur service aux usagers (Houede 1999, 13).

in Betracht gezogen, denn im Gegensatz zu Deutschland kennt die beninische Bildungspolitik kein Semester.

²⁸ Oder sein sollte.

²⁹ Wie einem vom B M Z (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) veröffentlichten Artikel über die Situation des beninischen Dezentralisierungsprozesses zu entnommen werden kann, ist die Ende 2010 gestartete Nationale Dezentralisierungs- und Dekonzentrationspolitik (PONADEC) in Gang: http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/laender_regionen/subsahara/benin/zusammenarbeit.html (zuletzt abgerufen am 23.11.2015). Es ist hervorzuheben, dass der hier genannte Dezentralisierungsprozess bereits 2002 begonnen hat.

Grundlegendes zur Verwaltungssprache

Im Unterschied zu Deutschland kann man hier kaum von lokaler Selbstverwaltung sprechen. Dem B M Z zufolge bieten lokale Regierungs- und Verwaltungseinheiten die Chance zu *höherer Effizienz, Transparenz und Bürgernähe* und können einen Beitrag zu Demokratie-Entwicklung leisten. Die Vorwürfe an die beninische Verwaltung sind vielfältig und reichen von dem Mangel an Personal und Zeit über die Zentralisierung aller Institutionen in einem einzigen Ort, nämlich in Cotonou, von Faulenzerei bis hin zur Langsamkeit. Die externe Struktur der beninischen öffentlichen Verwaltung umfasst die Ministerien, die „directions centrales“ (Zentralverwaltungen), die „directions départementales“ und die „services“. Während die Aufgaben der Ministerien darin liegen, alle öffentlichen Dienste zu verwalten, kontrolliert die Zentralverwaltung alle Einrichtungen der öffentlichen Hand, die sich über das beninische Territorium verteilen. Die Arbeitsverteilung läuft nach folgendem Schema: Der untere Teil der Pyramide³⁰ führt die Anweisungen durch, die von oben erteilt werden. Wenn sich etwa ein Minister, nachdem er sich mit seinen leitenden Beamten beraten hat, zu bestimmten neuen Maßnahmen entschließt, dann sind es die nachgeordneten Behörden, die diese Maßnahmen durchführen. Diese haben insbesondere die Aufgabe, durch Erlasse, Anordnungen etc. die Einzelheiten zu regeln.

Die obersten Behörden sind, wie schon gesagt, ausnahmslos in Cotonou. Dies führt leicht zur Desorganisation der unteren Verwaltung. Die Entscheidungen, die an der Spitze getroffen werden, erreichen die Provinzen, Distrikte, Regionen, also die mittlere Ebene, und die Gemeinden, also die untere Ebene nicht in genügendem Maße. Laut dem Autor müssen die Bürger z.B. viele Kilometer zurücklegen, um ein Dokument beglaubigen zu lassen.

³⁰ In ihrer Arbeit setzt Gerhard (1987, 13ff.) die Struktur der französischen Verwaltung mit einer Pyramide gleich. Benins Verwaltung weist eine ähnliche Struktur auf.

Houede (1999) beschreibt die Lage in den Dörfern als dramatisch, indem er sagt:

[...] dans les zones rurales, on observe un *désert administratif*. À ceci s'ajoute *une mauvaise répartition* du personnel. Certaines structures sont pléthoriques alors que d'autres manquent d'agents (Houede 1999, 13).

Während Verwaltungsmitarbeiter in zahlreichen Dienststellen fehlen, Houede spricht hierbei von „désert administratif“, gibt es an anderen Stellen, an denen es keineswegs genug Arbeit gibt, zu viele. Eine derartige Desorganisation kann für den beninischen Bürger nur zum Nachteil sein. Dies führt zu dem, was Gerhards (1987, 21) als „incohérence structurelle“ bezeichnet. So eine strukturelle Inkohärenz, bekräftigt die Autorin, hindert jede Verwaltung daran, effizient zu arbeiten. Sie schadet darüber hinaus dem Image der beninischen Verwaltung.

3.2.4 Das „Wir-Denken“ in der beninischen Verwaltung

Aufgebaut auf französischer Grundlage und folglich auf französischen Realitäten, unterscheidet sich die Arbeitsweise der beninischen Verwaltung von der europäischen im Allgemeinen und der deutschen im Besonderen in starkem Maße. Im Folgenden wird auf den Unterschied der europäischen Mentalität zu der afrikanischen eingegangen. Um diesen Unterschied zu verstehen, beziehen wir uns auf den Essay³¹ von Julien K. Kita (2008). In diesem Essay untersucht Kita Mentalität als eine allgemeine soziokulturelle Tendenz und stellt der afrikanischen „die abendländische Mentalität“ gegenüber. In seiner Arbeit unterscheidet Kita (2008, 6f.) auf der einen Seite das moderne Europa von dem traditionellen Afrika. Anhand von vielen Beispielen zeigt der Autor, dass die Europäer eine andere Vorstellung von der Familie haben als die Afrikaner. „So erstaunlich das jedoch auch erscheinen mag“ (Kita 2008, 25), das Familienbild in Afrika und Europa ist unterschiedlich. Wie sieht dieser Unterschied aus? Die erste Unterscheidung,

die man vornehmen kann, ist die der Kleinfamilie, die die Industrialisierung in Europa hervorgebracht hat. Vor der industriellen Revolution war auch in Europa die Familie verbreitet, die weiter

³¹ „Afrikanische und europäische Mentalitäten im Vergleich“.

Grundlegendes zur Verwaltungssprache

gefasst auch die Großeltern integrierte, so wie es heute in Afrika noch der Fall ist. Das ist die Familie, wie man sie im traditionellen Sinne versteht. Die Industrialisierung führte dann im Westen dazu, dass sich die Familien verkleinerten: Vater, Mutter und (im Durchschnitt zwei) Kinder. Eine Familie, die mehr als drei Kinder hat, wird als „kinderreiche Familie“ angesehen. In Afrika gehören zur Familie noch immer Onkel, Tanten, Großeltern, Cousins. Letztere werden als Brüder angesehen (Kita, ebd.).

Daraus ergibt sich „das europäische ‚Ich‘ und das afrikanische ‚Wir‘“ (Kita 2008, 34). Während der Europäer selbstverständlich „Ich“ denkt, so Kita, wird dem Afrikaner beigebracht „Wir“ zu denken. Das afrikanische „Wir“, von dem hier die Rede ist, umfasst nicht nur die von Kita bezeichnete europäische Kleinfamilie, sondern erstreckt sich auf die Großfamilie: Es sind nicht nur Tanten und Onkel, Cousinen und Cousins und Großeltern sowie auch die Gruppe, der Clan, das Dorf, die Kulturgemeinschaft etc. Dieses „Wir-Denken“ hat Spuren in der afrikanischen Mentalität hinterlassen:

Die Erziehung zum „Wir-Denken“ hat automatisch Auswirkungen auf die Art und Weise, in der Afrikaner sich in eine menschliche oder soziale Gemeinschaft einfügen, auf die Art, wie sie Probleme angehen und lösen, auf ihre sozial-politische und religiöse Ordnung (Kita ebd.).

Ähnlich argumentiert Houede (1999), wenn er sagt:

En Afrique et plus précisément au Bénin, on a une conception plus large de la famille qui nous pousse à nous aider mutuellement. Nos réalités socio-culturelles trouvent leurs pièces maîtresses dans la vie en communauté et l'interdépendance (Houede 1999, 19).

Mit dem „aide mutuelle“ Beziehungsgeflechte gemeint. Es erstaunt daher kaum, wenn das Ausmaß dieses „Wir-Denkens“ sich in jeder staatlichen Institution widerspiegelt. Den Kenner der beninischen Verwaltung verwundert es darüber hinaus nicht, wenn er in ein und demselben öffentlichen Dienst nur auf den Clan einer Großfamilie stößt. In Benin ist es offenes Geheimnis, dass Mitarbeiter der Verwaltung ihrer Familie und ihrer Ethnie gegenüber zur Loyalität verpflichtet

sind. Der beninische Beamte, im Kontrast zum deutschen, schreckt darüber hinaus vor keiner Schandtats zurück, wenn es darum geht, „die Interessen seiner Familie, der eigenen Ethnie oder seine Klientel zu beachten“ (Gieler 1992, 8). Korruptes Verhalten müsse demnach insoweit als durchaus systemkonform bezeichnet werden, führt der Autor weiter aus.

Korruption ist ein weiteres Grundübel in der beninischen Verwaltung. Es herrscht Vetternwirtschaft. Wer befördert wird, baut seine Stellung aus. Wer in der beninischen Verwaltung arbeiten will, muss Familienmitglieder bzw. Verwandte vor Ort haben. Fast jeder Verwaltungsangestellte hat einen Patenonkel, der ihn in allen Angelegenheiten vertritt bzw. beschützt. Kann ein Verwaltungsmitarbeiter unter solchen Umständen rational arbeiten? Viele behandeln ihre Vorgesetzten ohne jeden Respekt. In der beninischen Verwaltung kommen ja viele Beamte beruflich vorwärts, ohne dies wirklich zu verdienen und ohne dass sie fachlich kompetente Führung dulden würden. Das kann man sich in Deutschland in diesem Maß kaum vorstellen. Weil die Patenonkel immer da sind, um ihren *Protégé* zu schützen, ist jede Form von Kontrolle durch einen Vorgesetzten hinfällig. Der Vorgesetzte steht ohne Autorität da. Dazu sagt Houede (1999, 19): „Dans une telle situation, les responsables administratives n’arrivent plus à faire valoir leur autorité“. Egal wie schlimm ihre Fehler sind, Verwaltungsmitarbeiter kommen fast immer ungeschoren davon. Houede stellt bedauernd fest: „La hiérarchie qui est le principe sacro-saint du droit de la Fonction Publique perd tout son sens pratique“ (ebd.). Verwaltungsschreiben wie Bescheide, wenn sie schon ohne jegliche Kontrolle entstehen, haben demzufolge kaum eine Chance, bürgerfreundlich zu sein.

3.2.5 Vorwürfe an der beninischen Verwaltung

Die Liste lässt sich leicht fortsetzen. Vom Streik über Klientelismus, Nepotismus, Korruption, unzureichende Bezahlung, Zentralismus bis hin zu Reformunwilligkeit. In Benin wird zum Beispiel, im Gegensatz zu Deutschland, viel zu viel gestreikt. Wirft man einen Blick in die Gewerkschaftsrechte der beninischen Gesetzgebung, stellt man fest, dass das Streikrecht sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor anerkannt wird. Ein Streik ist drei Tage im Voraus anzukündigen, heißt es, und die Gewerkschaften müssen dabei auch die Dauer des Streiks angeben. In der Praxis jedoch dauert ein Streik im beninischen öffentli-

chen Dienst länger als in den Nachbarländern. Alle Institutionen des Staates werden während des Streiks lahmgelegt. Der Bürger ist hier wieder im Nachteil. Eine von der Regierung im Jahr 1994³² durchgeführte Untersuchung über das Image der beninischen Verwaltung hat – aus der Sicht der Bürger – folgendes ergeben:

Il ressort que les agents publics réservent un mauvais accueil aux usagers; les enquêtes reprochent aux fonctionnaires leur partialité, leur absentéisme, leurs faibles performances et les trop longs délais de traitement des dossiers (Houede 1999, 23).

Aus dem Zitat geht hervor, dass die Beamten die Bürger nicht in angemessener Weise empfangen und dass die Dienstleistungsqualität sehr schlecht ist, obwohl die beninische Verfassung in Art. 35 folgendes vorschreibt:

Les citoyens chargés d'une fonction publique ou élus à une fonction publique ont le devoir de l'accomplir avec conscience, compétence, probité, dévouement et loyauté dans l'intérêt et le respect du bien commun (Art. 35).

Den Beamten wird Parteilichkeit vorgeworfen. Außerdem sei die Abwesenheitsquote hoch. In Benin sieht man häufig, dass ein Beamter oder mehrere Beamten für Stunden verschwinden, ohne ein Wort zu sagen. Diakité Tidiane³³ fasst, im Hinblick auf Arbeitsversäumnis, die Lage der afrikanischen Länder in seinem Werk: „L'Afrique malade d'elle-même“ wie folgt zusammen:

Lorsque l'on a affaire à l'administration africaine, aux bureaux comme dans tout autre secteur public, la première chose qui frappe l'utilisateur, c'est sans doute l'absentéisme des travailleurs. *Aucune administration, dans aucun autre pays d'Afrique Noire n'échappe à ce constat.* Dans les pays où les horaires officiels de services sont de huit heures (8h) à douze heures (12h) le matin, lorsque vous vous présentez à 8 heures, les bureaux sont fermés, et si jamais vous les trouvez ouverts, ils sont désespérément vides.

³² Vgl. Houede (1999, 23).

³³ Zitiert nach Batonon (1996, 16).

À huit heures trente minutes (8h30 mn), il n'y a encore personne; à neuf heures trente minutes (9h30 mn), ils ne sont pas toujours arrivés; à onze heures trente minutes (11h30 mn), ils sont déjà partis [...] (zit.nach Batonon 1996, 16).

Wenn der Autor sagt: *Aucune administration, dans aucun autre pays d'Afrique Noire n'échappe à ce constat* (alle schwarzafrikanischen Verwaltungen sind ausnahmslos davon betroffen), meint er auch Benin. Statt um 8 Uhr am Arbeitsplatz zu sein, taucht man ohne Vorankündigung erst um 9 Uhr 30 auf. Und schon um 11 Uhr 30 ist Feierabend, weil viele anderen Beschäftigungen nachgehen, die nichts mit der eigentlichen Arbeit zu tun haben. Sucht man nach dem Grund für die Arbeitsversäumnisse, so lässt sich folgende Liste erstellen:

Décès de parents très éloignés, cas de décès fictifs, dossiers à suivre, mariages, messe anniversaires de décès etc. (Batonon 1996, 16).

Wie kann ein Bürger unter solchen Umständen die Hilfe in Anspruch nehmen, die ihm zusteht, wenn er nicht einmal seinen Sachbearbeiter zu sehen bekommt? Viele Beamte kommen ungestraft davon und das ist nur allzu verständlich. Während Beamte in Benin nämlich keine Angst vor Vorgesetzten haben, ist dies in den deutschen Institutionen normalerweise anders. Jeder Beamte muss seine Aufgaben wirklich wahrnehmen, weil hier keiner das Risiko eingehen will, dass etwas schiefgeht. Im beninischen öffentlichen Dienst heißt es jedoch: Komme was wolle, mein Patenonkel wird mich beschützen. Er hat mir die Stelle besorgt³⁴, es ist seine Aufgabe, dafür zu sorgen, dass ich nicht gefeuert werde. Sollte ich doch entlassen werden, dann hat er vor der Großfamilie versagt und sich vor ihr zu verantworten. Damit das nicht geschieht, muss er immerfort um das Verbleiben seines Schützlings im Dienst kämpfen. Aber nicht alle Beamten haben einen Patenonkel. Diese Tatsache führt zu Konflikten unter den Beamten selbst. Es sind wieder einmal die Bürger, welche die Resultate derartiger Konflikte zu spüren bekommen. Freilich klagen viele Verwaltungsbeamte (wohl mit Recht) über Mangel an Ausbildung, schlechte Arbeitsbedingungen, unzu-

³⁴ Lingnau (1996, 110) spricht in diesem Zusammenhang von „klientelistischer Alimentierung ausgerichteter Personalpolitik“.

reichende technische Ausstattung, das Vergütungssystem etc. Im Folgenden stellt Houede dar, wie viel den Beamten zugemutet wird.

Ils n'éprouvent pas pour la plupart de satisfaction morale à exécuter les tâches qui leur sont confiées. Les raisons de cette insatisfaction principalement la mauvaise qualité des conditions de travail et à l'inadéquation entre la formation et l'emploi (Houede 1999, 24).

Kann man in einer derartigen Lage effizient und produktiv arbeiten? Nein, lautet die Antwort. Die Beamten geben deswegen zu: „*entretenir parfois de mauvais rapports avec les usagers*“ (Houede, ebd.).

Aus diesem Zitat geht hervor, dass die Beamten selbst einräumen, bewusst mit den Bürgern schlecht umzugehen. Sie geben an, die Bürger seien selber daran schuld, weil sie die sogenannten „circuits administratifs“³⁵ verkennen. Die Bürger hätten kein Interesse an den Wegen der Verwaltung und seien schon deshalb nicht genügend informiert.

Hinzu kommt die Aneignung öffentlichen Eigentums zu privaten Zwecken. Im beninischen öffentlichen Dienst ist bekannt, dass Mitarbeiter der Verwaltung öffentliches Eigentum wie z.B. die Schreibmaterialien, Dienstwagen etc. als Selbstverständlichkeit oder zumindest Notwendigkeit ansehen (vgl. Lingnau 1996, 110)³⁶.

Dass Mitarbeiter der beninischen Verwaltung nicht an Ergebnissen von Staats- und Verwaltungshandeln interessiert sind, ist weithin bekannt.

3.2.6 Ergebnisse der im Jahr 1994 von der beninischen Regierung initiierten Untersuchung über den Zustand des öffentlichen Dienstes

Im Jahre 1994 hat die beninische Regierung eine Untersuchung³⁷ initiiert, deren Ziel es war, den Zustand und das Ansehen des beninischen öffentlichen Dienstes grundlegend zu verbessern. Die öffentlichen, gemeinwohlorientierten Aufgaben sollten effizienter wahrgenommen und die Verwaltungsdienstleistungen bürger-nah angeboten werden. Die *Enquête sur l'image de l'administration béninoise*

³⁵ Mit „circuits administratifs“ wird die Korruption gemeint.

³⁶ Er beruft sich dabei auf Adjaho.

³⁷ <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/ofpa/unpan010745.pdf> (zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Grundlegendes zur Verwaltungssprache

wurde in zwei Städten, und zwar in Cotonou und in Lokossa, durchgeführt. 457 Personen nahmen an der Untersuchung teil. Um das Verwaltungshandeln zu verbessern, wollte man die Zufriedenheit der Bürger mit der Verwaltung erforschen. Hier befasste man sich mit der öffentlichen Verwaltung unter dem besonderen Gesichtspunkt des Verhältnisses zwischen Verwaltungsmitarbeiter und Bürger. Um die Leistungsfähigkeit (Performanz) der beninischen Verwaltung zu messen, haben sich die 457 Befragten einerseits zur Dienstleistung der Beamten und andererseits zur Funktionstüchtigkeit ihrer Verwaltung geäußert. Handelte es sich um die Bürger, dann wurde folgende Frage gestellt: „Êtes-vous satisfait des prestations de l'administration?“ (Sind Sie mit den Leistungen der Verwaltung zufrieden?) Richtete sich die Frage an die Verwaltungsmitarbeiter, lautete sie: „Avez-vous la satisfaction morale d'exécuter les tâches qui vous sont confiées?“ (Empfinden Sie bei Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben eine innere Befriedigung?). 60% der befragten Bürger gaben an, mit der Dienstleistung ihrer Verwaltung unzufrieden zu sein. Etwa 45% der Befragten behaupteten, die Beamten seien korrupt. Zwei von drei befragten Bürgern haben die Leistungsfähigkeit ihrer Beamten in Frage gestellt. Wirft man einen Blick auf die Gründe der Unzufriedenheit der Bürger, lassen sich diese in folgender Tabelle zusammenfassen:

Raisons de non satisfaction selon les usagers de l'administration	%
Délai de satisfaction trop long	100
Mauvais accueil	60
Agents corrompus	41
Mauvaise foi des agents	38
Agents souvent absents	25

Abb 1. Ergebnisse der im Jahr 1994 durchgeführten Untersuchung

100% der Befragten gaben an, die Bearbeitungszeit sei zu lang, 60% bemängeln die Art des Umgangs der Beamten mit den Bürgern. Dessen ungeachtet, dass die Bearbeitungszeiten als zu lang gelten und der Umgang der Beamten mit den Bürgern schlecht ist, sind die beninischen Verwaltungsmitarbeiter obendrein korrupt und zu 38% unaufrichtig. Höchst ärgerlich ist außerdem die Abwesenheitsquote, sie beträgt 25%.

3.3 Verwaltungssprache: Begriffsbestimmung

Im BBB-Arbeitshandbuch³⁸ wird Verwaltungssprache definiert als diejenige „Sprache, die die Behörden im Schriftverkehr mit Privatpersonen verwenden“ (1995, 2). Mit dem Begriff „Verwaltungssprache“ (auch als Behörden- oder Amtssprache bezeichnet) meint man im BBB-Arbeitshandbuch „im Allgemeinen keinen klar abgegrenzten Sprachbereich“ (ebd.). Diese Besonderheit sei darin begründet, dass „Verwaltungssprache die Bezeichnung für sehr unterschiedliche Arten von Schreiben ist“ (ebd.). So bedient sich z.B. der Bescheid in starkem Maße der juristischen Fachsprache.

Dass der Begriff Verwaltungssprache aufgrund seiner Zusammensetzung mehrdeutig ist, hängt damit zusammen, dass

er einmal Bezug auf das abstrakte System der (Fach-) Sprache *für* die Verwaltung nimmt, d.h. auf die allgemeinen Prinzipien von Verwaltungsäußerungen. [Die Verwaltungssprache] erfaßt aber auch die konkreten Äußerungen, die *durch* und *in* Verwaltungen hervorgebracht werden (Becker-Mrotzek 1999, 1391).

Unter Verwaltungssprache subsumiert Becker-Mrotzek (ebd. 1391)

eine spezifische Auswahl sprachlicher Mittel, derer sich die Verwaltung für die Realisierung ihrer Zwecke bedient.

Aus soziologischer Sicht wird die Verwaltung (engl. administration) verstanden als

die überwachende, disponierende Tätigkeit im Umgang mit Gütern, Tätigkeiten und Leistungen, die nach vorgefassten Regeln geplant wird und stetig abläuft (Becker-Mrotzek 1999, 1391).

Aus dem Gesagten geht hervor, dass

sich der Begriff nicht nur auf die staatliche Verwaltung, sondern auf alle Formen verwaltender Tätigkeiten im Produktions-, Handels- und Dienstleistungssektor bezieht (ebd. 1391).

³⁸ Bürgernahe Verwaltungssprache: Hrsg.: Bundesverwaltungsamt-Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik- BBB, 3., unveränd. Aufl. Karsfeld: Jüngling, 1995.

Grundlegendes zur Verwaltungssprache

So kann man sagen, dass Verwaltungen Bestandteil verschiedener gesellschaftlicher Institutionen sind.

Neben der Legislative und der Judikative bilden die öffentlichen Verwaltungen die Exekutive. Dementsprechend sind sie laut Becker-Mrotzek

an Recht und Gesetz gebunden, so dass sich Verwaltungshandeln in einem demokratischen Rechtsstaat der Idee nach aus Gesetzen herleitet (Becker-Mrotzek 1999, 1392).

Von diesem Standpunkt aus gesehen geht es bei der Verwaltungssprache „um einen rechtlich institutionellen Sprachgebrauch“ (Ebert 2011, 14). Ausgehend von dieser Auffassung kommt der Sprache des Rechts eine besondere Bedeutung zu, weil

die Verwaltungssprache sich aus der Sprache des Rechts und den jeweiligen kommunikativen Anforderungen speist, die sich aus verschiedenen Zuständigkeitsbereichen von Behörden ergeben – wie z.B. Sozialamt, Rechtsamt, Bauordnungsamt, Umweltschutzamt (Ebert 2011, 14).

Fluck (2008) hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass

Gesetzessprache und Verwaltungssprache [...] insofern miteinander verknüpft [sind], als die Hauptaufgabe der Verwaltung darin besteht, den Vollzug der Gesetze zu leisten (2008, 121).

Als Teile von Institutionen bestehen Verwaltungen aus zwei grundsätzlich unterschiedlichen Aktantengruppen (vgl. Becker-Mrotzek 1999, 1392): „den Agenten der Institution, i.e. die Verwaltungsbeamten i. w.S. und den Klienten, i.e. die Bürger“ (ebd.).

Dass die Handlungsmöglichkeiten in der Verwaltung durch die jeweiligen Zwecke vorab festgelegt und in entsprechenden Gesetzen und Vorschriften geregelt sind (vgl. Becker-Mrotzek 1999, 1392), dürfte kaum Widerspruch erfahren, denn die Verwaltungssprache selbst sei „auf bausteinmäßig abrufbares, präformuliertes Wissen bezogen“ (Rehbein 1998, 667).

In der Verwaltung wird der Sprache große Bedeutung beigemessen. Sie wird betrachtet als

Instrument des Verwaltungshandelns, das der Erhebung von Wissen, seiner Verarbeitung zu neuem und dem kommunikativen Austausch von Wissen dient (Becker-Mrotzek 1999, 1392).

In diesem Zusammenhang spricht Heinrich (1994, 14) aus verwaltungswissenschaftlicher Sicht vom kommunikativen Charakter der Verwaltungssprache.

Dies erkläre die Tatsache, dass die meisten Arbeiten zur Verwaltungssprache den Aspekt der Bürger- Verwaltungs- Kommunikation thematisieren (Becker-Mrotzek 1999, 1392).

Als kommunikationsintensive Teile von komplexen Institutionen bedienen sich Verwaltungen laut Becker-Mrotzek / Scherner (2000, 628) zur Bewältigung ihrer Aufgaben vor allem schriftkonstituierter Texte, die funktional auf das Verwaltungshandeln bezogen sind. Im Zusammenhang mit dem Platz der Schriftlichkeit in den Institutionen sagen Becker-Mrotzek / Ehlich / Fickermann (1992) folgendes:

Schriftlichkeit ist ein wesentliches Kennzeichen der meisten heutigen Institutionen, und die Tendenz zur Vergrößerung des Anteils von Schriftlichkeit in der einen oder anderen Form innerhalb des sprachlichen Handelns der Institutionen scheint ein zentrales Merkmal für deren gesellschaftliche Entwicklung zu sein (Becker-Mrotzek / Ehlich / Fickermann 1992, 237).

3.3.1 Zur Erforschung³⁹ der Verwaltungssprache

Um die linguistische Auseinandersetzung mit der Verwaltungssprache nachvollziehen zu können, sollte man sich deren ursprünglichen Werdegang⁴⁰ vergegenwärtigen. Im Rahmen ihres Aufsatzes „*Die Verwaltungssprache als Untersuchungsgegenstand linguistischer und interdisziplinärer Analysen: Theorie und Praxis*“, hat Gogolok (2005, 99) die Erforschung von Verwaltungssprache skizziert. Ihrer Meinung nach ist die linguistische Auseinandersetzung mit der Ver-

³⁹ Im Gegensatz zu Deutschland und anderen Industriestaaten, wo die Beschäftigung mit Verwaltungssprache eine lange Tradition hat, ist in Benin dieses Thema Tabu.

⁴⁰ Aus deutscher Sicht betrachtet.

waltungssprache in dem Sprachpurismus am Ende des 19. Jahrhunderts und der stilistischen Sprachkritik zur Mitte des 20. Jahrhunderts zu suchen (ebd. 99). Nach Gogolok sprechen alle Anzeichen dafür, dass die Verwaltungssprache zunächst innerhalb der Fachsprachenforschung als Fachsprache legitimiert und ihre Schwerverständlichkeit damit begründet wurde (ebd. 99). Als Nächstes folge eine theoretische Lösungssuche in einem interdisziplinären Rahmen (Linguistik, Jura, Verwaltungswesen, Soziologie). Ein weiterer Schritt war die Untersuchung von Produktionsvoraussetzungen durch empirische Studien in der Verwaltung, nachdem zum ersten Mal das Transferproblem der Optimierungsansätze in die Praxis deutlich wurde (ebd. 99). Seit 2001 sind verschiedene Projekte ins Leben gerufen worden, an denen Universitäten und Verwaltung zur Verbesserung der Sprache der Mitarbeiter Hand in Hand gearbeitet haben. 2005 ist auf der Jahrestagung der GAL das „Linguistische Monitoring“ vorgeschlagen worden, dessen Schwerpunkt

auf einer langfristigen wissenschaftlichen Begleitung (Beobachtung und Empfehlung) verwaltungssprachlicher Reformbemühungen lag (ebd. 99).

Wie bereits erwähnt, wurde das Bochumer Projekt IDEMA initiiert, um Verwaltungsschreiben neu zu schreiben und zu optimieren. Ähnlich wie bei dem Bochumer Projekt IDEMA ist vor kurzem ein Online-Sprachlaboratorium, genannt „*LinguaLab*“ ins Leben gerufen worden. Wie vom Sprachlaboratorium zu erfahren ist, ist „*LinguaLab*“ dazu gedacht, Texte verständlich zu machen. Es ist, wie man dort zu sagen pflegt,

eine einzigartige Software, die Menschen hilft, bessere Online Texte zu schreiben und diese gleichzeitig für Suchmaschinen zu optimieren⁴¹.

3.3.2 Charakteristika der Verwaltungssprache

Laut Rehbein (1998, 666) ist Schriftlichkeit Charakteristikum der Institutionensprache von Ämtern und Behörden. Wenn es darum geht, die Charakteristika der Verwaltungssprache zu beschreiben, so herrscht nach Becker-Mrotzek (1999) relativ große Übereinstimmung. Zunächst sei daran erinnert, dass

⁴¹ Mehr dazu vgl. <http://www.lingulab.de/> (zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Grundlegendes zur Verwaltungssprache

die Analysen sich überwiegend auf lexikalische und syntaktische Phänomene beziehen und in der Regel entweder nicht zwischen verschiedenen Textarten unterscheiden oder aber sich nur auf eine Textart [...] beziehen (Becker-Mrotzek 1999, 1396).

Im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen der Verwaltungssprache ist deren zweifache Zwecksetzung zu erwähnen. Sie ist einerseits eine Fachsprache für die Agenten der Institution Verwaltung und andererseits ein zentrales Mittel für die Kommunikation mit dem Bürger (vgl. ebd. 1999, 1396).

Nach Becker-Mrotzek (vgl. ebd.) lassen sich die Charakteristika der Verwaltungssprache als Fachsprache in zwei Bereiche aufteilen: in den *syntaktischen* und den *lexikalischen* Bereich.

Im *syntaktischen Bereich* können die Besonderheiten folgendermaßen zusammengefasst werden: hohe Informationsdichte, inhaltliche Genauigkeit, Eindeutigkeit und Sachbezogenheit bzw. Unpersönlichkeit. Im *lexikalischen Bereich*, so Becker-Mrotzek, spielt das Substantiv eine wesentliche Rolle,

weil mit seiner Hilfe verwaltungsspezifische und rechtliche Sachverhalte durch definierte Fachbegriffe möglichst eindeutig und mit hoher Informationsdichte ausgedrückt werden können. Verben und Adjektive haben quantitativ wie qualitativ nachgeordnete Bedeutung (Becker-Mrotzek 1999, 1397).

Im Gegensatz zur Alltagssprache z.B. beanspruche die Verwaltungssprache als Fachsprache lückenlose Vollständigkeit und Genauigkeit (vgl. Ebert 2011, 14). Während „das Streben nach Vollständigkeit“ die Erfassung „aller [denkbaren] möglichen Eventualitäten“ ermöglicht, „dienen u.a. Präpositionen dem Streben nach Genauigkeit“ (ebd.). Der „komprimiert-abstrakte Stil“ ist gebräuchlich.

Die von Fluck (2008, 118f.) oft als Schwachstellen der Verwaltungssprache bezeichneten allgemeinen Merkmale sind:

- zahlreiche, teilweise überlange Hauptsätze
- attributive Partizipialkonstruktionen
- Auslassung des Imperativs bzw. Ersetzung durch andere (formale) Konstruktionen

Grundlegendes zur Verwaltungssprache

- Adverbien aus Substantiv und adjektivischem Flexions / Derivationsmorphem
- Typenhaftigkeit
- behördentypische Begründungen und dazugehörige Erläuterungen
- Unpersönlichkeit, Entindividualisierung
- häufiger (unnötiger) Gebrauch von Funktionsverben
- häufige Nominalisierungen
- Obrigkeitsstil
- Komprimierungen (Aufladung von Einfachsätzen durch nominale Ketten, Präpositionalphrasen)
- verfahrenstechnische Floskeln
- Unklarheiten bei feststehenden Formulierungen
- Verweise auf Gesetze
- häufiger Gebrauch von Abkürzungen
- Verwendung juristischer Fachterminologie
- hochabstrakte, rechtssprachliche Formulierungen
- Mischung aus eher persönlichem Stil und
- massive Einschränkung des Handlungsspielraums der Rezipienten

3.3.3 Verwaltungssprache: ein Instrument der Machtausübung?

Dass Verwaltungssprache als Instrument von Macht fungieren kann, zeigt folgendes Zitat von Peter Heinrich⁴²:

Die Verwaltungssprache kann als Ausdruck jenes Machtgefälles fungieren, bei dem Verwaltungsmitglieder nicht unten, sondern oben stehen: als Staatsmacht gegenüber den „Bürgern“, die wir

⁴²

http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/Organisationskultur_Redefassung_Heinrich_042006.pdf (zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Grundlegendes zur Verwaltungssprache

heute nicht mehr Untertanen nennen, die aber in manchen Ämtern und eben in der Verwaltungssprache doch noch so behandelt werden (ebd., 8).

Die Machtausübung der Verwaltung führt auf das Mittelalter zurück, wo die Macht in den Händen der regionalen Fürsten [...] lag, die die vom König eingerichteten Hofämter innehatten⁴³ (ebd.).

Verwaltungssprache lässt sich aus dieser Zeit folgendermaßen zusammenfassen⁴⁴:

- (a) Verwaltungssprache als Mittel des Interessenausgleichs
- (b) Verwaltungssprache als Herrschaftsinstrument
- (c) Verwaltungssprache im Wandel
- (d) Verwaltungssprache als Instrument der Verwaltung

Um ihre Machtposition aufrechtzuerhalten, macht die Verwaltung in ihren Schreiben Gebrauch von einer „kräftig wirkenden, kompakten Sprache mit dem herausragenden Merkmal des *Nominalstils*⁴⁵ und weiterer Komprimierungstechniken“ (Heinrich, S. 9). Diese Komprimierungstechniken lassen sich laut Becker-Mrotzek (1999, 1396) in zwei Bereiche aufteilen: in den syntaktischen und den lexikalischen Bereich. Im syntaktischen Bereich identifiziert der Autor die Satzstruktur, die Satzglieder, die Subjekte und die Vorgangsgefüge. In beiden Kulturkreisen macht man überwiegend vom Passiv Gebrauch. Im lexikalischen Bereich unterscheidet der Verfasser das Substantiv, dem eine besondere Rolle zukommt, und das Adjektiv. Diese Merkmale sind sowohl in der deutschen als auch in der beninischen Verwaltungssprache zu finden.

Sowohl in Benin als auch in Deutschland lässt sich die Machtposition der Verwaltung durch den Gebrauch von „Formulierungen aus Befehlen“ ausüben. So begegnet man in beninischen wie in deutschen Verwaltungen Wörtern wie „unverzüglich“ (*immédiatement, sans délai, sans tarder*), „umgehend“ (*immédiate-*

⁴³ Es ist hier nicht der Ort, auf diesen Fragenkomplex im einzelnen einzugehen. Es genügt zu wissen, dass bei Fürsten Verwaltung und Rechtsprechung noch in einer Hand lagen, organisiert in den Kanzleien.

⁴⁴ Vgl. Becker-Mrotzek (1999, 1393ff.).

⁴⁵ Hervorhebung durch den Autor.

ment, tout de suite), „umfassend“ (complet, détaillé, global), „genauestens“ (méticuleusement), „sämtliche“ (tous, toutes), „ausnahmslos“ (sans exception)⁴⁶ etc. Unsicherheit und Angst seitens der Bürger sind laut Heinrich die Folge derartiger Formulierungen. Die Liste ließe sich leicht fortsetzen. Weitere Details finden sich in Peter Heinrichs Beitrag⁴⁷.

3.3.4 Inwiefern ist Verwaltungssprache eine Fachsprache?

Viele Sprachwissenschaftler vertreten die Meinung, Verwaltungssprache sei eine Fachsprache. Eine in diesem Zusammenhang gestellte Frage steht in Robert Catherines Buch *Le style administratif: La rédaction administrative est-elle un genre littéraire, a-t-elle ses lois et ses règles comme l'oraison funèbre a les siennes?* (1968, 13) Vereinfacht gesprochen lässt sich Catherines Fragestellung folgendermaßen zusammenfassen: Sind öffentliche Schreiben ein eigenes *Genre*, haben sie ein eigenes Gesetz oder eine eigene Regel wie dies in Leichenreden der Fall ist? Für Catherine sprechen alle Anzeichen dafür, dass die Verwaltung einen speziellen *Jargon* hat. Dies ist und war immer der Fall. Das sagt er mit folgendem Satz:

Qu'on le croie ou non, il y a [...] un style administratif puisque l'administration a et aura généralement une manière particulière d' écrire et d'exprimer sa pensée (R. Catherine 1968, 14).

Die Meinung, nach der im öffentlichen Dienst in einer Form geschrieben wird, die für die Verwaltung charakteristisch ist, wird hier von Catherine bestätigt: „Il y a précisément un mode de rédaction habituel aux services publics“ (ebd.).

⁴⁶ Vgl. Heinrich S. 9.

⁴⁷

http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/Organisationskultur_Redefassung_Heinrich_042006.pdf (zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Heinrich⁴⁸ schließt sich dieser Ansicht an; er ist der Meinung, Verwaltungssprache⁴⁹ sei eine eigene Sprachvarietät,

- weil sie eigene linguistische Merkmale besitzt, mit der sie beschreibbar ist,
- weil empirisch vorfindbare typische Texte relativ gut zuordenbar sind,
- weil sie eine gut definierbare Sprecher- bzw. Produzentenpopulation besitzt und
- weil sie als kulturelles Phänomen mit eigener Geschichte historisch-gesellschaftlich deutungsfähig ist⁵⁰.

Nach Heinrich spielt die Fachsprachlichkeit der Verwaltungssprache dabei eine besondere Rolle. In Anbetracht dieser Tatsache zeigt sich Fachsprachlichkeit, so Heinrich, am deutlichsten an der Verwendung von Begriffen, die außerhalb der Fachsprache nicht zum üblichen Sprachreservoir gehören. Dabei spielt der Autor auf Fremdwörter als Fachwörter an. Als Nächstes spricht er von den vielen Fachtermini aus der Rechts- und Verwaltungssprache und nennt einige von ihnen.

Dass die Verwaltungssprache eine Fachsprache ist, mag ein Zitat von Walter Otto (1978) belegen:

Die Verwaltungssprache ist primär eine Fachsprache. Damit unterscheidet sie sich von der Allgemeinsprache nicht nur durch ihre genau definierten **Fachausdrücke**⁵¹, [...], sondern auch durch ihren funktional bedingten **Sachstil**. Das Grundgebot für jede Fachsprache ist die **Präzision**, also die Klarheit, Eindeutigkeit und Vollständigkeit des Ausdrucks (Otto 1978, 11).

Fluck (1996, 72) spricht davon, dass das primäre Merkmal einer Fachsprache ihr Spezialvokabular ist.

Nüssler (1981) fügt dem noch hinzu:

⁴⁸http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/Organisationskultur_Redefassung_Heinrich_042006.pdf (zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

⁴⁹ Er nennt sie „bürokratischer Code“.

⁵⁰http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/Organisationskultur_Redefassung_Heinrich_042006.pdf (zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

⁵¹ Hervorhebungen vom Verf.

Grundlegendes zur Verwaltungssprache

Ob die [...] Verwaltungssprache eine Fachsprache „eigener und besonderer Art“ sei, ist demnach zu bejahen mit der Begründung, sie nehme unter den Fachsprachen eine Sonderstellung dadurch ein, dass sie einseitig gehandhabt werde und dass auch nur ein einseitiges Interesse bestehe, die fachsprachliche Schranke zwischen Bürger und Behörde zu beseitigen (Nüssler 1981, 215).

Aus der Sicht des Bürgers, so Nüssler (1981, 216), schafft die Verwaltungssprache [...] eine zweifache Schranke:

- (a) als Fachsprache – mit sehr unterschiedlicher Bereitschaft, aufzuhellen, was dunkel ist – ,
- (b) als Imponiersprache – auf eine Art mit „Gesetzes- und Verwaltungssprache“ verwoben, dass der Laie nicht entwirren kann, was fachsprachliche Notwendigkeit, was entbehrlich, was Fachjargon, was Auswuchs ist.

Rehbein (1998) merkt an, dass dabei fachinterne bzw. fachexterne Bereiche zu unterscheiden seien:

Zu unterscheiden sind aber der fachinterne Bereich, mit der Festlegung abstrakter Prinzipien und speziellen fachsprachlichen Äußerungen, vom fachexternen Bereich mit konkreten Äußerungen eines an die Öffentlichkeit gerichteten Verwaltungshandelns (ebd.).

Obwohl nach Nüssler (1981, 214) Fachmann und Laie als Partner betrachtet werden können, darf man nicht aus den Augen verlieren, dass im Gegensatz zum Laien der Fachmann in der Regel mit der Sprache seines Faches vertraut ist. Das bekräftigt auch folgende Aussage von Wagner:

Im verwaltungsinternen Sprachgebrauch sind Sonderformen unproblematisch, weil Sender und Empfänger den Code beherrschen. Eindeutige Fachtermini, knappe und wenig redundante Sätze, komplexe Aussageeinheiten in Substantivierungen und Wortzusammensetzungen tragen für den, der an sie gewöhnt ist, zur raschen Verständigung bei (Wagner 1981, 241).

Im Gegensatz zur Gemeinsprache „bewegt sich die Fachsprache auf einer anderen, höheren Abstraktionsebene“ (Otto 1981, 48). Weil hinter ihr ein besonderes Begriffssystem stehe, das allein der Fachmann voll beherrscht, sieht Otto darin wohl den Kern des Problems.

3.3.5 Textsorten der Verwaltung

Nach der bereits erwähnten Ansicht von Becker-Mrotzek / Scherner (2000, 628), sind die Textsorten der Verwaltung in spezifischer Weise auf den institutionellen Kontext zu beziehen. Dies, weil

Verwaltungen als kommunikationsintensive Teile von komplexen Institutionen sich zur Bewältigung ihrer Aufgaben vor allem schriftkonstituierter Texte bedienen, die funktional auf das Verwaltungshandeln bezogen sind (ebd.).

Wie ein Blick in die Textsortenforschung zeigt, bleibt „eine genauere Bestimmung und Klassifizierung der Textsorten der Verwaltung eine noch ungelöste Aufgabe“ (Becker-Mrotzek 2000, 628). Demnach weist der Autor deutlich darauf hin, dass „die Erarbeitung einer validen Texttypologie“ (Becker-Mrotzek 2000, 633) vonnöten ist, und setzt „eine zugleich theoretisch geleitete wie systematische Korpusanalyse voraus“ (ebd.). Denn „jede Typologie läuft Gefahr, wesentliche Merkmale der empirischen Systematik zu verkennen“ (Fluck 2008, 117)⁵², ohne sich „auf die in der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorfindlichen Texte“ (ebd.) zu beziehen.

Laut Otto (1978; 1981) kommen „je nach Quelle, Inhalt und Informationszweck [...] in der Rechts- und Verwaltungssprache“ (Otto 1978, 11f.; 1981, 51f.) folgende Sprachschichten oder Textsorten vor:

- (a) Gesetzessprache
- (b) Urteils- und Bescheidssprache
- (c) Wissenschafts- und Gutachtersprache
- (d) Sprache des behördlichen Schriftverkehrs
- (e) Verwaltungsjargon.

Die Ebenen (b) → (e) beziehen sich auf schriftkonstituierte Verwaltungstexte, so die Autoren Becker-Mrotzek / Scherner (2000, 629). Ausgehend von Ottos

⁵² Fluck zitiert hier Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 633.

Grundlegendes zur Verwaltungssprache

Schichtungsmodell (d) „Sprache des behördlichen Schriftverkehrs“, an das er sich anschließt (Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 629), schlage Fotheringham (1981, 100) folgendes Schema vor:

(d) Sprache des behördlichen Schriftverkehrs

- mit fachkundigen Empfängern
- mit dem fachunkundigen Bürger.

Folgt man dem Entwurf von Augst (1981, 263) im Rahmen von Überlegungen zur Verständlichkeit von Rechts- und Verwaltungssprache, ergibt sich „eine schematische Übersicht der ‚schriftliche(n) Kommunikation zwischen Behörden und Bürger‘“ (Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 629), die sich folgendermaßen unterscheiden:

- | | |
|---------------------|------------------------|
| a) | b) |
| - (Steuer)erklärung | - Widerspruchsbescheid |
| - formloser Antrag | - Bescheinigung |
| - Formularantrag | - Genehmigung |
| - Widerspruch | - Verfügung |
| | - Bescheid |
| | - Zeugnis |
| | - Urteil |

Abb 2: Übersicht der schriftlichen Kommunikation (Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 629)

Becker-Mrotzek / Scherner (2000, 630) verdeutlichen, dass außer den beiden letzten Textsorten der Gruppe (b) alle angeführten Varianten zum Bereich der Verwaltung gehören. Die Unterscheidung der Gruppen hier bedarf, so die Autoren, offensichtlich des Kriteriums der Kommunikation. Es gibt auch in der allgemeinen Textsortenforschung „weiterführende Gesichtspunkte⁵³ bezüglich des

⁵³ Mehr dazu vgl. Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 630.

Ansatzes möglicher Typologisierungskriterien“ (Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 630); auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Das gemeinsame Merkmal der Textsorten der Verwaltung lässt sich von literarischen Texten insofern unterscheiden, als

ihr Hauptzweck in der Bearbeitung von Wissen bzw. Informationen nach vorgegebenen, ja institutionsspezifischen Bearbeitungsverfahren liegt (Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 634).

Ausgehend von der Auffassung, dass

für die verschiedenen Bearbeitungsschritte der Wissensbearbeitung je eigene Textsorten bereitstehen und dass sich die Teilzwecke in den Textstrukturen sowie den verwendeten sprachlichen Mitteln niederschlagen (Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 634),

lassen sich nach Becker-Mrotzek / Scherner (2000, 634) folgende Textsorten mit je dominanten Funktionen unterscheiden:

- *Texte mit regulierender Funktion*: Das sind Texte, die das Verwaltungshandeln nach Form und Inhalt vorab festlegen, wie Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen. Sie bilden den vorgegebenen Handlungs- und Wissensrahmen. Textlinguistisch sind sie insofern wichtig, als sie häufig in anderen Textsorten zitiert, paraphrasiert oder erwähnt werden.
- *Texte mit wissenserhebender bzw.-vermittelnder Funktion*: Das sind Texte, die die Klienten an die Institution richten. Hierzu gehören insbesondere Anträge und Widersprüche, aber auch Anfragen und Auskunftersuchen. Für viele wissenserhebende Texte stellt die Verwaltung Formulare bereit, um diese Form der Schnittstellen-Kommunikation effizienter zu gestalten.
- *Texte mit wissensbearbeitender Funktion*: Das sind alle schriftlichen Äußerungen, die im Laufe eines Bearbeitungsprozesses entstehen und der verwaltungsinternen Bearbeitung dienen. Eine zentrale Form ist die Verwaltungsakte mit ihren Subarten, bei deren Bearbeitung die Wissens Elemente der Klienten und die Wissenshorizonte der Agenten zusammengeführt werden. So werden

Grundlegendes zur Verwaltungssprache

Verwaltungsentscheidungen herbeigeführt. Auf ihre faktenschaufende Bedeutung im Rahmen von Gerichtsverfahren hat Seibert (1981, 32 ff.) hingewiesen; nicht zuletzt deshalb ist Aktenführen ein zentraler Ausbildungsgegenstand. Wesentlicher Bestandteil der Akte ist das Formular.

- *Texte mit handlungsschließender Funktion*: Das sind alle Texte, die in bestimmter Form die Ergebnisse des Verwaltungshandelns mitteilen und die einheitliche Verwaltungsmeinung darstellen. Zu den häufigsten zählen sicherlich die[jenigen] Bescheide, [die] als hoheitliche Verwaltungsakte [...] Leistungen fordern oder gewähren (Steuerbescheid, Sozialhilfebescheid, Nutzungserlaubnis).

Die Autoren sehen bei Verwaltungstexten aufgrund von deren Multifunktionalität ein Problem für die Typologisierung:

Als zentrales Arbeitsmittel der Verwaltung vereinigen bestimmte Schreiben mehrere Texte mit unterschiedlichen Funktionen. So kann beispielsweise ein Antragsvordruck zugleich Mitteilungen der Verwaltung, Mitteilungen des Bürgers, verwaltungsinterne Bearbeitungsvermerke und den abschließenden Verwaltungsbescheid enthalten (Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 634).

In einem derartigen Fall, so die Autoren, „vereint ein Schreiben mehrere Textorten“, die ihrer Meinung nach „nur analytisch zu trennen sind“ (ebd.).

3.4 Fachexterne Kommunikationssituationen⁵⁴

Im Mittelpunkt ihres Buches „Fachsprache“ thematisieren Möhn / Pelka (1984) die fachexternen Kommunikationssituationen. Damit sind Situationen gemeint, in denen „sich der fachsprachliche Einfluss auf die Gemeinsprache vollzieht“ (Möhn / Pelka 1984, 150). Sehe man einmal von Schule, Ausbildung und Beruf ab, so Möhn / Pelka, seien drei Typen⁵⁵ fachexterner Kommunikation zu unterscheiden:

- 1) die direkte – mündliche – Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien,
- 2) die indirekte – schriftliche – Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien sowie
- 3) die massenmediale – mündliche und schriftliche – Kommunikation über fachliche Gegenstände und Sachverhalte.

Wie die Autoren feststellen, lasse sich jedem dieser drei grob umrissenen Kommunikationswege eine Reihe unterschiedlicher Situationen und Formen zuordnen. Zur direkten Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien zählen diverse Formen „wie etwa [das] *Arzt-Patienten-Gespräch* oder [die] *mündliche Verhandlung vor Gericht*“ (ebd.). Weitere moderne Formen sind von den Autoren identifiziert worden, wie z.B.

- *Auskunfts- und Beratungsgespräche bei Behörden und Institutionen* (z.B. Finanzamt, Arbeitsamt, Wohngeldstelle, Fernmeldeamt etc.) oder
- *Instruktionsgespräche*.

Indirekte – schriftliche – Kommunikation soll ihrerseits alle Situationen umfassen, in denen Fachleute sich über schriftliche Texte an Laien wenden. Zu denen zählen neben „*persönlich gerichteten*“ schriftlichen Texten, die „*produktbegleitenden sowie institutionellen und amtlichen Texten*“ (vgl. Möhn / Pelka 1984, 152) Außer diesen sind laut den Autoren noch weitere schriftliche Texte zu unterscheiden. Das sind u.a. *Erläuterungen zu gesetzlichen Ordnungen; Vordrucke*

⁵⁴ Siehe dazu Möhn/Pelka (1984).

⁵⁵ Auf die indirekte – schriftliche – Kommunikation wird für den Zweck der vorliegenden Arbeit eingegangen. Obwohl die direkte – mündliche – Kommunikation in der Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien oft stattfindet, wird sie nur kurz erläutert und nicht in dieser Arbeit weiterverfolgt.

/ *Formulare* der verschiedensten Art für die Kommunikation zwischen Bürger und Behörde. Jedenfalls ist festzustellen, dass diese Texte je nach Funktion unterschiedlichen Zwecken dienen:

Im Einzelnen dienen diese Texte recht unterschiedlichen Zwecken, von der unverbindlichen Information über die notwendige Instruktion bis hin zur verbindlichen Aufforderung, Anweisung oder Vorschrift (Möhn / Pelka 1984, 152).

Die Autoren kritisieren u.a. die sprachliche Gestaltung derartiger fachgebundenen Texte. Sie wurden in jüngster Zeit unter dem Gesichtspunkt der Verständlichkeit immer häufiger zum Gegenstand öffentlicher Kritik (Möhn / Pelka 1984, 152).

3.5 Die innere Struktur von Ämtern und Behörden und ihre Funktionsweise

Das kann man historisch erklären, aber dazu ist hier nicht der Ort. Festzuhalten ist, dass

Behörden und Ämter zu denjenigen gesellschaftlichen Institutionen gehören, die vom Staat mit hoheitlichen Verwaltungsaufgaben versehen sind (Becker-Mrotzek 2001, 1505).

Wie ein Blick in den verwaltungsinternen Bereich zeigt, besteht die Aufgabe von Verwaltungen darin, „arbeitsteiliges Handeln verschiedener Aktanten innerhalb eines bestimmten Raums *zu koordinieren, zu kontrollieren und Wissen zu bewahren*“ (Rehbein 1998, 661). Folgt man diesem Zweck der Verwaltung, so ergibt sich, dass ihr Handeln sich „nicht auf Behörden beschränkt, sondern auch in der Wirtschaft und anderen Institutionen stattfindet“ (Becker-Mrotzek 2001, 1506f.). Rehbein (1998, 662) bezeichnet das Tätigkeitsprofil der Beamten beider Institutionen als komplex. Als Aktanten bezeichnet man

die Agenten der Institution (auch: Sachbearbeiter) sowie deren Klienten, die gesellschaftlichen Handlungssubjekte (auch: Bürger) (Rehbein 1998, Becker-Mrotzek 2001).

Laut Becker-Mrotzek (1999) sind

ihre Handlungsmöglichkeiten in der Verwaltung durch die jeweiligen Zwecke vorab festgelegt und in entsprechenden Gesetzen und Vorschriften geregelt (ebd. 1392).

Wenn im Weiteren unter Behörden „diejenigen gesellschaftlichen Institutionen zu subsumieren sind, die in staatlicher Hoheit selbständig Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“ (Becker-Mrotzek 2001, 1507), sind sie

in sich hierarchisch strukturiert und bestehen aus weiteren Substitutionen, den Ämtern und weiteren nachgeordneten Dienststellen (ebd 1507).

Verrechtlichung, klar geregelte Verfahrensweisen, Schriftdominanz und die unterschiedlichen Handlungsvoraussetzungen von Mitarbeitern und Bürgern charakterisieren die Funktionsweise der Verwaltung. So, während

die Verrechtlichung erhebliche Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln selbst hatte, weil es nun in einer ganz anderen Weise transparent und überprüfbar gemacht werden musste (Wesel 1991)⁵⁶,

muss das Verwaltungshandeln wegen des Legalitätsprinzips eine Reihe von Bedingungen erfüllen (vgl. Becker-Mrotzek 2001, 1508); es lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: *Bedingung der Legalität, Bedingung der Gleichbehandlung, Bedingung der Massenhaftigkeit, Bedingung der Einheitlichkeit.*

Verwaltungen haben laut Becker-Mrotzek eine Monopolstellung inne und sind „ohne Konkurrenz tätig“ (ebd. 1507). Im Unterschied zu privatwirtschaftlichen Unternehmen bieten sie als einzige ihre Leistungen an. So hat ihre Klientel keine Wahlmöglichkeit. Einblicke in Verwaltungsakte sind laut Becker-Mrotzek nicht möglich, weil diese Akte „der Geheimhaltung unterliegen, so dass die Entscheidungsfindung selbst für den Bürger nicht oder nur schwer zugänglich ist“ (ebd.). Der Autor identifiziert die „Dominanz der Schriftlichkeit“ über die Mündlichkeit als ein weiteres Merkmal von Verwaltungen. Diese Dominanz der Schriftlichkeit ist darin begründet, dass

⁵⁶ Zit. nach Becker-Mrotzek (2001, 1507).

Grundlegendes zur Verwaltungssprache

Verwaltungen es zu einem erheblichen Teil mit der Verarbeitung von Wissen zu tun haben, das wegen der Massenhaftigkeit der Fälle in großen Mengen erhoben, gespeichert und ausgetauscht werden muss (ebd.).

Dies erklärt die Tatsache, dass die Akte als der zentrale Ort der behördlichen Entscheidungsfindung betrachtet wird. Kein Wunder, dass der Schriftlichkeit in Behörden so viel Bedeutung beigemessen wird.

4 Grundlegendes zur Textsorte ‚Bescheid‘

Im Folgenden wird nun der Frage nachgegangen, was unter dem Terminus ‚Bescheid‘ zu subsumieren ist und wodurch die Textsorte ‚Bescheid‘ sich von anderen Verwaltungstexten unterscheidet; dabei wird auf die Unterscheidungsmerkmale dieser Textsorte eingegangen. Danach geben wir einen Überblick über die Struktur des Verwaltungsaktes ‚Bescheid‘. Im Mittelpunkt des Interesses steht der Aufbau des Bescheids in Deutschland und in Benin. Hier soll der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit die Bescheide in den beiden Ländern Unterschiede oder Gemeinsamkeiten im Hinblick in Funktion und Struktur aufweisen.

4.1 Terminus

Zur Bedeutung des Terminus „Bescheid“ sagt der Duden⁵⁷:

Ein Bescheid ist eine

- a. [amtliche, verbindliche] Auskunft bestimmten Inhalts über jemanden, etwas. *Beispiele*: Bescheid [über etwas] erwarten; Er hat keinen Bescheid hinterlassen.
- b. Entscheidung [über einen Antrag]; behördliche Stellungnahme. *Beispiel*: Den Bescheid des Finanzamtes abwarten.

Geht man von der Bedeutung (a) aus, so kommt dieser Begriff nur noch in wenigen Wendungen, Redensarten und Sprichwörtern vor, wie z.B. „*Bescheid wissen*“ = Kenntnis von etwas haben, unterrichtet sein, etwas gut kennen, sich auskennen (vgl. Duden, Jung / Mollik 2008, 19, Heinrich 7.5.2011, 4) oder „*jemandem Bescheid sagen*“ = jemanden benachrichtigen, von etwas unterrichten; *umgangssprachlich*: eine Beanstandung o. Ä. in sehr deutlicher Form [bei der dafür verantwortlichen Person] vorbringen (vgl. Duden); „*jemandem Bescheid stoßen*“ (*umgangssprachlich*: Empörung über etwas in entsprechend scharfem Ton [dem dafür Verantwortlichen gegenüber] zum Ausdruck bringen).

In Zusammenhang mit dem Behördenalltag hört man oft das Wort „Bescheid“ (vgl. Bedeutung (b) aus dem Duden). Was in schweizerischer Terminologie so viel wie „*Verfügung*“ bedeutet, das ist in französischer bzw. beninischer Termini-

⁵⁷ <http://www.duden.de/rechtschreibung/Bescheid> (zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Grundlegendes zur Textsorte ‚Bescheid‘

nologie „*Avis*“, „*Acte administratif unilatéral*“, „*Décision administrative*“, „*Décision exécutoire*“, „*Information*“, „*Réponse*“, „*Notification*“.

Auch der nachfolgende Beitrag von André Panchaud (1962) über „*La décision administrative: Étude comparative*“ gibt Aufschluss darüber, was unter *décision administrative* zu verstehen ist:

La terminologie française⁵⁸ désigne sous le nom d’*acte administratif* l’acte de l’administration active qui est générateur d’effets juridiques. Tantôt l’acte est de portée générale, c’est le règlement ou acte-règle; tantôt il est de portée individuelle et bilatéral, c’est le contrat administratif⁵⁹; tantôt enfin il est de *portée individuelle et unilatéral*⁶⁰.

Einen guten Überblick über den terminologischen und sachlichen Unterschied zwischen der deutschen und französischen Rechtsordnung bietet die Arbeit von Hübner / Constantinesco (2001, 92). Den Autoren zufolge besteht bei der Lehre vom „Verwaltungsakt“ der Unterschied darin, dass nach deutscher Auffassung nur Einzelregelungen Verwaltungsakte sind. Die „*actes administratifs*“ des französischen Rechts umfassen jedoch Einzelakte und Verordnungen. Das gilt auch für die beninische Rechtsordnung.

Nach Panchaud entspricht der „*acte administratif*“ den deutschen Begriffen „Anordnung“, „Verfügung“, „Entscheidung“, „Beschluss“, „Bescheid“:

En Allemagne la doctrine a adopté aussi le terme „*Verwaltungsakt*“, *acte administratif*. Mais sa portée est restreinte à l’acte générateur d’effets juridiques qui est individuel et unilatéral. C’est donc ce que nous entendons ici par *décision administrative*. La législation et la doctrine allemandes font du reste aussi un large usage de termes correspondants: „Anordnung“, „Verfügung“, „Entscheidung“, „Beschluss“, „Bescheid“ (Panchaud 1962, 677).

⁵⁸ Es sei danach erinnert, dass das französische Verwaltungsrecht dem beninischen als Vorbild dient.

⁵⁹ Der *contrat administratif* ist nicht Thema dieser Untersuchung.

⁶⁰ Hervorhebung durch Verf. weil dies den deutschen namentlich bezeichnete Person gerichteten Verwaltungsakten (*actes individuels*) bzw. dem Bescheid entspricht.

Grundlegendes zur Textsorte ‚Bescheid‘

Die Frage nach dem Stamm dieses Begriffs wurde in einem von Peter Heinrich verfassten Artikel⁶¹ *„Vermerk, Bescheid, Verfügung – Exemplarisches über Hürden der Fachsprachlichkeit“* erörtert. Laut Verfasser sind diese Begriffe dem Wortschatz der Alltagssprache entnommen. Sind sie mit dem Begriff ‚Bescheid‘ gleichzusetzen? Wenn man den Begriff besser verstehen will, sollte man seiner sprachlichen Herkunft nachgehen. Das hat auch Heinrich getan, seine Recherchen haben folgendes ergeben:

Die sprachliche Herkunft aus dem indogermanischen Stamm für „schneiden, trennen“ ist der heutigen Bedeutung von Bescheid nicht unmittelbar anzusehen, findet sich aber noch in Wörtern wie ‚Abschied‘, ‚Scheidung‘, ‚Wasserscheide‘, ‚unterscheiden‘. Die Bedeutung wechselt allmählich zu „entscheiden“ (durch Richterspruch Recht von Unrecht trennen) und „Mitteilung über eine Entscheidung“ zu „Wissen“ (‚bescheiden‘ war im MA, wer Bescheid wusste ...) ⁶².

Von dem fachsprachlichen Anknüpfungspunkt ausgehend sei ein Bescheid die Zusammenfassung eines oder mehrerer Verwaltungsakte [...] einschließlich ggf. Begründung und Belehrung in einem Schriftstück, das dem Adressaten bekanntzugeben ist (Heinrich, ebd.).

In Anlehnung an C. Creifelds, definiert Heinrich ‚Bescheid‘ als

eine in der Praxis häufige, vielfach auch gesetzlich vorgesehene Bezeichnung der Entscheidung von Verwaltungsbehörden. [...] Ein B. kann die Merkmale des Verwaltungsaktes erfüllen; doch wird die Bezeichnung auch für bloße Mitteilungen, Auskünfte u. dgl. verwendet (Heinrich, ebd.).

Laut Heinrich wird der Bescheid auch oft als „schriftliche Form des Verwaltungsaktes“ bezeichnet. Als solcher

⁶¹ Es ist darauf hinzuweisen, dass der Artikel *„Vermerk, Bescheid, Verfügung – Exemplarisches über Hürden der Fachsprachlichkeit in der Verwaltung“* von Peter Heinrich nach einiger Zeit aus dem Netz entfernt worden ist. Der zitierte Artikel wurde für die vorliegende Arbeit zuletzt am 7.5. 2011 abgerufen.

⁶² Vgl. Heinrich, ebd.).

Grundlegendes zur Textsorte ‚Bescheid‘

enthalten die Bestimmungen der §§ 36 – 42 VwVfG formale Regelungen über das Erstellen von Bescheiden, auch wenn das Wort ‚Bescheid‘ in ihnen nicht zu finden ist. Gelegentlich wird das Wort ‚Bescheid‘ auch mit dem VA selbst gleichgesetzt (Heinrich, ebd.).

Für den fachsprachlichen Terminus identifiziert Heinrich unter anderem auch ein Verbum: ‚bescheiden‘ bedeutet dann „eine Entscheidung über ein Ansinnen treffen“ („Bevor wir Ihren Antrag bescheiden können ...“).

Im engeren, rechtlichen Sinn ist ein Bescheid – in schweizerischer Terminologie auch „Verfügung“ und in französischer bzw. in beninischer Terminologie auch „Avis“, „Décision“, „Information“, „Réponse“ – [und auch Notification]

ein schriftlicher Verwaltungsakt, also eine hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (§ 35 Verwaltungsverfahrensgesetz) (Büter / Schimke 1993).

Linhart (1975, 56f.) definiert Bescheid als „einen ein einzelnes Verwaltungsverfahren abschließenden Verwaltungsakt“. Nach Becker-Mrotzek / Scherner (2000, 637) kann seine schriftliche Form als die Textsorte Bescheid verstanden werden.

Panchaud (1962) definiert seinerseits „décision administrative“ wie folgt:

La décision administrative est une déclaration unilatérale de volonté, qui émane d'un organe de l'État agissant en vertu de la puissance publique, et qui, aux fins de réaliser une tâche administrative, a des effets juridiques externes pour un cas individuel et concret (Panchaud 1962, 678).

Panchaud unterscheidet in dieser Definition acht wesentliche Bestandteile. So haben wir unter anderem:

- 1) La déclaration de volonté;
- 2) L'unilatéralité (ce qui exclut le contrat);
- 3) L'organe étatique comme auteur;
- 4) L'usage de la puissance publique (ce qui permet de négliger les actes de droit privé ou de pure gestion);
- 5) La réalisation d'une tâche administrative (ce qui élimine les actes juridictionnels);
- 6) Les effets juridiques (ce qui marque les rapports de droit créés par l'acte entre l'individu visé et l'État);
- 7) Les effets externes (par opposition aux actes à l'intérieur de l'administration);
- 8) Le cas individuel et concret (ce qui retranscrit de la définition le règlement et l'arrêté de portée générale) (ebd.).

Während unter eins die Willenserklärung der Verwaltung zu verstehen ist, drückt zwei die Einseitigkeit der Verwaltung aus. Grundgedanke hier ist, dass die Verwaltung über gewisse Machtbefugnisse verfügt, die ihr erlauben, ohne die Zustimmung einer Privatperson zu handeln. Damit wird der Vertrag aus dieser Kategorie ausgeschlossen. Der dritte Bestandteil erkennt das Staatsorgan als Absender. Der vierte Bestandteil spielt auf die öffentliche Gewalt (Puissance Publique) an. Unter fünf versteht man die Ausführung eines Verwaltungshandelns, was richterliches Handeln ausschließt. Der Bestandteil Nummer sechs weist auf die Rechtsfolge hin, also das Legalitätsprinzip. Es bestehen im Hinblick auf das Legalitätsprinzip keine grundsätzlichen Besonderheiten gegenüber dem deutschen Recht. Das gleiche gilt für das beninische Recht. Das im siebten Bestandteil gemeinte Verwaltungshandeln betrifft das Verwaltungsexterne. Es geht hier um Entscheidungen, die gegen Privatpersonen gerichtet sind. Ganz anders als verwaltungsinterne Angelegenheiten. Die „*décision administrative*“ richtet sich direkt an den einzelnen Bürger.

4.2 Zu den Funktionen des Bescheides

Laut Gogolok (2005, 107) ist das primäre Kommunikationsziel eines Bescheids, den Bürger über das in seinem Fall angewendete Gesetz zu informieren. Wie wir

schon wissen und wie Jung / Mollik (2008, 26) mit Recht betonen, sind behördliche Entscheidungsbefugnisse weit- reichend gesetzlich legitimiert. So wählt das Volk bzw. der Bürger in regelmäßigen Abständen Gesetzgeber bzw. das Parlament. Dieser wiederum erlässt Gesetze (Rechtsgrundlagen). Die Aufgabe der Verwaltung ist es, die Gesetze durch Verwaltungsakte zu vollziehen und zu konkretisieren.

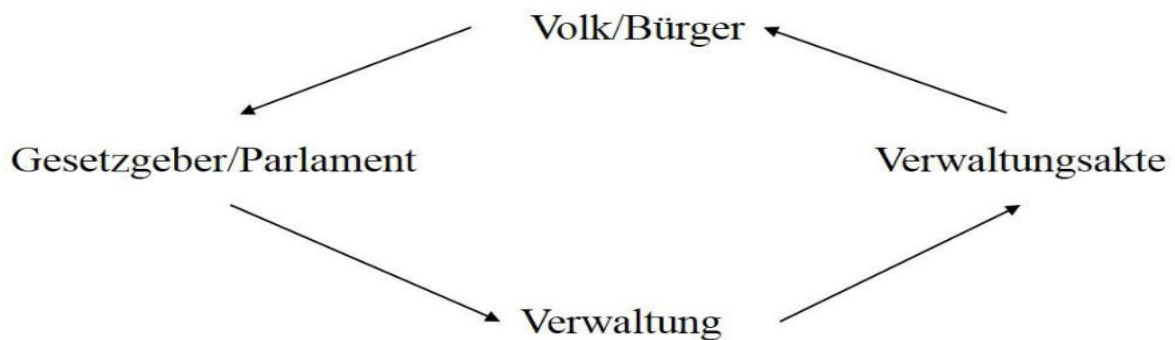


Abb. 3: Funktion des schriftlichen Verwaltungsaktes (Jung / Mollik ebd., 26)

Hofmann (2005)⁶³ identifiziert im Verwaltungsverfahren sechs verschiedene Funktionen. Es sind:

- Die sog. Gesetzesvollzugs- und Konkretisierungsfunktion,
- Die sog. Bestandskraftfunktion,
- Die sog. Verfahrensrechtliche Funktion,
- Die sog. Akzeptanzfunktion,
- Die sog. Prozessrechtliche Funktion und
- Die sog. Vollstreckungsrechtliche Funktion.

⁶³ zit. nach Jung/Mollik (2005, 26).

Grundlegendes zur Textsorte ‚Bescheid‘

Da die Zahl der Gesetze überwiegend so abstrakt gefasst ist (vgl. ebd.) und weil

bei ihrer Anwendung auf den Einzelfall eine Entscheidung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und den Eintritt der erstrebten Rechtsfolge erforderlich ist

gilt es für den Bescheid Folgendes: der Entscheidungssatz (Tenor) darf

niemals nur in der Wiederholung des Gesetzestextes bestehen, sondern muss Regelungen für den Einzelfall, d.h. auf die bestimmte Person (Antragsteller, Störer etc.) so konkret wie möglich zum Ausdruck bringen (Jung / Mollik 2008, 26).

Bescheide sollen grundsätzlich fehlerfrei entworfen werden, weil sie Gefahr laufen, die Bestandskraft zu verhindern. Sollte dies geschehen, so kann der Bescheid nicht vollzogen bzw. vollstreckt werden.

Im Rahmen eines von Dieter Büter veröffentlichten Arbeitspapiers⁶⁴ steht ein Beitrag mit dem Titel: „*Welche Funktion hat ein Bescheid?*“. Dabei konnte die Funktion eines Bescheids deutlich zum Ausdruck. Der Verfasser stellt fest:

Mit einem Bescheid trifft der verantwortliche Mitarbeiter oder die verantwortliche Mitarbeiterin eine Entscheidung, die aufgrund methodisch korrekter Rechtsanwendung zustande gekommen ist, und teilt diese Entscheidung mit (Arbeitspapier S. 36).

Büter / Schimke (1993, 14) sehen darüber hinaus in Bescheiden eine Doppelfunktion. Sie tragen in sich, so die Autoren, eine „Regelungs- und Vollstreckungsfunktion“. Denn Bescheide

geben die von einer Verwaltungsbehörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes getroffene Entscheidung kund, und zwar mit unmittelbarer Rechtswirkung (Büter / Schimke 1993, 14; Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 637).

⁶⁴ Vgl. Arbeitspapiere: Wie schreiben wir in unserem Sozialamt? 25. November 1997. Studieninstitut Münster. Dr. Dieter Büter. *Arbeitspapier Seite 36.*

Grundlegendes zur Textsorte ‚Bescheid‘

Folgt man dieser Unterscheidung, so ergibt sich, dass die Auffassung, Bescheide seien „wesentliche Instrumente der öffentlichen Verwaltung“ (ebd.) richtig ist. Die Betroffenen können erkennen,

wie diese Entscheidung sie betrifft, welche Konsequenzen sie für ihr eigenes Handeln hat. Sie können die zugrundeliegende Rechtsanwendung nachvollziehen (Büter / Schimke 1993, 14).

Aus dem Gesagten geht hervor, dass der schriftliche Bescheid einen doppelten Charakter hat. Einerseits stellt er die hoheitliche Maßnahme im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrenrechts dar, andererseits teilt er das Ergebnis einer Rechtsanwendung und deren Zustandekommen mit, so Büter / Schimke (1993, 16).

Die Besonderheit des Bescheides besteht darin, dass bei ihm nicht der Versuch unternommen wird, „die Betroffenen von einer unterstellten objektiven Notwendigkeit und Richtigkeit zu überzeugen“ (Arbeitspapier S. 36); Bescheide teilen den Klienten vielmehr die getroffene Maßnahme mit. Wie Rehbein mit Recht sagt,

versprachlicht ein Bescheid die Illokutionen von Erlaubnis, Verbot, Gebot und / oder Auftrag oder Ankündigung, die ‚kraft des Amtes‘ schriftlich autorisiert werden (Rehbein 1998, 666).

Für den Verfasser (vgl. Arbeitspapier S. 36) ist ein Bescheid aus sich heraus für die Betroffenen, für andere Beteiligte und die Behörde nachvollziehbar. Seine Lektüre ermöglicht Antworten auf folgende Fragen:

- Was ist der Anlass für diesen Verwaltungsakt?
- Welche Regelung wird mit welcher Begründung getroffen?
- Welche Konsequenzen entstehen daraus?

Die Frage, ob es einen *mündlichen Bescheid*⁶⁵ geben kann, wird von Fluck verneint (2004, 194). Fluck begründet seine Ansicht damit, dass „der Bürger darauf [auf einen mündlichen Bescheid] rechtlich keinen Bezug nehmen kann“ (ebd.). In Benin jedoch hat man überwiegend mit derartigen Bescheiden zu tun. Der Grund hierfür liegt darin, dass es in Benin sehr viele Analphabeten gibt. Man

⁶⁵ Hervorhebung vom Verf.

darf nicht aus den Augen verlieren, dass Französisch – wie bereits erwähnt – in Benin Amtssprache ist, aber keine Nationalsprache.

4.3 Überblick über den Aufbau des Bescheids in Deutschland und in Benin

Wie präsentieren sich Bescheide in den beiden Ländern? Gibt es Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten in ihrem Aufbau? Während sich der deutsche Bescheid, äußerlich betrachtet, regelmäßig in fünf bzw. sechs Teile aufteilen lässt, gliedert sich ein beninischer Bescheid in vier bzw. fünf Teile usw. Bevor mit einem Blick auf den Aufbau des deutschen und beninischen Bescheids eingegangen wird, muss folgendes festgehalten werden: Sei es in Deutschland oder in Benin ein Bescheid kann positiv oder negativ sein, je nachdem, welche Angelegenheit beider Parteien verbindet.

Von Becker-Mrotzek / Scherner (2000, 638) wissen wir, dass Bescheide

in linguistischer Perspektive reaktive Handlungen des Begünstigten oder Belastens (BEWILLIGEN, ABLEHNEN, ANFORDERN etc.) als Antwort der Verwaltung auf einen „Antrag“ [...] des Bürgers oder auf vorgängige Datenerhebung der Verwaltung [darstellen] (Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 638).

Vereinfacht gesprochen, lassen sich Bescheide sowohl positiv als auch negativ bewerten (vgl. Sechi 2003, 93). Ausgehend von der Auffassung, dass Bescheide so gut wie immer

reaktive Handlungen der Verwaltung mit lebenspraktischen Konsequenzen für den Adressaten darstellen (Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 638),

repräsentieren sie nach den Autoren das (vorläufige) Ende einer Bürger-Behörden-Kommunikation.

Aus dieser funktionalen Bestimmung des Bescheides lässt sich aus deutscher⁶⁶ Sicht folgender textueller Aufbau darstellen:

- *Einleitung*
- *Tenor*
- *Gründe*
- *Rechtsbehelfsbelehrung*
- *Grußformel, Unterschrift*
- *Bearbeitungsvermerke*

In der „**Einleitung**“ sind laut Becker-Mrotzek / Scherner (2000, 638) folgende Angaben zu unterscheiden: das „*Aktenzeichen*“, das als Bearbeitungserleichterung dient, die „*Telefonnummer*“ zur Erleichterung des Kontakts vom Bürger zur Behörde, „*Betreff und Bezug*“ als Kennzeichnung des Sachverhalts; außerdem weist man auf „*Einschreiben*“ o.ä. als besondere Zustellungsart hin. Angesichts der hier genannten Angaben sprechen die Autoren von einem „Netz der Zusammenhänge [...], in das ein Bescheid eingebunden ist“. Der „**Tenor**“ und seine „**Begründung**“ bilden die Hauptbestandteile eines Bescheides. Während der „Tenor“

mehrere performative Sprechhandlungen (AUFFORDERUNG, VERPFLICHTUNG, GEWÄHRUNG, VERSAGUNG etc.) repräsentiert, die mit der Aushändigung an bzw. der Rezeption durch den Adressaten wirksam werden (ebd.),

zeigt die Verwaltung in ihrer *Begründung*, „wie sie zu ihren Bürgerinnen oder ihren Bürgern steht“ (Büter / Schimke 1993, 15). Besondere Aufmerksamkeit gebührt der „Begründung“ in einem Bescheid, denn nach den Autoren spielt sie eine „wesentliche Rolle“. Im „Tenor“ sind keine Rechtsgrundlagen für die Entscheidung zu nennen (Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 638). Anders bei der „Begründung“, wo letztere hochwichtig sind (vgl. ebd.). Zu Recht weist Linhart (1975, 131ff.) darauf hin, dass

in diesem Begründungsteil sich die mit allgemeinsprachlichen Mitteln durchzuführende „Sachverhaltsdarstellung“ und ihre „rechtliche Würdigung“ verbinden, die mit spezifischer, vom All-

⁶⁶ Vgl. dazu Büter / Schimke 1993, 93; Linhart 1994, 2ff.

tagsverständnis abweichender Fachbegrifflichkeit und juristischem Hintergrundwissen operiert (zit. nach Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 638).

Zur „**Rechtsbehelfsbelehrung**“. Laut Fluck (2008, 134) ist sie in jedem Bescheid präsent. Becker-Mrotzek / Scherner (2000, 638)⁶⁷ behaupten jedoch, sie sei „nicht grundsätzlich, sondern nur fallweise ein verpflichtender Bestandteil des Bescheides“. Nicht zu vergessen, dass das Wort *Belehrung* auch „gelegentlich als Einzelwort in Gesetzestexten“ vorkommt, so präzisiert Fluck (vgl. ebd.). *Rechtsbehelfsbelehrung*, sagt Fluck (vgl. ebd.), sei auch eine solche, wenn die Textdeklaration anders lautet oder sogar entfällt. Das lässt sich nach Fluck an diesem Beispiel beobachten; man könne nämlich von Kommune zu Kommune entweder lesen: *Ihre Rechte* oder *Was können Sie gegen diesen Bescheid tun, wenn Sie nicht damit einverstanden sind?* Egal wie

die Übernahme abstrakter Formulierungen und des abstrakten Formulierens aus der Gesetzessprache in die Verwaltungstexte (Fluck, ebd.)

für den Staatsbürger provozierend klingen mag, es geht um Rechtssicherheit. Was hier harmlos für die Beamten aussieht, hat für die Klienten der Verwaltung durchaus Folgen. Fluck (2008, 135) kritisiert derartige Formulierungen, die in Bescheiden zu oft vorkommen. Gibt es, wenn derartige Formulierungen verwendet werden, etwa weniger Rückfragen? Unsere Antwort lautet: nein. Fluck bemängelt demzufolge Anschaulichkeit und Konkretheit in Bescheiden. Wieso können Behörden nicht schreiben, wie sie sprechen, wie Müller⁶⁸ es formuliert hat?

Nach der *Rechtsbehelfsbelehrung* kommen abschließend „**Grußformel**“ und „**Unterschrift**“ des Verantwortlichen. Es folgen die „**Bearbeitungsvermerke**“. Was von der Struktur des deutschen Bescheides festzuhalten ist, wird von den Autoren wie folgt zusammengefasst:

Insgesamt wird aus dieser Nachzeichnung der prototypischen Struktur eines Bescheides deutlich, welch hoher Grad an Komplexität dieser Textsorte eignet und welche Aufgaben demnach

⁶⁷ Die Autoren zitieren hierbei Joerger und Linhart.

⁶⁸ Zit. nach Knoop 1998, 869.

Grundlegendes zur Textsorte ‚Bescheid‘

ihrer umfassenden linguistischen Bestimmung gestellt sind (Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 639).

Hierzu ein Beispiel eines deutschen Bescheides:

C1

Frau
G..... A.....
B.....str. 8

Ansprechpartnerin:
Telefon:
Telefax :
E-Mail:
Zimmer:
Aktenzeichen:
Datum:

**Durchführung des Meldegesetzes für Baden-Württemberg (MG);
h i e r: Bestimmung der Hauptwohnung**

Sehr geehrte Frau A.....,

es ergeht folgender Bescheid:

1. Gemäß § 17 Abs. 2 MG in der Fassung vom 07.03.2006 (GBl. S. 60) wird festgestellt, dass Ihre Wohnung in Musterstadt, B.....str. 8, mit Wirkung vom 25.02.2013 Ihre Hauptwohnung ist.
2. Das Melderegister der Stadt Musterstadt wird gemäß § 12 Abs. 1 MG entsprechend der Ziffer 1 dieses Bescheides berichtigt.
3. Der Sofortvollzug zu Ziffer 1 und 2 dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 hiermit angeordnet.

Gründe:

Sie haben sich am 27.02.2013 beim BürgerBüro zum 25.02.2013 für Musterstadt mit Nebenwohnsitz angemeldet. Dabei gaben Sie an, dass Ihre bisherige Wohnung in Anderestadt von Ihnen als Hauptwohnung beibehalten werde.

Mit Schreiben vom 27.02.2013 und 04.04.2013 haben wir Ihnen ausführlich dargelegt, weshalb wir mit dem von Ihnen für Musterstadt gewählten Wohnungsstatus nicht einverstanden sein können und nach unserer Auffassung Musterstadt zu Ihrer Hauptwohnung bestimmt werden muss.

1

C1

Wir räumten Ihnen zweimal die Möglichkeit zur Stellungnahme ein, mit der Sie unsere Rechtsauffassung eventuell hätten widerlegen können. Von der Möglichkeit der Stellungnahme haben Sie bisher keinen Gebrauch gemacht.

Nach § 17 Abs. 2 des MG ist die vorwiegend benutzte Wohnung Hauptwohnung des Einwohners. Das Kriterium der vorwiegenden Nutzung einer Wohnung erfordert nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 15.10.1991, AZ.: 1C 2490) den rein rechnerischen Vergleich der jeweiligen Aufenthaltszeiten (vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 21.04.1992, AZ.: 1 S 2186/91). Zugrunde zu legen sind hierbei allenfalls „taggenaue“ Berechnungen der Aufenthaltszeiten im Prognosezeitraum von in der Regel einem Jahr, nicht aber Tagesbruchteile oder gar stundenweise Aufenthalte.

Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 5 MG spielt bei der Bestimmung eine untergeordnete Rolle und wird nur in Zweifelsfällen, d.h., wenn die vorwiegend benutzte Wohnung nicht eindeutig festgestellt werden kann, herangezogen.

Da Sie sich bis heute nicht dazu geäußert haben, dass Musterstadt nicht Ihre Hauptwohnung ist, müssen wir im Sinne der Regelvermutung davon ausgehen, dass Musterstadt Ihr Hauptwohnsitz tatsächlich ist. Selbst wenn man davon ausgeht, dass Sie am Wochenende nach Anderestadt fahren würden, wäre trotz allem ein deutliches Übergewicht für Ihren Aufenthalt in Musterstadt gegeben. Auch haben wir durchschnittlich 30 Tage Urlaub und 10 Feiertage zugunsten von Anderestadt angesetzt, die jedoch am zeitlichen Übergewicht für Musterstadt nichts ändern. (Die Distanz zwischen beiden Wohnungen beträgt 702 km.)

Gemäß § 12 Abs. 1 MG ist das Melderegister der Musterstadt von Amts wegen zu berichtigen und die bisher gespeicherte Nebenwohnung rückwirkend zum 25.02.2013 als Hauptwohnung zu registrieren.

Der Sofortvollzug dieses Bescheides war im öffentlichen Interesse anzuordnen, da von der Festlegung der Hauptwohnung zahlreiche behördliche Zuständigkeiten abhängig sind. Würde abgewartet, bis zu einem eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren unsere Entscheidung bestätigt wird, würde dies bedeuten, dass hinsichtlich behördlicher Zuständigkeiten und Entscheidungen eine Art Schwebezustand herrschen würde. Formal wären noch Behörden in Anderestadt zuständig. Mit der gerichtlichen Bestätigung unserer Entscheidung müsste dann aber festgestellt werden, dass eventuell bisher ergangene Entscheidungen von Anderestadt mangels örtlicher Zuständigkeit fehlerhaft sind. An fehlerfreien behördlichen Entscheidungen besteht jedoch ein herausragendes öffentliches Interesse. Dieses überwiegt jedenfalls Ihr privates Interesse an der Beibehaltung Ihrer bisherigen Hauptwohnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch an das Regierungspräsidium Karlsruhe zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei Musterstadt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 – 3, 76131 Karlsruhe gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Wider-

[Geben Sie Text ein]

2

Grundlegendes zur Textsorte ‚Bescheid‘

C1

spruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn die Widerspruchsfrist innerhalb dieser Frist bei einer der genannten Behörden eingeht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe in 76133 Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Geben Sie Text ein]

3

Vergleicht man den Aufbau eines deutschen Bescheids mit einem beninischen⁶⁹, fällt auf, dass beide sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Struktur aufweisen. Während der beninische Bescheid sich in vier bis fünf Teile gliedern lässt, lässt sich der deutsche, äußerlich betrachtet, regelmäßig in fünf bzw. sechs Teils in ihrem Aufbau aufteilen. Verwaltungsakten im Allgemeinen und Bescheide im Besonderen präsentieren, meist das gleiche Muster. So hat man fast immer oben links folgende Reihenfolge: Ganz oben steht „République du Bénin“. Im Anschluss daran kommt der Wahlspruch „Fraternité – Justice – Travail“ (Brüderlichkeit – Gerechtigkeit – Arbeit). Entsteht ein Bescheid im Finanzwesen z.B., so hat das dafür zustehende Ministerium direkt nach dem Wahlspruch zu stehen. In dem hier vorkommenden Beispiel handelt es sich um den „Ministère de l'Economie et des Finances“. Dann folgt die „Direction Générale des Impôts et des Domaines“. Ihr unterstehen zwölf „Directions Départementales“. So unterscheidet man z. B. die „Direction départementale des Impôts du Zou et des Collines“. Im Anschluss daran kommen die jeweiligen „Recette des Impôts ...“. Im unten angeführten Beispiel handelt es sich um die Finanzkasse von Bohicon, eine Stadt, die zu dem „Département du Zou et des Collines“ gehört. Erst dann kommt das Wesentliche an einem Bescheid, also die „**Einleitung**“. Im Gegensatz zu den deutschen Bescheiden findet man in der Einleitung beninischer Bescheide Angaben wie z.B. das „*Aktenzeichen*“, das als Bearbeitungserleichterung dient. Außerdem enthalten sie den „*Betreff*“, der als Kennzeichnung des Sachverhalts dient. Von „*Telefonnummer*“, die als Erleichterung des Kontakts vom Bürger zur Behörde gilt, ist keine Spur zu sehen. Dass der Briefkopf eines beninischen und eines deutschen Bescheides Unterschiede aufweist, kommt daher, dass beide Länder unterschiedliche Vorstellungen von Staat haben. Zur Erinnerung: Deutschland ist ein Bundesland während Benin ein

⁶⁹ Benin sowie die meisten französischsprachigen Länder Afrikas sind stark vom Französischen Verwaltungsrecht geprägt und orientieren sich dementsprechend an diesem Recht. Das präzisiert der beninische Prof. Dr. Holo in seinem Artikel: „*Requiem pour la Chambre Administrative*“. Er sagt (vgl. S. 2 des Artikels) nämlich „L'origine exogène de la justice administrative est évidente; elle résulte du transfert dans les tropiques d'une institution conçue en France“. Insbesondere wird ferner folgendes betont: „Ce legs de la période coloniale n'est pas renié par le législateur béninois“ (ebd. S. 3). Kein Wunder, dass die Struktur des beninischen Bescheids und die des französischen sich ähneln. So viel zu deren Ähnlichkeit. QUELLE:
<http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/OFPA/UNPAN012750.pdf> (zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Grundlegendes zur Textsorte ‚Bescheid‘

zentralistischer Staat ist. Wie in den deutschen Bescheiden findet man in beninischen Bescheiden den *Tenor*“ und seine „*Begründung*“, die die Hauptbestandteile eines Bescheides ausmachen. Was „*Rechtsbehelfsbelehrung*“ angeht, behauptet Fluck (2008, 134) bereits sie sei in jedem Bescheid zumindest vorhanden. Das ist längst nicht der Fall in beninischen Bescheiden wie folgendem Bescheid zu entnehmen ist.

REPUBLICQUE DU BENIN

 MINISTERE DE L'ECONOMIE
 ET DES FINANCES

 CABINET

 SECRETARIAT GENERAL
 DU MINISTERE

 DIRECTION GENERALE
 DES IMPOTS ET DES DOMAINES

 (Cachet du poste)

 N°.....

AVIS DE MISE EN RECouvreMENT

Destiné à

Adresse

N° IFU.....

Madame/ monsieur,
 Les sommes indiquées ci-dessous, dont vous êtes redevable n'ont pas été acquittées à leur date d'exigibilité.
 Je vous serai obligé d'en effectuer le règlement sans délai à ma caisse sous déduction, le cas échéant, des sommes déjà versées. A défaut, des poursuites en recouvrement seront immédiatement engagées, à vos frais.
 Je me tiens à votre disposition pour toute question relative à cet avis et vous remercie d'avance de votre paiement.
 Veuillez croire, Madame, Monsieur à l'assurance de ma considération distinguée.

NATURE DES IMPOTS, et exercices correspondants	Elément de calcul	Montant des acomptes	Pénalités	Intérêts Moratoires	Montant payé	Reste exigible
Total						

Arrêté le présent Avis de mise en recouvrement à la somme de.....

Rendu exécutoire en vertu des dispositions de l'article 1106 bis du Code Général des Impôts.

A le 20.....

Le Receveur des Impôts,

4.4 Unterscheidungsmerkmale des Bescheids zu anderen Textsorten

Der Bescheid unterscheidet sich von anderen Verwaltungstexten dadurch, dass er folgende „wesentliche Unterscheidungsmerkmale“⁷⁰ aufweist:

- [Er] enthält immer eine (verbindliche) Regelung, die zumeist verfahrensbeendigender Natur ist (Urteilscharakter des Bescheides).
- Bescheidadressat sind – im Gegensatz zu Verordnungen – individuell bestimmte Personen. Der Bescheid berührt damit die subjektiven Rechte von Personen.
- [Er] vollzieht eine Rechtsvorschrift, d.h. er wendet sie auf den konkreten Einzelfall an. Zugleich schafft er Recht, und zwar in grundsätzlicher und unabänderbarer Weise.
- [Er] ist ein normativer Akt, der ein autoritatives Wollen der Behörden voraussetzt, der normalerweise also auch von der Behörde vollstreckbar ist.

Dass die Problematik der Mehrfachadressierung in Verwaltungsschreiben wie etwa in Bescheiden kein Tabu ist, wissen wir bereits von Hoffmann (1984, 73, auch Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 638f.). Mehrfachadressiert ist laut Hoffmann (ebd.)

eine Äußerung, die als simultane Realisierung unterschiedlicher und an unterschiedliche Personen gerichteter Sprechakte gilt.

Die Mehrfachadressierung manifestiert sich, indem ein an einen Bürger gerichteter Bescheid, dessen primäre Aufgabe darin besteht, den Kunden der Verwaltung „über das in seinem Fall in Kraft getretene Gesetz zu informieren“ (Gogolok 2005, 107), „durch die sprachliche Gestaltung nicht gewährleistet wird, da diese auf einen zweiten Adressaten ausgerichtet ist“ (ebd., 107). Dieser zweite Adressat, den Gogolok als *indirekten Adressat* (Juristen) nennt, tritt erst dann in Erscheinung, wenn der Bürger (Laie) auf dessen Hilfe angewiesen ist.

⁷⁰ (Ehn M. / Strouhal, E. 1996, 101).

Grundlegendes zur Textsorte ‚Bescheid‘

Der Jurist liest laut Gogolok (ebd., 107) diesen Verwaltungsakt erst dann, wenn

- der Bürger ihn als Verstehenshilfe benötigt oder
- der Bürger Widerspruch dagegen einlegen will.

Der deutsche Bescheid entspricht darüber hinaus dem beninischen bzw. französischen „*décision exécutoire*“ bzw. „*décision exécutoire unilatérale*“, „*avis*“, „*information*“, „*réponse*“, „*notification*“, „*confirmation*“ etc. Ein „*acte administratif unilatéral*“ bzw. „*décision exécutoire unilatérale*“ ist, muss man betonen, laut Hübner / Constantinesco (2001, 94) im Gegensatz zu anderen „*actes administratifs*“ eine „*décision*“ (Entscheidung), die durch die Behörden „einseitig“ und „ohne Mitwirkung oder Einverständnis des Betroffenen“ getroffen wird. Ein in diesem Zusammenhang besonders interessantes Charakteristikum dieses Verwaltungsaktes ist das Vorrecht, das die Verwaltung in der Sache genießt. Dieses einseitige Verwaltungshandeln ist, könnte man denken, mit der Intention entstanden, dem Adressanten klar zu machen, wer hier das Sagen hat. Es ist, so Hübner / Constantinesco (2001), ein Zeichen der Über- und Unterordnung.

Im Rahmen eines Kooperationsprojekts mit der Stadt Bochum zur Optimierung der Verwaltungssprache haben Fluck⁷¹ und sein Team Verwaltungstexte untersucht und sind zu dem Schluss gekommen, dass Textsorten wie Bescheid, Verfügung oder Merkblatt weitere Merkmale aufweisen:

- Die Texte sind insgesamt zu fachsprachlich, zu stark komprimiert und enthalten zu viele (zum Großteil nicht geläufige) Abkürzungen. Dies hat deutliche Verständlichkeitsprobleme zur Folge.
- Die Texte sind zu einem großen Teil unpersönlich gestaltet, so dass man annehmen darf, dass sie keine große Akzeptanz hervorrufen werden.
- Die Gliederung der Texte lässt meistens einen „roten Faden“ vermissen. So werden die Übersichtlichkeit und die Verständlichkeit von Behördenschreiben unnötig erschwert.

⁷¹ Mehr dazu Fluck (2008, 118ff.).

4.5 Woran denkt der Verfasser eines in Benin oder in Deutschland gefertigten Bescheids?

Diese Frage kann auch anders formuliert werden und zwar kann man auch einfach fragen: An wen schreibt der Verfasser eines Bescheids? So nachvollziehbar die Antwort auch scheinen mag, so sprechen doch alle Anzeichen dafür, dass die Verfasser von Bescheiden für sich selbst schreiben statt für die Bürger, die ja eigentlich im Mittelpunkt aller von der Verwaltung getroffenen Entscheidungen stehen. Sichtet man die in Benin und die in Deutschland gefertigten Bescheide, so fällt auf, dass sie nicht für den Bürger bestimmt sind, obwohl es die erste Aufgabe der Verwaltung ist – man kann nie genug darauf hinweisen – dafür zu sorgen, dass ihre Kundschaft zufrieden gestellt wird. Stattdessen denkt der Mitarbeiter „an sich selbst“ (Wilhelm 2011, 43). Wilhelm sagt mit Recht, dass der Mensch von Natur aus dazu neigt, an sich selbst zu denken und dies aus gutem Grund. Er (der Mensch) beginnt mit folgender Frage: „Warum ich?“, „Warum nicht die Kollegen?“. Alles deutet darauf hin, dass der Beamte sich so verhält, als gäbe es nach der ‚Tat‘ kein Zurück mehr; denn er kann sich die Konsequenzen oft genug nicht vorstellen. Eine in diesem Zusammenhang besonders interessante Schilderung der Lage, in der sich der Verfasser befindet, liefert Wilhelm mit diesen Worten:

Dass er an den Vorgesetzten denkt, insbesondere, wenn der sich die Unterschrift [...] vorbehalten hat, ist auch naheliegend; an die Widerspruchsbehörde und an den Verwaltungsrichter, weil sie [...] Überprüfungsinstanzen seiner Entscheidung sind; an die Öffentlichkeit und die Medien, weil sie im Einzelfall beträchtliche Reaktionen auslösen können; [...] (Wilhelm 2011, 43).

4.6 Wie sieht der in beiden Kulturkreisen benutzte Wortschatz in Bescheiden aus?

Die von Haensch (1965) in seinem Buch „*Französische Verwaltungssprache. Grammatisch- stilistische Einführung mit praktischen Übungen*“ aufgeführten Beispiele zum Wortschatz der französischen Verwaltungssprache kommen sowohl in den beninischen als auch in den deutschen Bescheiden vor. In seiner Arbeit führt uns Haensch in die grammatischen und stilistischen, mithin die sprachlichen Probleme der französischen Verwaltungssprache ein. Aus der Ar-

beit des Autors geht hervor, dass der Gebrauch des Verbuns in der Verwaltungssprache eine Reihe von Fragen aufwirft, die „teils lexikalischer, teils syntaktischer Natur“ sind⁷². Haensch unterscheidet neben diesen für den Bürger lexikalisch- stilistische Barrieren auch die syntaktischen. Der Gebrauch von lateinischen Wörtern erschwere noch mehr die Verständlichkeit von Bescheiden.

4.6.1 Lexikalisch- stilistische Barrieren in Bescheiden

Haensch (1965) verweist in seinem Beitrag auf die im Französischen vorkommende Überalterung von Verben. Die Überalterung, von der hier die Rede ist, findet sich immer noch in beninischen wie in deutschen Bescheiden. Indizien hierfür sind nicht schwer zu finden. Einige Beispiele⁷³, die teils lexikalischer, teils stilistischer Natur sind:

<i>abréger</i>	verkürzen, abkürzen
<i>abroger (p. ex. une loi)</i>	außer Kraft setzen, aufheben
<i>déchoir qn, de qch</i>	jdm. etw. aberkennen
<i>décongestionner</i>	Entlasten (z.B. eine Behörde, den Straßenverkehr)
<i>entériner</i>	Bestätigen (vor allem Beschlüsse anderer Gremien), ratifizieren
<i>exempter de</i>	befreien von (z.B. Verpflichtung)
<i>exonérer de</i>	befreien von (vor allem von einer Geldleistung)
<i>homologuer</i>	(amtl.) anerkennen
<i>prohiber</i>	verbieten
<i>proroger</i>	verlängern

⁷² Details dazu siehe Haensch 1965.

⁷³ Die hier dargestellten Beispiele sind der Einfachheit halber dem Buch Haenschs entnommen.

Grundlegendes zur Textsorte ‚Bescheid‘

<i>requérir</i>	erfordern
<i>révoquer</i>	widerrufen (z.B. Genehmigung)
<i>saisir (un tribunal) de qch</i>	(ein Gericht) mit etw. befassen
<i>sanctionner</i>	genehmigen, bestätigen; (Gesetz) ausfertigen
<i>statuer sur</i>	befinden über (bes. Gerichte)

Aus diesen Beispielen geht hervor, dass ein Laie einige Begriffe nicht ohne Weiteres versteht, ohne in einem Wörterbuch nachzuschlagen. Nicht, dass diese Wörter keine einfachen Synonyme hätten. Doch wollen die Behörden vermutlich sicherstellen, dass nichts Falsches geschrieben wird. Kann der Gebrauch derartiger Ausdrücke das immer von der Behörde vorgebrachte Argument rechtfertigen? Sichtet man folgende aus Verbum und Substantiv bzw. Adjektiv gebildete Redewendungen (vgl. Haensch 1965, 50ff.), so fällt auf, dass diese sowohl bei den beninischen als auch den deutschen Bescheiden Anwendung finden. So haben wir:

<i>accuser reception de qch</i>	den Empfang von et. bestätigen
<i>avoir compétence pour faire qch</i>	zuständig sein, um etw. zu tun (oder für + Verbalsubstantiv)
<i>avoir caractère obligatoire</i>	(rechtlich) verbindlich sein
<i>avoir qualité pour</i>	berechtigt sein, zu
<i>coucher qch. sur le papier</i>	etwas zu Papier bringen
<i>déclarer nul et non avenu</i>	für (null und) nichtig erklären
<i>déférer au souhait de qn</i>	jms. Wunsch Folge leisten

Grundlegendes zur Textsorte ‚Bescheid‘

<i>faire abstraction de</i>	abgesehen von
<i>former un recours</i>	ein Rechtsmittel einlegen
<i>fournir caution</i>	eine Kautions stellen, eine Bürgschaft leisten
<i>interjeter appel contre</i>	Berufung einlegen gegen
<i>léser un droit</i>	ein Recht verletzen
<i>se pourvoir en cassation</i>	Revision einlegen

Der Umstand, dass einige von den hier ausgewählten Beispielen in der Gerichtssprache Anwendung finden, heißt nicht, dass sie nicht hin und wieder auch in dem „Jargon“ der Behörde gebraucht werden.

Haensch (1965, 52ff.) stellt außerdem eine Reihe von Partizipien dar, die auch in den Bescheiden beider Kulturkreise vorkommen. Diese Partizipien werden meist in „adjektivischer Funktion“ gebraucht. Er unterscheidet unter anderem:

<i>assujetti à</i>	wörtlich: unterworfen; meist durch ...-pflichtig wie wiedergegeben
<i>(p.ex. à l'impôt,)</i>	(z.B. steuerpflichtig,)
<i>Échu</i>	fällig (z.B. Schuld, Wechsel)
<i>habilité à</i>	befugt zu; berechtigt zu
<i>investi (de pouvoir)</i>	(mit Vollmachten) ausgestattet, versehen

Neben dem Gebrauch bestimmter Partizipien listet Haensch (1965, 53) auch den Gebrauch von unpersönlichen Verben und Verbalausdrücken auf:

<i>il appartient à</i>	es ist Aufgabe von..., zu; es ist Sache..., zu...; es obliegt (+Dativ), zu...
<i>il appert de</i>	es geht hervor aus, es ergibt sich aus
<i>force m'est de (littéraire)</i>	ich muß
<i>il incombe à ...,de ...</i>	es ist Sache von ..., zu; es obliegt (+Dativ), zu...
<i>il est de notoriété publique</i>	es ist offenkundig, dass
<i>que il y a lieu de</i>	es liegt Veranlassung vor, zu

4.6.2 Syntaktische Barrieren in Bescheiden

- Wo steht das Verb in der Verwaltungssprache?

Wie wir im Französischen gesehen haben und wie dies auch im Deutschen der Fall ist, nimmt das Verb unterschiedliche Stellungen im Satz ein. Geht es zum Beispiel um die sog. „*interrogation globale*“, ist das Verb an erster Stelle. Beispiel: „*Avez-vous compris la décision vous concernant?*“ (Haben Sie die in Ihrem Fall getroffene Entscheidung verstanden?). Geht es jedoch um eine „*interrogation partielle*“, befindet sich das Verb an zweiter Stelle. Beispiel: „*Le formulaire a-t-il été rempli?*“. Handelt es sich schließlich um eine „*phrase déclarative*“, ist das Verb an zweiter Position. So haben wir:

„*Les taxes seront payées au plus grand tard lundi prochain*“.

Die Steuern sind spätestens am nächsten Montag zu bezahlen.

„*Vous êtes prié de vous présenter à la mairie la plus proche de votre arrondissement au plus tard le 20 janvier prochain*“. Sie werden gebeten, sich beim nächsten Rathaus Ihres Bezirks spätestens am kommenden 20. Januar zu melden.

Laut Haensch (1965, 55) steht in der französischen Rechtssprache das Verb am Anfang des Satzes und „vor allem in der Passivform mit ‚*être*‘, aber auch mit ‚*avoir*‘“. In folgenden Sätzen sieht man, wovon Haensch spricht:

Grundlegendes zur Textsorte ‚Bescheid‘

„*Sont en droit de bénéficier de ces dispositions ...* (Anspruch auf die Vorteile dieser Bestimmungen haben ...“). Wir sehen hier, dass dies der deutschen Syntax nicht entspricht. So haben wir im Französischen

„*Sont exonérées de cet impôt les personnes qui ...*“; im Deutschen aber sieht es so aus: (Von dieser Steuer sind Personen befreit, die ...) usw.

Auch in der Sprache des Gesetzestextes wird so formuliert. Derartige Formulierungen kommen häufig in beninischen „*décisions*“ vor.

- Gebrauch der Reflexivform anstelle des Passivs

Nach Haensch (vgl. ebd. 55) wird öfter die reflexive Verbform verwendet, wo eigentlich die passive Form zu erwarten ist. In der deutschen Rechts- und Verwaltungssprache aber wird das Passiv bevorzugt. Zum Beispiel:

„*Le présent décret s’applique* (statt *est appliqué*)“, der vorliegende Erlass wird angewandt.

„*La réunion se prolonge de 2 heures* (statt *est prolongée*)“, die Versammlung wird um zwei Stunden verlängert.

„*La séance se tient à huis-clos*“ etc. Die Sitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

- Das Verwenden des imperativen Futurs

In beninischen „*décisions*“ bevorzugen die Behörden das Futur in imperativer Funktion. Nach Haensch (vgl. ebd. 56) kommt dieses imperative Futur in „Gesetzes- und Vertragstexten“ vor. Damit wolle die Behörde eine verbindliche Bestimmung oder Vorschrift, ein Verbot oder eine Strafandrohung zum Ausdruck bringen. Im Deutschen aber stehen diese Formen vorwiegend im Präsens. Hier ein Beispiel:

„*La présente convention sera ratifiée*“ (Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung).

- Der Gebrauch anderer Konstruktionen anstatt des Passivs

Vielfach wird in beninischen Bescheiden die Verwendung anderer Konstruktionen anstelle des Passivs bevorzugt. So gibt es beispielsweise folgende Konstruktionen:

„*être susceptible de...*“ soll dem deutschen Partizip Perfekt + „werden können“ entsprechen.

„*Le jugement est susceptible d’appel*“ (Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden).

„*Cette question a fait l’objet d’un rapport special*“ (Diese Frage ist in einem besonderen Bericht behandelt worden).

Haensch unterscheidet außer diesen syntaktischen Barrieren noch andere wie den Gebrauch des Indikativs statt Konjunktiv, Trennung von Partizip und Hilfsverb, sowie von Verb und Präposition (mehr dazu vgl. Haensch 1965).

4.6.3 Gebrauch von lateinischen Wörtern in den Bescheiden

In der beninischen und der deutschen Verwaltungssprache werden häufig auch lateinische Wörter und Ausdrücke gebraucht. Haensch (1965, 59ff.) hat eine umfangreiche Liste davon aufgeführt. Die hier ausgewählten Beispiele kommen in beiden Kulturkreisen vor, in Deutschland mit deutlich abnehmender Tendenz. Es sind:

<i>ad hoc (à cet effet; spécialement</i>	ad hoc; nur zu diesem Zweck; hierfür
<i>ad litteram (à la lettre, au pied de la...)</i>	wörtlich
<i>conditio sine qua non</i>	conditio sine qua non; unerlässliche Vrbedingungen (oder Voraussetzung)
<i>confer (comparer; voir aussi)</i>	vergleiche (vgl.)
<i>consensus omnium</i>	consensus omnium; allgemeine Zustimmung
<i>de facto (de fait)</i>	de facto, tatsächlich
<i>de visu (pour l’avoir vu)</i>	vom Sehen

Grundlegendes zur Textsorte ‚Bescheid‘

<i>dura lex, sed lex</i>	dura lex, sed lex; das Gesetz streng, aber es ist das Gesetz
<i>jus sanguinis (le droit du sang)</i>	ius sanguinis; Abstammungsprinzip
<i>jus soli (le droit du sol)</i>	ius soli; Territorialitätsprinzip
<i>sine die (sans fixer de jour)</i>	auf unbestimmte Zeit
<i>le spécimen</i>	das Muster
<i>stricto sensu (au sens strict)</i>	im engeren Sinne

und so weiter.

Wenn man genauer hinsieht, stellt man fest, dass die in der französischen Sprache vorkommenden lateinischen Wörter und Ausdrücke auch in der deutschen vorzufinden sind. Es ist zu vermuten, dass die Bedeutung der lateinischen Begriffe den Bürgern beider Länder wenig geläufig ist und sie mit ihnen in einem amtlichen Bescheid kaum etwas anfangen können. Haensch (1965, 65ff.) weist nicht nur auf die lateinischen Wörter und Ausdrücke, die lexikalisch-stilistischen Probleme hin, sondern auch auf die sogenannten festen Formeln in der Verwaltungssprache; er führt auch hierfür eine umfangreiche Liste auf⁷⁴. Derartige Formeln kommen sowohl in deutschen als auch in beninischen Bescheiden vor.

<i>il appert de l'enquête que</i>	es geht aus der Untersuchung hervor, dass
<i>pour cause d'utilité publique</i>	im öffentlichen Interesse
<i>il est certifié par la présente que</i>	Hiermit wird bestätigt (oder bescheinigt, dass...)

⁷⁴ Auch hier haben wir auf Beispiele zurückgegriffen, die unserer Ansicht nach sowohl in der beninischen als auch in der deutschen Verwaltungssprache bzw. in Bescheiden häufig vorkommen.

Grundlegendes zur Textsorte ‚Bescheid‘

<i>ci-contre</i>	nebenstehend
<i>veuillez trouver ci-joint (ou en annexe) le rapport</i>	in der Anlage wird der Bericht ...überreicht
<i>strictement confidentiel</i>	streng vertraulich
<i>après consultation du dossier</i>	nach Einsicht der Akten
<i>sont convenu(e)s de ce qui suit</i>	haben folgendes vereinbart
<i>sauf dispositions statutaires contraires</i>	wenn (oder: soweit nichts anderes bestimmt ist, dem nicht anderslautende Bestimmung entgegenstehen
<i>un extrait certifié conforme</i>	ein beglaubigter Auszug
<i>j'ai l'honneur de vous faire savoir</i>	ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, ich erlaube mir, Ihnen mitzuteilen
<i>lu et approuvé</i>	gesehen und genehmigt
<i>je me vois obligé de</i>	ich sehe mich gezwungen (oder veranlasst)
<i>sauf preuve du contraire</i>	falls nicht der Gegenbeweis erbracht wird
<i>prévu à l'article 47</i>	in Artikel 47 vorgesehen (vorgeschrieben)

Formeln dieser Art gibt es in so großer Zahl, dass man darüber eine eigene Untersuchung anstellen könnte. Alles deutet darauf hin, dass die Verwaltungssprache nur von denjenigen verstanden wird, die die Sprache der Behörden kennen.

5 Die Sprach- und Verstehensbarrieren

5.1 Die Kommunikation zwischen Behörde und Bürger: ein asymmetrischer Dialog

Laut Stickel (1981, 284) ist der sprachliche Verkehr zwischen Bürgern und öffentlicher Verwaltung ein Dialog ungleicher Partner. Man täte den Bürgern unrecht, wollte man diese Tatsache leugnen. Es wäre ein Fehler zu glauben, Bürger genießen wie die Beamten vollen Schutz. Das bringt Déroche (1966) in seinem Essay: *Les mythes administratifs* zum Ausdruck, wenn er schreibt:

L'administré ne bénéficie pas de la protection dont jouit l'administrateur (Déroche 1966, 149).

Das heißt so viel wie „was [der Bürger] sagt, schreibt oder unterschreibt“ habe er persönlich zu verantworten (vgl. Stickel 1981, 294). Diese Sachlage betrifft sowohl den beninischen als auch den deutschen Bürger, die mit der Textsorte Bescheid bzw. „*décision*“ zu tun haben. Während der zuständige Beamte oder Sachbearbeiter den Schutz seiner Funktion genießt, ist der Bürger sich selbst überlassen. Was eine Behörde sagt und schreibt, wird gegenüber dem Bürger nicht von einzelnen Beamten verantwortet, stellt Stickel fest. Das wollte Déroche (ebd., 149) vermutlich mit folgenden Worten verdeutlichen:

Ce dernier se retranche toujours derrière le rempart de sa fonction qui ne l'engage pas directement en tant que personne (ebd.).

Wer der Verfasser des an ihn adressierten Bescheids ist, „erfährt der Bürger [leider] nicht“ führt Stickel (1981, 294) weiter aus.

Interessant erscheinen auch die Fristen, die die Behörde dem Bürger setzt. Bescheide haben die Besonderheit, Fristen zu setzen. Für den Fall, dass die Fristen nicht eingehalten werden, droht die Behörde mit Sanktionen. Der Spielraum des Bürgers im Umgang mit der Behörde ist jedenfalls zunächst begrenzt. Doch gibt es Beschwerdemöglichkeit für den Bürger. Das gilt z.B. dann, wenn die Behörde es versäumt hat, einen Antrag zu bearbeiten. In welcher Weise der Bürger von der Möglichkeit, sich zu beschweren, Gebrauch machen kann, ist ihm freilich im Einzelnen nicht immer bekannt.

Laut Stickel fallen die Dialogeröffnung und -beendigung in die Zuständigkeit der Behörde; der Bürger hat sozusagen nicht mitzureden.

Demzufolge ist der Bürger, wenn es um die Kommunikation zwischen ihm Behörde und geht, immer im Nachteil. Auch im Fall einer Weigerung des Bürgers, eine Antwort auf ein Verwaltungsschreiben zu geben, muss der beninische oder der deutsche Bürger mit Sanktionen rechnen. Der Bürger kann der öffentlichen Institution nicht entweichen.

5.2 Sprache als Werkzeug und Problem der Verwaltung

In der Verwaltung kommt der Sprache einer wesentlichen Rolle zu. Sprache, sagt Heinrich, „ist für die Verwaltung das Arbeitsinstrument schlechthin“ (1994, 7). Sie ist sozusagen ein Werkzeug für die Verwaltung wie Els Oksaar mit seinem Titel „*Kommunikation mit dem Bürger. Sprache als Werkzeug [...]*“ (Oksaar 1981, 170) verdeutlicht. Für Blaha (2007) ist es evident, dass Sprache für das Verwaltungshandeln *zentral*⁷⁵ ist, denn, setzt Blaha fort, „behördliche Entscheidungen erhalten ihr Gewicht erst durch ihre Verschriftlichung“ (Blaha 2007, 7). Eine in diesem Zusammenhang besonders interessante Ausführung von Heinrich gibt einen Überblick darüber, was Verwaltung alles mit Sprache tun kann. Heinrich (1994) beschreibt die Rolle der Sprache der Verwaltung wie folgt:

Mit Sprache kann Verwaltung *ordnen* und leisten, informieren und *manipulieren*, vereinfachen und *komplizieren*, *verschleiern* und aufdecken, Mut machen und helfen, aber auch *ängstigen* und Hoffnung abtöten⁷⁶ (Heinrich 1994, 7).

Es erstaunt daher kaum, wenn Max Weber⁷⁷ in der Sprache eine *Macht* sieht. Davon zieht Max Weber ab, dass „Sprache ein Instrument der alltäglichen Herrschaftsausübung“ ist. Gerade weil „Sprache das wichtigste Handlungsinstrument ist“, „hängen Verständlichkeit und Wirkung deshalb in hohem Maß von der Qualität des Geschriebenen ab“ (Blaha / Marquardt 2007, 10).

⁷⁵ Hervorhebung durch den Verf.

⁷⁶ Die hier kursiv vorkommenden Wörter sind Hervorhebungen des Verf.; damit soll den Kritikern der Verwaltungssprache der Rücken gestärkt werden.

⁷⁷ Zit. nach Heinrich Peter (1994, 7).

Die Sprach- und Verstehensbarrieren

Dass die Sprache der Verwaltung zum Verhängnis werden kann, zeigen die vielen Kritiken, die gegen die Verwaltungssprache vorgebracht werden. Diese Sprache gerät immer wieder ins Kreuzfeuer der Kritik. Den Grund scheint Blaha (2006) zu wissen. Sie sagt nämlich, dass

Verwaltungen ihre eigene bürokratische Sprache verwenden, die stark an der juristischen Fachsprache orientiert ist⁷⁸.

Das Streben der Verwaltungen nach einem hohen Maß an Genauigkeit und Sicherheit (vgl. Blaha 2006, 70), darf jedoch nicht dazu führen, dass die Äußerungen der Verwaltung für deren Klienten unverständlich werden.

Ausgehend von einer von Helmut Schmidt 1977 gehaltenen Rede thematisiert Els Oksaar (1981, 170) „das Problem der Verständlichkeit, des Verstehens-Könnens“. Schmidt sagt:

Ich sehe Schwierigkeiten für manchen Wissenschaftler und Forscher, sich richtig darauf einzustellen, dass ‚der Mann auf der Straße‘ – allgemeiner: die Gesellschaft, in der er lebt, die ihn finanziert, wirklich auch ein Gesprächspartner sein muss (zit. nach Els Oksaar 1981, 170).

Um seinen Worten Gewicht zu verleihen, fügt Schmidt Folgendes hinzu:

In einer demokratischen Gesellschaft ist Durchsichtigkeit, Transparenz von Wissenschaft und Forschung eine Bringschuld! Nicht Holschuld für 60 Millionen Bürger sondern Bringschuld der Wissenschaft selbst (zit. nach Els Oksaar 1981, 170).

Ersetzte man in den Zitaten nur die Worte „Wissenschaft(ler)“ und „Forschung“ durch das Wort „Verwaltung“, so Oksaar (ebd.), dann wären Helmut Schmidts Gedanken für uns unmittelbar anwendbar.

Georges Pompidou, zweiter Präsident der Fünften Republik Frankreichs und Nachfolger von de Gaulle, hat der französischen Verwaltung in ähnlicher Weise vorgeworfen, in einer Sprache zu schreiben, die für die Bürger schwerverständlich ist. Somit verfehle sie ihre Mission. Das sagt er mit folgenden Worten:

⁷⁸ Vgl. dazu den Artikel von Blaha: „Für ein modernes ‚Amtsdeutsch‘: Der Internet-Dienst für eine moderne Amtssprache“. – In: Stadt und Gemeinde 3 / 2006 (S. 70).

Die Sprach- und Verstehensbarrieren

Une administration qui ne se fait pas comprendre immédiatement et sans interprète ne remplit pas sa mission (zit. nach Jacques Gandouin 1966, 72).

Eine Verwaltung, die sich nicht sofort verstehen lässt, hat ihre Mission verfehlt.

Peter Masuch, Präsident des Bundessozialgerichts, meinte dasselbe, als er in der Süddeutschen Zeitung (28.01.2008) für Verständlichkeit bei Gesetzestexten plädiert:

Ein Recht, das der Bürger nicht begreift, vermag kein Vertrauensverhältnis zur Rechtsordnung zu schaffen (Masuch)⁷⁹.

Somit konstituiert Masuch einen Anspruch der Bürger auf Verständlichkeit. Er fordert sozusagen „Transparenz“ in der Kommunikation zwischen der Verwaltung und ihren Klienten, indem er sagt, dass

der Bürger ein Recht darauf hat, über die ihn angehenden gesellschaftlichen Fragen, u.a. kodifiziert in Texten, Anordnungen und Vorschriften, in einer Sprache informiert zu werden, die er versteht (Oksaar 1981, 170).

Mit anderen Worten, die Behörden sind verpflichtet, in einer Sprache zu schreiben, die für jedermann verständlich ist. Andernfalls sind „die Informationsbarriere, die kommunikative Barriere und die Handlungsbarriere zwischen Bürger und Behörde“ nach Daum (1981, 97), als Folge zu betrachten.

Aus diesen erwähnten Zitaten entsteht eine von Els Oksaar gestellte Frage:

Wie kommt es, dass die Sprache und die Kommunikation mit dem Bürger zum Problem der Verwaltung werden? Oksaar Els (1981, 173).

Zum Problem wird die Sprache der Verwaltung vor allem dann, wenn es ihr z.B. an Transparenz mangelt. Verwaltungssprache ist eine Fachsprache und wie Wagner (1981) richtig bemerkte, besitzen „Fachsprachen die Eigenheit, aus verschiedenen Gründen nicht für jedermann verständlich zu sein“ (1981, 241). Als solche verfügen sie über „einen festen Bestand an termini technici, an die ihre Nutzer gebunden sind“ (Heinrich 1994, 119). Kein Wunder, dass sie seit jeher

⁷⁹ Zit. nach Stephan Thieme 2008, 230.

Zielscheibe der Kritik ist. Wenn die Sprache als Werkzeug der Verwaltung gebraucht wird und dabei zum „Machtinstrument der Bürokratie“⁸⁰ geworden ist, dann kann man sie durchaus als „eine Geheimsprache“ bezeichnen, die nur für Eingeweihte reserviert ist. Während im verwaltungsinternen Sprachgebrauch der Fachjargon „zur raschen Verständigung beiträgt“ (Wagner 1981, 241) sei zunächst daran zu erinnern, dass es „die Verwaltung im Außenverhältnis in erster Linie mit juristisch nicht geschulten Bürgern zu tun hat“ (ebd.).

5.3 Von der Schwerverständlichkeit von Bescheiden⁸¹

Dass Bescheid-Texte aus Sicht der Bürger oft schwer zu verstehen sind, ist ein ‚offenes Geheimnis‘. Denn den Kenner der Verwaltungssprache im Allgemeinen und des Bescheids im Besonderen verwundert es nicht, wenn es in der Verwaltung, aus Sicht der Bürger, an Transparenz mangelt. Einzelbeobachtungen im Hinblick auf die Schwerverständlichkeit von Bescheiden haben gezeigt, dass diese Textsorte den Klienten der Verwaltung oft mehr Schaden zufügt, als dass sie ihnen nutzen würde. Dies schadet dem Ansehen der staatlichen Institution. Augst (1981) bemängelt z.B. Transparenz bei Bescheiden. Er sagt nämlich:

Gesetzestexte, aber auch Verordnungen, Erlasse, Satzungen, Ausführungsbestimmungen und *Bescheide*⁸², gelten allgemein als schwerverständlich (Augst 1981, 259).

Ähnlich urteilt Şahin (2010) in ihrem Beitrag „*Verständliche Verwaltungstexte – eine juristische Unmöglichkeit*“, indem sie auf die Schwerverständlichkeit von Bescheiden hinweist. Bescheide, sagt sie, „geben insbesondere oft einfach den Originalwortlaut von Gesetzestexten wieder“. Sie

stellen auch einfache Sachverhalte in Anlehnung an die Rechts- und Verwaltungssprache übermäßig kompliziert dar, heißt es. Sie sollen sich durch einen teilweise inflationären Gebrauch von Rechtsverweisen auszeichnen (Şahin 2010, 67).

⁸⁰ Mehr dazu im Vorwort von. Michaela Blaha / Hermann Wilhelm (2011, 9).

⁸¹ Es besteht in beiden hier behandelten Kulturkreisen (Deutschland und Benin) ein weitgehendes Unbehagen an der Gestaltung von Verwaltungsschreiben im Allgemeinen und von Bescheiden im Besonderen.

⁸² Hervorhebung durch den Verf.

In ihrer Dissertation „*Verständlichkeit und Höflichkeit in der deutschen Verwaltungssprache der Gegenwart*“ hat Sechi (2003, 93f.) einige Textsorten der Verwaltungssprache beschrieben, darunter auch die Textsorte ‚Bescheid‘. Dabei kommt heraus, dass „die Bescheide die formal am strengsten reglementierte Textsorte darstellen“ (ebd.).

5.4 Die Rechtssicherheit

In ihrem Beitrag „*Verständigung zwischen dem Bürger und den Juristen kann verbessert werden*“ haben sich Duve / Weirich (1981) mit der Schwerverständlichkeit juristischer Fachsprache auseinandergesetzt. Zu Anfang dieses Beitrags wird die Frage gestellt, was die Sprachkritik der juristischen Fachsprache vorwirft und ob und inwieweit diese Vorwürfe berechtigt bzw. unberechtigt sind. Nachdem die Autoren die negativen Merkmale der Rechtssprache dargelegt haben, wenden sie sich den sprachlichen Vorwürfen der Rechtssprache gegenüber zu, indem sie die Berechtigung der Vorwürfe zu klären versuchen. Die Beobachtungen der Autoren lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Soweit die negativen Merkmale der Rechtssprache auf rein stilistische Unzulänglichkeiten zurückgehen, sind die Vorwürfe berechtigt und zu beachten (Duve / Weirich 1981, 120).

Dies gilt, so die Autoren, für jeden Text. Daher gilt es auch für die Verwaltungssprache im Allgemeinen und Bescheide im Besonderen. Şahin (2010, 67) weist in diesem Zusammenhang auf Bescheide und die in ihnen enthaltene Wiedergabe des Originalwortlauts von Gesetzestexten hin. Aus diesem Grund raten die Autoren jedem Verfasser davon ab, von „unzureichender Gliederung“, „unlogischem Satzaufbau und Verschachtelungen“ Gebrauch zu machen (vgl. Duve / Weirich 1981, 120).

Der Verzicht auf Fachausdrücke soll zu besserer Verständlichkeit führen, birgt aber die Gefahr, die Rechtssicherheit zu gefährden (vgl. dazu Duve / Weirich 1981, 122). Daher

muss Rechtssprache danach trachten, Tatbestände möglichst genau und tatsächengerecht zu erfassen (Duve / Weirich 1981, 120);

Die Sprach- und Verstehensbarrieren

denn Zweck des Rechts ist die Einschränkung der Willkür. So distanziert sich Ickler (1982, 1ff.) in seinem Beitrag *Behördensprache – Zeichen der Zeit* von der Meinung, die Sprache von Recht und Verwaltung sei schlecht. Er äußert sich dazu wie folgt:

Ich bestreite allerdings, dass die Sprache von Recht und Verwaltung besonders schlecht sei. Im Gegenteil scheint mir kaum ein Berufsstand so sorgfältig mit der Sprache umzugehen wie die Juristen und Verwaltungsbeamten (Ickler 1982, 2).

Für Cornu (2004) darf das Recht sein Vokabular nicht aufgeben, dem es seine Rechtsdenken entnimmt und dies aus gutem Grund. Dazu sagt er:

Pas plus qu'une discipline intellectuelle (philosophie, sociologie, science économique, etc.), le droit ne saurait renoncer au vocabulaire de précision dans lequel sont enchâssés ses concepts de base et où la pensée juridique puise ses outils (logiques et techniques) (Cornu 2004, 67).

Unseres Erachtens reicht der sorgfältige Umgang mit einer Sprache nicht, um zu behaupten, eine Sprache sei gut. Für wen wird geschrieben? Anders ausgedrückt, an wen richtet sich das Schreiben der Behörde? Die Antwort lautet wie erwartet: an die Bürger. Es geht in erster Linie um Verständlichkeit. Das heißt, im Fall des Kommunikationsprozesses zwischen den Behörden und ihrer Kundenschaft muss die Kommunikation reibungslos verlaufen. Wenn man folgende Aussage von Ickler (1982) näher betrachtet,

die Behörde ist zu ihren *Schritten legitimiert*⁸³. Ihre Verfahren sind *rational* und *kontrollierbar*, die Ergebnisse weitgehend *voraussehbar*, vor allem aber: die Gesetzesbindung verbürgt Gleichbehandlung. Nicht die persönlichen und individuellen Merkmale des Klienten bestimmen den Ausgang des Verfahrens, sondern ausschließlich seine jeweilige Funktion, gemäß einem allgemein definierten Funktionszusammenhang (Ickler 1982, 3),

dann scheint dieser Autor an seiner Meinung festzuhalten, dass „die Behörde zu ihren Schritten legitimiert ist“ (ebd.). Desweiteren bezeichnet Ickler die Behör-

⁸³ Die hier kursiv geschriebenen Wörter sind Hervorhebungen des Verfassers.

Die Sprach- und Verstehensbarrieren

denverfahren als „rational“ und „kontrollierbar“, ihre Ergebnisse als „voraussehbar“. So einleuchtend diese Feststellungen sind, so ungern teilen wir die daraus gezogenen Folgerungen. Nur dadurch, dass die Verfahren der Behörde „rational“, „kontrollierbar“ oder ihre Ergebnisse „voraussehbar“ sind, ist die Verständlichkeit des juristischen Textes nämlich noch lange nicht gegeben. Denn um an die Botschaft zu gelangen, muss der Empfänger „posséder le code utilisé par l'émetteur“ Corcu (2004, 64), d.h. die Botschaft entschlüsseln. Wir dürfen nicht aus den Augen verlieren, dass ein Jurist zunächst einmal jemand ist, der sich in rechtlichen Dingen besser auskennt als ein Laie. Folglich kann nicht bestritten werden, dass das Verstehen von Rechtstexten ein Problem für die Klienten der Verwaltung ist. Duve / Weirich (1981, 121) verneinen die Ansicht, das Verstehen von Rechtstexten stelle lediglich ein sprachliches Problem dar. Diesen Autoren zufolge ist „eine der wichtigsten Ursachen mangelnden Verständnisses fehlendes Vorverständnis“. Dabei kommt es freilich darauf an, wie groß dieses Vorverständnis beim Einzelnen Bürger bzw. Adressaten ist. Für Şahin (2010) ist Verständlichkeit keine Qualität eines Textes an sich, sie ergibt „sich immer erst im Zusammenspiel zwischen Text und Empfänger [...]“ (Şahin 2010, 66).

6 Zum Problem der Verständlichkeit

6.1 Verstehen von Sprache: ein komplexer kognitiver Prozess

Dass „Verstehen von Sprache ein komplexer kognitiver Prozess ist“, mag folgende Aussage von Rickheit (1995) belegen. Der Autor sagt nämlich, dass

Verstehen von Sprache ein komplexer kognitiver Prozess ist, der aus mehreren Informationsquellen gespeist wird und der einerseits dazu beiträgt, die mentale Repräsentation der sprachverstehenden (menschlichen und maschinellen) Systeme zu erweitern (Rickheit 1995, 15).

Wie Rickheit (1995) nachgewiesen hat, ist Verstehen

ein konstruktiver Prozess, bei dem das kognitive System den Input unterschiedlich gewichtet und einzelnen thematischen Bereichen entsprechend unterschiedlichen Funktionen beim Aufbau und der Erweiterung der mentalen Modellbildung zuweisen kann (Rickheit, 1995, 15f.).

Der Autor hebt jedoch ausdrücklich hervor, dass Sprachverarbeitung nicht nur Kognition ist, sondern auch Kommunikation,

die meistens der Situationsbewältigung dient, daher nicht isoliert, sondern in ihrer Situiertheit untersucht werden sollte (Rickheit, ebd.).

In Anlehnung an Lewis (1969) und Clark (1992) hat Rickheit auf die Einhaltung bestimmter Konventionen für den Erfolg einer Kommunikation zwischen Kommunikationspartnern hingewiesen. So,

je größer der gemeinsame Anteil am kommunikativ relevanten Wissen ist, desto leichter gelingt die Kommunikation, da sich die Kommunikationspartner auf dieses gemeinsame Wissen beziehen können (Rickheit ebd.).

Dabei sei bei einer verständigungsorientierten Kommunikation das Verstehen der sprachlichen Äußerung durch den Rezipienten das wichtigste Ziel (vgl. Rickheit 1995, 16).

Zum Problem der Verständlichkeit

Es ist laut Rickheit die Aufgabe des Produzenten, dafür zu sorgen, dass die Kommunikation zwischen ihm und dem Rezipienten reibungslos verläuft, denn

erst wenn der Produzent davon ausgehen kann, dass der Rezipient die Äußerung verstanden hat, kann er die Verständigung als gelungen betrachten (Rickheit ebd.).

Einzelbeobachtungen haben allerdings gezeigt, dass Verwaltungsschreiben im Allgemeinen und der Bescheid im Besonderen die Verständigung zwischen Verwaltung und Bürger erschweren. Damit kommen wir auf die immer wieder gestellte Frage, ob die Verwaltung nicht verpflichtet sei, ihre Schreiben so zu formulieren, dass alle Rezipienten sie verstehen können.

In seinem Beitrag „Verstehen schriftlicher Texte als Prozess“ charakterisiert Schnotz (2000, 497)⁸⁴ einen Text als „ein Kommunikationsinstrument“, mit dessen Hilfe „ein Autor einem Leser eine Mitteilung über einen Sachverhalt macht“. Damit die Kommunikation zwischen beiden Parteien erfolgt, seien bestimmte pragmatische Kooperationsprinzipien einzuhalten⁸⁵; diese Kooperationsprinzipien meinen:

- Anknüpfung an vorhandenes Wissen,
- Kennzeichnung bereits bekannter und neuer Informationen,
- Hinweis auf einen Themenwechsel,
- zutreffende Aussagen über den dargestellten Sachverhalt usw.⁸⁶.

Werden die genannten Kooperationsprinzipien nicht eingehalten, so erschwert dies die Kommunikation zwischen Autor und Leser, wie Untersuchungen gezeigt haben⁸⁷. Die Voraussetzung für eine erfolgreiche Kommunikation zwischen Autor und Leser besteht darin, dass sie kohärent ist. Denn „Textverstehen ist insofern Prozess der mentalen Kohärenzbildung“ (Schnotz 2000, 497).

⁸⁴ Unter Hinweis auf Bühler (1934).

⁸⁵ Unter Hinweis auf Clark 1993; Grice 1975).

⁸⁶ Vgl. dazu Schnotz (2000, 497).

⁸⁷ Schnotz (2000, 497).

6.2 Verständlichkeit und Verstehen: zwei ungeklärte Konzepte

In ihrer Arbeit zu Verstehensproblemen bei Fachtexten äußert Simonnæs (2005) die Ansicht, dass das Problem der Verständlichkeit bisher ungeklärt sei:

Das Verständlichkeits- und Verstehensproblem wird jedoch anerkanntermaßen noch lange nicht geklärt und wird auch künftig die Fachsprachenforschung noch weiter beschäftigen (Simonnæs 2005, 1).

Lerch bekräftigt diese Ansicht von Simonnæs, indem er sagt, dass

Verständlichkeit viele Jahrzehnte lang ein Randgebiet der sprachwissenschaftlichen und sprachpsychologischen Forschung war (Lerch 2008, 63).

Er erklärt dieses Desinteresse der Forschung an der „Verständlichkeit“ mit der Komplexität des Problems:

Da das Textverstehen aus der Sicht der damals vorherrschenden Forschungsparadigmen viel zu komplex schien, um als sinnvoller Gegenstand der Forschung in Betracht zu kommen, beschränkte man sich pragmatisch auf unmittelbar anwendungsorientierte Problemstellungen (Lerch 2008, 63).

Was ist Verständlichkeit und wie kann man den Begriff am besten definieren? Beginnen wir mit folgendem Zitat von Göpferich:

Verständlichkeit ist eines der wichtigsten Textqualitätsmerkmale. Botschaften kommen umso besser an, je leichter die Adressaten sie einem Text entnehmen können. Schwerverständliche Texte transportieren ihre Botschaft nur unzureichend oder gar nicht und drohen angesichts der zunehmenden Informationsflut, der wir in Alltag, Beruf und Freizeit ausgesetzt sind, und dem damit verbundenen Zeitdruck auch bei der Textrezeption erst gar nicht oder zumindest weitergelesen zu werden. Wer will, dass seine Botschaften ankommen, muss also verständlich schreiben (Göpferich 1998, 291).

Legt man diese Definition von Göpferich zu Grunde, so wird deutlich, dass Klarheit und Verständlichkeit heutzutage unentbehrlich für eine effiziente Kommunikation sind (vgl. Lerch 2008, 58).

Versucht man den Begriff „*Verstehen*“ zu definieren, stößt man auf Schwierigkeiten. Lerch (2008, 59) definiert „das Verstehen“ als „unscharfen Begriff“. Zuerst bezeichnet er etwas, so Lerch, was wir im Alltag ständig in Evidenz erfahren und was uns vor allem dann bewusst wird, wenn es nicht vollständig klappt. Theoretisch lasse sich dieser Begriff schwer explizieren. Ihn zu „operationalisieren“, oder „gar zu messen“, ist nach Lerchs⁸⁸ Auffassung schwierig. Um behaupten zu können, dass man eine Sache verstanden hat,

muss man [...] Kriterien an der Hand haben, die zum Urteil führen, dass man eine Sache verstehe oder nicht verstehe (Lerch, ebd.).

Die aktuelle Verständlichkeitsforschung betrachtet deswegen Textverstehen als „eine Beziehung zwischen Text und Leser“ (Margies 2008, 263).

6.3 Zu einem der instruktionspsychologischen Ansätze

In vielen Arbeiten lassen sich deutliche Belege dafür finden, dass der Leser – in der klassischen Lesbarkeitsforschung – zum „bloßen Empfänger von Textinformationen“ degradiert wird, der

sich für seine Verstehensleistung nur an die im Text vorgegebenen sprachlichen Einheiten zu halten braucht und den Sinn des Textes ausschließlich aus ihnen zu extrahieren hat, ohne dabei eigenes Wissen mit einbringen zu müssen (Göpferich 1998, 203).

Die aktuelle Verständlichkeitsforschung sehe die Sache anders, indem sie von der Auffassung ausgeht, Textverstehen sei „eine Beziehung zwischen Text und Leser“ (Margies 2008, 263). Geht man von der Interpretation des Textinhalts, von dem Verhältnis des Lesers zum Absender und auch von den Merkmalen der Rezeptionssituation aus, so spielen laut Margies Erfahrungs- und Wissenshorizont des Lesers eine wichtige Rolle. Unter Berufung auf Lerch hebt Margies in diesem Zusammenhang hervor, dass „allein die syntaktisch-stilistischen Ober-

⁸⁸ Vgl. Lerch 2008, 59.

flächenmerkmale von Texten“ (Margies ebd. 263) nicht genügen, um im Voraus zu sagen, ob ein Text verstanden wird oder nicht. Auf diese Oberflächenmerkmale verzichten zu wollen, heißt für den Verfasser, wichtige Ansatzpunkte zu verkennen, „wenn er hochkomplexe Informationen in schriftlicher Form vermitteln möchte“ (ebd.). Gibt es Normen, die bestimmen können, was eine verständliche Sprache ausmacht? Die Antwort ist bei der Hamburger Gruppe Langer et al. einerseits und beim deutschen Psychologen Norbert Groeben andererseits zu suchen. Denn diese sind, folgt man Göpferich (1998, 226), die beiden wichtigsten instruktionspsychologischen Ansätze, die dazu beigetragen haben, Textverarbeitungsprozesse zu erklären.

6.3.1 Die Hamburger Gruppe und ihr Verständlichkeitskonzept

Fangen wir am besten mit den Gründen an, die die Autoren dazu bewogen haben, ihr Werk „*Sich verständlich ausdrücken*“ zu schreiben. Den ersten wichtigen Grund stellen die Autoren wie folgt dar:

Uns fiel es oft schwer, Sachbücher und Sachtexte richtig zu verstehen. Viele Stunden haben wir uns vergeblich bemüht, komplizierte Darstellungen zu begreifen. Oft waren wir verzweifelt und entmutigt [...] (Langer et al. 2011, 15).

Als zweiter Grund ist folgendes festzuhalten:

Wir hatten oft in Schulen beobachtet, dass ein Teil der Lehrer sich ziemlich unverständlich ausdrückte – auch bei einfachen Informationsinhalten. Daraus ergaben sich viele Schwierigkeiten zwischen Lehrern und Schülern [...] (ebd.).

Um der Unverständlichkeit entgegenzuwirken, haben Langer, Schulz von Thun und Tausch zwischen 1969 und 1974 umfangreiche Untersuchungen zur Verständlichkeit durchgeführt. 442 berufstätige Personen nahmen an der Untersuchung teil. Das Ziel dieses induktiv-empirischen Hamburger Konzepts war es, die Verständlichkeit von Texten „über Schatzurteile von Experten zu erfassen, um darauf aufbauend Dimensionen der Textverständlichkeit zu bestimmen“ (Lerch 2008, 65). Diese, fährt Lerch fort, werden „dann ökonomisch zur Verständlichkeitsmessung eingesetzt“.

Zum Problem der Verständlichkeit

So ermittelte die Hamburger Gruppe vier verschiedene Verständlichkeitsdimensionen:

1. Einfachheit
2. Gliederung / Ordnung
3. Kürze / Prägnanz
4. Anregende Zusätze⁸⁹

Die Einfachheit eines Textes bezieht sich auf die Geläufigkeit der Wörter und auf den Satzbau „also auf die sprachliche Formulierung: geläufige, anschauliche Wörter sind zu kurzen, einfachen Sätzen zusammengefügt“ (Langer et al. 2011, 22). Sollten schwierige Wörter auftreten, wie im Falle von Fremdwörtern oder Fachausdrücken, werden diese erklärt (vgl. ebd.):

Einfachheit	+++ 0 ---	Kompliziertheit
einfache Darstellung		komplizierte Darstellung
kurze, einfache Sätze		lange, verschachtelte Sätze
geläufige Wörter		ungeläufige Wörter
Fachwörter erklärt		Fachwörter nicht erklärt
konkret		abstrakt
anschaulich		unanschaulich

Abb. 4: Langer et al. 2011, 22

Das Verständlichmacherpaar *Gliederung und Ordnung* beziehe sich gegenüber *Ungliedertheit und Zusammenhanglosigkeit* auf die innere Folgerichtigkeit (den Gedankengang) und die äußere Gestaltung (typographische Mitte) eines Textes (vgl. Langer et al. 2011, 24). Von der inneren Ordnung sprechend „stehen die Sätze nicht beziehungslos nebeneinander, sondern sind folgerichtig aufeinander bezogen“ (ebd.). Dahinter steht der Vorteil, dass „die Informationen in einer sinnvollen Reihenfolge dargeboten werden“ (Langer et al. 2011, 24). In der äußeren Gliederung ist folgender Vorteil zu registrieren: „der Aufbau des

⁸⁹ Vgl. Langer / Schulz von Thun / Tausch 2011, 21).

Zum Problem der Verständlichkeit

Textes wird sichtbar gemacht“, so die Autoren, welcher dazu führt, dass „zusammengehörige Teile übersichtlich gruppiert sind“, beispielsweise durch Absätze mit Überschrift. Laut den Autoren „gliedern Vor- und Zwischenbemerkungen den Text“ (ebd.). „Wesentliches wird von weniger Wichtigem sichtbar unterschieden“ (ebd.). Dies, fügen die Autoren hinzu, erfolgt durch Hervorhebungen oder Zusammenfassungen.

Gliederung/Ordnung	+++ 0 ---	Kompliziertheit
gegliedert folgerichtig übersichtlich gute Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem der rote Faden bleibt sichtbar alles kommt schön der Reihe nach		ungegliedert zusammenhanglos, wirr unübersichtlich schlechte Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem man verliert oft den roten Faden alles geht durcheinander

Abb. 5: Langer et al. 2011, 24

Bei dem Paar *Kürze / Prägnanz* geht es darum, zu wissen, ob „die Länge des Textes in einem angemessenen Verhältnis zum Informationsziel steht“ (ebd.). Die Autoren deuten hierbei auf die Rechtfertigung von Textlänge und Informationsziel hin, indem sie dieses Paar der Weitschweifigkeit gegenüber stellen. Den Autoren zufolge kann ein Text besser aufgenommen und verstanden werden, wenn auf

Darstellung unnötiger Einzelheiten, überflüssige Erläuterungen, breites Ausholen, Abschweifen vom Thema, umständliche Ausdrucksweise, Wiederholungen, Füllwörter und leere Phrasen, (Langer et al. 2011, 26)

Zum Problem der Verständlichkeit

verzichtet wird.

Kürze / Prägnanz	+++ 0 ---	Weitschweifigkeit
kurz aufs Wesentliche beschränken gedrängt aufs Lehrziel konzentriert knapp jedes Wort ist notwendig		zu lang viel Unwesentliches breit abschweifend ausführlich vieles htte man weglassen können

Abb. 6: Langer et al. 2011, 26

Die Verständlichmacherpaare *Anregende Zusätze* bzw. *Anregende „Zutaten“* sollen, nach Ansicht der Autoren, für Interesse, Anteilnahme und Lust beim Lesen sorgen. Das verdeutlichen die Autoren mit folgenden Worten: „mit denen will ein Schreiber [...] bei seinem Publikum Interesse, Anteilnahme, Lust am Lesen [...]“ hervorrufen (vgl. Langer et al. 2011, 27). Was hiermit gemeint ist, lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Ausrufe, wörtliche Rede, rhetorische Fragen zum „Mitdenken“, lebensnahe Beispiele, direktes Ansprechen des Lesers, Auftretenlassen von Menschen, Reizwörter, witzige Formulierungen, Einbettung der Information in eine Geschichte (Langer et al. ebd.).

Zum Problem der Verständlichkeit

Anregende Zusätze	+++ 0 ---	keine Anregenden Zusätze
anregend		nüchtern
interessant		farblos
abwechslungsreich		gleichbleibend neutral
persönlich		unpersönlich

Abb. 7: Langer et al. 2011, 27

Sowohl aus der Sicht des Lesers als auch aus der des Schreibers kann durchaus behauptet werden, dass die von den Autoren vorgeschlagenen vier verschiedenen Verständlichkeitsdimensionen für beide Parteien nur von Vorteil sein können. Man täte beiden Parteien Unrecht, wollte man diesen Vorteil nicht anerkennen, wie die Autoren selbst sagen:

Texte, in denen der Autor die Person des Lesers achtet und auf sie Rücksicht nimmt, sich in dessen Gefühle und Schwierigkeiten einfühlt und der seine persönlichen Gedanken / Gefühle klärt und dem Leser des öfteren mitteilt, werden von den meisten Lesern als interessant, lebendiger und teilweise auch als verständlicher empfunden (Lerch 2008, 159).

Bezugnehmend auf den amerikanischen Psychologen und Psychotherapeuten Carl Rogers identifizieren die Autoren, neben den den vier wesentlichen Merkmalen Einfachheit, Gliederung / Ordnung, Kürze / Prägnanz und anregende Zusätze, einen zusätzlichen Weg, um Texte ansprechender zu gestalten. Das sind die drei sog. Merkmale / Haltungen, die, folgt man den Psychotherapeuten, für „förderliche zwischenmenschliche Beziehungen charakteristisch sind“. Er nennt sie laut Langer et al. (2011, 159) personenzentriert:

- Achtung / Rücksichtnahme auf den anderen,
- Einfühlung in die seelische Welt des anderen,
- Aufrichtigkeit, Klärung einiger Gedanken / Gefühle und Selbstöffnung gegenüber anderen.

Zum Problem der Verständlichkeit

Der kritische Schwellenwert liegt, wie aus Osolnik Kuncs (2006) Arbeit zum Hamburger Verständlichkeitsmodell hervorgeht, bei Mängeln an Objektivität bei der Textevaluierung. Dazu sagt sie folgendes:

Betrachtet man die Verständlichkeitskriterien der Hamburger Gruppe, so könnte durchaus der Eindruck entstehen, dass verständliche Texte solche sind, die in der Gemeinsprache verfasst werden und unverständliche bzw. schwer verständliche Texte jene, die fachliche Züge aufweisen (Osolnik Kunc 2006, 56).

Auch Lerch (2008) sieht das nicht anders. Auch wenn er einräumt, dass

das Hamburger Verständlichkeitskonzept gegenüber der Lesbarkeitsforschung eine adäquatere Konzeptualisierung des Verständlichkeitsproblems darstellt, [...] erlaubt es ein solches Rating nicht, zwischen tatsächlichem und vermeintlichem Verstehen zu unterscheiden (Lerch 2008, 66).

ZWEITER TEIL: ZUR TEXTANALYSE

7 Textanalyse

7.1 Korpusbeschreibung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem beninischen und dem deutschen Fachtext, vertreten durch die Fachtextsorten von *Recht* und *Verwaltung*; um konkreter zu sein, mit der Textsorte „Bescheid“. Als beninische Entsprechungen der deutschen Bezeichnungen für Bescheid bieten sich „*décision exécutoire*“ bzw. „*décision exécutoire unilatérale*“, „*avis*“, „*information*“, „*réponse*“, „*notification*“, „*confirmation*“ etc. an. Aufgrund der vielen und variierenden Entsprechungen für den Begriff „Bescheid“ im Französischen fällt eine Abgrenzung schwer. Dass diese Textsorte als eigenständig anzusehen ist, wurde bereits mit Otto⁹⁰ (1978, 11f.; 1981, 51f.), Fotheringham (1981, 100), Augst (1981, 263), Becker-Mrotzek / Scherner (2000, 634) – um nur einige zu nennen – deutlich. Ferner sind ihre wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zu anderen Verwaltungstexten aufzuweisen. Legt man den von Tinnefeld (1996, 154f.) gemachten Klassifikationsversuch der Textsorte „Verordnung“ zu Grunde, so ergibt sich hinsichtlich der Textsorte „Bescheid“ und ihrer konkreten Realisationen folgendes Bild:

Textsorte	Bescheid / Décision administrative					
konkrete Realisationen	décision exécutoire unilatérale	avis	information	réponse	notification	confirmation

Abb. 8: Beninische Entsprechungen für Bescheid laut Tinnefeld (1996)

Die Wahl des vorliegenden Materialkorpus hat sich aus mehreren Gründen als geeignet erwiesen. Zum einen – und das ist der gewichtigere Grund – verweisen die Texte auf die mehrmals erwähnte Doppelfunktion, welche einen Bescheid ausmacht, nämlich eine Regelungs- und eine Vollstreckungsfunktion. Zum anderen teilen die Texte den Betroffenen bestimmte Maßnahmen mit (vgl. Rehbein 1998, 666). Das Textkorpus der vorliegenden Arbeit stützt sich auf induktiv-

⁹⁰ Bezüglich seines Schichtungsmodells.

empirische Untersuchungen und umfasst zehn Texte⁹¹. Fünf davon (1149 Wörter) stammen aus der beninischen Finanzverwaltung⁹², die fünf anderen (4541 Wörter) aus verschiedenen deutschen Verwaltungszweigen. Alle sind anonymisiert worden⁹³. Die Texte aus Benin werden mit A, B, C, D, E gekennzeichnet:

Text 1 Opposition à paiement de loyer ‚Einspruchsverfahren von Mietzahlung‘ A

In einem an einen Mieter adressierten Schreiben fordert die Finanzkasse von Bohicon diesen auf, gemäß § 1142 der beninischen Steuerordnung sowohl seine Mietrückstände als auch die laufenden Mietzahlungen künftig direkt an die Finanzkasse zu überweisen. Zur Begründung führt die Finanzkasse aus, der Vermieter habe ihr gegenüber unbeglichene Verpflichtungen. Bei Nichtbeachtung der von der Verwaltung gesetzten Frist, acht Tage, werde er persönlich belangt.

Text 2 Procès verbal de fermeture provisoire ‚Protokoll einer vorläufigen Schließung‘ B

Hier handelt es sich um einen „procès verbal de fermeture provisoire⁹⁴“. Wörtlich übersetzt heißt es „Strafzettel für vorläufige administrative Schließung“. Ein derartiges Protokoll wird jedem ausgestellt, der seine Steuer nicht bezahlt hat. Gemäß § 1154 der beninischen Steuerordnung sind Finanzbeamte befugt, Läden von Steuersündern zu schließen. Dies darf nicht ohne Anwesenheit eines Vollzugsbeamten geschehen.

⁹¹ Die beninischen Textexemplare richten sich ausschließlich jeweils an Bürger und sind also insofern der *fachexternen* Kommunikation zuzurechnen. Deutsche Bescheid-Texte richten sich ihrerseits jeweils zwar an Bürger und sind auch der *fachexternen* Kommunikation zuzurechnen. Allerdings können sie sich auch der *fachinternen* Kommunikation zuzurechnen richten, besonders wenn Fachleute ins Spiel kommen.

⁹² Die in dieser Arbeit herangezogenen Bescheid- Texte haben zum größten Teil oft musterhafte Züge. Das rührt daher, dass hierzulande selten der Versuch unternommen wird, neue Texte zu produzieren. Ein möglicher Grund für dieses Verhalten könnte, so glauben wir, an bestimmten Mängeln der Beamtenausbildung liegen.

⁹³ Damit sind die fünf Bescheid-Exemplare aus deutschen Institutionen gemeint. Die aus Benin stammenden sind durchweg festliegende Vorgaben und benötigten daher keine Anonymisierung.

⁹⁴ Wir weisen darauf hin, dass beninische Bescheide in großen Zügen in Form von Formularen erscheinen.

Text 3 Relance ‚Schreiben einer Nachforderung‘ C

Es geht hier um ein Schreiben, in dem ein Finanzbeamter einen Grundbesitzer daran erinnert bzw. ihn auffordert, seiner Verpflichtung der Finanzkasse gegenüber zu entsprechen. Es wird erwartet, dass der Steuerschuldner seine Rückstände bei der Gewerbesteuer, für die Erteilung des Gewerbescheins und seine Grundsteuer begleicht. Sollte nicht dies in kürzester Zeit geschehen, macht er sich strafbar und sein Laden wird gemäß § 1154, 1158, 1161, 1177, 1178 der beninischen Steuerordnung vorläufig geschlossen.

Text 4 Procès-verbal de saisie provisoire ‚Protokoll einer vorläufigen Beschlagnahme‘ D

Es handelt sich hierbei um das Muster eines Strafzettels, der im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme von Immobilien von den Behörden ausgestellt wird. Dem Betroffenen wird auferlegt, die Steuerrückstände binnen acht Tagen zurückzuzahlen. Andernfalls sei es die Pflicht des Finanzamtes, die beschlagnahmten Immobilien zu verkaufen, Grundlage: §1142, 1149 1158.

Text 5 Commandement ‚Vollstreckungsbescheid‘ (Zahlungsaufforderung) E

Hier handelt es sich um ein Musterschreiben der Steuerbehörde an den Steuerschuldner. Dieses Musterschreiben bedeutet den zweiten und wesentlichen Schritt im Rahmen eines Mahnverfahrens. Die Verwaltung greift nur dann dazu, wenn sie keine andere Möglichkeit sieht, einen Bürger oder ein Unternehmen zum Ausgleich bestehender Forderungen zu veranlassen. Dieser Weg ist für das Finanzamt notwendig, für jeden Steuerschuldner aber unangenehm. Bevor das Finanzamt zu solch einem Verfahren greift, hat sie den Schuldner bereits mehrmals gemahnt. Für den Betroffenen hat das zur Folge, dass die Vollstreckungskosten sowie die Verzugszinsen ihm zur Last fallen.

Die Texte aus den deutschen Verwaltungen werden mit folgenden Kennzeichnungen versehen: A1, B1, C1, D1, E1:

Texte 1 vom Jobcenter A1

Durch ihr Schreiben hebt die Stadt einen früheren Bewilligungsbescheid für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch auf und fordert vom Adressaten die Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Leistungen.⁹⁵

Text 2 Ein Stundungsbescheid B1

Durch das Schreiben lehnt die Behörde einen Antrag auf Stundung von Vergnügungssteuer-Rückständen ab. Das Schreiben enthält im Übrigen eine Begründung aus den Vorschriften der Abgabenordnung.

Text 3 Durchführung des Meldegesetzes C1: Bestimmung der Hauptwohnung

In diesem Fall fordert die Stadt eine Bürgerin mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf, ihren bisher nicht einwandfrei festgelegten Hauptwohnsitz entsprechend den Vorschriften des Meldegesetzes unzweideutig zu bestimmen.

Text 4 Erschließungsbeitragsbescheid D1

Durch den Erschließungsbeitragsbescheid wird der beitragspflichtige Grundeigentümer aufgefordert, die festgesetzten Erschließungsbeiträge zu entrichten. Der Bescheid enthält u.a. die Berechnungsgrundlagen nach dem Kommunalabgabengesetz.

Text 5 Jobcenter E1

Durch den hier vorliegenden Widerspruchsbescheid weist die Behörde den Widerspruch einer Bürgerin gegen einen Bescheid zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch als unzulässig zurück.

Die fünf deutschen Bescheide enthalten jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung, die beninischen jedoch nicht. Während sich der Text A1 auf fünf Seiten erstreckt, umfasst B1 zwei Seiten. C1 verteilt sich auf drei Seiten. Auch D1 erstreckt sich auf drei Seiten, E1 ebenfalls auf drei Seiten. So viel zu den deutschen Bescheiden. Bei den beninischen lässt sich A auf einer Seite zusammenfassen. Der Text B umfasst zwei Seiten. Text C umfasst seinerseits eine Seite. Während Text D eine Seite ausmacht, umfasst Text E zwei Seiten. In linguisti-

⁹⁵ Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit wird hier und in den folgenden Beispielen lediglich der Verwaltungszweig angedeutet, dem der Bescheid entstammt, auf weitere Details aber nicht eingegangen.

scher Sicht repräsentieren sie reaktive Handlungen des *Begünstigens*⁹⁶ oder *Belastens* (**Anforderungen:** A1; **Ablehnung:** B1, C1, E1; **Androhung:** A, B, D, E; **Aufforderung:** D1, C). Betrachtet man die Merkmale, die dieser Textsorte zuzuschreiben sind, dann sind zu nennen: Offizialität, Objektivität, Kontinuität, Neutralität, Eindeutigkeit, Klarheit und Präzision (die drei letzten, behauptet man, werden oft bei der Textsorte „Bescheid“ bemängelt). Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Textsorte in *Recht und Verwaltung* eine wesentliche Rolle beigemessen wird, weil sie kommunikative Funktionen hat, die der praktischen Umsetzung dieser Merkmale dienen. Die für den Zweck ausgewählten Texte beziehen sich auf die Gegenwartssprache und werden ausschließlich unter synchronem Aspekt betrachtet. Untersucht wurden die Texte zunächst im Hinblick auf Personalpronomen. Ziel ist es hier, festzustellen, ob und inwiefern die ausgewählten Texte ‚Behördenstil‘ oder ‚Persönlichkeitsstil‘ im Sinne Linharts (1994, 4; 10) aufweisen. Auch wird auf den Höflichkeitsaspekt eingegangen. Weil die beninischen Texte ausschließlich der fachexternen Kommunikation zuzurechnen sind, wird der Frage nachgegangen, ob und inwieweit sie (damit werden die Texte gemeint) im Sinne von Händel et. al. (2001, 142) rezipientorientiert, beziehungsfördernd oder serviceorientiert eingestuft werden können. Briefköpfe wurden in der Untersuchung nicht mit einbezogen. Aufgrund der Bedeutung, der Betreffzeilen in Rechtstexten beigemessen wird, wurden sie in unserer Untersuchung einbezogen zu Lasten der Briefköpfe.

⁹⁶ Die für den Zweck dieser Arbeit ausgesuchten Bescheid-Texte weisen nur auf reaktive Handlungen des *Belastens*. Sie vermitteln den Betroffenen den Eindruck, „die allgemeine Kenntnis der Beschränkung von Lebens- und Verwaltungspraxis“ auf sich zu beziehen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Gesamtwortzahl der zehn untersuchten Texte.

Beninische Beispieltexte	Anzahl pro Beispieltext	Deutsche Beispieltexte	Anzahl pro Beispieltext
A	167	A1	1960
B	243	B1	482
C	120	C1	621
D	160	D1	550
E	459	E1	928
Gesamt	1149	Gesamt	4541

Abb. 9: Übersicht über die Gesamtwortzahl im gesamten Korpus

7.2 Methodisches Herangehen

Im diesem Teil der Arbeit sollen die ausgewählten Bescheid-Texte aus beiden Kulturkreisen vor allem qualitativ analysiert werden. Zunächst setzt die Analyse sich zum Ziel, die Struktur der aus Benin und Deutschland herangezogenen Bescheid-Texte unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, inwieweit sie *verständlichkeitsrelevant, rezipientenorientiert, beziehungsfördernd oder serviceorientiert* sind, und zwar aus der Sicht eines Laien, d.h. eines fachunkundigen Bürgers. Während der Versuch unternommen wird, die Schwachstellen der herangezogenen Bescheid-Texte sichtbar zu machen, werden die Probleme erfasst, die das Verständnis bei den Rezipienten verlangsamten, erschweren oder gar unmöglich machen. Es soll in diesem Teil der Arbeit, im Rahmen der kontrastiven Untersuchung, festgestellt werden, ob und inwieweit Bescheide aus beiden Kulturkreisen Unterschiede oder Gemeinsamkeiten im Hinblick auf *Informationsdichte, überlange Sätze, Obrigkeitsstil, belehrenden Charakter, Einschränkung des Handlungsspielraums der Adressaten, Abkürzungen und Gesetzesverweise, Konstruktionen mit Partizipien als Attribut, Funktionsverbgefüge, Sachbezogenheit bzw. Unpersönlichkeit, Objektivität, inhaltliche Genauigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit* (im Sinne von Tinnefeld 1996, 156, Becker-Mrotzek 1999, 1396 und Fluck 2010, 44f.) aufweisen. Da der Gesetzestext als Generator bürokratischer Wirklichkeit fungiert, soll ferner festgestellt werden, inwieweit Bescheid-Texte aus beiden Ländern Unterschiede oder Gemeinsamkeiten auch im Hinblick auf *Offizialität, Kontinuität und Neutralität* aufweisen.

Bei der kontrastiven Betrachtung von Fachtexten kann die Methode des Vergleichs unterschiedliche Ziele haben, so Baumann (1992, 29). So sei, aus der Sicht der angewandten Linguistik, der intra- und / oder interlinguale Vergleich von Fachtexten vor allem darauf gerichtet, deren strukturelle und funktionale Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede aufzuzeigen.

Die These, dass jede vergleichende Arbeit die Beschäftigung mit mindestens zwei Gegenständen erfordert – in unserem Fall deutschen und beninischen Bescheiden – dürfte kaum Widerspruch erfahren. Denn

wer die Besonderheiten seines Untersuchungsgegenstandes auffinden und darstellen will, der muss ihn mit anderen Gegenständen vergleichen (Hoffmann 1992, 95).

Es muss allerdings bei jeder kontrastiven Untersuchung, so Baumann (ebd.), darauf geachtet werden, dass nur miteinander vergleichbare Gegenstände untersucht werden. Vereinfacht gesprochen, setzt der intra –und / oder interlinguale Fachtextvergleich voraus, dass die Einzeltexte inhaltlich komparabel sind.

Wenn es darum geht, Sprachvergleiche zu ziehen, soll laut Contiente et. al. (2008, 36) nach zwei Faktoren unterschieden werden, und zwar nach inner-sprachlichen und außersprachlichen Faktoren. Ähnliche Überlegungen stellt Heinemann (2001, 304) an, wenn er sagt, dass keine Textsorte sich ausschließlich mit Hilfe textinterner Merkmale zureichend kennzeichnen lässt. Das gilt auch für textexterne Faktoren. Er sagt deutlich, dass „keine Textsorten allein auf der Basis der textexternen Faktoren zureichend erfasst werden können“ (Heinemann, ebd.). Nur so ergeben sich „aus den entsprechenden Vergleichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede“ (Hoffmann 1986)⁹⁷, die sowohl von theoretischem Wert als auch von praktischer Relevanz sind. Laut Contiente et. al. (2008) impliziert der Vergleich unter pragmatischen Kategorien naturbedingt,

unterschiedliche Kulturen und deren Auffassung der Realität in Verbindung zu setzen (Contiente et. al 2008, 42f.).

Ausgehend von den herangezogenen Bescheid-Texten soll im Folgenden versucht werden, allgemeine Aspekte für die praktische Beschreibung von Einzelphänomenen der Fachlichkeit von Texten aufzugreifen. Unter dem Phänomen der Fachlichkeit versteht Baumann

⁹⁷ Zitiert nach Hoffmann 1992, 95.

Textanalyse

ein komplexes System von außersprachlichen und sprachlichen Determinations-zusammenhängen, das sich in der sprachlichen Äußerung durch inhaltliche (auf den fachspezifischen Gegenstand der Kommunikation bezogene), durch formale (auf die Art der (fach-) sprachlichen Realisierung bezogene) und durch funktionale Elemente bzw. Relationen herausgebildet hat (Baumann 1992, 32).

Die Komponenten der Vergleichsgröße ‚Fachlichkeit von Texten‘ lassen sich nach Baumann (1992, 33) wie folgt zusammen darstellen:

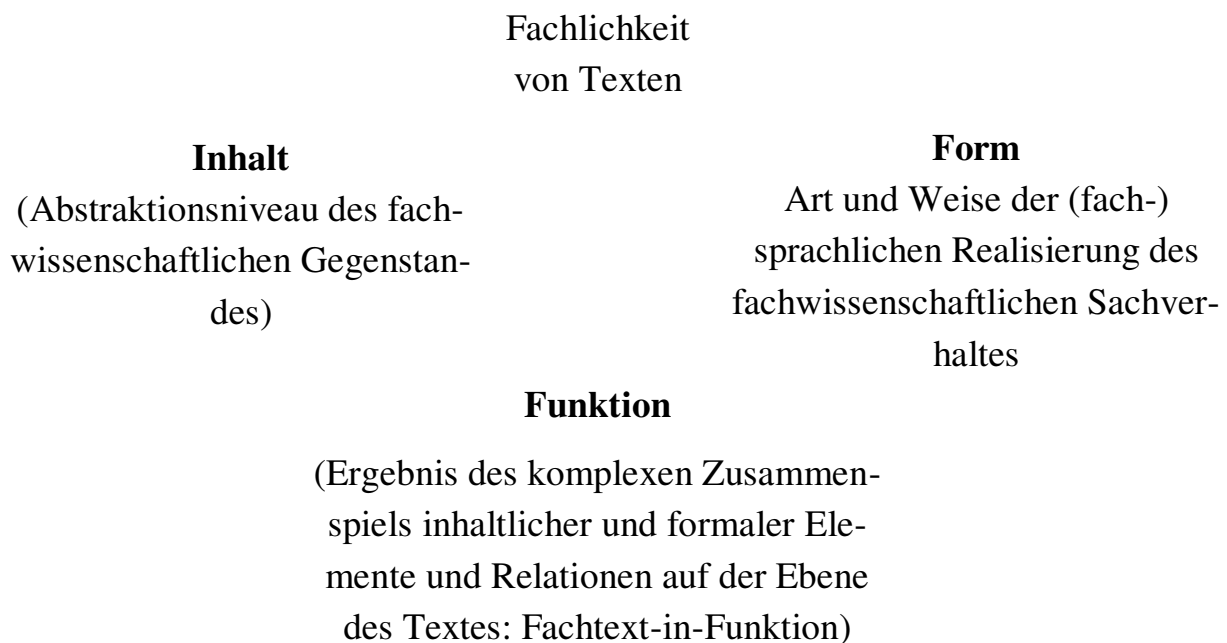


Abb. 10: Fachlichkeit von Texten (Baumann 1992)

Die Fachlichkeit von Texten stellt somit eine Vergleichsgröße dar, durch deren Beschreibung es möglich ist, die Äquivalenzbeziehungen von Fachtexten in verschiedenen Einzelsprachen gezielter festzustellen (vgl. ebd.). Dabei, so Spillner,

können Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Textaufbau, in der Argumentation und im Gebrauch rhetorischer Mittel herausgearbeitet werden (Spillner 1981, 242).

Das Anliegen vorliegender Untersuchung ist es also, die strukturell-funktionalen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Fachtexte im Korpus zu ermitteln. Eine kontrastive Untersuchung setzt folglich voraus, dass man sich vor allem bei den

vergleichenden strukturell-funktionalen Fachtextuntersuchungen auf drei Aspekte konzentriert (vgl. Spillner ebd. 32). Diese sind:

- a) die Analyse äquivalenter struktureller und / oder funktionaler Merkmale von Fachtexten;
- b) die Beschreibung teiläquivalenter struktureller und / oder funktionaler Erscheinungen sowie
- c) die Darstellung nichtäquivalenter und / oder funktionaler Phänomene der Fachtexte.

Als methodische Grundlage ist die Untersuchung der Makrostruktur von Fachtexten (im Abschnitt 2.3.3) anhand der Untersuchung von Gliederungssignalen wie bei Baumann (vgl. Oldenburg 1992, 53) für unsere Analyse von spezieller Bedeutung. Besondere Aufmerksamkeit gebührt dem Umstand, dass diese Untersuchung uns einen besseren Einblick in die Makrostruktur von Fachtexten verschaffen kann. Ziel dieses Modells sei es:

Fachtexte als sozial und funktional-kommunikativ bestimmte, sachlogisch gegliederte und semantisch strukturierte, linear-sequentiell sowie hierarchisch organisierte Einheiten zu erfassen (Baumann 1992, 76)

und von dieser ganzheitlichen Betrachtungsweise ausgehend die Makrostruktur von Fachtexten zu beschreiben.

Unter Makrostruktur versteht Baumann

ein linear-sequentiell geordnetes und hierarchisch gegliedertes funktionales System von Beziehungen zwischen Teilen und Elementen des Textes (Baumann 1998, 410).

Nach Baumann sind die Gliederungssignale von besonderer Bedeutung. Art und Abfolge der Teiltexthe, d.h. die grundlegenden Gliederungseinheiten in einem Fachtext sind durchaus textsortenspezifisch, so Arntz (2004, 297). Auch auf die-

sem Wege „erhalten wir einen Zugang zur Typologisierung⁹⁸ von Fachtextsorten“ (Baumann 1992, 84).

Im Übrigen vertritt Baumann die Ansicht, die Gliederungssignale sicherten nicht nur den sinnvollen Fortgang des Textes und seine Übersichtlichkeit (die hierarchische Gliederung!), sondern trügen auch dazu bei, dass der Empfänger den Text besser versteht (Baumann 1992, 86); sie „zeigen“ – wie Baumann ausführt – „sowohl die linear-sequentielle als auch die hierarchische Ordnung der Makrostruktur an“ (ebd. 86). Hinzu kommt, dass die Gliederungssignale auf die gedankliche Leistung des Textverfassers bei der Verarbeitung des Kommunikationsgegenstandes hinweisen, wie Oldenburg (1992, 53) zu erklären versucht. Sie seien, so Oldenburg,

einerseits individuell geprägt, da alle Menschen über einen eigenen Denkstil verfügen, und andererseits an wissenschaftlichen Denkmethode orientiert (Oldenburg 1992, 53).

Die Gliederungssignale tragen nicht nur dazu bei, einen Text situationsgerecht bzw. kommunikativ angemessen abzubilden, sie sind „letztlich kommunikativ-pragmatischer Herkunft“ (Baumann 1992, 90ff.). Neben der Tatsache, dass die kommunikativ-pragmatischen Gliederungssignale die Voraussetzungen für das Gelingen der sprachlichen Kommunikation schaffen (vgl. Oldenburg 1992, 53), tragen sie zur Sicherung der kommunikativen Adäquatheit bei (vgl. Baumann 1992, 91). Diese (damit meint Baumann die kommunikative Adäquatheit) schließe sowohl die Verstehenssicherung des Inhalts als auch das Erfassen der Senderintention durch den Rezipienten ein.

7.3 Vergleichbarkeit: die Bestimmung des *Tertium comparationis*

Aufgrund der häufig auftretenden Probleme bei der Festlegung dieser Größe empfiehlt sich, das in jedem Sprachvergleich schwierige Problem des *tertium comparationis* auszuklammern (vgl. Spillner 1981, 241). Die Bestimmung des *Tertium comparationis* sei darüber hinaus außerordentlich wichtig für den komplexen intra- und interlingualen Vergleich von Fachtexten und Fachtextsorten (vgl. Baumann 1992, 32; Kühlwein et al. 1981, 9).

⁹⁸ Bezüglich der Typologisierung von Textsorten der Verwaltung sei daran erinnert, dass noch nicht genügend empirische Analysen vorliegen, um eine gesicherte Typologie aufzustellen, so Becker-Mrotzek (1999, 1399).

Damit sind wir bei der Frage nach den Gemeinsamkeiten und Unterschieden in der juristischen Kommunikation in Benin und in Deutschland. Worin unterscheiden sich die Textsorten in der beninischen und der deutschen Verwaltungssprache, worin gleichen sie einander? Mit welchen sprachlichen Mitteln formulieren die jeweils zuständigen Behörden ihre normativen Anweisungen?

In einer Internet-Zeitschrift für Kulturwissenschaften, deren Titel *Interlinguale Kontraste zwischen direktiven Rechtstexten* ist, hat Spillner⁹⁹ (2010) den Versuch unternommen, einige deutsche und französische Rechtstexte zu kontrastieren. Dabei konnte er nachweisen, dass eine hundertprozentige Vergleichbarkeit von Fachtextsorten und Rechtsinstitutionen nicht gegeben ist, und zwar nicht nur im Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland, sondern sogar im Vergleich zwischen Frankreich und Benin. Beninische Rechtstexte sind zwar im Wesentlichen nach französischem Vorbild strukturiert, doch gibt es auch insoweit gewisse Unterschiede. Kolloch¹⁰⁰ sagt in Anlehnung an AIFJ-Benin¹⁰¹ (2008, 26):

Das heutige beninische Justizsystem ist [...] vom französischen Recht der Kolonialzeit *beeinflusst*¹⁰²

und Lingnau (1996) sagt:

Die neuen Regierungen der unabhängig gewordenen Staaten kopierten *zumeist*¹⁰³ die Verfassungen ihrer früheren Kolonialmächte (Lingnau 1996, 8).

So bleibt noch zu klären, ob und wie weit man beninische und deutsche Verwaltungstexte mit einander in der selben Weise vergleichen kann wie französische und deutsche, vor allem wenn man weiß und wie bereits mehrfach angedeutet,

⁹⁹ Spillner Bernd: „Interlinguale Kontraste zwischen direktiven Rechtstexten“ erschienen im Februar 2010 (vgl. Internet-Seite: http://inst.at/trans/17Nr/6-4/6-4_spillner17.htm9 (abgerufen am 20. März 2014).

¹⁰⁰ Kolloch, Annalena (2014): „Il faut être un modèle“: Richterinnen und Staatsanwältinnen in der Republik *Benin* zwischen Berufsidealen und Anpassungsstrategien. 101 S. + Ill., graph. Darst., Tab., Gloss., Anh., Lit. S. 82-90, Lit.Hinw.). Arbeitspapiere; 147. <http://www.ifeas.uni-mainz.de/Dateien/AP147.pdf> (zuletzt abgerufen am 03. April 2015).

¹⁰¹ Association internationale des femmes juges (Section Bénin).

¹⁰² Hervorhebung vom Verf.

¹⁰³ Hervorhebung vom Verf.

dass der gesamte beninische Staatsaufbau im wesentlichen nach dem französischen Vorbild strukturiert ist. Festzuhalten ist auch, dass das Recht

in afrikanischen Ländern trotz der imitierenden legalistischen Fassade einen anderen sozialen Stellenwert als in der europäischen Rechtskultur hat (Gieler 1992, 10),

geschweige denn in der deutschen.

Geht man einerseits von den terminologischen und andererseits von juristischen Differenzierungen aus – als beninische Entsprechungen der deutschen Bezeichnungen für Bescheid bieten sich an: „*décision exécutoire*“ bzw. „*décision exécutoire unilatérale*“, „*avis*“, „*information*“, „*réponse*“, „*notification*“, „*confirmation*“ etc.; eine hundertprozentige Vergleichbarkeit von Fachtextsorten und Rechtsinstitutionen ist demnach nicht ohne Weiteres möglich. Doch scheint der Begriff „*décision exécutoire unilatérale*“ den deutschen Bescheid am besten zu treffen. Im deutschen Recht ist der Kreis der zum Erlass von Rechtsverordnungen befugten Institutionen enger begrenzt als im beninischen (Eboh, 2004)¹⁰⁴. Die beninische Rechtsverordnung entspricht im Wesentlichen der französischen, nicht der deutschen. Dementsprechend gibt es auch auf der untersten Ebene der Exekutive, auf der „Bescheide“ erlassen werden, gewisse Unterschiede. Gleichwohl ist es gerechtfertigt, die beninische Textsorte ‚*décision exécutoire unilatérale*‘ mit der deutschen Textsorte ‚Bescheid‘ zu vergleichen. [Denn gegen diese kann Einspruch erhoben werden wie im Falle deutscher Bescheide].

Dass Bescheide im beninischen und im deutschen Verwaltungsrecht die formal am strengsten reglementierte Textsorte darstellen, wurde bereits ausgeführt. In beiden Kulturkreisen hat die Verwaltung „die Vorhand“. Wie Deutschland verfügt auch Benin über einen Beamtenapparat, der mit Blick auf seine Aufgabe einen Sonderstatus genießt. Laut Art. 131 der beninischen Verfassung ist die *Cour Suprême* das höchste Fachgericht des Staates in Verwaltungsangelegenheiten und staatlichen Rechnungslegungssachen sowie Zivilsachen. Seine Entscheidungen sind endgültig und unwiderruflich („ne sont susceptibles d'aucun recours“, Art. 131). Doch im Gegensatz zu Deutschland verfügt Benin bis heute

¹⁰⁴ Les délais dans le contentieux de l'excès de pouvoir au Bénin (erschienen 2004)
http://www.memoireonline.com/02/06/109/m_delais-contentieux-exces-de-pouvoir-benin1.html (abgerufen am 20. Mai 2015).

über kein Verfassungsgericht; dies ist auch in Deutschland bekannt, so Lingnau (1996, 98). Dieser Autor weist in Anlehnung an Friedrichs (1995, 2) mit Recht darauf hin, dass die traditionelle lokale Gerichtsbarkeit offiziell abgeschafft und durch Schlichtungstribunale auf der Ebene der Unterpräfekturen ersetzt worden ist.

Folgt man in Bezug auf den Beamtenbegriff den Aussagen von Hübner / Constantinesco (2001, 108), so ist zwischen *fonctionnaire* und *agent public* zu unterscheiden. Während die beninische Verwaltung *fonctionnaire*

eine Person [nennt], die *dauerhaft* in eine Verwaltungshierarchie eingegliedert ... [deren] Status also öffentlichrechtlich ist, seine Ernennung [nicht durch] Vertrag, sondern wie im deutschen Beamtenrecht [durch] Verwaltungsakt [geschieht] (Hübner / Constantinesco 2001, 108),

gilt ein *agent public* als jemand, der

unmittelbar an der Durchführung eines „service public“ teilnimmt. Als solcher untersteht er dem öffentlichen Recht und Streitigkeiten, die sein Dienstverhältnis betreffen, [unterliegen] der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (Hübner / Constantinesco 2001, 107).

Wie schon mehrfach betont, handelt es sich bei der beninischen Rechtsverordnung um ein weitgehendes Duplikat der französischen Rechtsverordnung.

Rechtsverordnung ist eine hoheitliche Anordnung für eine unbestimmte Vielzahl von Personen zur Regelung einer unbestimmten Vielzahl von Fällen, die nicht im förmlichen →Gesetzgebungsverfahren ergeht, sondern von den dazu ermächtigten Organen der vollziehenden Gewalt (insbes. Regierung, Minister) erlassen wird. Die R. ist demnach als →Rechtsnorm zwar Gesetz im materiellen, nicht aber im formellen Sinn (→Gesetz); sie ist von den →Verwaltungsvorschriften, die nur verwaltungsintern wirken, zu unterscheiden. Nach Art. 80 I GG können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen durch Gesetz ermächtigt werden, R. zu erlassen. Dabei sind Inhalt, Zweck u. Ausmaß der erteilten Ermächti-

gung im Gesetz zu bestimmen. Demnach muß schon aus der Ermächtigung für den Bürger erkennbar u. vorhersehbar sein, was von ihm gefordert werden kann. Der Gesetzgeber muss also die wesentlichen Vorschriften selbst treffen; er darf der vollziehenden Gewalt keine Globalermächtigung erteilen, sondern ihr nur die ausführenden, konkretisierenden Regelungen überlassen. (Avenarius 1991, 399) - soweit Spillner¹⁰⁵

So sei die Judikative auch in der neuen Verfassung nach dem französischen Modell strukturiert (vgl. Lingnau 1996, 98). Von diesem Duplikat aus gesehen, erscheint der Artikel von Bernd Spillner für die vorliegende Arbeit von großer Bedeutung. Im Mittelpunkt dieses Artikels steht – wohlgemerkt – der interlinguale Vergleich zwischen direktiven deutschen und *französischen* (nicht beninischen) Rechtstexten.

7.4 Kontrastive sprachliche Beobachtungen und Makrostruktur

In diesem Teil der Arbeit interessieren wir uns für die Textbausteine der gewonnenen Texte. Einige Beispiele aus den hier untersuchten Texten aus Benin und Deutschland sollen Klarheit darüber geben, ob und inwieweit Bescheid-Texte aus Deutschland und „*décisions*“ aus Benin Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten in Hinblick auf Layout, Eingangs- und Schlussformeln, Aktenzeichen und Datum, Anrede, Betreff, „*Motifs und dispositif*“, Rechtsbehelfsbelehrung, „*recours pour excès de pouvoir*“, Fachlexik, Kohärenz und Kohäsion, Stil etc. aufweisen. Beachtung verdient hier die Frage, durch welche Sprachhandlungstypen die untersuchten Texte in dem jeweiligen Land realisiert werden und welche Merkmale sie tragen.

7.4.1 Das Layout

Zunächst: Worin unterscheiden sich Sprachhandlungstypen bzw. inwieweit gleichen beninische und deutsche Bescheid-Texte einander im Layout? Betrachtet man das Layout, so sieht man, dass die syntaktischen Unterschiede sich teilweise durch den Textaufbau ergeben. Betrachtet man nun den Textaufbau benini-

¹⁰⁵ Spillner Bernd: „Interlinguale Kontraste zwischen direktiven Rechtstexten“ erschienen in Februar 2010 (vgl. Internet-Seite: http://inst.at/trans/17Nr/6-4/6-4_spillner17.htm9 (Abgerufen am 20. März 2014).

Textanalyse

scher und deutscher Bescheide, so fällt auf, dass der Kopf (Thema der „*décision exécutoire unilatérale*“ oder des Bescheids) eines beninischen Bescheids im Allgemeinen viel komplizierter ist als der eines deutschen; das Aussehen beninischer Bescheide erinnert geradezu an die Form, in welcher die DDR ihre schriftlichen Verfügungen zu präsentieren pflegte. So enthalten die beninischen Bescheide normalerweise, im Unterschied zu den deutschen, im Briefkopf sechs Angaben, die zahlreiche wichtige Informationen vermitteln. Diese sind:

1. Name des Landes (Republik Benin);
2. Name des zuständigen Ministeriums;
3. Name der nachgeordneten Generaldirektion;
4. Name der Departementsdirektion;
5. Name des für diesen Fall zuständigen Service;
6. Hinweis auf das Aktenzeichen, gefolgt vom Verweis auf vorangegangenen Schriftverkehr und / oder den letzten Kontakt mit dem Bürger. Ziel dieses Vorgehens ist es, dem Empfänger die Einordnung des Schreibens in seine Unterlagen zu erleichtern.

Textanalyse

Das ergibt folgendes Muster:

(Textbeispiel A)

REPUBLIQUE DU BENIN

MINISTERE DE L'ECONOMIE
ET DES FINANCES

DIRECTION GENERALE DES IMPOTS
ET DES DOMAINES

DIRECTION DEPARTEMENTALE DES IM-
POTS
DU ZOU ET DES COLLINES

RECETTE DES IMPOTS DE BOHICON

N° **00/RI-B/OP/14**

(Textbeispiel E)

REPUBLIQUE DU BENIN

MINISTERE DE L'ECONOMIE
ET DES FINANCES

CABINET

SECRETARIAT GENERALE
DU MINISTERE

DIRECTION GENERALE
DES IMPOTS ET DES DOMAINES

(Cachet du poste)

N°

Das Layout beninischer „décisions“ erscheint etwas desorientierend. Hier kommt man nicht sofort zum Wesentlichen, anders als in deutschen Bescheiden. Weiterhin fällt auf, dass verschiedene Schrifttypen (Calibri, Trebuchet MS und Times New Roman) und Schriftstärken verwendet werden. Interessiert man sich für die Schriftstärken, so hat man je nach „décision“ magere, fette und halbfette Schriftstärke. Für den Gebrauch der verschiedenen Schriftstärken und Schrifttypen gibt es keine überzeugende Erklärung. Doch ist das auffallende Erscheinungsbild sowohl in beninischen als auch in deutschen Verwaltungsschreiben festzustellen. Eine Begründung ließ sich nicht finden. Fragt man beninische Beamte, warum unterschiedliche Schriftarten und -größen im Kopf ihrer Schreiben vorkommen, so zucken die einen mit den Achseln und fügen gleich hinzu: „So haben unsere Vorgänger es immer gemacht und warum sollte daran etwas geändert werden“. Andere hingegen behaupten, sie befolgten die Vorschriften. Die Antworten ähneln den sog. drei Fundamentalsätzen der Verwaltung, die da lauten:

Textanalyse

1. So haben wir es immer gemacht;
2. Warum sollten wir es anders machen?
3. Wir wollen es so weiter machen!

Auf die Frage worauf sich die Vorschriften stützen, weiß niemand eine Antwort. Der Grund bleibt also unbekannt. So steht im Kopf oben links die Angabe „République du Bénin“ fett (Textbeispiel A)¹⁰⁶. Sie dient der Klarstellung, dass letztlich die Republik Benin auch hinter der konkreten einzelnen „décision exécutoire unilatérale“ steht. Im Anschluss daran kommt der Wahlspruch „Fraternité - Justice – Travail“ (Brüderlichkeit - Gerechtigkeit - Arbeit). Geht es z.B. um einen Bescheid aus der Finanzverwaltung, so hat das dafür zustehende Ministerium direkt nach dem Wahlspruch zu stehen. In den hier vorkommenden Beispielen handelt es sich um das „Ministère de l'Économie et des Finances“. Dann folgt die „Direction Générale des Impôts et des Domaines“. Ihr unterstehen zwölf¹⁰⁷ „Directions Départementales“. So unterscheidet man z.B. die „Direction départementale des Impôts du Zou et des Collines“ (Textbeispiel A) oder „du Littoral“ (Textbeispiel C und D), oder auch „de l'Ouémé“. Im Anschluss daran kommen die jeweiligen „Recette des Impôts“¹⁰⁸ ...“. In den angeführten Beispielen handelt es sich um die Finanzkasse von Bohicon, einer Stadt, die zu dem „Département du Zou et des Collines“ gehört, und die Finanzkasse von Champ de Foire, die dem „Département du Littoral“ untersteht. In der Bundesrepublik Deutschland verzichtet man oftmals darauf, überhaupt die Behörde zu nennen; die in den Textbeispielen B1 und D1 genannten deutschen Bescheide weisen in der Tat gar keinen Kopf, geschweige denn einen Hinweis auf die übergeordneten Behörden auf. Auch manche „décisions“ sind ohne Kopf (Textbeispiel B). Hier erfährt der Betroffene ohne Vorankündigung, ohne Kopf und ohne sonst die in beninischen Bescheiden gewöhnlich vorkommende Anrede *Mme / Mr* ... den Textinhalt.

¹⁰⁶ Im Folgenden stellen wir fest, dass sowohl Ministère de l'Economie et des Finances, Direction Générale des Impôts et des Domaines als auch Direction départementale des Impôts du Zou et des Collines in magerer Schrift vorkommen.

¹⁰⁷ Der Staat gliedert sich in zwölf Départements.

¹⁰⁸ In dem hier angeführten Textbeispiel fällt der Fettdruck auf.

Textanalyse

Im Kontrast zu deutschen Angaben im Briefkopf, die sehr einfach gehalten sind, enthalten beninische Verwaltungsakte bis zu sechs Angaben und manchmal mehr. Hier ein Beispiel aus einem Bescheid aus Benin (Textbeispiel A):

République du Bénin ----- Ministère de l'Économie et des Finances ----- Direction Générale des Impôts et des Domaines ----- Direction Départementale des Impôts du Zou et des Collines ----- Recette des Impôts de Bohicon ----- N° 00/RI-B/OP/14	<i>Bohicon, le.....</i> <i>Le Receveur des Impôts de Bohicon</i> <i>A</i> <i>Monsieur.....</i> <i>BOHICON</i>
OBJET: Opposition à paiement de loyer Monsieur,[...].	

Abb.11: Überblick über den Aufbau einer beninischen „décision“

Im Kontrast dazu stellt sich ein herkömmlicher deutscher Bescheid wie folgt dar:

Frau G A B.....str 8	Ansprechpartner / in: Telefon: Telefax: E-Mail: Zimmer: Aktenzeichen: Datum:
----------------------------	---

Zu klären bleibt in beninischen Verwaltungsakten, ob die Angaben im Briefkopf einen sachlichen Grund haben. Dies wird hier, aus methodischen Gründen, nicht weiter verfolgt.

7.4.2 Zu den Eingangsformeln

Je nach Art der Bescheide gebrauchen sowohl beninische als auch deutsche Behörden in Textanfängen eine Reihe von festen Formeln, die nicht übersetzt werden können, deren jeweiliges Äquivalent auf sich beruhen mag (vgl. Haensch 1965, 65). So stoßen wir in der beninischen Verwaltungssprache auf feststehende Formeln bzw. Verbalphrasen wie z.B. „j'ai l'honneur de ...“ (ich beehre mich, oder ich erlaube mir,...), oder auf das Modalverb „vouloir“ in Kombination mit dem Adverb „bien“, die als „solennelles et courtoises“ gelten. Georgin (1973, 329) bezeichnet derartige festehende Formulierungen als charakteristisch für jede „décision“: „C'est un usage bien établi dans les moeurs de l'administration de commencer les lettres par la formule pompeuse“ (ebd.). Man nehme an, diese Formulierungen seien ein sehr kurzer Weg für den Anfang. Warum denn lange recherchieren, wenn die Lösung so leicht ist? Also ins Reine Schreiben genauso wie unsere Vorgänger! „Ce que je sais le mieux, c'est le commencement. Acceptons cette tradition“, heisst es (vgl. Robert Catherine 1966, 30). Auf die Spitze getrieben, könnte man auf Deutsch statt „Aller Anfang ist schwer“ besser sagen: „Aller Anfang ist leicht“.

Ähnlich wie in beninischen Verwaltungsschreiben greift man auch in den Einleitungssätzen zu deutschen Verwaltungsschreiben auf feststehende, sehr komplexe Satzstrukturen zurück. Je nach dem weichen die Formulierungen allerdings voneinander ab. Die folgende Tabelle zeigt eine Reihe von einleitenden Formulierungen¹⁰⁹, die in französischen bzw. beninischen Verwaltungsschreiben üblicher Weise verwendet werden:

¹⁰⁹ Die Liste ist dem Buch: *Le langage de l'administration et des affaires* von René Georgin (1973, 30) entnommen worden.

En réponse à votre lettre du ... dans laquelle vous me demandiez ...
Par votre lettre n° ... du
Comme suite à votre lettre du ... ou à votre communication téléphonique
du ...
Je vous informe, je vous fais connaître ...
J'appelle (ou j'attire) votre attention sur ...
Je crois devoir appeler (ou attirer) votre attention sur ...
Je me permets de vous signaler que... (ou d'attirer votre attention sur...)
La question m'a été posée de savoir si ...
Il a été porté à ma connaissance ...
J'ai été saisi par mes services de ... etc.

Abb.12: Beispiele einiger Eingangsformeln der benin. Verwaltungssprache

In zwei der untersuchten beninischen „décisions“ begnügt man sich mit folgenden Eingangsformeln:

Textbeispiel A:

J'ai l'honneur de porter à votre connaissance que [...].

Textbeispiel C:

A la date du20..., j'ai constaté que [...].

In den drei übrigen Beispieltextrn stößt man auf Eingangsformulierungen wie z.B.: „L'an deux mille quatorze¹¹⁰“ (gemeint ist das Jahr, in dem die Vollstreckung stattgefunden hat, hier also das Jahr 2014).

Ähnlich wie die beninischen machen deutsche Behörden von folgenden syntaktischen Grundmustern Gebrauch:

¹¹⁰ Derartige Formulierungen kommen vor allem in den sog. „Procès-Verbal de saisie provisoire“ (,Protokoll einer vorläufigen Beschlagnahme‘) oder „Procès-Verbal de fermeture provisoire“ (,Protokoll einer vorläufigen Schließung‘) vor.

Textbeispiel A1:

Hiermit erteile ich folgenden Aufhebungs- und Erstattungsbescheid.

Textbeispiel B1:

Wir haben Ihren Antrag geprüft und treffen folgende Entscheidung.

Textbeispiel C1:

Es ergeht folgender Bescheid.

Textbeispiel E1:

Auf ihren o.g. Widerspruch erteile ich folgenden [...].

Gerade beim Eingangssatz fällt auf, dass in beiden Kulturkeisen das Aktiv gebraucht wird. Dass in der deutschen Rechtssprache traditionell eher passiv formuliert wird, ist allgemein bekannt. Es ist allerdings anzumerken, dass in deutschen Rechtstexten auch aktiv formuliert werden kann (vgl. Spillner¹¹¹). In beninischen Bescheiden wird auch vom Passiv Gebrauch gemacht, nur nicht so oft, wie es im deutschen der Fall ist.

7.4.3 Aktenzeichen und Datum

Auch wenn die in Deutschland gebräuchlichen Aktenzeichen geradezu einfach erscheinen, haben sich die in Benin üblichen komplizierter erscheinenden doch als effizient erwiesen. Einige beninische Bürger finden jedoch, sie sollten optimiert werden. Beninische „décisions“ tragen etwa folgende Aktenzeichen¹¹²:

Textbeispiel D:

N° ____/MEF/DC/SGM/DGID/DDIAL/CIPE-3/RI

¹¹¹ „Interlinguale Kontraste zwischen direktiven Rechtstexten“ erschienen in Februar 2010 (vgl. Internet-Seite: http://inst.at/trans/17Nr/6-4/6-4_spillner17.htm) (abgerufen am 20. März 2014).

¹¹² Hier handelt es sich um Abkürzungen. Kritisch anzumerken bei diesen Abkürzungen ist, dass sie von den Betroffenen nicht ohne Weiteres entschlüsselt werden können.

Textbeispiel A:

N° 00/RI-B/OP/14

Demgegenüber präsentieren sich deutsche Bescheide einfach. Handelt es sich z.B. um einen Widerspruchsbescheid, so zeigt dieser folgende Form:

Ihr Widerspruch vom 23.07.2013 gegen den Bescheid vom 01.07.2013

oder

Ihr Widerspruch vom XX.XX.XXXX gegen den Bescheid vom XX.XX.XXXX in Sachen des Herrn XY (Bewilligung im Zeitraum XX.XX.XXXX - XX.XX.XXXX)

Fest steht, dass beninische Bescheide strenger normiert sind als die deutschen und außerdem einen ziemlich komplexen Aufbau haben. Während die *N°* im Textbeispiel D sich auf die Nummer des Aktenzeichens bezieht, beziehen sich *MEF* auf Ministère de l'Économie et des Finances und *DC* auf Directeur de Cabinet, *SGM* auf Secrétariat Général du Ministère, *DGID* auf Direction Générale des Impôts et des Domaines, *DDI-ATL* auf Direction Départementale des Impôts de l'Atlantique Littoral, und *CIPE-3* auf Centre des Impôts des Petites Entreprises 3 (die Nummer 3 hier weist auf Zweigstelle N° 3 hin) und zum Schluss *RI* auf Recette des Impôts.

Das Datum, das einen wichtigen Teil aller Behördenschreiben ausmacht, findet man in beninischen Bescheiden im Allgemeinen oben rechts, im Gegensatz zu deutschen Bescheiden, in denen es dem Betreff vorangeht. Es ist allerdings anzumerken, dass in beninischen Bescheiden das Datum auch unten stehen kann. So haben wir je nach Kulturkreis folgendes Schema für Deutschland (Textbeispiel C1):

	<i>Ansprechpartner / in:</i>
	<i>Telefon:</i>
	<i>Telefax:</i>
	<i>E-Mail:</i>
	<i>Zimmer:</i>
	<i>Aktenzeichen:</i>
	<i>Datum:</i>

Textanalyse

oder in folgender Form (Textbeispiel A1):

		<i>Ansprechpartner / in Raum Telefon Fax</i>
<i>Datum und Zeichen Ihres Schreibens</i>	<i>Geschäftszeichen</i>	<i>Datum</i>

und folgendes für Benin, wo Ausstellungsort und Datum oben stehen (Textbeispiel A):

	<i>Bohicon, le</i>
	<i>Le Receveur des Impôts de Bohicon</i>
	<i>A</i>
	<i>Monsieur</i>
	<i>BOHICON</i>

oder (Textbeispiel E):

	<i>A....., le.....20.... Le Receveur des Impôts</i>
--	---

7.4.4 Die Anrede

Beiden Verwaltungsakten ist gemeinsam, dass der Empfänger grundsätzlich mit seinem Nachnamen angeredet wird. Da es sich in den Texten aus Benin um Vordrucke handelt, steht bereits *Mme / Mr* im Verwaltungsschreiben. Geht es in der „décision“ um eine Frau, ist *Mr* durchzustreichen und umgekehrt. Im Gegensatz zu deutschen Bescheiden, die gleich mit der Anrede anfangen, ist

Textanalyse

in manchen „décisions“ (vgl. Textbeispiele B und D), die Anrede *Mr / Mme*¹¹³ mittig ausgerichtet. Aus Beispieltext D entnehmen wir folgendes Bild:

L'an deux mil quatorze et leà Cotonou Nous,, Receveur des Impôts du Champ de Foire, Assistée de: Fondé de Pouvoir Chef Division Recouvrement; Agents des Forces de Sécurité Publique. Avons procédé en vertu de la loi et plus précisément des dispositions des articles 1142, 1149 et 1158 du Code Général des Impôts, à la saisie conservatoire des biens immeubles appartenant à..... Il a été porté à la connaissance de M [..]

Diese sprachlichen Gestaltungen kommen nur in den sog. Protokollen (procès verbal) vor. Eine Besonderheit, die sich in keinem der untersuchten deutschen Bescheide findet. Vermisst wird die Anrede allerdings in einem der deutschen Bescheide (vgl. Beispieltext D1). In einem weiteren deutschen Bescheid kann

¹¹³ Wie dem Beispieltext B zu entnehmen ist, steht *Mr* vor *Mme*. Die Erkenntnis, die man daraus gewinnen kann, ist die, dass die Gleichstellung in Benin sich noch nicht durchgesetzt hat. In Deutschland glaubt man zwar, die sprachliche Gleichstellung sei bereits voll verwirklicht; das ist aber immer noch nicht der Fall. In diesem Zusammenhang ist auf Lambertz DST Beitrag zur Kommunalpolitik: „*Bürger-Sprache-Verwaltung: Zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Rathaus und Bürgerschaft*“ (1991, 137) hinzuweisen.

Textanalyse

festgestellt werden, dass der Verwaltungsakt zwar an eine Frau adressiert ist, denn es steht: *Sehr geehrte.....*, doch das Wort Frau fehlt hier. Warum es fehlt, kann nur der Verfasser dieses Bescheids sagen. Wie in einer der beninischen „décisions“ bzw. in Textbeispiel A angeklungen, ist keine sprachliche Gleichstellung zu erwarten. Die Anrede hat sich an Frauen und Männer zu richten, wie im Falle vom Textbeispiel C., also *Mme / Mr* und nicht ausschließlich *Monsieur*. Hier das Beispiel:

<p>A</p> <p>Monsieur</p> <p><i>BOHICON</i></p> <p>Objet: Opposition à paiement de loyer</p>
--

Dann kommt wieder *Monsieur*:

<p>Monsieur,...</p>

Und zum Schluss kommt noch einmal *Monsieur*. Diesmal aber fettgedruckt, kursiv geschrieben und in Schriftart *Brush Script MT*:

<p>Dans l'espoir que vous prendriez les dispositions nécessaires pour éviter la mise en œuvre de ces mesures comminatoires, je vous prie d'agr^{er} <i>Monsieur</i> l'expression de mes sentiments distingués.</p>
--

<p>Le Receveur des impôts</p>

Das grenzt an ein Einschüchterungsmanöver. Derartige Schreiben werfen schon wieder Akzeptanzprobleme auf und sind daher nicht serviceorientiert. Des Weiteren kommt, anders als in deutschen Bescheiden, die Anrede in den beninischen zweimal oder noch öfter vor. Das erscheint dem deutschen Beobachter seltsam, erklärt sich aber aus der Eigenheit der französischen Sprache, im Verlauf eines Gesprächs oder Textes immer wieder die Anrede *Mme* oder *Mr* einzufügen. Diese Eigenheit der französischen Allgemeinsprache wirkt sich auch in der Fach-

Textanalyse

sprache von Recht und Verwaltung aus. Im Deutschen beschränkt man sich auf die einmalige Anrede.

Im oberen Bereich rechts, unmittelbar nach Ausstellungsort und Datum, stehen Absender und Empfänger; an dieser Stelle wird der Empfänger zum ersten Mal namentlich genannt.

Beispiel:

<p style="text-align: center;"><i>Le Receveur des Impôts de Bohicon</i></p> <p style="text-align: center;">A</p> <p style="text-align: center;"><i>Monsieur</i></p>

In der dann folgenden Anrede wird der Name des Empfängers zum zweiten Mal genannt, und zwar unmittelbar nach dem Betreff. Hier ein Beispiel:

<p style="text-align: center;"><i>Objet: Relance</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Monsieur</i></p> <p style="text-align: center;"><i>J'ai l'honneur de porter à votre connaissance que suite à de nombreuses relances, votre propriétaire , n'a pas cru devoir remplir ses obligations fiscales vis-à-vis de la Recette des Im- pôts pour la somme de (.....) Francs CFA.</i></p>

In zwei der untersuchten Texte aus Benin (Textbeispiele B und D) haben wir festgestellt, dass die Anrede¹¹⁴ erst im Lauf des Textes gebraucht wird, sozusagen höchst überraschend erscheint. Des Weiteren ist auf die komplexe Darstellungsweise dieser beninischen „décision“ hinzuweisen. Wie Ebert (2006, 67) zutreffend ausführt, gehört die Anrede zu den konventionellen Rahmensprechhandlungen der Textart „Brief“. Dementsprechend und weil sie zugleich die wichtigste formelle Respektgeste ist, sollen nach Ebert „verwaltungsinterne Schreiben mit der Anrede [zu] beginnen“ (Ebert, ebd.). In drei der fünf untersuchten Bescheid-Texte aus Benin und in einem der fünf aus Deutschland stammenden Texte wird diese Empfehlung nicht befolgt. Im Übrigen sind die Texte aus beiden Kulturkreisen wenig anschaulich.

Nach Lambertz (1991, 137) sollte die Nennung von Amts-, Dienst- und Berufsbezeichnungen in männlicher und weiblicher Form für alle Verwaltungen eine Selbstverständlichkeit sein. Adressaten mit akademischen Graden sollten mit dem vorangestellten Grad und dem Namen angedet werden. Hat man mit einem promovierten und habilitierten Professor (Prof. Dr.) zu tun, empfiehlt es sich, nur den Professorentitel zu nennen (Jung / Mollik 2008, 45); so wie in beninischen Bescheiden gehören laut Lambertz Berufsbezeichnungen im deutschen grundsätzlich in die Anrede. So haben wir für deutsche Bescheide folgendes Beispiel: „Sehr geehrte Frau XXX“ und „Sehr geehrter Herr XXX“ bzw. „Sehr geehrte Frau Dr. XXX“ und „Sehr geehrter Herr Prof. XXX“ - nicht aber „Sehr geehrter Herr Apotheker“.

Kritisch anzumerken bei einem der deutschen Bescheide (D1) ist, dass man nicht weiß, an wen dieser Bescheid adressiert ist. Er enthält weder einen Briefkopf noch die für den Empfänger notwendigen Auskünfte. Insbesondere fehlt ein Ansprechpartner. Wenn der Adressat Rückfragen hat, weiß er nicht einmal, mit wem er über sein Anliegen reden soll oder an wen er sich wenden kann. Noch verblüffender ist der Satz am Ende des Bescheides. Dort kann man folgendes lesen: *Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig*. Diese Formulierung ist keine Seltenheit in deutschen Bescheiden und kann leicht zu Unmut führen.

Einblicke in das Layout der beninischen und der deutschen Bescheide zeigen, dass die Zeilenabstände sehr eng sind. Dies beeinträchtigt die Lesbarkeit und

¹¹⁴ Vom Verf. fett hervorgehoben.

wirft Fragen nach der Akzeptanz auf. Außerdem sind die Zeilen übermäßig lang. Diese Überlänge der Zeilen ist in beiden Ländern nachweisbar. In diesem Zusammenhang wirbt Margies (2008, 262) unter Berufung auf Langer / Schulz et. al., Groeben und Göpferich für „sprachliche Einfachheit, klare Struktur, Prägnanz, motivationale Stimulanz, [...] Übersichtlichkeit“. Einblicke in das Textbeispiel A1 zeigen uns, im Hinblick auf die Überlänge der Zeilen, wie komplex und lang dieser Satz ist:

Gemäß § 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG entfällt die aufschiebende Wirkung in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet (58 Wörter).

Im Originaltext erstreckt sich dieser Teiltex t über gut sechs Zeilen, enthält 58 Wörter und ist unübersichtlich. Hier noch ein anderer Satz aus Textbeispiel E1:

Mit Eingang hier am 26.08.2013 legten Sie einen Grundbucheintrag vom 12.08.2013 vor, der die Eintragung der Anordnung der Zwangsvollstreckung ausweist, sowie ein Schreiben der Gemeinde Musterburg vom 20.06.2013, die sich Forderungen aus der Grundbesitzabgabe ebenfalls durch Eintragung in das Grundbuch sichern lassen [richtig: lässt] (42 Wörter).

Dieser Textteil weist 42 Wörter auf und erstreckt sich im Original über fünf Zeilen. Ähnlich wie in einigen deutschen Texten findet man in manchen beninischen „décisions“ Teiltex te, die sich über mehrere Zeilen erstrecken. Aufschlussreich ist folgender Teiltex t mit über 60 Wörtern und 18 Zeilen:

L'an deux mil et le nous:

*
*
...
*
...

Textanalyse

*
...
*
....
assistés des agents des forces de sécurité publique dont les noms suivent:
*
...
*
...
*
...
avons, conformément à l'article 1154, nouveau du Code Général des
Impôts et en présence de Mr / Mme.....répondant en
qualité de.....
procédé à la fermeture provisoire
de.....
.....
pour tentative de fuite et non paiement d'impôts privilégiés et exigibles
arrêtés à la somme de.....(60 Wörter).

Man braucht kein Messgerät, um zu wissen, dass diese Teiltex te sehr lang sind und daher die Komplexität der Informationen hoch ist; man bedenke, dass das Schreiben, wenn die Leerzeilen ausgefüllt sind, sich noch viel länger und komplexer darstellt. Doch schreckt Komplexität ab, weil sie den Menschen überfordert. Wer ein derartiges Schreiben in Empfang nimmt, fühlt sich wie zunächst erschlagen. Hiermit bestätigen sich wie die speziell gegen die Verwaltungsschreibern gerichteten Vorwürfe, sie seien nicht kundenorientiert, serviceorientiert etc. Dies hat zur Folge, dass die Motivation des Empfängers leidet. Von daher verwundert es nicht, wenn der Adressat nicht mehr weiter liest.

Ein weiteres Kriterium, das für die beanstandeten beninischen „décisions“ charakteristisch ist, sind die auszufüllenden Leerzeilen; darauf wurde oben schon hingewiesen. Hier handelt es sich um vorformulierte Schematexte, wie sie in Formularen vorkommen.

Neben den vielen Hervorhebungen durch den Wirrwarr fettgedruckter sprachlicher Realisierungen, die in allen Textbeispielen vorkommen, können wir in den

Textanalyse

untersuchten Texten Tabellen nachweisen. Diese sind charakteristisch für beide Kulturkreise (Textbeispiele A1, D1 für deutsche Bescheide und E für beninische „décisions“) und enthalten wichtige Auskünfte für die Betroffenen. Hier sind keine Hervorhebungen, sei es fett oder kursiv, die Aufschluss darüber geben, was wichtig oder wenig wichtig für den Betroffenen ist. Hier ein Beispiel aus Textbeispiel D1: Es handelt sich um eine Beitragsberechnung

Textbeispiel D1:

Veranlagungsfläche 2.3 cm ²	Nutzungsfaktor	Artzuschlag	Eckfaktor	Verteilungsfläche m ²	Beitragsatz (€ / m ²)	Beitrag gesamtes Grundstück	Beitrag anteilig bei Teileigentum
1	2	3	4	5= 1x(2+3)x	6	7=5x6	8=7x2.3e
508	1,5		0,5	381	23,47227	8.942,93	1.265,42

Abb. 13: Übersicht einer deutschen Beitragsberechnung (Textbeispiel D1)

7.4.5 Der Betreff

Laut Jung / Mollik (2008, 44) dient dieser dazu, sowohl dem Empfänger als auch behördenintern kenntlich zu machen, worum es sich im Bescheid handelt. Eine ähnliche Funktion hat er in beninischen Bescheiden. Außerdem zielt der Betreff darauf ab, „de les [les documents administratifs] individualiser immédiatement et d'en permettre le classement méthodique“ (Robert Catherine 1966, 134). Er soll daher kurz und prägnant sein und vorzugsweise, wie Jung / Mollik (ebd.) vorschlagen, stichwortartig formuliert werden. Deutsche Bescheide erschließen sich eher über ihren mitunter ausführlichen Betreff. In allen untersuchten deutschen Beispieltextrn vermisst man, im Gegensatz zu beninischen „décisions“, den Begriff *Objet*, also genau das, was dem Empfänger kenntlich machen soll, worum es sich im Bescheid handelt. Hier einige Beispiele:

Textbeispiel A1:

*Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem
Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)*

Textanalyse

*Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gem. §§ 45, 50 Zehntes
Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)*

Textbeispiel B1:

*Antrag auf Stundung der Vergnügungssteuerrückstände und
Ratenzahlung*

*Eingang des Stundungsantrags: 14.07.2009; Ergänzung des
Antrages vom 14.08.2009 (Eingang 18.08.2009)*

Buchungszeichen

Textbeispiel C1:

*Durchführung des Meldegesetzes für Baden-Württemberg (MG);
hier: Bestimmung der Hauptwohnung*

Im Gegensatz dazu präsentieren sich beninische Bescheide kurz und prägnant.
Hier einige Beispiele:

Textbeispiel A:

Objet: Opposition à paiement de loyer

Textbeispiel C:

Objet: Relance

Textbeispiel D:

Procès Verbal de saisie provisoire

7.4.6 Die „Motifs“ und der „dispositif“

In diesem Teil stellen die jeweiligen Behörden die Beweggründe dar, die die Grundlage für die Entscheidung bilden. Also erfolgen „im materiellen Teil der Begründung Ausführungen darüber, warum der Antrag begründet oder unbegründet ist“ (Jung / Mollik 2008, 51). So kommt der Begriff *Gründe* oder *Begründung* vor. Laut den Autoren müsse eine Begründung erkennen lassen, von welchen tatsächlichen und rechtlichen Überlegungen die Behörde bei ihrer En-

Textanalyse

scheidung ausgegangen ist. Je nach Natur des Bescheides gelten folgende sprachliche Realisierungen für die Begründung:

Textbeispiel A1:

Sie haben der Musterstadt bei der Beantragung der Leistungen nicht mitgeteilt, dass [...]

Sie haben angegeben, dass

Aufgrund der Anrechnung des Einkommens, unter Berücksichtigung der gesetzlichen [...], sind an Sie im Zeitraum X zuviel SGB II- Leistungen ausgezahlt worden.

Textbeispiel E1:

Am 21.05.2013 beantragen Sie für sich und Ihre Tochter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts [...].

Da der Wert des Hauses nicht feststeht, beauftragte das Jobcenter Musterstadt den Gutachterausschuß des Kreises Musterdorf diesen zu bestimmen.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 23.07. 2013, hier eingegangen am 26.07. 2013 [...].

Textbeispiel A:

[...] que suite à de nombreuses relances, votre propriétaire n'a pas cru devoir remplir ses obligations fiscales vis - à - vis de la Recette des Impôts pour la somme de [...].

Textbeispiel C:

A la date du [...], j'ai constaté que vous n'avez pas payé vos dettes fiscales exigibles au titre des arriérés [...].

Aus diesen Beispielen geht hervor, dass sowohl beninische als auch deutsche Behörden in den jeweiligen Verwaltungsschreiben die betroffenen Entscheidungen begründen. Es muss allerdings hervorgehoben werden, dass im Gegensatz zu den beninischen „décisions“ die deutschen Bescheiden sich argumentativ gestalten darstellen. So sind in allen fünf untersuchten deutschen Bescheiden

Textanalyse

Gründe bzw. Begründung anzutreffen, die die Darstellung des Sachverhaltes signalisieren.

In dem von Spillner (2002) genannten „dispositif“ verweist die beninische Behörde äquivalent zur deutschen auf den Gesetzestext, der ihrer Entscheidung zugrunde liegt. Die sprachliche Realisierung dieses „dispositif“ wird je nach Kulturkreis folgendermaßen wiedergegeben:

Ben.	Dt.
Conformément à.... En vertu de...	Gemäß..., Nach..., Laut..., Entsprechend

Abb. 14: Sprachliche Realisierung des ‚dispositif‘ (Spillner 2002)

Auffallend in der beninischen „décision“ und im deutschen Bescheid ist, dass in beiden Fällen die Syntax mancher Bescheide partiell durch eine juristische Vorgabe bestimmt ist. So wird eine Frist gesetzt und für den Fall der Nichteinhaltung den Betroffenen eine Konsequenz mitgeteilt. So heißt es in beninischen Bescheiden beispielsweise folgendermaßen:

Textbeispiel C:

*À défaut du paiement, vous encourez la fermeture provisoire, la saisie immobilière et d'autres poursuites, conformément aux dispositions des **articles 1154, 1158, 1161, 1177, 1178** du Code Générale des Impôts (falls Sie nicht zahlen, müssen Sie mit der vorläufigen Schließung, der Beschlagnahme ihrer Immobilie und anderer gerichtlichen Verfolgung rechnen, gemäß Art. 1154, 1158, 1161, 1177, 1178 des Allgemeinen Steuergesetzbuchs).*

Textbeispiel D:

*[...] Que si toute la dette fiscale n'est pas acquittée SOUS HUITAINE, les biens saisis seront PUREMENT ET SIMPLEMENT VENDUS conformément aux dispositions de **l'article 1161** du Code Générale des Impôt. (sollte der geschuldete Betrag nicht binnen acht Tagen entrichtet werden, wird das beschlagnahmte Eigentum schlicht und einfach gemäß Art. 1161 des Allgemeinen Steuergesetzbuchs verkauft).*

Auf ähnliche Formulierungen greifen deutsche Behörden in ihren Schreiben zurück, wie folgende Beispiele zeigen:

Textbeispiel A1:

Die sofortige Vollziehbarkeit der Erstattungsentscheidungen zu 2. und 3. gem. § 86 a Abs. 2 Nr. 5 (Sozialgerichtsgesetz) (SGG) wird angeordnet.

Textbeispiel D1:

Auch wenn gegen diesen Beitragsbescheid Widerspruch erhoben wird, ist der Beitrag fristgemäß zu entrichten. Der Widerspruch hat auch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Solche Erscheinungen tragen zur Einschränkung des Handlungsspielraums der Rezipienten bei.

7.4.7 Die „Rechtsbehelfsbelehrung“

Im Kontrast zu den beninischen „décisions“, in denen die *Rechtsbehelfsbelehrung* nicht vorkommt, ist sie in deutschen Bescheiden jedoch überwiegend vorzufinden. Die Tatsache, dass die Belehrung meistens in Bescheiden vorkommt, heißt nicht, dass sie ein Bestandteil des Bescheides ist. In diesem Zusammenhang weisen Jung / Mollik (2008, 55) darauf hin, dass das Wort *Rechtsbehelfsbelehrung* kein gesetzlich festgelegter Rechtsbegriff ist. Unter Berufung auf Joergler (1979, 220) und Linhart (1975, 152f.) sehen Becker-Mrotzeck / Scherner (2000, 639) in der Rechtsbehelfsbelehrung keinen grundsätzlichen bzw. verpflichtenden Bestandteil des Bescheides. Laut Becker-Mrotzeck / Scherner (2000, 639) scheint der Terminus kaum ersetzbar zu sein, in manchen Behördenschreiben wird er jedoch durch die Formulierung „Ihre Rechte“ bezeichnet. Wenn die Rechtsbehelfsbelehrung sich weder als notwendiger Bestandteil des Bescheides noch als ein definierter Rechtsbegriff herausstellt, warum kommt er dann in fast jedem Bescheid vor? Die Aussagen von Jung / Mollik (2008) erhellen diese Frage, indem sie sich auf Kopp / Schenke berufen. Letzteren zufolge

verpflichten die §§ 58 VwGO, 77 SGG oder 55 FGO die Verwaltung nicht zur Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung am Ende

des Bescheides, die Vorschriften regeln aber, welche Konsequenzen sich für den Fristbeginn ergeben, wenn der Adressat - aus welchen Gründen auch immer - nicht oder nicht richtig belehrt worden ist (Jung / Mollik 2008, 55).

Ferner sei in diesem Fall

[d]ie Einlegung eines Rechtsbehelfs (z.B. Widerspruch oder Klage) nur „innerhalb eines Jahres nach Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig“, § 58 Abs. 2 VwGO (ebd.).

Jung / Mollik (ebd.) machen deutlich, dass der Bürger, zur Gewährleistung des Rechtsfriedens gegen einen an ihn adressierten Bescheid Widerspruch einlegen oder es unterlassen kann. Nimmt er das Angebot, Widerspruch zu erheben, nicht wahr, läuft er Gefahr, dass er das ihm zugestandene Recht, später Klage zu erheben, verliert. Der Rechtsbehelf dient dazu, den Adressaten über seine Rechte zu belehren; damit dieser weiß, was zu unternehmen ist, falls er nicht mit dem Bescheid einverstanden ist. Im folgenden Beispiel gibt die Behörde dem Empfänger zwei Monate Zeit, um Einspruch gegen den an ihn adressierten Bescheid einzulegen. Das kann er schriftlich bzw. mündlich machen. Der Empfänger wurde außerdem darauf hingewiesen, dass auch ihm das Recht zusteht, eine andere Person zu bevollmächtigen, für ihn Widerspruch zu erheben. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sein Widerspruch innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein muss. Hier zwei Textbeispiele zu Rechtsbehelfsbelehrungen:

Textbeispiel A1:

Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Widerspruch erheben:

- schriftlich beim Landrat des Kreises Musterstadt bei der im Briefkopf genannten Stelle
- oder
- mündlich zur Niederschrift bei einer Dienststelle des Landrates des Kreises Musterstadt.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Widerspruch zu erheben.
- Ihr Widerspruch muss innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Textbeispiel C1:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch an das Regierungspräsidium Karlsruhe zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei Musterstadt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift innerhalb dieser Frist bei einer der genannten Behörden eingeht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe in 76133 Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ähnlich wie im ersten Beispiel wird dem Adressierten ein Monat Frist gewährt, um Widerspruch einzulegen. Dies kann sowohl schriftlich als auch zur Niederschrift bei der Stadt erfolgen.

7.4.8 Der „recours pour excès de pouvoir“

In der beninischen Verwaltungsgerichtsordnung kann auch mit dem „*recours pour excès de pouvoir*“ Einspruch gegen die behördlichen „*décisions*“ erhoben

werden. Das geht aus der Verordnung vom 26. April 1966 hervor. In dieser Verordnung heißt es:

Aux termes des dispositions de l'article 31-1 de l'ordonnance N° 21 / PR du 26 avril 1966, le recours pour excès de pouvoir peut être intenté contre „les décisions des autorités administratives“ (Eboh 2004, 5)¹¹⁵.

Der Beschluss N° 24 / CA du 24 octobre 1997 macht es noch präziser. Dort wird der *recours pour excès de pouvoir* wie folgt definiert:

[L]e recours pour excès de pouvoir est un recours juridictionnel ouvert même sans texte contre tout acte administratif, qu'il a effet d'assurer le respect du bloc de légalité sans lequel il ne saurait y avoir d'Etat de droit (Eboh 2004, 2).

Insofern sei *l'acte administratif unilatéral*, d.h. *die décision exécutoire*, une décision administrative qui confère des droits aux administrés ou met des obligations à leur charge; il modifie l'ordre juridique (Eboh, ebd.).

Doch nicht alle beninischen „actes administratifs“ sind anfechtbar. Unternimmt man den Versuch, Verwaltungsakte von einander abzugrenzen, um herauszufinden, welche anfechtbar sind und welche nicht, so unterscheidet man hauptsächlich zwei Gruppen: die wichtige Kategorie der Regierungsakte (*actes de gouvernement*) und die praktisch weniger bedeutsamen Verwaltungsausäußerungen ohne Exekutivcharakter. Hübner / Constantinesco (2001, 93) verorten die Verwaltungsakte genau zwischen diesen beiden Gruppen. Diese Verwaltungsakte werden mit ihrer Unterzeichnung durch den zuständigen Beamten unmittelbar rechtskräftig, wie Eboh (2004, 7) zusammenfasst:

Dès sa signature, l'acte administratif produit ses effets [...] (Eboh 2004, 7).

Der Autor führt diesen Aspekt weiter aus und bringt den Begriff der „*publicité*“ auf den Plan. Im Zusammenhang mit der Rechtskraft in beninischen Bescheiden

¹¹⁵ Les délais dans le contentieux de l'excès de pouvoir au Bénin (erschienen 2004) (vgl. http://www.memoireonline.com/02/06/109/m_delais-contentieux-exces-de-pouvoir-benin1.html), (zuletzt abgerufen am 20. Mai 2015).

ist unter *publicité* – im Gegensatz zur Regelung in Deutschland – Folgendes zu verstehen: Bevor einem Bürger eine Entscheidung mitgeteilt wird, muss der Bescheid zwei Etappen¹¹⁶ durchlaufen und zwar durch Veröffentlichung (*publication*) und durch Bekanntgabe (*notification*). Während unter *publicité* „le procédé par lequel un acte juridique est porté à la connaissance de ses destinataires“ (Eboh, ebd.) zu verstehen ist, ist die *notification*

un mode de publicité par lequel l'acte administratif est directement et personnellement porté à la connaissance de celui qui en est le destinataire (Eboh 2004, ebd.).

Im Gegensatz zum deutschen Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹¹⁷, in dem keine förmliche Zustellung vorgeschrieben ist, wenn der Verwaltungsakt schriftlich ergeht, ist ein in Benin erlassener Verwaltungsakt stets persönlich auszuhängen, sei es, dass er dem Adressaten durch den Gerichtsvollzieher oder aber durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt wird. So erfolgt diese

remise en mains propres contre décharge à la transmission par exploit d'huissier, en passant par la lettre recommandée avec accusé de réception (Eboh, ebd.).

Die Zustellung von Bescheiden wird in Deutschland durch das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes geregelt (vgl. Jung / Mollik 2008, 38); dort heißt es, dass die Zustellung von Verwaltungsakten wie Bescheiden bundesgesetzlich vorgeschrieben ist.

Laut § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹¹⁸ beträgt die reguläre Frist für den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einen Monat. Im beninischen Verwaltungsrecht hingegen beträgt die reguläre Frist zwei Monate (vgl. Eboh 2004). Im beninischen Verwaltungsrecht verfügt die Behörde über zwei Monate Zeit, um der Angelegenheit zwischen ihr und dem Antragsteller nachzugehen. Die Entscheidung fällt allein die Behörde. Das führt Eboh (2004) wie folgt aus:

¹¹⁶ Festgelegt durch den Richter mit Beschluss N° 8/CA du 21 juin 1994. S. 7.

¹¹⁷ Wie in Wikipedia zu lesen ist (steht unter dem Titel Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Deutschland)).

¹¹⁸ Vgl.: http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_70.html (zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Textanalyse

Lorsque le requérant adresse son recours administratif à l'autorité compétente, la suite de l'affaire dépend du comportement de l'administration. Elle a une option, soit notifier sa réponse ou garder le silence (Eboh 2004, 9).

Es wäre ein Fehler, für beninische Bescheide anzunehmen: *Wer schweigt, stimmt zu*. In Benin ist das Gegenteil der Fall: *Wer schweigt, lehnt ab*. Keine Antwort seitens der beninischen Verwaltung ist mit einer Ablehnung oder Absage gleichzusetzen. Assogba (2004, 36), Staatsanwalt und Berater bei der *Cour Suprême*, dem obersten Gericht in Verwaltungsangelegenheiten, bemerkt hierzu:

Le silence gardé plus de deux mois par l'autorité compétente sur le recours hiérarchique ou gracieux vaut décision de rejet (Assogba 2004, 36)¹¹⁹.

Wer in Benin gegen eine behördliche Entscheidung vorgehen möchte, muss vor allem einen *recours administratif préalable* stellen, der aus dem „recours hiérarchique“ oder dem „recours gracieux“ besteht. Den *recours administratif préalable* definiert Assogba wie folgt:

La demande d'un requérant potentiel, adressée soit à l'autorité administrative auteur de l'acte, ou à son supérieur hiérarchique (Assogba 2004, 36).

Assogba sieht folglich zwei Wege vor, nämlich den „recours hiérarchique“ oder den „recours gracieux“, um gegen eine behördliche Entscheidung vorzugehen. Der § 68 al-2 der Ordonnance N° 21 / PR vom 26. April 1966 sieht vor:

Avant de se pourvoir contre une décision individuelle, les intéressés doivent présenter un *recours hiérarchique ou gracieux* tendant à faire rapporter ladite décision (Assogba ebd.).

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass im Unterschied zum deutschen Verwaltungsrecht im beninischen kein allgemeiner Begründungszwang besteht. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten die *décisions* ebenfalls nicht und sie ist im beninischen Verwaltungsrecht auch nicht gebräuchlich.

¹¹⁹ Vgl. auch *Requiem pour la chambre administrative* von Holo, Théodore – In: <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/ofpa/unpan012750.pdf> (zuletzt abgerufen am 16. 12.2015).

7.4.9 Die Schlussformeln

Im Gegensatz zur deutschen Verwaltungssprache, die laut Büchle (2001) über eine „geringe Variationsbreite der ritualisierten Formeln am Briefende verfügt“ (2001, 255), verfügt die französische Sprache über eine ganze Palette davon. Das verdeutlicht Georgin (1973, 332) mit folgenden Worten: „On pourrait épiloguer à longueur de journée sur le bon choix de la formule finale“. Während in fast allen deutschen Kommunikationsbereichen der Verwaltungssprache folgende Schlussformeln verwendet werden: *Mit freundlichen Grüßen*, *Hochachtungsvoll* oder *Mit vorzüglicher Hochachtung*, benutzt die französische Sprache syntaktische Realisationen wie von *Recevez, agréer ou veuillez agréer, je vous prie d'agréer, considérer* etc. gefolgt von Formeln, die von *l'expression de mes sentiments distingués*, bzw. *respectueux* oder *dévoués* über *mes meilleurs sentiments*, *l'hommage de mon profond respect*, *considération distinguée* bzw. *très distinguée* bis hin zu *haute distinction* reichen, um nur diese zu nennen. Syntaktische Realisationen wie *Veuillez agréer*, bzw. *Je vous prie d'agréer Mme / Mr [...] l'expression de mes salutations distinguées* (Mit freundlichen Grüßen), die in behördlichen Schreiben festgelegte Formeln der Verwaltungssprache in beninischen bzw. deutsche Kulturkreisen sind, signalisieren das Ende des Schreibens.

Sehr oft lässt sich feststellen, dass beninische Behördenschreiben von der Formel wie *en foi de quoi* (zu Urkund dessen) Gebrauch machen. Derartige Formulierungen werden schon seit längerer Zeit kritisiert. Sehen wir uns eine der beliebtesten Formulierungen der beninischen Verwaltung an, nämlich „[...] *je vous prie d'agréer Monsieur l'expression de mes sentiments distingués*“. Formulierungen wie diese sind nach Georgin widersprüchlich und können verwirren. Nach ihm haben „sentiments“ in einem Verwaltungsakt nichts verloren, dort haben sie keine Bedeutung; ebenso wenig „distingués“. Das verdeutlicht Georgin wie folgt:

Notons d'abord que les sentiments ne signifient rien. Distinguer quelqu'un, c'est, en effet le mettre à part des autres, faire particulièrement cas de lui. Or on se sert de cette formule précisément quand on s'adresse à des indifférents ou à des personnes que l'on ne connaît pas et à qui on ne trouve rien d'autre à dire (Georgin 1973, 332).

Über die sog. *meilleurs sentiments* sagt Georgin (ebd.): sie haben in Verwaltungsschreiben keinen Platz. Im Gegenteil, so der Autor, drücken sie im Prinzip eine gewisse Sympathie aus, oder sogar eine gewisse Freundschaft. Nun aber pflegen Verwaltung und Bürger keine Freundschaft. Also sind auch die „meilleurs sentiments“ fehl am Platz. Trotz aller Kritik sind die Behörden noch nicht bereit, auf derartige Formulierungen zu verzichten, weder in Frankreich noch Benin. Deutsche Behörden begnügen sich mit *Mit freundlichen Grüßen*, *Hochachtungsvoll* oder *Mit vorzüglicher Hochachtung*. Diese Ausdrücke mögen im Allgemeinen akzeptabel sein, im Einzelfall können sie dem Adressaten jedoch höchst unpassend vorkommen.

Die beninischen und die deutschen Behörden gebrauchen eine Reihe fester Formeln, die sich nicht leicht übersetzen lassen. Das ist der Fall bei dem eben erwähnten Ausdruck „*en foi de quoi*“. Auf Deutsch heißt das *zu Urkund dessen* [...]. Deren jeweiliges Äquivalent muss laut Haensch (1965, 65) dem Leser bekannt sein, damit er es überhaupt verstehen kann. Anzutreffen ist die genannte Formulierung in den beninischen Textbeispielen A und B. Im Gegensatz zum Beninischen begegnet man *zu Urkund dessen* im Deutschen meist nur bei Staatsverträgen. Mit dieser Formulierung wird die Unterzeichnung, Sieglung und Hinterlegung des Vertrags beurkundet. Daraus wird ersichtlich, dass die jeweiligen Behörden diese Formulierungen zu unterschiedlichen Zwecken gebrauchen.

In beiden Fällen werden die Texte von einer amtlich handelnden und autorisierten Person unterschrieben. Zu klären bleibt, ob der beninische bzw. deutsche Sachbearbeiter im jeweils eigenen Namen handelt oder im Namen seines Vorgesetzten. Sowohl die deutsche Behörde als auch die beninische handelt „*Im Auftrag*“ (die Abkürzung hierfür lautet für die deutsche i.A.; frz. Übersetzung heißt p.o.: *par ordre*). Darauf folgt unmittelbar der Name des Sachbearbeiters. In der beninischen „*décision*“ steht an dieser Stelle *Le Receveur* oder *Le Receveur des Impôts* (der Leiter dieser Sektion), handelt es sich z.B. um ein von der Finanzbehörde erstelltes Verwaltungsschreiben. Für die Zahlungsaufforderung sind die sog. *Agents de poursuite de la Recette* zuständig, sie handeln im Namen oder im Auftrag ihres Amtes.

In deutschen Rechtsakten befindet sich die Angabe der Sachbearbeiter bzw. Sachbearbeiterin mit den Kontaktdaten und der Datumsangabe oben rechts auf dem Bescheid entsprechend der deutschen DIN-Norm¹²⁰.

Die beninische „*décision*“ hingegen ist so gestaltet, dass der Name des Sachbearbeiters bzw. der Sachbearbeiterin hinter der Grußformel am Ende des Briefes folgt, wie den beninischen Textbeispielen zu entnehmen ist. Deutsche Bescheide enthalten im Allgemeinen syntaktische Realisationen wie:

Der Bescheid wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

oder

Mit freundlichen Grüßen

oder

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(H.....)

Das deutsche Textbeispiel A1 ist das einzige, das Anlagen enthält. Die französische Entsprechung dafür ist *Pièces jointes (P.J)*.

7.5 Unterschiede in der Fachlexik

Zielsetzung ist die Ermittlung einiger signifikanter Phänomene. Es soll auf ausgewählte Faktoren eingegangen werden, die sich aus der Literatur als Spezifika der Verwaltungssprache erwiesen haben, und zwar im Sinne von Rehbein (1998, 668ff.) und Becker-Mrotzek (1999, 1397ff.). Darunter fallen Substantive, Nominalisierungstendenzen, zusammengesetzte Nomina, Adjektive, die zur Informationsverdichtung führen etc. Wenn Vertreter der Fachsprachenforschung, Kenner der Verwaltungssprache und erst recht Bürger, die keine Fachleute sind, in einem Punkt übereinstimmen, dann darin, dass Behörden dazu neigen, von einem speziellen Wortschatz Gebrauch zu machen, der nicht jedem zugänglich

¹²⁰ (vgl. DIN 5008 für Briefgestaltung im Verwaltungsbereich; abrufbar im Wikipedia, letzte Ausgabe: 2004-04).

ist. Hoffmann (1985, 21) sagt in diesem Zusammenhang, dass „die Besonderheiten der Fachsprachen sowohl von Philosophen als auch von Fachleuten zuerst an ihrem Wortschatz erkannt wurden“. Das kann man durchaus verstehen, denn wie Goes (2000) hervorhebt, kreiert

jede Gruppe von professionell in einem bestimmten Kontext arbeitenden Menschen mit der Zeit eine eigene ‚Sprache‘ (Goes 2000, 13).

Nach Walter Otto (1981, 47) unterscheidet sich eine Fachsprache von der Gemeinsprache dadurch, dass sie von einem besonderen Wortschatz, der sog. Terminologie Gebrauch macht. Dies erklärt die über Jahrhunderte zu beobachtende Herausbildung eines verwaltungsspezifischen Wortschatzes. Bei Otto heißt es dazu, dass dieser Gebrauch von Fachwörtern dazu dienen soll, „fachliche Gegenstände besonders klar, eindeutig, genau, exakt und vollständig zu bezeichnen“ (ebd.).

7.5.1 Substantive und ihre dominierende Rolle und der Gebrauch von Fachtermini

In Anlehnung an Schefe (1975, 143) weist Schröder (1987, 224) auf die dominierende Rolle von Substantiven hin. Unter Berufung auf Seltmann (1978, 158) sagt Schröder weiterhin, die Aussage des Satzes in Fachtexten werde vorwiegend von Substantiven getragen. In unserem Korpus ermittelten wir diese Dominanz des Substantivs und haben festgestellt, dass sie in beiden Ländern anzutreffen ist. Insgesamt verteilen sich die Substantive¹²¹ in unserem Korpus folgendermaßen:

Textbeispiel A: 28,74%	Textbeispiel A1: 30,76%
Textbeispiel B: 24,69%	Textbeispiel B1: 20,12%
Textbeispiel C: 30%	Textbeispiel C1: 26,89%
Textbeispiel D: 30%	Textbeispiel D1: 27,81%
Textbeispiel E: 28,54%	Textbeispiel E1: 26,93%

Hiermit bestätigt sich die dominierende Rolle von Substantiven auch in unserem Korpus. Es hat sich gezeigt, dass der Substantivanteil am Gesamttext (benini-

¹²¹ Zusammen mit den Fachwörtern.

schen bzw. deutschen) sich auf durchschnittlich 27,44% beläuft. Es lässt sich also eine auffällig große Häufung von Substantiven in beiden Kulturkreisen feststellen.

Vergleicht man die beninischen „décisions“ mit den deutschen Bescheiden im Hinblick auf den Gebrauch von Fachtermini, so stellt man fest, dass die jeweiligen Behörden dazu neigen, einen exzessiven Gebrauch von Fachwörtern zu machen. Folgende Beispiele mögen für deutsche Bescheide stellvertretend genügen: *Grundbesitzabgabe*, *Nutzungsrecht*, *Zwangsvollstreckung*, *Bedarfsdeckung*, *Eigenkapital* oder *stundungswürdig*. Und für beninische „décisions“ folgende Beispiele: *commandement* (Befehlsgewalt), *imposition* (Steuerveranlagung), *majoration* (Säumniszuschlag), *dispositions* (hier Rechtsvorschriften), *redevable* (der Steuerschuldner). An und für sich harmlose Fachtermini können jedenfalls, darauf hat Goes hingewiesen, dem Empfänger eines Verwaltungsschreibens ziemlich problematisch vorkommen.

Was treibt die beninischen bzw. deutschen Behörden dazu, auf einen Wortschatz zurückzugreifen, den nur sie ganz verstehen¹²²? Was hindert sie daran, einfache Wörter zu gebrauchen, die allen geläufig bzw. zugänglich sind? In den deutschen untersuchten Texten ziehen Behörden vor, das Wort „Steuerschuldner“ zu gebrauchen und nicht das Wort „Steuerzahler“. Das ist das, was Rehbein (1998, 669) unter Berufung auf Lübbert (1980) „phorische Prozeduren“ nennt, also die altertümliche 3. Person. Bei Linhart (1996)¹²³ werden unpersönliche Wörter wie *Antragsteller* oder Partizipialwörter wie *Betroffener*, *Obengenannter* etc. gebraucht. Warum sagt die beninische Behörde nicht gleich *débiteur* und stattdessen *redevable*? Wäre das nicht einfacher und besser am Service orientiert? Bei derartigen Wörtern fühlt sich der Rezipient nicht angesprochen. Es gelten folgende Beispiele:

Textbeispiel D:

En foi de quoi, le présent Procès- verbal a été établi et lecture en a été donnée au *contribuable*.

¹²² Freilich ist nicht sicher, ob sie selbst alles verstehen, was sie schreiben.

¹²³ Zitiert nach Rehbein.

Textbeispiel E:

Il appert des rôles de la Direction Générale des Impôts et des Domaines.....rendus immédiatement exécutoires.....que le **contribuable** (*Steuerpflichtiger*) sus-désigné est **débiteur** (*Vollstreckungsschuldner*) des sommes dont détail suit:

Textbeispiel A1:

Auf Vertrauen kann sich der **Begünstigte** gem. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X nicht berufen, soweit [...].

Textbeispiel B1:

Eine Stundung kann nach § 222 der Abgabenordnung (AO) gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Für den **Steuerschuldner** muss die Einziehung der Steuer zum fälligen Zeitpunkt eine erhebliche Härte darstellen,
2. Der **Steuerschuldner** muss stundungswürdig sein [...].

Genau diese Fachtermini machen die Verwaltungssprache aus. Zusammenfassend lässt sich im Hinblick auf den Gebrauch von Fachtermini feststellen, dass sowohl deutsche als auch beninische Behörden eine starke Neigung haben, Fachtermini zu benutzen. In dem einen oder anderen Fall fühlt sich der Rezipient ratlos und einige von denen, die die Mittel dazu haben, suchen sich Hilfe bei Fachleuten. Letztere können besser mit Fachtermini umgehen. Worin soll also das Hauptziel der Behörden in einer Behörden-Bürger-Kommunikation bestehen? Dass die Kommunikation einwandfrei läuft und dies kann nur erreicht werden, wenn ein für jeden geläufiger Wortschatz gebraucht wird.

7.5.2 Lange Wörter bzw. Schablonenbildungen

Kennzeichnend für deutsche Bescheide ist das, was Pfeiffer / Strouhal (1989, 25) Schablonenbildung bzw. Schablonen-Vernetzung nennen. Fluck (2004, 49) erklärt diese mehrgliedrige Zusammensetzungen, häufig auf den schriftlichen Gebrauch beschränkt, mit deren Differenzierung innerhalb der einzelnen Fachbereiche. Die Einschätzung trifft zu, denn wie Fluck sagt, komme es in Anbetracht dieser Tatsache in den Fachsprachen zu einer erheblichen Erweiterung des Wortschatzes. Behörden im Allgemeinen haben eine Vorliebe für ‚lange‘ Wör-

Textanalyse

ter, deutsche im Besonderen. Typisch für die deutsche Verwaltungssprache ist der Gebrauch von langen Wörtern, obwohl eigentlich Wörter, die mehr als fünfzehn Buchstaben enthalten, bereits als zu lang gelten. Zur Bekräftigung hier noch einige Beispiele: *Erschließungsbeitragsbescheid* (29 Buchstaben) *Rückforderungsentscheidungen* (28 Buchstaben), *Erschließungsbeitragssatzung* (28 Buchstaben), *Vergnügungssteuerrückstände* (27 Buchstaben), *Veranlassungsprinzip* (20 Buchstaben) etc. Im Gegensatz dazu zeichnet sich das längste Wort in der beninischen „décision“ durch höchstens fünfzehn Buchstaben aus. Es gilt dafür das Wort *personnellement* im Beispieltext A.

	Wörter mit 15 bis 19 Buchstaben	Wörter mit 20 bis 24 Buchstaben	Wörter mit 25 und mehr Buchstaben
A	1	0	0
B	0	0	0
C	0	0	0
D	0	0	0
E	0	0	0
Belege	1	0	0
A1	60	24	9
B1	23	2	2
C1	13	3	2
D1	33	12	4
E1	40	12	0
Belege	169	53	17

Abb. 15: Wörter mit fünfzehn oder mehr Buchstaben

Insgesamt lässt sich feststellen, dass Wörter mit 15 bis 19 Buchstaben in den untersuchten beninischen „décisions“ kaum anzutreffen sind. Es kommt nur ein einziges Mal vor, und zwar handelt es sich um ein Wort mit 15 Buchstaben. Dagegen ist die Tendenz zum Gebrauch langer Wörter bei deutschen Behörden sehr hoch: 169 Wörter¹²⁴. Diese hohe Frequenz ist ein deutliches Indiz dafür,

¹²⁴ Hätten wir uns für Wörter unter 15 Buchstaben entschieden, dann hätten wir grob geschätzt über fünfhundert Wörter gehabt. Der Grund für diese Entscheidung liegt darin, dass das längste Wort aus den beninischen „décisions“ nicht mehr als 15 Buchstaben umfasst.

dass deutsche Behörden eine starke Neigung zu komprimierten Informationseinheiten haben. Wörter mit 20 bis 24 Buchstaben und Wörter mit 25 und mehr Buchstaben sind nur in deutschen Bescheiden vertreten und lassen sich daher mit den beninischen „décisions“ nicht vergleichen. Der Anteil der Wörter mit 15 bis 19 Buchstaben beträgt 169 oder etwa 3,7 % von insgesamt 4541 Wörtern; es ist anzumerken, dass hier nur ein einziges Wort mit 15 Buchstaben in allen untersuchten beninischen Bescheiden vorkommt. Wörter mit 20 bis 24 Buchstaben gibt es 53 oder etwa 1,1%. Und Wörter mit 20 bis 24 Buchstaben gibt es 17 oder 0,3%.

Laut Rupp (1978)¹²⁵ führt die Bildung und Benutzung von Komposita zur Komprimierung komplexer Sachverhalte. Doch im Unterschied zu deutschen sind Bildung und Benutzung von Komposita in beninischen Behördenschreiben kaum nachweisbar. Dass sie in den untersuchten beninischen „décisions“ nicht nachweisbar sind, heißt jedoch nicht, dass sie nicht existieren, im Gegenteil. Dies lässt sich dadurch erklären, dass hier andere Regeln¹²⁶ gelten, die aus methodischen Gründen nicht weiterverfolgt werden. Kontrastiv bilden und gebrauchen deutsche Behörden Komposita in ergiebigem Maße. Die Verwaltung meint, der Gebrauch derartiger Komprimierungen sei für sie unentbehrlich und verhält sich entsprechend. Otto (1978, 23) beruft sich auf die DIN-Norm 2330¹²⁷ und schlägt für „Wortungetüme“ von mehr als drei Gliedern folgendes vor:

- möglichst durch **Weglassen**¹²⁸ entbehrlicher Zwischenglieder verkürzen oder
- in mehrere Wörter **zerlegen** oder
- wenigstens durch einen **Bindestrich** an der Sinnfuge auch für den Nichtfachmann lesbar machen.

Versucht man folgende Wörter zu zerlegen, so ergibt sich folgendes:

So besteht etwa das Wort *Rückforderungsentscheidungen* aus 3 Bestandteilen: **Rück** → **Forderung** → **Entscheidung**,

¹²⁵ Zitiert nach Rehbein (1998, 668).

¹²⁶ Gemeint sind hier die französischen Regeln der französische Sprache für die Bildung von Komposita.

¹²⁷ Auf der Seite 91.

¹²⁸ Hervorhebungen durch den Autor.

das Wort *Vergnügungssteuerrückständen* wird

Vergnügung → **Steuer** → **Rückstände**,

das Wort *Erschließungsbeitragssatzung* aus

Erschließung → **Beitrag** → **Satzung**.

Wie erklärt sich diese Vorliebe für Wortzusammensetzungen? Man kann im Anklang an die Kritiker der Verwaltungssprache behaupten, dass sie der Sprachökonomie dient, welche zu Informationsverdichtung führt. Diese Informationsverdichtung ist wiederum ein Dorn im Auge des Rezipienten. Dass der Gebrauch derartiger Komposita ein Akzeptanzproblem darstellt, dürfte allgemein bekannt und unumstritten sein. In beninischen „*décisions*“ lässt sich die Zusammensetzung von mehreren Wörtern nicht nachweisen. Und wenn überhaupt, dann mit Bindestrich wie es hier der Fall ist: *sus-mentionné* (Textbeispiel B). In diesem Zusammenhang sei an die Besonderheit der deutschen Sprache erinnert, zweigliedrige bzw. mehrgliedrige Wörter zu bilden. Dies macht die besondere Flexibilität der deutschen Sprache aus, so Grass (1999). Über der Bildung der Derivate von Substantiven sagt der Autor folgendes:

Cette combinaison entre dérivation et composition est tout à fait particulière à la langue allemande (Grass 1999, 45).

Über die „*composés à structure hypotaxique*¹²⁹“ sagt Grass (ebd.), sie seien im Deutschen stark vertreten. Er vermutet darüber hinaus, dass sie „*les plus nombreux*“ in der deutschen Sprache sind.

7.5.3 Nominalisierungstendenz und Eigenschaftsworte in der Verwaltungssprache

Rehbein (1998) identifiziert eine weitere Vorliebe der deutschen Behörden, und zwar die Nominalisierungstendenz. Auf diese Tendenz sind einige seiner Vorgänger bereits eingegangen, so etwa Korn (1959), Wagner (1972), Stickel (1984), um nur diese zu nennen. In der Nominalisierung wird, so der Autor, die symbolisch benannte Handlung zu einem festen Begriff, der „kontextfrei repetierbar ist“. Zu unterscheiden sind beispielsweise die Vorsilben *Ver-*, *Be-*, bzw. die Endsilben *-ung*, *-nahme*, *-heit*, *-keit* etc. (vgl. Rehbein, 1998, 668). Wörter

¹²⁹ Damit gemeint sei *Substantiv + Substantiv* Kombination der Art Landgericht (le tribunal régional) ← Gericht des Landes.

Textanalyse

mit Endsilben wie z.B. *-ung* werden durch einfache Substantivierung von Verben gebildet – eine bevorzugte Weise, in der Wörter zum Gebrauch in der Verwaltungssprache neu geschaffen werden, so Becker-Mrotzek (1999, 1397). So sind z.B. folgende Nominalisierungen unserem deutschen Korpus zu entnehmen:

-keit → *Rechtswidrigkeit, Vollziehbarkeit, Fahrlässigkeit,*

-heit → *Kostenfreiheit, Gelegenheit, Gesamtheit,*

-nahme → *Kenntnisnahme, Stellungnahme,*

-ung → *Zustellung, Nutzung, Rechtsprechung Rechtsbehelfsbelehrung, Einlegung, Gewährung, Begründung, Stundung, Überschuldung, Ratenzahlung, Verschuldung, Aussetzung etc.*

Bezugnehmend auf Otto (1978, 21) kann bei manchen Bildungen sogar auf den letzten Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes verzichtet werden, „ohne dass sich die Bedeutung ändert“. Beispielsweise bei den zusammengesetzten Wörtern *Kenntnisnahme, Stellungnahme*.

Auch Adjektiven kommt in Fachtexten eine wichtige Rolle zu, denn laut Schröder (1987, 224), der sich hierfür auf Hoffmann (1976, 242) beruft, dienen sie „der Präzisierung und Differenzierung“. Aufgabe des Eigenschaftswortes in der Verwaltungssprache sei es, die Aussage zu präzisieren; das gilt „vor allem [für] die Begriffe sachlich und rechtlich“, so Otto (1978, 24). Adjektive mit den Suffixen: *-lich, -gemäß, -bar, -mäßig*, die ihrerseits, von substantivischen Fachbegriffen abzuleiten sind, machen die Verwaltungssprache aus (Becker-Mrotzek 1999, 1397). Folgende sind in unserem Korpus anzutreffen:

-mäßig → *gesetzmäßig, buchmäßig*

-bar → *belastbar, unanfechtbar, messbar, verwertbar, nutzbar, zumutbar, absehbar*

-gemäß → *ordnungsgemäß, fristgemäß*

-lich → *monatlich, erheblich, öffentlich, erforderlich, gesetzlich, schriftlich, wirtschaftlich, maßgeblich etc.*

Insgesamt ließ sich der Anteil der Adjektive folgendermaßen ermitteln:

Textanalyse

Textbeispiel A: 4,79%

Textbeispiel A1: 4,74%

Textbeispiel B: 6,58%

Textbeispiel B1: 6,63%

Textbeispiel C: 8,33%

Textbeispiel C1: 5,31%

Textbeispiel D: 9,37%

Textbeispiel D1: 4,18%

Textbeispiel E: 6,53%

Textbeispiel E1: 3,44%

Der Anteil der Adjektive am beninischen bzw. deutschen Gesamttext beläuft sich auf durchschnittlich 5,99%. Geht man allerdings vom Anteil der Adjektive in den jeweiligen Kulturkreisen aus, so lässt sich folgendes feststellen: Die beninischen „décisions“ haben mit 7,12% einen höheren Anteil an Adjektiven als die deutschen Verwaltungstexte mit 4,80%.

Ähnlich wie im Deutschen werden im Französischen neben den Adjektiven der „Allgemeinsprache“ weitere gebraucht, die typisch für das Sprachmilieu der Verwaltung sind.

Textanalyse

Zu unterscheiden sind folgende Adjektive, die die beninische Behörde zu gebrauchen pflegt:

*provisoire, exécutoire, conservatoire, moratoire, comminatoire,
imputé, sus-désigné, sus-mentionné, taxé, spontané, distingué,
décerné,
saisi, fiscal, foncier, échu, exigible, immobilier*

Folgender Tabelle können Fachtermini, zusammengesetzte Wörter, Nominalisierungen, Adjektive, Abkürzungen etc. entnommen werden, die in den untersuchten Texten vorkommen und für die deutsche Verwaltung charakteristisch sind:

TEXT- BEISPIEL A1	TEXT- BEISPIEL B1	TEXT- BEISPIEL C1	TEXT- BEISPIEL D1	TEXT- BEISPIEL E1
Fahrlässigkeit	Stundung	Einlegung	Nutzungsrecht	Sozialgesetzbuch
Begünstigte	Steueranspruch	gemäß	Beitragsberechnung	Klage
Bedarfs- deckung	Steuerschuldner	Sofortvollzug	Beitragssatz	Verbindlichkeit
Bewilligungs- entscheidung	Vergnügungs- steuerrückstände	Abs.	Erschließungs- beitrag	Rechtsschutz- bedürfnis
Forderungs- einzug	Abgabenordnung	Urteil	Nutzungsfaktor	unzulässig
gesetzmäßigen	Aussetzung	Wirkung	Eckfaktor	Rechtsverfol- gung
Absetzbeträge	Buchungszeichen	berichtigt	einzulegen	zweck- entsprechenden
Rechtswidrig- keit	Fälligkeit	Gerichtlichen	Grundstücks- eigentümer	Deckung
Ratenzah- lungs- vereinbarung	Rechtsbehelfs- belehrung	Verwaltungs- gerichtshof	Ausgleichs- maßnahmen	Zwangs- vollstreckung
Sachverhalts- darstellung	Anspruchs- gefährdung	Regierungs- präsidium	Abrechnungs- gebiet	Veranlassungs- prinzip
Rückforde- rungsentschei- dungen	Vermögens- einlagen	Stellungnahme	Erschließungs- beitragssatzung	erstattet
Mitwirkungs- pflichten	Stundungs- gefährdung	Verwaltungs- gerichtsordnung	Fremdfinanzie- rungs- kosten	Grundbesitz- abgabe

Textanalyse

Hilfebedürftiger	Eigenkapital	Prognosezeitraum	Vollstreckungskosten	Darlehnsbewilligung
hinfällig	Gewährung	anzuordnen	Gemarkung	von Amts wegen

Abb. 16: Einige Fachwörter aus dem deutschen Korpus

Folgender Tabelle können Fachtermini, Nominalisierungen, Adjektive etc. entnommen werden, die in den untersuchten Texten vorkommen und für die beninische Verwaltung charakteristisch sind.

TEXT-BEISPIEL A	TEXT-BEISPIEL B	TEXT-BEISPIEL C	TEXT-BEISPIEL D	TEXT-BEISPIEL E
Opposition	Tentative	Relance	Receveur	exécutoire
Obligations	Fuite	Arriérés	Conservatoire	Débiteur
Fiscales	Exigibles	Licence	Acquittée	Commandement
Conformément	Paiement	Patente	Saisis	Sus-désigné
Dispositions	Imputée	Fonciers	Huitaine	Impositions
Devoir	Biens	Encourez	Vertu	Contributions
Défaut	Scellé	Délais	Loi	Taxes
Impôts	Effraction	Conséquences	Recouvrement	Exécution
Contrainte	Apposition	Articles	Contribuable	Echoir
Comminatoires	Procès	Provisoire	Redevable	Exploit
Poursuivi	Dettes	Versement	Foi	Majoration
Mesures	Procéder	Poursuites	Vendus	Moratoire
Droit	Sus-mentionnée	Fermeture	Fondé	Préjudice
Recette	Dû	Payé	Pouvoir	Suscription

Abb. 17: Einige Fachwörter aus dem beninischen Korpus

7.6 Kohärenz und Kohäsion

Kohärenz und Kohäsion sind laut Ernst (2003, 45) ein Schlüssel zum Verständnis des Textproduktion-, und Rezeptionsprozesses. Die Mechanismen, die bei der Textverknüpfung eingesetzt werden, so die Autorin, interagieren miteinander und tragen dabei zum Verständnis des Textproduktion-, und Rezeptionsprozesses. Kohäsion wird von Ernst (2003) definiert als „die Gesamtheit aller textverknüpfenden Relationen, die im Text sichtbar durch sprachliche Marker reali-

siert werden“ (ebd. 72). Welche Kohäsionsmittel werden bei der Produktion bennischer bzw. deutscher Bescheide verwendet und wie werden diese eingesetzt? In diesem Teil der Untersuchung wird neben *Proformen* und *Verweisen*, *Funktionsverbgefügen* und *Organisatoren auf der Textformebene* auf eine der fünf von Halliday / Hasan (1976) vorgeschlagenen Kohäsionsmittel¹³⁰, nämlich *Junktionen*, eingegangen.

7.6.1 Junktionen

Junktion ist laut Ernst „ein Textelement, das die Beziehung ausdrückt, die zwischen zwei anderen Teilelementen besteht“ (2003, 79). Pfeiffer / Strouhal (1989, 125) behaupten nichts anderes: Die Junktionen (Bindewörter) gelten als wichtige Mittel für die Kohäsion innerhalb von Texten. Nach diesen Autoren darf die Wichtigkeit der Bindewörter nicht unterschätzt werden, denn im Gegensatz zu Konjunktionen wie z.B. „aber“, die „unvereinbare Dinge miteinander verbinden und folglich nicht in jede Textumgebung passen“ (Pfeiffer / Strouhal 1989), vermitteln Texte oft den Eindruck, als stünden

einerseits einzelne voneinander unabhängige Textpassagen in einer Beziehung miteinander und bewirken andererseits, wenn sie falsch eingesetzt werden, eine textsemantische Unterdifferenzierung (Pfeiffer / Strouhal 1989, 127).

Bemängelt wird der Gebrauch der für die Kohäsion wichtigen Konjunktionen in den meisten Verwaltungsschreiben im Allgemeinen sowie speziell in Bescheiden, so Pfeiffer / Strouhal (1989, 127). Zu ähnlichen Beobachtungen sind wir in unserer Untersuchung gekommen. Da Konjunktionen als wichtige Mittel für die Kohäsion innerhalb von Texten gelten, sollten wir uns zunächst klar machen, was unter Konjunktion zu verstehen ist. Unter *Konjunktion* bzw. Bindewort subsumieren Dethloff / Wagner (2014) „ein Wort, das zwei Satzteile oder zwei Sätze verbindet“ (2014, 606). In der französischen Sprache unterscheidet man „beordnende von unterordnenden Konjunktionen“ (ebd.) (*conjonctions de coordination et de subordination*). Während

¹³⁰ Halliday / Hasan (1976) schlagen fünf Typen kohäsiver Relationen vor, nämlich Referenz, Substitution, Ellipse, Junktion und lexikalische Kohäsion. In zahlreichen Veröffentlichungen wurde jedoch Halliday / Hasan vorgeworfen, in ihrer Analyse „nur transphrastische Relationen als kohäsiv berücksichtigt zu haben“ (Ernst 2003, 79).

Textanalyse

beordnende Konjunktionen Wörter, Hauptsätze und Nebensätze
mit gleicher / gleichrangiger grammatischer Funktion (ebd.)

verbinden, setzen unterordnende Konjunktionen Hauptsätze und Nebensätze zueinander in Beziehung. Sie sind nach Pfeiffer / Strouhal (1989, 125) und Dressler (1989, 80) wichtige kohäsive Mittel, die dem Leser kausale, zeitliche und andere Zusammenhänge zwischen Sätzen deutlich machen. In unserem Korpus sind sowohl beordnende als auch unterordnende Konjunktionen anzutreffen. Der folgenden Tabelle können sie entnommen werden:

Art der in deutschen Bescheiden vorkommenden Konjunktionen	Anzahl der Sätze	Art der in beninischen Bescheiden vorkommenden Konjunktionen	Anzahl der Sätze
1. Temporal: dann, solange, nachdem	6	1. Temporal: -	0
2. Kausal a. da b. weshalb	8 1	2. Kausal -	0
3. Adversativ jedoch, aber	8	3. Adversativ mais	1
4. Konditional wenn	10	4. Konditional si	1
5. Konsekutiv dass, so dass, sofern, also, daher	37	5. Konsekutiv en conséquence	1
6. Final damit	1	6. Final -	0
7. Kopulativ sowohl als auch, und	51	7. Kopulativ et	50
8. Disjunktiv oder	29	8. Disjunktiv ou	8

Abb. 18: Häufigkeit von Bindewörtern im ganzen Korpus

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass sowohl beninische als auch deutsche Behörden in ihren Schreiben von Konjunktionen häufig Gebrauch machen. Ermittelt wurden acht Typen von Konjunktionen: Es sind *temporale*, *kausale*, *adversative*, *konditionale*, *kopulativ*, *disjunktiv*, *konsekutive* und *finale*. Laut Dethloff / Wagner (2014) sind es solche, die „in der Regel nur dann kommen, wenn Haupt- und Nebensatz verschiedene Subjekte“ (2014, 611) haben, also die unterordnenden Konjunktionen. Auch beordnende Konjunktionen sind festgestellt worden, nämlich die *kopulativen* und die *disjunktiven*. Wenn Konjunktionen in beninischen „décisions“ anzutreffen sind, dann handelt es sich dabei überwiegend um beordnende Konjunktionen. Unterordnende Konjunktionen wie z.B. *temporale*, *kausale* und *finale* Konjunktionen sind, im Gegensatz zu deutschen Bescheiden, nicht nachweisbar. Ganz deutlich zeigen sich die Unterschiede in beiden Kulturkreisen beim Gebrauch von *disjunktiven* und *konsekutiven* Konjunktionen. Während Deutsche häufig *konsekutive* Konjunktionen wie *dass*, *so dass*, *sofern*, *also*, *daher* (= 37) gebrauchen, kommen diese in beninischen Bescheiden nur einmal vor. Hier einige Beispiele¹³¹:

Textbeispiel A1:

So...dass

Rechtsmittel gegen den Erstattungsbescheid hätten grundsätzlich aufschiebende Wirkung (vgl. § 86 a Abs. 1 S. 1 SGG), *so dass* dadurch die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands in finanzieller Hinsicht verzögert oder gar unmöglich würde.

Textbeispiel B1:

Also

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, er hemmt *also* nicht die Bezahlung des angeforderten Betrags.

¹³¹ Aus organisatorischen Gründen wird hier darauf verzichtet, auf andere deutschen Beispiele einzugehen. Dem Anhang können jedoch weitere Beispiele entnommen werden.

Textbeispiel C1:

Dass

Sie haben sich am 27.02.2013 beim BürgerBüro zum 25.02.2013 für Musterstadt mit Nebenwohnsitz angemeldet. Dabei gaben Sie an, *dass* Ihre bisherige Wohnung in Anderestadt von Ihnen als Hauptwohnung beibehalten werde.

Textbeispiel D1:

Sofern

Verrechnung

Erschließungsbeitrag	1.265,42
abzugl. anzurechnende (<i>sofern</i> bezahlt)	889,29

noch zu bezahlender Betrag	376,13

Textbeispiel A1:

Daher

Ihnen war *daher* bekannt, dass Sie verpflichtet sind, sämtliche Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie sämtliche Vermögenswerte bei der Beantragung der SGB II-Leistungen vollständig anzugeben.

Von allen aus Benin stammenden „décisions“ ist die einzige *konsekutive* Konjunktion in Beispieltext C zu finden.

En conséquence, je vous invite à procéder sans délai au versement du montant dû à ma caisse sise au Champ de foire en face de CODIAM.

Es überwiegt deutlich die *disjunktive* Konjunktion „oder“ (29) in den deutschen Bescheiden. Im Gegensatz dazu erweist sich der Gebrauch dieser *disjunktiven* Konjunktion im beninischen Raum als gering. Ermittelt wurden hier nur acht (8) dieser Konjunktionen: „ou“. Beiden Rechtsakten ist gemeinsam, dass sie in den jeweiligen Kulturkreisen auf *kopulativen* Konjunktionen am meisten zurückgrei-

fen. Zu unterscheiden sind insgesamt 51 *kopulative* Konjunktionen auf deutscher Seite. In beninischen „décisions“ ist der Gebrauch *kopulativer* Konjunktionen genauso hoch, also 50. Sie gleichen sozusagen einander. Anzutreffen in deutschen *kopulativen* Konjunktionen sind u. a. **sowohl ... als auch, und**¹³². Zu unterscheiden ist in den beninischen „décisions“ die *kopulative* Konjunktion *et*.

Nun zu den *adversativen* Konjunktionen.

Im Gegensatz zu beninischen Bescheiden, bei denen der Gebrauch von *adversativen* Konjunktionen Null tendiert (1), registriert man insgesamt acht (8) dieser Konjunktionen im deutschen Kulturraum. Zu unterscheiden sind *jedoch* und *aber* für deutsche Bescheide und *mais* für beninische. Es muss darauf hingewiesen werden, dass keine adversative Konjunktion in Textbeispiel E1 zu ermitteln ist. Vier der beninischen „décision“ ist es genauso. Es gelten für beide Länder folgende Beispiele:

Textbeispiel A:

Conformément aux dispositions [...] vous avez par la présente, l'obligation de verser à la caisse les loyers échus **mais** encore entre vos mains [...].

Textbeispiel D1:

Sie erhalten je eine Ausfertigung dieses Bescheids; der Erschließungsbeitrag ist **jedoch** insgesamt nur einmal zu entrichten.

Textbeispiel C1:

Zugrunde zu legen sind hierbei allenfalls „taggenaue“ Berechnungen der Aufenthaltszeiten im Prognosezeitraum von in der Regel einem Jahr, nicht **aber** Tagesbruchteile [...].

Der Unterschied in der Frequenz ist zwar nicht so augenfällig wie bei den *disjunktiven* (29), und *konsekutiven* (37) Konjunktionen, zeigt aber doch, dass der Gebrauch solcher Konjunktionen in den deutschen Bescheiden relativ höher liegt als in den beninischen „décisions“. Es wurde festgestellt, dass die Verwen-

¹³² Wobei hier hervorgehoben wird, dass „sowohl...als auch“ nur ein Mal vorkommt, währenddessen fünfzig Mal. „und“.

dung von *konditionalen* Konjunktionen deutlicher in deutschen zu erkennen ist als in den beninischen „décisions“. So sind *elt* (11) *konditionale* Konjunktionen in den deutschen Verwaltungsakten anzutreffen. Im Gegensatz dazu kommt diese Konjunktion nur ein Mal in Textbeispiel D vor. Hier einige Beispiele:

[...] que *si* toute la dette fiscale n'est pas acquittée SOUS HUITAINE, les biens saisis seront PUREMENT ET SIMPLEMENT VENDUS conformément aux dispositions [...].

[...] grobe Fahrlässigkeit liegt vor, *wenn* der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

Auch *wenn* gegen den Beitragsbescheid Widerspruch erhoben wird, ist der Beitrag fristgemäß zu entrichten.

7.6.2 Verweise

Über die Erkenntnis, dass die Sprache des Rechts und der Verwaltung nicht voneinander abzugrenzen sind, besteht laut Grosse (1981) kein Zweifel mehr. Bei Grosse heißt es, dass Sprachen „eine große Schnittmenge haben und sich häufig berühren“ (1981, 268). Reicht diese Abhängigkeit, um das Übermaß der Verwendung abstrakter Formulierungen zu rechtfertigen? Beachtung verdient die Frage, durch welche sprachliche Realisierung Übernahmen von Auszügen aus Gesetzestexten, Paraphrasierungen der Gesetztexte sowie Hinweise und Verweise auf entsprechende Gesetzesparagrafen verwendet werden. Sowohl den deutschen als auch den beninischen, d.h. französischsprachigen Rechtsakten ist gemeinsam, dass sie von gesetzlichen Grundlagen Gebrauch machen. Ein wichtiger Kontrast zwischen dem Deutschen und dem beninischen Französisch liegt darin, dass deutsche Bescheide gesetzliche Grundlagen mit genauem Artikel, Paragraphen, Absatz und dem Gesetzesbuch aus dem der Artikel stammt, angeben. Datumsangaben des verabschiedeten Gesetzes werden bei einigen Rechtsakten auch gemacht. Unser folgendes Beispiel (es handelt sich hierbei um ein Meldegesetz, MG) besteht aus Paragraph (bzw. Artikel, hier § 17), ggf. Absatz und Satz (hier Abs. 2). Es folgt dem Normkörper, aus dem die zitierte Vorschrift stammt (hier MG für Meldegesetz) und zum Schluss die Datumsangabe des verabschiedeten Gesetzes (hier Fassung vom 07.03.2006); auch und auf die genaue Seite wurde verwiesen. Das ergibt folgendes Bild:

Textbeispiel C1:

Gemäß § 17 Abs. 2 MG in der Fassung vom 07.03.2006 (GBl. S. 60) [Hervorhebung vom Verf.] wird festgestellt, dass Ihre Wohnung in Musterstadt, B.....str. 8, mit Wirkung vom 25.02.2013 Ihre Hauptwohnung ist.

Im folgenden Zitat geht es um eine Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Zunächst wird der genaue Paragraph der VwGO genannt, samt der Datumsangabe der letzten Fassung der Verordnung. Das Zitat besteht aus Paragraph (bzw. Artikel, hier § 80), ggf. Absatz und Satz (hier Abs. 2) und ggf. Ziffer (hier Ziffer 4). Datumsangabe des verabschiedeten Gesetzes (hier Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991). Auf die Seite wurde hier nicht verwiesen. Es liegt folgendes Muster vor:

Textbeispiel C1:

Der Sofortvollzug zu Ziffer 1 und 2 dieses Bescheides wird ***gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991*** [Hervorhebung vom Verf.] hiermit angeordnet.

Hinzu kommt, dass in deutschen Bescheiden im Allgemeinen Erläuterungen über das Gesetz gegeben werden. Folgende Beispiele sind hierfür aufschlussreich:

Textbeispiel B1:

Eine Stundung kann nach § 222 der Abgabenordnung (AO) gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. für den Steuerschuldner muss die Einziehung der Steuer zum fälligen Zeitpunkt eine erhebliche Härte darstellen,
2. der Steuerschuldner muss stundungswürdig sein,
3. der Steueranspruch darf durch eine gewährte Stundung nicht gefährdet werden.

Textbeispiel A1:

Nach § 12 Abs. 1 Sozialgesetzbuch II (SGB II) sind als Vermögen alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Vermögen im Sinne von des § 12 Abs. 1 ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person. Vermögen ist verwertbar, wenn für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

In den hier untersuchten beninischen Bescheiden wird, im Gegensatz zu deutschen Bescheiden, die gesetzliche Grundlage in der Regel nur global wiedergegeben und teilweise sogar ganz weggelassen (vgl. Textbeispiel E).

In folgenden Beispielen wird nur auf den Artikel verwiesen, ohne Datumsangabe, Absatz und Satz:

Textbeispiel C:

[...] conformément aux dispositions des articles 1154, 1158, 1161, 1171, 1178 du Code Général des Impôts.

Textbeispiel D:

[...] en vertu de la loi et plus précisément des dispositions des articles 1142, 1149 et 1158 du Code Général des Impôts.

Im Textbeispiel E wird selbst der Gesetzesartikel nicht genannt, sodass keine Referenz besteht:

Et je lui ai déclaré que, faute par lui d'effectuer ledit paiement dans le délai de TROIS JOURS, à dater du présent, il sera contraint par toutes les voies de droit, et notamment par la saisie et la vente de ses meubles ou récoltes et je lui ai, parlant comme il vient d'être dit, laissé copie du présent exploit dont le coût est de..... le tout, sous enveloppe fermée, portant souscription et cachet, *conformément à la loi*¹³³.

¹³³ Hervorhebung vom Verf.

Hier kann sich der Empfänger auf keinen Gesetzesartikel beziehen – selbst erfahrene Juristen können nur mühsam rekonstruieren, auf welcher Grundlage der Bescheid erlassen wurde.

Um den Bürger darauf hinzuweisen, dass er keine andere Wahl hat, als dem Bescheid Folge zu leisten, greift die beninische Behörde auf folgende sprachliche Realisationen zurück:

Textbeispiel A:

A défaut de versement spontané ou de réponse [...].

Textbeispiel C:

A défaut du paiement, [...].

Textbeispiel E:

Faute par lui d'effectuer ledit payement [...].

Textbeispiel D:

Que si toute la fiscalité n'est pas acquittée [...].

Ähnliche Formulierungen kommen in deutschen Bescheiden vor, z. B. im Textbeispiel D1:

Bei verspäteter Zahlung treten die Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

7.6.3 Proformen

F. Bruno hat sich 1922 mit dem Thema Proformen (représentants)¹³⁴ beschäftigt. Unter Proform versteht Rüttenauer (1978) in Anlehnung an traditionelle Definitionen folgendes:

Eine Proform ist ein Wort, das anstelle eines oder mehrerer vorerwähnter Wörter, Satzteile, Sätze oder Satzfolgen tritt (Rüttenauer 1978, 2).

¹³⁴ L. Bloomfield (1933, 61) spricht von *substitues* bzw. *substitution* und andere Autoren wie Kallmeyer (u.a. 1974/80, 177) sprechen von *Verweisformen* (vgl. Schreiber 1999, 125).

Unter Proform versteht Schreiber:

einen in einem Text vorkommenden Ausdruck, der auf einen anderen in demselben Text (vorher oder nachher) vorkommenden Ausdruck (Bezugselement) verweist, indem er bestimmte durch dieses Bezugselement ausgedrückte Inhalte (Bezugsthema ersetzt, d.h. wiederaufnimmt oder vorwegnimmt (Substitution) (Schreiber 1999, 133).

Schreiber (1999, 155) unterscheidet außerdem zwischen grammatischen Proformen und lexikalischen Proformen. Laut dem Autor gehören zu ersteren in erster Linie verschiedene Pronomina im Sinne der traditionellen Grammatik, z.B. die Personalpronomina der dritten Person, die Demonstrativpronomina usw. Als lexikalische Proformen identifiziert Schreiber (ebd.) Erscheinungen wie substitutionell verwendete Synonyme oder Hyperonyme. Unsere Untersuchung hat gezeigt, dass sowohl beninische als auch deutsche Behördenschreiben nicht nur grammatische Proformen (Personalpronomina der dritten Person¹³⁵, Demonstrativpronomina usw.) aufweisen, sondern auch rekurrente Ausdrücke, Hyperonyme usw. in Verbindung mit entsprechenden Artikelformen (bestimmter Artikel, Demonstrativartikel usw.). Proformen lassen sich nach Schreiber¹³⁶ nach ihrem *Merkmalebestand* (in Relation zu Merkmalsbestand ihres Bezugselementes) in die folgenden vier Klassen gliedern:

1. Proformen, die nur über grammatische Merkmale (z.B. Genus, Numerus) verfügen¹³⁷.
2. Proformen, die über die gleichen semantischen Merkmale verfügen wie ihr Bezugselement. Hierzu gehören - sieht man von der unterschiedlichen Artikelsetzung ab, *Wiederholungsproformen* (z.B. *ein Professor - der Professor*) und *Synonyme* (z.B. *ein Professor - der Hochschullehrer*).

¹³⁵ Laut Schreiber (1999, 187) werden Pronomina der ersten und zweiten Person Singular in der Regel deiktisch verwendet, während die Pluralformen der ersten und zweiten Person auch anaphorisch verwendet werden.

¹³⁶ In Anlehnung an Koeppel (1993, 10).

¹³⁷ Das nennt er grammatische Proformen.

3. Proformen, die über wenige semantische Merkmale verfügen als ihr Bezugselement. Hierzu gehören insbesondere die Hyperonyme (z.B. ein Professor -der Mann).
4. Proformen, die über semantische Merkmale verfügen, über die ihr Bezugselement nicht verfügt. Hierzu gehören insbesondere die Hyperonyme (z.B. ein Mann - der Professor).

Als *grammatische Pro-Nominalphrase* (kurz: *Pro-NPs*) bezeichnet Schreiber grammatische Morpheme, deren Bezugselement eine Nominalphrase ist.

- Personalpronomina als Proformen

Als Beispiel aus einer der beninischen „*décisions*“ ist folgender Teiltext anzuführen:

Textbeispiel B:

Par ailleurs, nous avons précisé à l'attention des **Responsables de**
.....aux fins qu'**ils** ne l'ignorent [...].

Wie man feststellen kann, liegt hier ein koreferentes Bezugselement explizit vor. Das Personalpronomen *ils* verweist auf die vorerwähnte *Responsable de ...* (Es handelt sich hier um eine Nominalgruppe, denn nach dem *de...* soll eine Aufzählung von Personen folgen und die Aufzählung weist eine Nominalgruppe auf). Das Personalpronomen „*ils*“ hat in diesem Beispiel eine anaphorische Funktion. Es referiert auf unmittelbar im Text Vorausgegangenes. Anaphorische Pronomina dienen in der Textproduktion zur Kohäsion (syntaktische Verknüpfung) und zur Kohärenz (logisch-semantische Verflechtung), so Schreiber (1999, 129). Ein ähnliches Beispiel aus unseren deutschen Korpus ist zeigt folgender Teiltext:

Textbeispiel A1:

Nach § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB [...] sind rechtswidrige, begünstigende **Verwaltungsakte**, auch nachdem *sie* unanfechtbar geworden sind [...].

Allerdings ersetzt das Personalpronomen *sie* in diesem Fall ein einfaches Substantiv. Im französischen vorausgewählten Beispiel ersetzt das Personalprono-

men „ils“ eine Nominalgruppe. Kallmeyer (1974 / 80, 188)¹³⁸ spricht in diesem Zusammenhang von wichtigster Leistung eines ‚Pronomens‘, weil es in diesem Fall sogar eine Nominalgruppe vertreten konnte. Dies ist aber nicht in unserem deutschen Korpus belegt. Auch wenn die im deutschen Beispiel erwähnte Pronominalisierung auf eine Sache (*Verwaltungsakte*) verweist, die sich in der beninischen auf einer Gruppe von Personen (*Responsable de...*) bezieht erfüllen die beiden die gleiche Funktion. Festzuhalten ist, dass die Wiederaufnahme des Bezugselements in beiden Sprachen gewährleistet ist. Die von Weinrich (1993, 372) erwähnte Bedingung¹³⁹ ist in beiden Beispielen erfüllt ist.

Französisch „ils“ entspricht dem deutschen „sie“. Schreiber (1999, 188) unterscheidet in beiden Sprachen *polyvalente* (polyseme bzw. homonyme) *Formen* und belegt seine Aussage mit dem frz. *Elle* und dem dt. *sie*. Der Autor sagt, diese Polyvalenz erhöhe sich im gesprochenen Französisch durch Homophonie von *il* und *ils* bzw. *elle* und *elles*.

- Demonstrativpronomina als Proformen

Wie im Falle von Personalpronomina können ebenfalls Demonstrativpronomina¹⁴⁰ als Proformen fungieren. Als solche „können sie Informationen über die Distanz zwischen Pronomen und Bezugselement enthalten“ (Schreiber 1999, 216). Laut Helbig / Buscha (2004, 209) unterscheiden sich Demonstrativpronomina vom Personalpronomen durch ihren Hinweischarakter. Demonstrativpronomina spielen in der Verwaltungssprache eine wichtige Rolle, so Schreiber. In einem der beninischen „décisions“ (Textbeispiel A) ist nur die Form „ceux“ in dieser Verwendung belegt. Im Gegensatz dazu weisen deutsche Bescheide diesbezüglich eine hohe Frequenz auf. Als Beispiele dafür gelten folgende Textstücke¹⁴¹:

¹³⁸ Zitiert nach Schreiber (1999,184).

¹³⁹ Bedingung für [...] Art der Pronominalisierung ist, dass das Pronomen mit dem Nomen, das es im Text vertritt und semantisch fortführt, nach Genus und Numerus übereinstimmt. (zitiert nach Schreiber, 1999, 204).

¹⁴⁰ Es handelt sich um deutsche Demonstrativa des Typs *dieser / jener* und französische *celui, ceux, et celles*, um nur diese zu nennen.

¹⁴¹ Im Textbeispiel A1 hat „dieses“ *ein Betrag i.H.v. monatlich* als Bezugselement, im Textbeispiel B1 hat „diese“ *die konkrete Wirtschaftslage des Steuerschuldners* als Bezugselement und im Textbeispiel C1 ersetzt „dieses“ *ein herausragendes öffentliches Interesse*.

Textbeispiel A1:

Unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Situation wird ab dem XX **ein Betrag i.H.v. monatlich XX €** mit Ihrem SGB II-Leistungsanspruch gem. § 43 SGB II aufgerechnet. **Dieses** ist angemessen und zumutbar, da durch die Einbehaltung Ihr notwendiger Lebensbedarf nicht gefährdet wird.

Textbeispiel B1:

Bei der Beurteilung der Anspruchsgefährdung ist **die konkrete Wirtschaftslage des Steuerschuldners** maßgeblich. **Diese** wurde auf Basis der Bilanz und G & V 2007 bzw. der vorläufigen Bilanz und G & V 2008 ausgewertet.

Textbeispiel C1:

An fehlerfreien behördlichen Entscheidungen besteht jedoch **ein herausragendes öffentliches Interesse**. **Dieses** überwiegt jedenfalls Ihr privates Interesse an der Beibehaltung Ihrer bisherigen Hauptwohnung.

Folgendes Beispiel ist dem beninischen Textbeispiel A zu entnehmen:

Conformément aux dispositions de l'article [...], vous avez par la présente, l'obligation de verser à ma caisse **les loyers échus** mais encore entre vos mains et **ceux** à échoir pour leur compte [...].

In diesem Beispiel hat die Proform „ceux“ *les loyers échus* als Bezugselement. Nun zu Pronominaladverbien und anderen Adverbien.

- Pronominaladverbien als Proformen

Unter dem Begriff Pronominaladverbien verstehen Helbig / Buscha (2004, 236)

Wortverbindungen zusammengefasst, bestimmte Präpositionen mit den Adverbien da- und wo- (falls die Präposition mit Vokal anlautet: dar- und wor-)¹⁴².

¹⁴² Statt da- / dar- stehe manchmal auch hier- (vgl. Helbig / Buscha (2004, 236).

In Anlehnung an Dončeva (1980, 240ff.) sagt Schreiber (1999, 240), dass Pronominaladverbien sich von Personalpronomina u.a. dadurch unterscheiden, dass sie unterschiedliche syntaktische Funktionen (Präpositionalobjekt, Adverbial, Attribut) erfüllen und dass sie keine Genus- und Numerusmarkierung besitzen. Uns interessiert in diesem Zusammenhang ihre Funktion als „Stellvertreter“ für Nomina, Satzteile und Satzfolgen. An dieser Stelle sind die französischen „adverbes pronominaux“ bzw. „pronoms adverbiaux“, also die französischen Pronominaladverbien zu erwähnen und zwar die Formen „y“ und „en“ (vgl. Schreiber ebd. 243)¹⁴³. Im Deutschen entsprechen sie jeweils der partitiven (teilkoreferente) Verwendung *davon* und *darunter*. Wir sehen mit Schreiber einen erheblichen Unterschied zu deutschen Pronominaladverbien. Anhand von einigen Beispielen aus Dethloff / Wagner 2014, wird im Folgenden versucht, den von Schreiber erwähnten erheblichen Unterschied zu verdeutlichen. So vertritt beispielsweise im Französischen

das Pronominaladverb *y* in der Funktion eines Ortsadverbs Ergänzungen, die mit *à, dans, en devant, sur, sous*, usw. eingeleitet werden (Dethloff / Wagner 2014, 469).

Zur Verdeutlichung stehen zwei Beispiele aus Dethloff / Wagner (2014):

1. Je vais *à Munich* (ich fahre nach München) → Je m'y rends par train (ich fahre *dahin* mit dem Zug)
2. Es-tu passé *devant l'Opera*? (Bist du vor das Opernhaus vorbeigefahren) → Oui, j'y suis passé (ja, ich bin *davor* vorbeigefahren) (Dethloff / Wagner 2014, 469).

Versucht man das Pronominaladverb „y“ in den Beispielen 1. und 2. ins Deutsche zu übersetzen, so fällt auf, dass sie, je nach Kontext, mit *dahin* und *davor* wiederzugeben sind.

Ersetzt das Pronominaladverb „y“ Sachergänzungen, die mit der Präposition *à* eingeleitet werden (vgl. Dethloff / Wagner 2014, 469), so könne die Sachergänzung in Form von *à* + Substantiv oder von *à* + Infinitivsatz erscheinen. Dem Buch der Autoren entnehmen wir folgende Beispiele zur Verdeutlichung:

¹⁴³ Er beruft sich hierfür jeweils auf Sandfeld (1928 / 70, 134) und Pinchon (1972).

Je n'ai pas pensé **au pain** (= à + Sachsubstantiv) (Ich habe an das Brot nicht gedacht) → Je n'y ai pas pensé (Ich habe daran nicht gedacht).

Il s'est habitué **à se lever tôt le matin** (= à + Infinitivsatz) (Er hat sich angewöhnt, sehr früh aufzustehen) → Il s'y est habitué (Daran hat er sich angewöhnt) (Dethloff / Wagner 2014, 469).

Wie das Pronominaladverb „y“ kann auch das Pronominaladverb „en“ in der Funktion eines Ortsadverbs eine Ergänzung vertreten (vgl. Dethloff/Wagner 2014, 470). Unter der Bedingung allerdings, dass es mit der örtlichen Präposition „de“ (= von dort / daher) eingeleitet wird. Der Einfachheit halber gehen wir auch hier von den von Dethloff / Wagner vorgeschlagenen Beispielen aus:

Tu viens **de** chez Jean-Yves? - Oui, j'en viens → Kommst du von Jean-Yves' Wohnung? - Ja ich komme **von dort** (Dethloff / Wagner 2014, 470).

Ähnlich wie im Falle von „y“ findet sich ebenfalls in dem Pronominaladverb „en“ in der französischen Sprache Sachergänzungsunktion (vgl. Dethloff / Wagner 2014, 470). Hier ersetzt das Pronominaladverb „en“ „häufig eine mit der Präposition **de** eingeleitete Sachergängung“ (ebd.), welche in Form von de + Substantiv oder de + Infinitivsatz vorkommen kann. Hier zwei Beispiele:

Nous nous souvenons **de ce voyage** (= de + Sachsubstantiv) (Wie erinnern uns an diese Reise → Nous nous en souvenons (Wir erinnern uns daran).

Je me souviens **de lui avoir parlé de cette affaire** (= de + Infinitivsatz) (Ich erinnere mich daran, ihm von dieser Geschichte erzählt zu haben) → Je m'en souviens (Ich erinnere mich daran) (Dethloff / Wagner 2014, 470).

In unserem beninischen Korpus sind solche französischen Pronominaladverbien auch anzutreffen. Zu unterscheiden sind folgende im deutschen Korpus als anaphorisch vorkommende Pronominaladverbien: damit, dadurch, hierfür, hiermit, hierbei, somit etc.:

Textbeispiel A1:

Ihr Verhalten erfüllt **damit** zumindest den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit gem. § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X.

Somit waren Sie im Zeitraum nicht im ursprünglich festgestellten Umfang hilfebedürftig im Sinne des SGB II.

Ihnen sind **dadurch** Leistungen i.H.v. € zu Unrecht gewährt worden. Die genaue Berechnung des Rückforderungsbetrages ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Berechnungsbögen.

Textbeispiel B1:

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Kriterium „keine Anspruchsgefährdung“ nicht erfüllt ist. **Somit** darf eine Stundung ausschließlich gegen eine Sicherheitsleistung gewährt werden.

Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Fehlbetrag hat sich dabei von 144.137 € in 2007 auf 238.561 € in 2008 deutlich erhöht. Ein maßgeblicher Grund **hierfür** ist die hohe Verschuldung, die Verbindlichkeiten betragen laut vorläufiger Bilanz 2008 zum 31.12.2008 rund 475.000 €, **wobei** davon rund 393.000 € auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten entfallen.

7.6.4 Funktionsverbgefüge

Konstruktionen wie *Widerspruch einlegen / zurücknehmen / erheben, in / zur Kenntnis nehmen, zur Kenntnis nehmen, Kenntnis erlangen, Verwaltungsakt erlassen, in Verbindung bringen*, begegnet man in der deutschen Sprache. Ganz ähnliche Konstruktionen lassen sich in der französischen Sprache finden. So stoßen wir sehr oft in den beninischen „décisions“ auf *encourir une punition* (einer Bestrafung zu gewärtigen haben), *porter qch. à la connaissance de qn* (jdm. etwas mitteilen), *remplir ses obligations* (Tilgungsverbindlichkeiten nachkommen, gesetzlich sich verpflichten sein, etwas zu tun), *prendre ses dispositions* (Vorkehrungen treffen), *poursuivre qn.* (gegen jdn. gerichtlich verfolgen, belangen) *donner lecture de qch* (etwas verlesen) um nur einige zu nennen. Derartige Konstruktionen kennt man unter der Bezeichnung *Funktionsverbgefüge* bzw.

*Prädikatsausdrücke*¹⁴⁴. Wie Böhmer (1994, 13) in der Einleitung seines Buches *Komplexe Prädikatsausdrücke im Deutschen und Französischen* sagt, gehören diese Konstruktionen „zu einem Phänomenbereich, der traditionell als der der phraseologischen oder idiomatischen Ausdrücke beschrieben wird“ (ebd.). So sei in der 1960er Jahre eine Reihe von Untersuchungen gemacht worden, deren Ziel „in variierendem Ausmaße es war, der Leistung der Funktionsverbgefüge im Sprachsystem nachzugehen“ (Persson 1975, 2). v. Polenz hat sich 1963 mit der Leistung dieser Konstruktion beschäftigt und hat die Berichtigung dieser Konstruktion als Träger von bestimmten Funktionen im Sprachsystem bestätigt (Persson 1975, 1). Funktionsverbgefüge sind neben Abkürzungen auch eine der vielen Vorlieben der Behörde. Das bestätigen Händel et al. (2001), indem sie sagen, Funktionsverbgefüge spielten in verwaltungssprachlichen Texten „in der Regel eine große Rolle“ (2001, 145). Wenn Funktionsverbgefüge an manchen Stellen außer Acht gelassen werden, ist das nicht der Fall bei Konstruktionen wie *Widerspruch einlegen*. *Widerspruch einlegen* ist von *widersprechen* zu differenzieren. Wer versucht, *Widerspruch einlegen* mit *durchführen*, *anwenden*, oder *erwägen* zu ersetzen, läuft Gefahr, wesentliche semantische Nuancen in der Verbsphäre zu verlieren (vgl. Oksaar 1988, 193). Das gilt auch für die französische Sprache. *Interjeter appel* (Berufung / Rechtsmittel einlegen) ist sehr geläufig in der juristischen Sprache bzw. in der Verwaltungssprache. Auch wenn *interjeter appel* sehr juristisch klingt, sind beide Wörter unzertrennbar. Sollte man doch den Versuch unternehmen, beide trennen zu wollen, kann man sehr schnell in Widerspruch geraten. *Rendre exécutoire* (für rechtskräftig erklären) ist nicht de facto mit *exécuter* zu ersetzen. Je nach Kontext kann *exécuter* ausführen, abarbeiten, ausführen oder vollziehen bzw. vollstrecken bedeuten. Wenn jeder *avoir l'obligation de* (sich verpflichten sein, etwas zu tun) verstehen kann, ist eine Konstruktion wie *porter suscription* schwer zugänglich ist. An anderen Stellen jedoch konnte dieser bürokratische Sprachstil durch ein Verbum ersetzt werden, ohne zu einer falschen Interpretation zu führen. Das ist der Fall von Konstruktionen wie *porter qch à la connaissance de qn*, die durch *informer* ersetzt werden kann. Diese Tendenz zur Abstraktion der modernen Sprache kann für den Leser verwaltungssprachlicher Texte ein wenig irreführend sein. Die Konstruktion *Widerspruch einlegen* begegnet in der Rechtsbehelfsbelehrung sehr oft und ist in der Verwaltungssprache auch stets mit einem bestimmten Bedingungs-

¹⁴⁴ Vgl. Böhmer (1994).

Textanalyse

rahmen verbunden: Form- und Fristgerechtigkeit. Hier einige Beispiele, in denen fristgebundene Konstruktionen vorkommen.

Der folgenden Tabelle sind sowohl beninische als auch deutsche Beispiele zu entnehmen:

Beleg	Textbeispiel
Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats , nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Widerspruch erheben	A1
Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn die Widerspruchsfrist innerhalb dieser Frist bei einer der genannten Behörden eingeht.	C1
En conséquence, je vous invite à procéder sans délais au versement [...].	C
Il a été porté à la connaissance de M.....que si toute la dette fiscale n'est pas acquittée sous huitaine [...].	D

Abb. 19: Fristgebundene Konstruktionen

Textanalyse

Folgende deutsche Textteile enthalten Funktionsverbgefüge:

Beleg	Textbeispiel
Mit Schreiben vom.....habe ich Ihnen Gelegenheit gegeben , sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.	A1
Gegen die Anordnung [...] kann bei dem Verwaltungsgericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden	C1
Der Eckfaktor kommt bei einem mehrfach erschlossenen Grundstück im Sinne von § 14 der Erschließungsbeitragsatzung zur Anwendung .	D1

Abb. 20: Konstruktionen mit Funktionsverbgefügen

Ähnliche Konstruktionen sind in beninischen „décisions“ anzutreffen:

Beleg	Textbeispiel
En exécution de la contrainte décernée par le Ministre [...]. Et je lui ai déclaré que, faute par lui d'effectuer ledit payement [...]. [...] le tout, sous enveloppe fermée, portant suscription et cachet, conformément à la loi.	E
[...] vous avez par la présente, l'obligation de verser à ma caisse [...]. Dans l'espoir que vous prendrez les dispositions nécessaires [...].	A, D

Abb. 21: Einige „Locutions“ aus dem beninischen Korpus

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der Gebrauch von Funktionsverbgefügen in beiden Korpora üblich ist.

7.6.5 Organisatoren auf der Textformebene

Auf der Textweltebene stünde dem Produzenten eine Reihe von sprachlichen „Markern“ zur Verfügung. Diese, sagt Ernst (2003), dienen zum Textweltaufbau und dies, um „durch die Disposition entsprechender Rahmen in inhaltlicher Hinsicht zu organisieren“ (2003, 213). Damit wird das Ziel verfolgt, die Orientierung des Rezipienten zu erleichtern. Ernst unterscheidet eine zweite Ebene, „auf der sich der Rezipient bei der Textverarbeitung zurechtfinden muss“ (ebd.). Diese soll „durch den Text als lineare Folge sprachlicher Zeichen repräsentieren“. An dieser Stelle ist auf die von Charolles¹⁴⁵ genannten „introduceurs d'espaces de discours“ hinzuweisen. Dabei unterscheidet Charolles zwischen die „introduceurs“ organisant le discours (*d'une part, d'autre part, premièrement, deuxièmement, d'un côté, de l'autre*) und „introduceurs métalinguistiques“ (*bref, en somme, en un mot, en fin de compte*). In unserem Korpus sind derartige „introduceurs“ nicht anzutreffen. Hier greifen die Behörden auf Aufzählungen, Ordinalzahlen, Spiegelstrichlisten zurück. In den deutschen Beispieltextrn hingegen kommen Aufzählungen sowohl in Form von Ordinalzahlen als auch von Spiegelstrichlisten vor, wie in Beispieltextrn E1:

1. Der Widerspruch wird als unzulässig verworfen.
2. Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben
3. Aufwendungen des Widerspruchsführers zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung werden nicht erstattet.

Auf ähnliche Mittel greift die beninische Behörde zurück. Wie die deutsche Behörde gebraucht die beninische als Äquivalent Ordinalzahlen. Welche Art von Aufzählungszeichen¹⁴⁶ verwendet wird, hängt von den jeweiligen Umständen ab. So müssen beispielsweise Gesetzestexte eindeutig referenzierbar sein. Das ist der Fall bei Textbeispiel E1, wo den Ordinalzahlen ein „zu“ vorangeht, also folgendermaßen **Zu 1...., Zu 2....., Zu 3.** etc. Folgendes Bild erhält man, wenn man die Struktur des Textbeispiel E1 näher betrachtet:

¹⁴⁵ Zitiert nach Ernst (2003, 213).

¹⁴⁶ Die Behörden setzen sie je nach Bedarf an Stellen ein, wo sie es für nötig halten. So können sie in der Begründung vorkommen wie auch in den Rechtsbehelfsbelehrungen.

II

Der Widerspruch ist unzulässig

Zu 1.

.....
.....
.....
.....

Zu 2.

.....
.....
.....
.....

Zu 3.

.....
.....
.....
.....

Ferner zeichnet sich Textbeispiel E1 durch römische Zahlen (*I*, *II*.) aus. Gebräuchlich sind jedoch auch die sogenannten Spiegelstriche, die in der Rechtsbehelfsbelehrung anzutreffen sind. Zu unterscheiden sind auch Buchstaben [a), b), c) d) und e)]. Letzere werden in der Rechtswissenschaft verwendet, um einen bestimmten Punkt von nach Buchstaben gegliederten Aufzählungen in Rechtsnormen zu zitieren.

7.7 Stilarten bei beninischen bzw. deutschen Behörden

7.7.1 Zum unpersönlichen Stil

Auf die Frage, ob und inwieweit beninische und deutsche Behörden Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede aufweisen, wie der Textrezipient angesprochen wird, soll im folgenden eingegangen werden. Zu den bislang skizzierten Charakteristika der Verwaltungssprache gehört unter anderem die Vorliebe der Behörden für einen unpersönlichen Stil. In seinem Buch „*Le code du bon langage. Le langage de l'administration et des affaires*“ hat Georquin (1973, 253) in seiner Einleitung die Verwaltung aufgefordert, sich ihrer Verantwortung zu stellen und

„de donner le bon exemple“, d.h. ein schlechtes Beispiel sein. In diesem Buch bemängelt er den sog. „tour passif“, der allgegenwärtig in Verwaltungsschreiben ist. Mit le tour passif meint der Autor die Vorliebe der Verwaltung für das unpersönliche Passiv. Hier taucht in ganzer Schärfe das Problem des *persönlichen und unpersönlichen Stils*¹⁴⁷ auf, das Daum (1981, 93) in seinem Beitrag: „*Rechtssprache, eine genormte Fachsprache*“ hingewiesen hat. Es hat, so Daum, zwei Aspekte. Der erste liegt hier darin, ob der Verfasser oder Sprecher die erste Person anwendet und ob, und das ist der zweite Aspekt, der *Adressat*¹⁴⁸ persönlich angesprochen wird. Allgemein wird der Verwaltung vorgeworfen, auf persönliche Wendungen zu verzichten. So ist es nicht selten, auf Begriffe zu stoßen, die als unpersönlich bezeichnet werden. Unsere Untersuchung hat gezeigt, dass sowohl beninische als auch deutsche Behörden die Beteiligten, wie Daum sagt, durch ihre Stellung im Verfahren kennzeichnen. So sind in beninischen „*décisions*“ Wörter wie *contribuable, le redevable, le débiteur* etc. und viele weitere anzutreffen, die zwar in den untersuchten Texten nicht vorkommen, welche aber sehr oft in beninischen Verwaltungsakten begegnen sind. Zu finden sind in deutschen Bescheiden unpersönliche Bezeichnungen wie *Begünstigte, Steuerschuldner, Beauftragte, Hilfebedürftige, Widerspruchsführer*.

Neben diesen unpersönlichen Bezeichnungen haben wir festgestellt, dass Behörden der beiden Länder eine Schwäche für Konstruktionen mit unpersönlichem „es“, Passiv oder passivartigen Satzkonstruktionen sowie indirekten Aufforderungen, die als Imperativ-Ersatz gebraucht werden, haben. Hier einige deutsche Beispiele von Passivkonstruktionen:

Textbeispiel B1:

Damit eine Stundung ***gewährt werden kann, müssen*** alle genannten Voraussetzungen ***erfüllt sein***.

Aus diesem Grund sehen wir Voraussetzung, dass der Steueranspruch durch eine gewährte Stundung nicht ***gefährdet werden darf***, nicht als erfüllt [...].

¹⁴⁷ Hervorhebung vom Autor.

¹⁴⁸ Hervorhebung vom Autor.

Textbeispiel D1:

Auch wenn gegen diesen Beitragsbescheid Widerspruch **erhoben wird**, ist der Beitrag fristgemäß zu entrichten.

Textbeispiel C1:

[...] wenn die vorwiegend benutzte Wohnung nicht eindeutig **festgestellt werden kann**, [...].

In diesen vier Beispielen haben wir es mit Verbalkonstruktionen zu tun, die durch Hilfsverben wie *können, müssen, dürfen und werden* und Passivkonstruktionen gebildet werden (**gewährt werden, ...erfüllt sein, gefährdet werden, erhoben wird**).

Diese Vorliebe für den Passiv kann Hoffman (1985, 106) durchaus verstehen. Denn der Autor sieht in diesem Gebrauch des Passivs „eine der einfachsten Arten, einen Sachverhalt neutral darzustellen“. Damit wolle laut Auffassung der Kritiker von Verwaltungsschreibern „der Urheber der Handlung“ anonym bleiben. Denn weil der Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin vermeiden will, ins Zentrum der Aussage zu rücken, greift er oder sie vorsichtshalber auf u.a. Konstruktionen mit unpersönlichem „es“, das Passiv oder passivartige Satzkonstruktionen sowie indirekte Aufforderungen zurück. Letztere gelten als Imperativ-Ersatz. Denn die Verwendung dieser unpersönlichen Sprache soll Objektivität schaffen, so Margies (2008, 60). Selbst ein Landrat¹⁴⁹ legt Nachdruck auf den Gebrauch dieses unpersönlichen Stils, indem er folgendes sagt: „Die Trennung vom Amt und Person dient der Objektivität und Unparteilichkeit des Gesetzesvollzuges“, welche, führt er aus, dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit entspreche und damit auch im Interesse des Bürgers liege. Folgendes Zitat stärkt sogar den Rücken der Verfasser verwaltungssprachlicher Schreiben:

Wer dienstliche Texte verfasst oder unterschreibt, spricht grundsätzlich nicht für sich selbst, sondern für die hinter ihm stehende juristische Person (Linhart 2002, 10).

Über Objektivität sagte Robert Catherine (1966) im Hinblick auf den Stil der Verwaltung:

¹⁴⁹ Hier handelt es sich um den Landrat des Bayerischen Staatsministeriums des Innern. Vgl. Linhart 2002, S. 10.

*L'objectivité*¹⁵⁰ est la caractéristique profonde du style administratif. Les réactions et considérations subjectives dont adjectifs et épithètes sont la marque prépondérante n'ont guère de place dans les documents officiels (Catherine 1966, 23).

Für Robert Catherine (vgl. ebd.) gibt es drei Gründe, die dieser Objektivität in Verwaltungsschreiben zugrunde liegen: Zuerst handelt der Sachbearbeiter im *Namen von* z.B. seinem Vorgesetzten:

*La première*¹⁵¹, c'est que le plus souvent le rédacteur de la lettre, de la note [...] administrative n'en est pas le signataire et qu'il écrit au nom et pour le compte [...] du directeur, du préfet ou des fonctionnaires bénéficiant d'une délégation de signature (Catherine 1966, 23).

Dann verfassen bzw. entscheiden letztere wiederum nie in ihrem persönlichen Namen, sondern nur im Namen ihres Amtes d.h. in der Funktion, mit der sie betraut sind:

La seconde, c'est que ces derniers à leur tour, ne rédigent, ne décident jamais en leur nom personnel mais uniquement au nom du service, en raison de la fonction dont ils sont investis (Catherine 1966, 23).

Der dritte und letzte Grund im Bezug auf Objektivität hat mit der Funktion selbst zu tun, die sie ausüben. Hier sei an die Kontinuität des Amtes zu erinnern. Das heißt im Falle einer Versetzung z.B., der ins Amt tretende Beamter muss da weiter machen, wo sein Vorgänger aufgehört hat. Das bringt Catherine mit folgenden Worten zum Ausdruck:

La troisième, c'est que la fonction elle-même est évidemment indépendante de la personnalité qui l'exerce, qu'elle est presque toujours antérieure et qu'elle sera postérieure à leur présence temporaire au poste officiel qu'ils occupent; bref, que la continuité de la fonction publique implique que les affaires dont elle a à connaître se manifestent dans une durée débordant par principe l'existence individuelle du rédacteur (Catherine 1966, 23f.).

¹⁵⁰ Vom Autor hervorgehoben.

¹⁵¹ Hervorhebungen vom Verf.

Selbst wenn diese Gründe durchaus überzeugend erscheinen mögen, bleibt die Frage, ob das Benutzen des Passivs für unabdingbar gehalten werden kann. Nur weil die Verwaltung objektiv entscheiden muss, muss das nicht heißen, dass das „Ansehen der Person“¹⁵² weniger berücksichtigt wird. In unserer Untersuchung sind wir auf ähnliche Konstruktionen mit unpersönlichem „es“ sowohl in dem deutschen Korpus als auch dem beninischen gestoßen. Hier einige Beispiele:

Textbeispiel C1:

Unpersönliches „es“: Es ergeht folgender Bescheid [...].

Textbeispiel D1:

Passiv oder passivartige Satzkonstruktionen der Art: Auch wenn gegen den Beitragsbescheid Widerspruch **erhoben wird** [...].

Oder ein Beispiel wie dieses:

Textbeispiel E1:

Der Widerspruch **wird** als unzulässig **verworfen**.

Sowie

Textbeispiel D1:

Indirekte Aufforderungen wie:

Auch wenn gegen den Beitragsbescheid Widerspruch erhoben wird, **ist** der Beitrag fristgemäß **zu entrichten**.

Äquivalent zu deutschen Beamten greifen auch ihre beninischen Kollegen auf das unpersönliche „il“ zurück. Dieses unpersönliche Passiv ist, betont Haensch (1965, 19), insbesondere ein Merkmal der Zeitungs- und Behördensprache, bei der jeglicher Urheber von Aussagen fehlt. Es gelten folgende Beispiele:

¹⁵² Vgl. Weber (1980 [1921], 562) (Zitiert nach Margies).

Textbeispiel E:

Unpersönliches „il“: **Il appert** des rôles de la Direction Générale des Impôts et des Domaines [...].

Oder

Textbeispiel B:

Il sera procédé à la vente des Biens de la société oder noch besser

Il a été porté à la connaissance de M. [...] Auch passivartige Satzkonstruktionen sind hier vertreten.

Textbeispiel D:

Passiv oder passivartige Satzkonstruktionen: [...] le Procès-verbal **a été établi** et lecture en **a été donnée** au contribuable.

Textbeispiel A:

Indirekte Aufforderungen:

A défaut de versement spontané ou de réponse dans un délai de huit (8) jours.

Textbeispiel D:

Que si toute la dette fiscale n'est pas acquittée sous HUITAINE [...].

Textbeispiel E:

Et je lui ai déclaré que, faute par lui d'effectuer ledit paiement dans le délai de TROIS JOURS à dater du présent, il sera contraint par toutes les voies de droit [...].

Ermittelt wurden in den deutschen Bescheiden insgesamt 72 passivartige Satzkonstruktionen. Dagegen zeichnen sich die aus Benin stammenden Bescheiden

mit 24¹⁵³ passivartigen Satzkonstruktionen aus, also drei Mal so wenig wie in deutschen Bescheiden. Allem Anschein nach scheint der Gebrauch des Passivs oder passivartiger Satzkonstruktionen in deutschen Bescheiden ergiebiger zu sein. Doch bezieht man die Gesamtzahl der Wörter mit ein, so stellt man fest, dass der Anteil der passivartige Satzkonstruktionen in beninischen „décisions“ etwas höher ausfällt als der Anteil in den deutschen: er macht 1,58% der gesamten deutschen Wörter und 2,08% der gesamten beninischen „décisions“ aus. Es bleibt uns daher nur, Georgin (1973, 253) zuzustimmen, wenn er sagt: „l'administration a un faible particulier pour le passiv impersonnel“. Ferner beizeichnet er diesen „tour passif“ als „tour gauche et lourd, mais d'un prudent *anonymat*¹⁵⁴“.

7.7.2 Zum persönlichen Stil

Ermittelt wurden auch persönliche Stile in den jeweiligen Korpora. Den passivartigen Satzkonstruktionen, die für einen unpersönlichen Stil sprechen, steht eine große Zahl von Personalpronomen gegenüber. Anzutreffen sind insgesamt 48 Personalpronomen in den „décisions“ und 108 in den deutschen Bescheiden. Für die beninische „décisions“ zeigen die Personalpronomen einen Anteil von 4,17% der gesamten beninischen Wörter. Deutsche Bescheide kommen hingegen auf einen Anteil von 2,37% der gesamten Wörter. In zwei der aus Benin untersuchten Beispieltex-te, nämlich A und C, sind kaum passivartige Konstruktionen anzutreffen. Diese beiden Beispieltex-te sprechen eher für einen persönlichen Stil. Aufschlussreich für den persönlichen Stil ist dieser Auszug aus Textbeispiel C:

Mme/Mr.....

A la date du..... 20..., *j'*ai constaté que vous n'avez pas payé vos dettes fiscales exigibles au titre de [...].

¹⁵³ Laut Dethloff / Wagner (2014) besteht „im Französischen eine ausgeprägte Tendenz, die Passivkonstruktionen durch Alternativkonstruktionen zu ersetzen“ (2014, 334). So muss teilweise ein französisches Wort bzw. ein französischer Ausdruck im Deutschen durch eine ganz andere Konstruktion wiedergegeben werden. Genauso gibt es im Deutschen eine Reihe von passivischen Wendungen und Ausdrücken, die im Französischen aktivisch lexikalisiert sind. Als Beispiele haben wir folgende Wörter, die in den untersuchten beninischen „décisions“ vorkommen, z.B. *échu* (fällig werden), *exigible* (fällig werden).

¹⁵⁴ Hervorhebung vom Verf.

Textanalyse

En conséquence, *je* vous invite à procéder sans délai au versement du montant dû à ma caisse [...].

A défaut du paiement, *vous* encourez la fermeture provisoire, [...].

Es lassen sich in unserer Analyse keine eindeutigen Hinweise liefern, wie der Textrezipient angesprochen wird. Wer genau hinsieht, der wird mit Recht sagen, dass unsere Aussagen widersprüchlich erscheinen. Er mag zwar Recht haben, denn wir sprachen einerseits davon, dass sowohl beninische als auch deutsche Behörden eine Schwäche für den unpersönlichen Stil haben. Gleichzeitig sprachen wir jedoch davon, dass beide Behörden in ihren Bescheiden vom persönlichen Stil Gebrauch machen und dies mit Hilfe von Personalpronomen. Das spricht eher für einen persönlichen Stil. Dieser scheinbare Widerspruch lässt sich jedoch erklären. Betrachtet man folgende Beispiele, so stellt man fest, dass den passivartigen Satzkonstruktionen, die eher für einen unpersönlichen Stil sprechen, eine große Zahl von Personalpronomen gegenüber steht, die aber für einen persönlichen Stil sprechen:

Dazu *wurde Ihnen* eine Vereinbarung *zugesandt*, in der *Sie* sich mit der darlehns halben Bewilligung bereit erklären sollten.

Somit besteht für *Sie* keine Gefahr dahingehend, dass im Falle der Zwangsvollstreckung *Ihres* Hauses ohne Gewinn für *Sie*, die darlehns halber bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II von *Ihnen zurückgefordert werden* könnten.

Ähnliche Konstruktion haben wir in einigen „décisions“:

Textbeispiel B:

Nous avons précisé à Mr/Mme....., que la présente *est pratiquée* pour une durée de trois (3) mois renouvelable et ne *sera levée* que suite au paiement du montant dû. A défaut de paiement, il *sera procédé* à la vente des Biens de la société.

Textbeispiel E:

Et *je lui* ai déclaré que, faute par lui d'effectuer ledit paiement dans le délai de TROIS JOURS à dater du présent, *il sera contraint* par toutes les voies de droit [...].

Geht man z.B. vom *Ich-Stil* bzw. *Wir-Stil* aus, so können wir nur sagen, dass sie je nach Situation und Text zur Anwendung kommen. Laut Otto (1978, 62) bezieht sich der *Ich-Stil* auf den jeweils Unterzeichnenden, also auf den Sachbearbeiter. Der Autor hebt hierbei jedoch hervor, dass dieser Stil auch den Eindruck vermittelt, als „wolle“ der Beamte, obwohl er „nur“ das Gesetz vollzieht, seine persönliche Bedeutung herausstreichen“. Was den *Wir-Stil* angeht ermögliche er, so Otto (ebd. 63)

dem Unterzeichner, seine Person dem Ganzen der Behörde und letztlich des Dienstherrn unterzuordnen, aber doch ein persönliches Element spürbar werden zu lassen.

So kommt der *Ich-Stil* im Textbeispiel A1 neunmal (9)¹⁵⁵ zur Anwendung, im Gegensatz zu den anderen deutschen Textbeispielen. Das spricht eher für einen persönlichen Stil. Im Textbeispiel B1 dominiert der *Wir-Stil*¹⁵⁶, zwar sechsmal (6). Dieses Textbeispiel allein enthält die Hälfte aller ermittelten *Wir-Stile*. Hier einige Beispiele:

Sehr geehrter Herr XXX,

wir haben Ihren Antrag geprüft und treffen folgende

Entscheidung:

Den von Ihnen gestellten Antrag auf Stundung Ihrer Vergnü-
gungssteuerrückstände und Gewährung einer Ratenzahlung *leh-*
nen wir ab.

Aus diesem Grund müssen wir Ihren Antrag ablehnen. Wir be-
dauern, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

Folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Häufigkeit des Vorkommens von Personalpronomen in den beninischen und deutschen Bescheiden:

¹⁵⁵ Ermittelt wurden sie aber im deutschen Gesamtkorpus elfmal (11).

¹⁵⁶ Ermittelt wurden aber im Gesamtkorpus sechsmal (6).

Textanalyse

Deutsche Pronomina		Beninische Pronomina	
Pronomen	Belege	Pronomen	Be-
lege			
ich	11	je	6
es	7	j'	2
sie	30	m'	1
wir	12	ma	2
ihr	3	mes	2
ihre	7	sa	1
ihrer	4	son	3
ihres	2	ses	2
ihren	5	nous	6
ihrem	1	vous	8
ihnen	17	votre	3
meine	2	vos	3
meiner	1	il	4
sein	2	ils	2
unsere	2	lui	3
unserer	2		

Abb. 22: Häufigkeit der untersuchten Pronomina

Weil die Sachbearbeiter bzw. Sachbearbeiterinnen der jeweiligen „Länder kaum als Individuum hervor treten, das mit dem und durch den Text handelt“ (Händel et al. 2001, 144), weist das Ergebnis den untersuchten Stil als größtenteils unpersönlich aus.

7.7.3 Höflichkeit und hoheitlicher Stil in Bescheiden

Was ist Höflichkeit und was ist darunter zu verstehen? Wie wird Höflichkeit in beninischen bzw. deutschen Bescheiden sprachlich ausgedrückt. Welche sprachlichen Mittel benutzen beide Behörden, um Bürger an ihre Pflichten zu erinnern? Wie eingangs in der Beschreibung unseres Korpus gesagt wurde, handelt es sich um Bescheidtexte, die in linguistischer Sicht reaktive Handlungen des *Belastens* repräsentieren. So weist z.B. Textbeispiel A1 auf *Anforderung*, Textbeispiele B1, C1, E1 auf *Ablehnung*, Textbeispiele A, B, D, E auf *Androhung* und Textbeispiele D1, C auf *Aufforderung*. Sie vermitteln sozusagen den Betroffenen den Eindruck, die allgemeine Kenntnis der Beschränkung von Lebens- und Verwaltungspraxis auf sich zu beziehen. An dieser Stelle ist auf Lügers Konzept des positiven und negativen Gesichts (ausführlicher dazu: Lüger 2001) hinzuweisen. Nach Lüger (2001, 169) und Ebert (2006, 58) hat Höflichkeit zwei Seiten und zwar: Wertschätzung und Freiraumgewährung. Während erstere sich „auf den Wunsch des Individuums, grundsätzlich anerkannt, geschätzt und unterschützt zu werden“ (Ebert 2006, 58) bezieht, entspricht letztere hingegen „dem Bedürfnis, das eigene Territorium, den persönlichen Handlungsspielraum, so wenig wie möglich einschränken zu lassen“ (Ebert, ebd.). Für Ebert (2006, 59) ist Höflichkeit Ausdruck von Respekt. Daraus zieht der Autor folgenden Schluss: Wer also andere respektiert, nimmt „Rücksicht auf andere“. Desweiteren achtet er andere und erkennt deren Erfahrung, Einstellung, Leistung etc. an, so Ebert (ebd.). Wer andere respektiert soll im anderen nicht nur den Träger einer Rolle (Antragsteller) sehen, sondern den ganzen Menschen. Und wer andere respektiert, soll endlich „einen Konflikt auf der Sachebene nicht auf der Beziehungsebene übertragen“ (Ebert, ebd.). Unsere Untersuchung hat gezeigt, dass der Ausdruck von Respekt sowohl in den deutschen als auch in den französischen Bescheiden anzutreffen ist. Gehen wir von den beiden von Lüger erwähnten Aspekten der Höflichkeit aus, nämlich *Wertschätzung* und *Freiraumgewährung*, so stellen wir fest, dass sie in den jeweiligen Verwaltungssprachen anzutreffen sind. Dafür gebrauchen verwaltungssprachliche Verfasser die sog. Höflichkeitsstrategien. Im Textbeispiel A mit der Überschrift *Opposition à paiement de loyer*, wird ein Mieter aufgefordert, sowohl seine Mietrückstände als auch die laufenden Mietzahlungen künftig direkt an die Finanzkasse zu überweisen. Dabei wurde eine allgemeine Rechtsgrundlage zitiert, nämlich der § 1142 der beni-

nischen Steuerordnung. Was diese Rechtsgrundlage besagt, weiß der Betroffene nicht. Zwar wird er direkt angesprochen mit *vous* und *vos*:

Conformément aux dispositions de l'article 1142 [...] **vous** avez par la présente l'obligation de verser à ma caisse les loyers échus mais encore entre **vos** mains [...],

hier wird jedoch Höflichkeit bemängelt. Folgende Aussage ist mehr als deutlich, denn der Betroffenen ist sich darüber im Klaren, was ihn erwartet, sollte er der Aufforderung nicht nachkommen:

A défaut de versement spontané ou de réponse dans un délai de huit (08) jours vous serez personnellement poursuivi par toutes les voies de droit, notamment la saisie et contrainte par corps.

Dem Betroffenen werden Konsequenzen angedroht. Diese Androhung weist auf ein negatives Gesicht hin und stellt eine ‚inhärente Eigenschaft von Aufforderung dar‘. Diese Steigerung hat Auswirkungen auf das gesamte Kommunikationsverhalten.

Die Verwendung von sprachlichen Äußerungen wie: *Dans l'espoir que vous [...]*, oder *je vous prie d'agr er Monsieur l'expression de mes sentiments distingu es*, gelten als abschw chende Mittel, also sie dienen zu einer gewissen Abmilderung wie L ger (2001, 176) es zutreffend sagt. Dem Schreiber stehen weitere h fliche Aufforderungen zur Verf gung, die als sprachliche Mittel benutzt werden k nnen. Zu diesen Mitteln geh rt *Bitte*. Das franz sische  quivalent ist *prier*. Hier ein Beispiel:

Je vous ***prie*** d'agr er Monsieur l'expression de mes sentiments distingu es

Hochachtungsvoll wird mit ‚*Veillez agr er, Mme/Mr.....l'expression de mes salutations distingu es*‘  bersetzt:

Textbeispiel A1:

Hierf r  berweisen Sie die jeweilige Rate ***bitte*** jeweils bis zum 15. eines Monats auf das Konto XX [...].

Bitte beachten Sie

Dass der Autor auf abschwächende Mittel auch verzichten kann, zeigt folgendes Beispiel:

Textbeispiel C:

En conséquence, *je vous invite* à procéder sans délais au versement du montant dû à ma caisse [...].

Ähnliche Formulierungen kommen in den deutschen Bescheiden vor. Auch in folgendem Beispiel verzichtet der Verfasser auf abschwächende Mittel:

auf Ihren o. g. Widerspruch *erteile ich* folgenden
W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d

1. Der Widerspruch wird als unzulässig verworfen.
2. Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben.
3. Aufwendungen des Widerspruchsführers zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung werden nicht erstattet.

Anstatt weiter das Präsens zu gebrauchen, bevorzugt der Verfasser das Passiv, was eher, wie bereits erwähnt, dem unpersönlichen Stil entspricht.

Der feststehende Begriff „*en foi de quoi*“ (für die Richtigkeit bzw. zu Urkund dessen...) ist gang und gäbe in der beninischen Verwaltungssprache.

Diese Schlussformel, die in der deutschen Verwaltungssprache auch sehr oft präsent ist, ist im beninischen Textbeispiel D anzutreffen:

En foi de quoi, le présent Procès-verbal a été établi et lecture en a été donnée au contribuable.

Dem Betroffenen wird eine Absage erteilt. Sowohl beninische als auch deutsche Bescheidtexte stellen eine Serie negativen Gesichts dar; verstärkend kommt noch die Feststellung hinzu, dass von weiteren Intensivierungen Gebrauch gemacht wird. Sie zeigen sich in Ausdrücken wie *sous huitaine*, *dans un délai de huit (8) jours*, *sans délais* (à procéder sans délais au versement [...]), oder *dans le délai de trois jours* etc. Als Äquivalent zur beninischen Verwaltungssprache kennt die deutsche Verwaltungssprache auch eine ähnliche Verstärkung der Territoriumsverletzung. Sie vollzieht sich mit folgenden Worten: *sofort* (Die Forderung ist *sofort* fällig) oder in folgendem Satz:

Textanalyse

Hierfür überweisen Sie die jeweilige Rate bitte jeweils **bis zum 15. eines Monats** auf das Konto XX (BLZ, Bank und Verwendungszweck angeben).

Da die Höflichkeitsmerkmale sich nicht leicht erfassen lassen, wurde darauf verzichtet, solche Formen quantitativ zu erfassen.

Nun zum hoheitlichen Stil.

So wie bei den Höflichkeitsmerkmalen soll im Folgenden auf Phrasen und Ausdrücke eingegangen werden, die in den untersuchten Texten auf einen ‚hoheitlichen‘ Stil hinweisen. Vor diesem Hintergrund wird der Frage nachgegangen, ob beninische und deutsche Bescheide, im Hinblick auf ‚hoheitlichen‘ Stil, Gemeinsamkeiten hinweisen. Da die Behörden dazu gehalten sind, dem Gesetz treu zu bleiben, muss auch deren Sprache ‚würdig, streng und gemessen auftreten‘. Stil und Ausdrücke sind danach einzurichten. So ist es nicht selten, auf Formulierungen zu stoßen, die dem Bürger das Gefühl der Überlegenheit und Hoheit der Verwaltung vermitteln. Diese Überlegenheit des Staats, so Radtke (1981, 72), beeinflusst die schriftliche Ausdrucksform der staatlichen Beamten. Ähnliche Ausdrucksformen haben wir in unserer Untersuchung gefunden. Wie zu vermuten ist, zeigen sie Autorität und werfen dabei Akzeptanzfragen auf. Im Folgenden einige Passagen, die auf Überlegenheit und Hoheit hindeuten:

Beleg	Bespieltext
Daher ist der o. g. Bescheid nach § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X ganz zurückzunehmen. Ein Ermessensspielraum ist mir hier nicht eingeräumt.	A1
Den von Ihnen gestellten Antrag auf Stundung Ihrer Vergnü- gungssteuerrückstände und Gewährung einer Ratenzahlung lehnen wir ab.	B1
Wir räumten Ihnen zweimal die Möglichkeit zur Stellungnah- me ein, mit der Sie unsere Rechtsauffassung eventuell hätten widerlegen können. Von der Möglichkeit der Stellungnahme haben Sie bisher keinen Gebrauch gemacht.	C1
[...] vous avez par la présente, l'obligation de verser à la caisse les loyers échus mais encore entre vos mains [...].	A

En conséquence, je vous invite à procéder sans délai au versement du montant dû à ma caisse sise au Champ de foire en face de Codiam.	C
Et je lui ai déclaré que, faute par lui d'effectuer ledit paiement dans le délai de TROIS JOURS, à dater du présent, il sera contraint par toutes les voies de droit, et notamment par la saisie et la vente de ses meubles ou récoltes	E

Abb. 23: Beispiele für hoheitlichen Stil

Wie aus der Tabelle hervorgeht, lassen sich bemerkenswerte Ähnlichkeiten im Hinblick auf Höflichkeitsmerkmale, Überlegenheit und Hoheit aufzeigen.

7.7.4 Die Verwendung von Abkürzungen

Einigkeit besteht heute darüber, dass die Verwaltung eine Vorliebe für Abkürzungen hat. Schon 1978 hat Otto in seinem Werk „Amtsdeutsch heute, bürger-nah und praxisnah“ auf Abkürzungen in Rechts- und Fachsprache hingewiesen. Wofür und zu welchem Zweck werden sie eingesetzt? Abkürzungen sind, so Otto (1978, 88), ein Mittel der Rationalisierung. Mit ihrer Einsetzung erspare sich der Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin nicht nur „Schreibarbeit“, sondern deren Gebrauch soll das ‚Zitieren von Vorschriften und Fundstellen‘ leichter machen. Hinzu kommt, dass sie den reduzierten Text „sogar leichter lesbar machen“ sollen. Nach Strouhal / Pfeiffer (1996, 138) dienen Abkürzungen der Sprachökonomie bzw. der Rationalität. Für unbedenklich hält Otto (vgl. ebd.) *allgemein übliche*¹⁵⁷ Abkürzungen wie, *usw.*, *z.B.*, *km*, etc. Für unbedenklich hält Otto auch *allgemein bekannte* Abkürzungen I.A., I.V., *Betr.*, *Reg.* -*Rat*, *BGB* etc., die in der Verwaltungssprache vorkommen. Zu fragen ist daher, von welchen Abkürzungen beninische bzw. deutsche Behörden in ihren Schreiben Gebrauch machen. Unsere Untersuchung der Abkürzungen brachte uns zu ähnlichen Beobachtungen wie jene Ottos bzw. Strouhal / Pfeiffers. Identifiziert wurden insgesamt 216¹⁵⁸ Abkürzungen in den deutschen Bescheiden. Das macht

¹⁵⁷ Hervorhebung vom Autor.

¹⁵⁸ Abkürzungen, die beim ersten Vorkommen im Text die vollständige Bezeichnung angeben und deren Abkürzung in Klammern beigefügt wird, wurden nicht mit einbezogen. Die in Betracht gezogenen 216 Abkürzungen wurden deswegen ausgewählt, weil es diejenigen sind, deren Entziffern ohne Erklärung für den Leser eine zusätzliche Anstrengung darstellen könnte, wie Strouhal / Pfeiffer in ihren Beitrag feststellten. Die Autoren identifizieren

Textanalyse

einen Anteil von 4,47% bei 4541 Wörtern. Ermittelt wurden insgesamt 25 Abkürzungen in den beninischen „décisions“, wobei 20 davon im Briefkopf der jeweiligen „décisions“ anzutreffen sind. Da Briefköpfe in der Untersuchung nicht mit einbezogen wurden, wurden nur fünf Abkürzungen in Betracht gezogen. Das ergibt einen Anteil von 4,16% bei 120 Wörtern (vgl. Textbeispiel C). Daraus ist zu folgern, dass im Hinblick auf den Gebrauch von Abkürzungen die deutschen Behörden, im Vergleich zu ihren beninischen Kollegen, weit vorangehen. Außerdem wurde festgestellt, dass Abkürzungen in manchen deutschen Bescheiden nicht einheitlich eingesetzt werden. Interessant ist in diesem Zusammenhang das Beispiel mit dem Wort Absatz zu erwähnen. So sind dem Text A1 folgende Beispiele zu entnehmen:

Textbeispiel A1:

Nach Abzug der Freibeträge gem. § 12 **Absatz** 2 SGB II i.H.v. insgesamt XXX € verfügten Sie bei Antragsstellung über ungeschütztes und damit zur Bedarfsdeckung einzusetzendes Vermögen i.H.v. XXX €.

Textbeispiel A1:

Als Einkommen zu berücksichtigen sind nach § 11 **Absatz** 1 SGB II alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB II [...].

Dagegen gibt es im selben Textbeispiel (A1) Passagen, wo das Wort abgekürzt gebraucht wird:

Textbeispiel A1:

mehrere Arten von Abkürzungen, die das Verständnis bei dem Leser beeinträchtigen können. Es sind:

- Abkürzungen in Gesetzesteilen, die der Leser ohnehin nicht versteht bzw. gar nicht beachtet.
- Abkürzungen, die in der schriftlichen Kommunikation üblich sind oder deren Bedeutung aus dem Zusammenhang ersichtlich ist.
- Abkürzungen, die nicht im allgemeinen Sprachgebrauch verbreitet sind, bzw. Abkürzungen, aus denen nicht hervorgeht, ob sie für das Verständnis des Bescheides wichtig sind oder ohnehin nicht verständlichen Rechtsteil gehören. Und
- Abkürzungen, die im Bescheid erklärt werden (dabei handelt es sich vor allem um Abkürzungen und Symbole in Tabellen, in denen Geldleistungen wie Kranken- und Versicherungsbeträge, aufgelistet sind).

Textanalyse

Grob fahrlässig i.S.v. § 45 *Abs.* 2 S. 3 Nr. 2 SGB X handelt derjenige, der [...].

Sie wurden auf Ihre Verpflichtung gemäß § 60 *Abs.* 1 Nr. 1, 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hingewiesen.

Dass die Verwendung von Abkürzungen den Lesergang beeinträchtigt, beweisen folgende Beispiele aus den deutschen Bescheiden. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass deutsche Behörde mehr Abkürzungen verwendet als die benninischen Behörden. Hier ein Beweis:

Textbeispiel A1:

Nach § 40 *Abs.* 1 S. 2 Nr. 1 **SGB II i. V. m.** § 330 *Abs.* 2 **SGB III i. V. m.** § 45 *Abs.* 1 *i. V. m.* *Abs.* 2 Satz 1 **SGB X** [...].

Daher ist der *o. g.* Bescheid nach § 40 *Abs.* 1 S. 2 Nr. 1 **SGB II i. V. m.** § 330 *Abs.* 2 **SGB III i. V. m.** § 45 *Abs.* 1 *i. V. m.* *Abs.* 2 Satz 3 Nr. 2 **SGB X** ganz zurückzunehmen.

Einigkeit würde nach dem Lesen derartiger Passagen bestehen, dass dieser Stil die Adressaten schwer belastet. Und warum sollte man von Bescheidempfängern erwarten, ein Kürzel zu erschließen, „das in der Allgemeinsprache bereits vor Jahrzehnten entrümpelt worden ist“, wie Strouhal / Pfeiffer (1996, 139) in ihrem Beitrag es zutreffend sagen.

Wirft man einen Blick auf die im Textbeispiel C gebrauchten Abkürzungen, so haben wir folgende Kürzel:

TFU/FB; TFU/FNB;IRPP [...].

Textanalyse

REPUBLICQUE DU BENIN
Fraternité-Justice-Travail

MINISTÈRE DE L'ÉCONOMIE
ET DES FINANCES

C A B I N E T

SECRETARIAT GÉNÉRAL DU MINISTÈRE

DIRECTION GÉNÉRALE DES
IMPÔTS ET DES DOMAINES

DIRECTION DÉPARTEMENTALE DES
IMPÔTS DE L'ATLANTIQUE ET DU LITTORAL

CENTRE DES IMPÔTS DES PETITES
ENTREPRISES DU CHAMP DE FOIRE

RECETTE

N° / MEF/DC/SGM/DGID/DDI-ATL/RI-CIPE3

Cotonou, le

C

**Le Receveur des impôts du CIPE3 DE
Champ de foire**

A

Mme/Mr.

NC.....

QJP

Cotonou

Objet : Relance

Mme/Mr.....

A la date du 20..., j'ai constaté que vous n'avez pas payé vos dettes fiscales exigibles au titre des arriérés d'impôts, d'un montant total de composé de :

Licence de(s) année(s).....

Patente de(s) année(s).....

Impôts fonciers (TFU/FB; TFU/FNB; IRPP/foncier;

En conséquence, je vous invite à procéder sans délais au versement du montant dû à ma caisse sise au **Champ de foire en face de CODIAM**.

A défaut du paiement, vous encourez la fermeture provisoire, la saisie immobilières et d'autres poursuites, conformément aux dispositions des articles **1154, 1158, 1161, 1177, 1178** du Code Général des Impôts.

Veuillez agréer, Mme/Mr.....l'expression de mes salutations distinguées.

Le Receveur

Nur der Beamte des Finanzamtes Benin kennt sie. Abkürzungen sollten daher, so Händel et al. (2001, 145), aus Gründen der Rezeptionserleichterung weitgehend vermieden werden.

7.8 Interkulturelle Unterschiede

Die Frage, ob Texte universell gestaltet oder kulturspezifisch geprägt sind, beschäftigt Sprachwissenschaftler und Fachleute seit vielen Jahren. Wie Spillner (2002, 145)¹⁵⁹ feststellt, hat die Fachsprachenforschung sich von der naiven Annahme, fachsprachliche Kommunikation sei universell, abgewendet. Seitdem wird das Problem der Kulturspezifität von Fachtexten aus einem neuen Blickwinkel betrachtet, ergänzt und vertieft. So lautet die These: auch Fachtexte sind mehr oder weniger einzelsprachlich kulturell geprägt (Spillner ebd.). Vergleich man die beninische Tradition mit der deutschen im Hinblick auf den Stil, so wird deutlich, dass der Stil beninischer und deutscher Behörden unterschiedlich geprägt ist, wie die Analyse des Textaufbaus und der Syntax gezeigt haben. Diese reichen von der Komplexität der Syntax in beiden Sprachen, über die Hervorhebung der gesetzlichen Grundlagen der beninischen Behörden bis hin zu rhetorisch-argumentativen Elementen der Textsorte.

Hier muss darauf hingewiesen werden, dass die Untersuchung der beiden, hier die französische und die deutsche Sprache, ergeben hat, dass es eben doch kulturelle Unterschiede selbst in Verwaltungstexten gibt. So ist es ohne weiteres einsehbar, dass damit gerechnet wird, dass

unterschiedliche nationale Rechtssysteme zu divergierenden einzelsprachlichen juristischen Terminologien, Textsortenkonventionen, Phraseologie, syntaktischen Mustern, Argumentationsstrukturen etc. geführt haben (Spillner 2002, 145).

Auf diese interkulturellen Unterschiede hat Grass (1999), französischer Sprachwissenschaftler und Terminologe, in seinem Buch *La traduction juridique bilingue français-allemand: problématique et résolution des ambiguïtés terminologiques* hingewiesen. Er hat sich mit der Terminologie französischer bzw. deutscher juristischer Sprache beschäftigt; um präziser zu sein, mit der Übersetzung von französischen bzw. deutschen juristischen Texten. Ausgehend von der Frage: *faut-il être technicien du droit pour traduire des textes juridiques du français*

¹⁵⁹ Fachtexte im interkulturellen Vergleich. Kontrastive Pragmatik deutscher, finnischer und französischer Wirtschaftstexte. – In: Anita Nuopponen / Terttu Harakka / Rolf Tatje (edd.): *Interkulturelle Wirtschaftskommunikation. Forschungsobjekte und Methoden*, Vaasa 2002, [= Vaasan Yliopiston Julkaisuja / Proceedings of the University of Vaasa. Reports, Selvityksiä ja raportteja 93], 144-164.

vers l'allemand ou réciproquement? hat Grass (1999) in seiner Einleitung festgestellt, dass die Übersetzung in die Fremdsprache (thème) und aus der Fremdsprache (version) ein schwieriges Unterfangen ist. Das verdeutlicht er mit folgenden Worten:

La traduction juridique du système français vers le système allemand constitue un perpétuel exercice d'adaptation (Grass 1999, 6).

Dieses schwierige Unterfangen ergibt sich laut Grass (vgl. ebd.) durch die erheblichen Mängel in juristischen Wörterbüchern:

Les dictionnaires juridiques bilingues, relativement peu nombreux, ont pour principale faiblesse de ne pas définir les termes qu'ils traduisent, d'où un problème certain de repérage de la bonne traduction pour les cas extrêmement fréquents ou plusieurs équivalences sont proposées [...] (ebd.).

Zugleich hebt Grass ausdrücklich hervor, dass das juristische System landesspezifisch sei. Und dies betrifft auch das beninische Rechtssystem, selbst wenn dieses sich von dem französischen Recht herleiten lässt. Dazu Grass:

De plus, le droit est une discipline scientifique à part, *vérité en deca du Rhin, erreur au-delà ou réciproquement*¹⁶⁰: les systèmes juridiques sont les instruments du pouvoir des nations et en tant que tels jaloux de leurs particularités, c'est tellement vrai que le droit comparé constitue à lui seul une discipline où l'on étudie des systèmes différents états par rapport au sien propre (ebd.).

7.8.1 Besonderheiten auf der morpho-syntaktischen Ebene

Im Folgenden sollen einige in dem Untersuchungskorpus vorgefundene Besonderheiten herausgearbeitet werden, die für jedes Land (Benin bzw. Deutschland) spezifisch sind, und zwar ohne sie ausführlich zu beschreiben. Vergleich man die Struktur deutscher bzw. beninischer Verwaltungssprache miteinander,

¹⁶⁰ Hervorhebung durch den Autor.

Textanalyse

so fällt auf, dass beide Sprachen Unterschiede auf der syntaktischen Ebene aufweisen.

Textanalyse

a. Der Artikel

- So stellt man z. B. fest, dass in der deutschen Rechts- und Verwaltungssprache häufig die reflexive Verbform gebraucht wird, wo die französische Sprache ein Passiv erwartet wird. Das ist der Fall bei den Ausdrücken:

Textbeispiel E:

- *domicile est élu* sich niederlassen
- Fehlen des Artikels im Französischen, unbestimmter Artikel im deutschen

Textbeispiel A1:

- Grobe Fahrlässigkeit liegt vor [...] *il y a faute lourde* [...]

Textbeispiel B1:

- Es liegt eine formelle buchmäßige Überschuldung vor *il y a un extrême surendetement* [...].
- Fehlen des Artikels im Französischen, bestimmte Artikel im Deutschen

Textbeispiel E:

- Et je lui ai, parlant comme il vient d'être dit, *laissé copie* du présent exploit [...]. Und ich habe, wie bereits gesagt, *eine* Abschrift des *vorliegenden* Gerichtsbescheids
- Fehlen der Präposition im Deutschen, Artikel im Französischen

Textbeispiel A:

- Dans l'espoir que vous prendrez *les* dispositions nécessaires [...] In der Hoffnung, dass sie erforderliche Vorkehrungen treffen [...].
- Fehlen des Artikels beim Nennen von Gesetzen im Deutschen, bestimmter Artikel im Französischen

Textbeispiel B:

- Conformément à l' article 1154 Gemäß § 1154

Textbeispiel C1:

- Gemäß § 17 Abs. 2 MG

b. Das Problem der Großschreibung im Französischen

Auf dieses Problem hat Grass (1999, 39) hingewiesen. Bei Großschreibung unterscheiden sich die deutsche und die französische Sprachen. In der Regel werden im Französischen alle Wörter grundsätzlich kleingeschrieben, mit Ausnahme von Satzanfang, Eigennamen, geographische Namen, Himmelsrichtungen, Titel, Religion und Name öffentlicher Einrichtungen. Im Deutschen werden u.a. Satzanfänge und Nomen großgeschrieben, um nicht ins Detail zu gehen. In der französischen Rechtssprache gelten jedoch andere Regeln. Laut Grass (ebd.) wird hier von Großschreibung Gebrauch gemacht bei allen „substantifs employés abstraitement dans un sens générique“, was für den Übersetzer Schwierigkeiten bereiten kann. In den beninischen Beispieltextrn fällt auf, dass neben Nominalphrasen wie *Code Général des Impôts*, die als Eigenname bezeichnet werden können, auch solche identifiziert werden konnten, die gegen die französische Regel der Großschreibung verstoßen. Das ist u.a. der Fall bei *Répondant*, *Responsables* oder *Représentants* im Textbeispiel B; das ist ebenfalls der Fall bei *Avons* und *Procès-verbal* im Textbeispiel D (im Beispiel B wurde jedoch kleingeschrieben), ebenso bei *Rôles*, *Etats* ou *Contrats* (Textbeispiel E), um nur einige zu nennen. Es ist klar, dass hier nicht nach der französischen Regel vorgegangen wird. Im letzten Beispiel weist *Etats* nicht auf einen Staat hin, sondern auf den Etat, also *le budget*.

c. Stellung des Verbs im Satz

In vielen beninischen Bescheiden ist es bezeichnend, dass die Stellung des Verbs im Satz nicht dem herkömmlichen französischen Sprachgebrauch (Subjekt- Verb- Ergänzung) entspricht. Es lassen sich viele Einschübe zwischen Subjekt und Prädikat feststellen. Wenn das Subjekt an der richtigen Stelle erscheint, kann nicht vom Verb das Gleiche gesagt werden. Hier zwei Auszüge aus dem

Textanalyse

Textbeispiel D:

Nous,..... Receveur des Impôts du Champ de Foire,
assistée de:

-Fondé de Pouvoir
-Chef Division Recouvrement;
-
-
-Agents des Forces de Sécurité Publique

avons procédé en vertu de la loi et plus précisément des dispositions des articles 1142, 1149 et 1158 du Code Général des Impôts, à la saisie conservatoire des biens immeubles appartenant à.....

Hier noch ein weiteres Beispiel:

L'an deux mil.....et le.....*nous*:

-

.....
.....

-

.....
.....

-

.....
.....

-

.....
.....

assistés des agents des forces de sécurité publique dont les noms suivent:

-

.....
.....

Textanalyse

-

.....
.....

-

.....
.....

avons, conformément à l'article 1154, nouveau du Code Général
des Impôts et en présence de Mr / Mme.....

Répondant en qualité de.....

procédé à la fermeture provisoire de.....

Derartigen Formulierungen oder besser gesagt Satzkonstruktionen (z.B. lange, verschachtelte Sätze, Einschübe) begegnet man, im Kontrast zum Deutschen, in der beninischen Verwaltungssprache vermehrt. Sie sind umgeben von längeren Aufzählungen. Beiden Rechtsakten in oben genannten Beispiel ist gemeinsam, dass sie unterschiedliche Satzrahmen vorweisen. In beninischen Bescheiden besteht durch die Einschübe zwischen Subjekt und Prädikat eine extrem ausgedehnte Rahmenkonstruktion, wie im zweiten Beispiel deutlich wird: „nous [...] avons [...] procédé“. Hier liegt also eine gegen die Regeln der französischen Syntax verstoßende Trennung von Subjekt und Hilfsverb, Hilfsverb und Partizip sowie Verb und Präposition vor. Die oben fettgedruckten, weit voneinander entfernten Wörter liefern einen Überblick darüber. Sie zeigen also eine gegen die Regeln der französischen Syntax verstoßende Trennung von Subjekt und Hilfsverb, Hilfsverb und Partizip sowie Verb und Präposition.

8 Zur Makrostruktur von Fachtexten anhand der Untersuchung von Gliederungssignalen

Sichtet man die Literatur der letzten Jahrzehnte zu textlinguistischen Arbeiten, so stellt man fest, wie stark die sprachlichen Signale in den Mittelpunkt des Interesses der Sprachwissenschaftler gerückt sind. Die Sprachwissenschaftler beschäftigten sich besonders mit sprachlichen Signalen, „die mit großer Regelmäßigkeit auf die Textoberfläche von Textteilen hinweisen und somit einen Zugang zur Makrostruktur von Texten eröffnen“ (Baumann 1987, 8). Diese Eröffnung kam gerade im rechten Augenblick, denn wie Baumann (1994) in der Einleitung seines Buches *Fachlichkeit von Texten* sagt, setze eine aussichtsreiche Analyse der vielschichtigen Verbindungen zwischen den fachsprachlichen Einzelphänomenen voraus, dass „die Ebene des Textes in die Beschreibung der Fachsprachen einbezogen wird“. In Übereinstimmung mit Baumann zielt dieser Teil der Untersuchung darauf ab, die Makrostruktur der Bescheidtexte als „textsemantisch, pragmatisch oder funktional- kommunikativ determinierte Erscheinung zu betrachten“ (1992, 76). Baumann geht also von der Ansicht aus, dass das von ihm vorgeschlagene Modell durch die Untersuchung der Gliederungssignale innerhalb von Teiltexträumen einen wichtigen Zugang zur Erfassung der Textmakrostruktur leisten könne. Die von Sprachwissenschaftlern wie Viehweger (1976), Agricola (1979), van Dijk (1980) veröffentlichten Arbeiten¹⁶¹ über die Makrostruktur von Fachtexten seien jedoch „ausschließlich oder bevorzugt unter textsemantischem Aspekt“ (ebd.) durchgeführt worden. Es gehe ihnen darum, die Makrostruktur aus dem semantischen Gehalt abzuleiten. Dabei, präzisiert Baumann hierzu, haben die Autoren jedoch bei ihrer Analyse von Fachtexten übersehen, dass die Strukturierung eines Fachtextes „nur durch eine logisch-semantische Untersuchung und kommunikative Textanalyse“ erfolgen kann (vgl. dazu Baumann, ebd.). In diesem Zusammenhang weist Baumann unter Berufung auf Schmidt¹⁶² auf die Funktion hin, die jeden Fachtext ausmacht.

¹⁶¹ Vgl. dazu Baumann (1987, 3; 1992, 76).

¹⁶² Vgl. Schmidt (1981, 42).

Zur Makrostruktur von Fachtexten

Jedem Text, so Baumann,

liegt außer dem komplexen Abbild von Gegenständen bzw. Sachverhalten der objektiven Realität auch eine bestimmte Textfunktion [...] zugrunde, die ihrerseits durch den Charakter der Tätigkeit determiniert wird (Baumann 1992, 77).

Da dem Situationprofil in der Untersuchung von Fachtexten eine besondere Rolle zukommt (vgl. Klauke 1994, 84), schlägt Baumann vor, „in den Untersuchungen die Kommunikationssituation zu berücksichtigen, in die der Fachtext eingebunden ist“ (Baumann 1992, 77).

Im Unterschied zum semantischen Herangehen an die Textgliederung versucht die Pragmatik als eine über die Linguistik hinausgehende die Teildisziplin die Makrostruktur von Fachtexten in Abhängigkeit von bestimmten Situationen des gesellschaftlichen Lebens zu erklären¹⁶³

Diese Situationgebundenheit der Texte umfasst, so der Autor, aus pragmatischer Sicht folgende Merkmale:

- Die Art des Kommunikationsereignisses (z.B. Verfassen eines Bewerbungsschreiben, eines wissenschaftlichen Artikels usw.),
- Die soziale Stellung der Kommunikationspartner,
- die Spezifik der Interaktionsbeziehungen zwischen den am Kommunikationsereignis teilnehmenden Kommunikationspartnern,
- das gemeinsame Vorwissen (Präsuppositionen) der Kommunikationspartner und
- das Medium der Kommunikation (Baumann 1992, 78)

Die funktionale Beschreibungskonzeption von Makrostrukturen gehe nach Troebes und Hengst¹⁶⁴ über das semantische bzw. das pragmatische Herangehen an die Textstruktur in mehrfacher Hinsicht hinaus. Dieses dritte Verfahren ermögli-

¹⁶³ Baumann beruft sich hierbei auf Autoren wie Morris, 1972; Wunderlich 1974; Viehweger 1979, 109-121; Motsch 1979, 169-187 und Gal'perin 1980, 50-73).

¹⁶⁴ Zit. nach Baumann (1992, 79).

che wertvolle Einblicke bzw. in die Gliederung des Textes bzw. eine umfassende Beschreibung (vgl. Baumann 1987, 5; 1992, 79).

Um zu einer umfassenden Beschreibung zu gelangen, sind laut Baumann folgende Punkte zu berücksichtigen:

- die konkreten (inneren / äußeren) Kommunikationsbedingungen,
- die Intention des Textautors,
- die logischen Besonderheiten des im Text zu vermittelnden fachlichen Sachverhaltes (Themabezug der Textstruktur) als Kommunikationsgegenstand,
- die geistig-sprachlichen (Teil-) Operationen der sprachlich-kommunikativen Tätigkeit (Verfahrensaspekt der Textstruktur) (Baumann 1992, 79).

Für den Autor ist das Konzept der Gliederungsmerkmale¹⁶⁵ das eines „relevanten textlinguistischen Arbeitsinstrumentariums“ (Baumann (1987, 8). Einer der Vorteile dieses Untersuchungsansatzes besteht darin, uns umfassendere Einblicke in die Textanalysen zu ermöglichen. Besondere Aufmerksamkeit gebührt der Tatsache, dass dieser Untersuchungsansatz den Nachweis erbringt, dass „Gliederungsmittel auch textsortenspezifische Eigenschaften reflektieren“ (Baumann (1987, 9).

Bevor wir uns weiter mit dem Konzept der Gliederungssignale beschäftigen, soll zunächst der Frage nachgegangen werden, was unter Gliederungssignale zu subsumieren ist. Gliederungssignale sind laut Baumann

eine Funktionsklasse sprachlicher und außersprachlicher Mittel zur Sicherung der Textprogression und des Textverstehensprozesses (ebd. 1987, 9).

Dass sie nicht nur in der Lage sind, Teiltex-te zu begrenzen, sondern auch „die Hierarchie in der Abfolge der Teiltex-te zu verdeutlichen“ (Baumann (1987, 9), bedarf keines Widerspruchs. Die Gliederungssignale zeigen sowohl die linear-sequentielle als auch die hierarchische Ordnung der Makrostruktur an (vgl. Baumann, 1992, 86). Daher ist es erforderlich, die hierarchische Ordnung auf

¹⁶⁵ Baumann weist darauf hin, dass dieser Terminus auf Raible/Gülich zurückzuführen ist.

mehreren Ebenen zu betrachten. Dabei ist nach unterschiedlichen Klassen von Gliederungssignalen zu unterscheiden. So erhellen beispielsweise Gliederungssignale, die Hinweise auf die innere Beschaffenheit des Textes liefern, „die gedankliche Leistung des Textproduzenten bei der Verarbeitung des Kommunikationsgegenstandes“, wie Oldenburg (1992, 53) hervorhebt. Sie seien zum einen „individuell geprägt, da alle Menschen über einen eigenen Denkstil verfügen“ (Oldenburg, ebd.). In diesem Zusammenhang und unter Berufung auf G. Möller¹⁶⁶ sagt Baumann (1987, 10), dass „jede Person ihren Denkstil hat“, der alle thematisch abgesteckten Darlegungen von einigem Umfang organisiert [...]“. So

bevorzugen die Textautoren nachweisbar – ihrem jeweiligen Denkstil entsprechend – bestimmte Verfahrensweisen der geistigen Bewältigung der Thematik (Baumann ebd., 10).

Zum anderen seien die Gliederungssignale „an wissenschaftlichen Denkmethode orientiert“, so Oldenburg (1992, 53).

Wenn es Gliederungssignale gibt, die für das Gelingen der sprachlichen Kommunikation sorgen und dazu beitragen, dass ein „Text situationsgerecht bzw. kommunikativ angemessen abgebildet wird“ (Baumann 1987, 12), dann sind es diejenigen, die kommunikativ-pragmatischer Herkunft sind. Diese aus kommunikativ-pragmatischer Herkunft stammenden Gliederungssignale zielen darauf ab, „die jeweiligen Verbindungen zwischen Textproduzent(en) bzw. -rezipient(en) und der Makrostruktur anzuzeigen“ (Baumann 1992, 90). Infolgedessen schaffen sie, um Oldenburg (1992, 53) zu paraphrasieren, nicht nur die Voraussetzungen für das Gelingen der sprachlichen Kommunikation, sie sorgen darüber hinaus für die Sicherung der „kommunikativen Adäquatheit“ (Baumann 1987, 12; 1992, 91). Diese, sagt der Autor, schließt nicht nur die Verstehenssicherung des Inhalts, sondern auch das Erfassen der Senderintention durch den Rezipienten ein. Dass es das Ziel der Gliederungssignale ist, zu einer deutlichen Gliederungsleistung beizutragen, ist laut Baumann (1992, 102) nicht mehr zu bestreiten. Allerdings präzisiert der Autor (ebd.), dass die Anzahl der verschiedenen Gruppen von Gliederungssignalen, die an der Herausbildung der Makrostruktur beteiligt sind, von Text zu Text differieren könne. Die von Baumann

¹⁶⁶ (1983, 65).

vorgeschlagenen kommunikativ-pragmatischen Gliederungssignale fasst Oldenburg (1992, 64) in folgenden Punkten zusammen:

Metakommunikative Sätze und Satzteile, stilistisch relevante Elemente als Ausdruck der Makrostruktur, die Satzadverbien, die Initiatoren (satzöffnende Gliederungssignale), die Sequenzsignale, die „eigentlichen“ Gliederungssignale, die Terminatoren (satzschließende Gliederungssignale) und die Kennzeichnung von Teiltextrn durch (Teiltextrüberschriften) (Oldenburg 1992, 64).

8.1 Metakommunikative Sätze und Satzteile

Metakommunikative Äußerungen in Form von Sätzen oder als Teiltextr tragen nach Timm (1987, 25-26)¹⁶⁷ zur Sicherung des kommunikativen Erfolgs sprachlicher Handlungen bei. Metakommunikative Elemente lassen sich nach Lauer (1986, 74-75)¹⁶⁸ in zwei Gruppen unterteilen, welche die Autorin nach ihren Funktionen gegeneinander abgrenzt. Zum einen können metakommunikative Elemente auf die Organisation der Makrostruktur gerichtet sein, und als solche haben sie, so die Autorin, u.a. ankündigende, gliedernde und präzisierende Funktion. Zum anderen können sie auf die Organisation von Teilhandlungen gerichtet sein, wie die Autorin weiter ausführt. Als solche haben sie eine

gliedernde, ankündigende, verweisende, aber auch explizierende und präzisierende Funktion (Lauer 1986, 74-75)¹⁶⁹.

Häufig stehen sowohl in den beninischen „*décisions*“ als auch in den deutschen Bescheiden, wie zum Beispiel in den Textbeispielen A1 bzw. dem Textbeispiel A zu sehen ist, feststehende Formeln der Verwaltungssprache, die eine ankündigende bzw. präzisierende Funktion haben. Gliederungsmittel der Art *j'ai l'honneur de ...* (ich beehre mich, ...), *il apperte de* (es geht aus ... hervor, dass ...) *en vertu de ...* (auf Grund von ...kraft), *à défaut de ...* (andernfalls ...), *en conséquence* (infolgedessen ...), *en foi de quoi* (zu Urkund dessen ...), etc. werden von den jeweiligen Textproduzenten eingesetzt, um die inhaltliche und logische Gliederung zu gestalten. Dies sorgt für Informationsverarbeitung und -

¹⁶⁷ Zit. nach Oldenburg (1992, 64).

¹⁶⁸ Zit. nach Oldenburg (1992, 64).

¹⁶⁹ Zit. nach Oldenburg (1992, 64).

speicherung in Fachtexten. In dem folgenden Textauszug (A) tragen diese metakommunikativen Elemente sowohl ankündigende als auch präzisierende Funktion.

Textbeispiel A:

J'ai l'honneur de *porter à votre connaissance que suite à de nombreuses relances, votre propriétaire, n'a pas cru devoir remplir ses obligations fiscales vis-à-vis de la Recette d'Impôts pour la somme de(.....) Francs CFA.*

Der Ausdruck *porter à votre connaissance* deutet bereits auf eine Ankündigung hin, gefolgt von einer Präzisierung und zwar *que suite à de nombreuses relances, votre propriétaire n'a cru devoir remplir ses obligations vis-à-vis de [...]*. Hier wird dem Adressaten mitgeteilt, dass sein Vermieter dem Finanzamt gegenüber in Zahlungsverzug ist. Im Schreiben steht sogar der geschuldete Betrag in Schrift und Zahlen, damit keine Missverständnisse entstehen. Ähnliche Beobachtungen wurden z.B. in folgendem deutschen Bescheid gemacht:

Textbeispiel A1:

[...] hiermit erteile ich folgenden Aufhebungs- und Erstattungsbescheid: [...].

Auf die Formel folgt unmittelbar das Thema des Anschreibens. Der Produzent legt sozusagen die Voraussetzungen fest, die, wie Baumann (1987, 12) hervorhebt, „die Textkonstitution entscheidend beeinflussen“. Mit dem Einsetzen von metakommunikativen Mitteln will der Textproduzent in den meisten Fällen für die Präzisierung des Themas bzw. der Makrostruktur sorgen und dies im Bewusstsein des / der Textrezipienten, so Baumann (vgl. ebd.). Die eingesetzten metakommunikativen Mittel erfüllen somit „eine spezifische Aufgabe bei der Speicherung der Makrostruktur in seinem Gedächtnis“ (ebd.).

Auch in Textbeispiel A1 wird dem Rezipienten mitgeteilt, dass die Stadt einen früheren Bewilligungsbescheid für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch aufhebt und vom Adressaten die Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Leistungen gefordert wird. Dafür benutzt der deutsche Textproduzent wie der beninische metakommunikative Mittel.

Zur Makrostruktur von Fachtexten

Eingesetzt wurde im unserem beninischen Textbeispiel (A) nach Ankündigung und Präzisierung die Präposition *conformément à* (nach, gemäß, entsprechend), die eine verweisende Funktion erfüllt. Hier verweist die beninische Behörde äquivalent zur deutschen auf den Gesetzestext, der ihrer Entscheidung zugrunde liegt. Beispielsweise:

Textbeispiel A:

Conformément aux dispositions de l'article 1142 du Code Général des Impôts, vous avez par la présente l'obligation de [...].

Textbeispiel C1:

Gemäß § 17 Abs. 2 MG in der Fassung vom 07.03.2006 (GBl. S. 60) wird festgestellt, dass Ihre Wohnung in Musterstadt, B.....str. 8, mit Wirkung vom 25.02.2013 Ihre Hauptwohnung ist.

An dieser Stelle ist zu präzisieren, dass im Gegensatz zu den deutschen Textproduzenten, die oft einfach den Originalwortlaut von Gesetzestexten wiedergeben (vgl. Şahin 2010, 66), sich die beninischen Textproduzenten mit dem Zitieren der Paragraphen zufrieden geben, wie das eben erwähnte Textbeispiel A gezeigt hat. Hier wird nichts erläutert (*conformément à* unmittelbar danach stehen die Paragraphen), wie es im Falle deutscher Bescheide oft geschieht. Hier ein Beispiel:

Textbeispiel A1:

Grob fahrlässig i.S.v. § 45 Abs. 2, S. 3, Nr. 2 SGB X **handelt derjenige, der** die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, [...].

Noch ein weiteres:

Textbeispiel A1:

Nach § 40 Abs. 1, S. 2, Nr. 1 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2, Satz 1 SGB X *sind rechtswidrige, begünstigende Verwaltungsakte*, [...].

Alle diese Mittel, von denen der Textproduzent Gebrauch macht, zielen darauf ab, „Teilschritte im Kommunikationsprozeß adäquat zu sichern“ (Baumann 1992, 12). Unter Berufung auf Techtmeier (1984, 122ff.) fügt Baumann (1992, 91) in diesem Zusammenhang hinzu, Metakommunikation sei stets Kommunikation über die Kommunikation.

Nach dem Verweis auf den Gesetzestext kommen metakommunikative Signale wie z.B. *à défaut de* [bei Nichterfüllen von etc.]. Hier werden dem Textrezipienten vorsorglich bestimmte Konsequenzen angedroht, die von selbst eintreten. An solchen Stellen gebrauchen die deutschen Textproduzenten Formulierungen wie *ist + zu* mit dem entsprechenden Verb *im Infinitiv*. Derartige Formulierungen schränken den Handlungsspielraum der Rezipienten ein. Wie Untersuchungen belegt haben

treten bestimmte metakommunikative Signale in bestimmten Situationen (z.B. der Wissensvermittlung) mit großer Regelmäßigkeit auf und ziehen bestimmte Kommunikationsverfahren (Ankündigung, Verweisen, Begründen, Beurteilen, Explizieren [...]) nach sich (Baumann, 1992, 91).

Laut Baumann sind metakommunikative Elemente in der Lage, mehrere Funktionen in Fachtexten zu erfüllen. Welche Funktionen sie in Fachtexten im Einzelnen erfüllen, fasst Baumann wie folgt zusammen:

- Sie tragen dazu bei, den beabsichtigten Verstehenseffekt beim Rezipienten zu sichern.
- Sie schränken die Gefahren von Fehlinterpretationen des Textrezipienten erheblich ein.

Zur Makrostruktur von Fachtexten

- Sie nehmen durch Bezüge auf weiter Zurückliegendes die Einordnung der kommunikativen Teilhandlung in einen komplexen Handlungszusammenhang vor.
- Sie machen die Abfolge der kommunikativen Teilhandlung kenntlich.
- Sie können subjektive Einstellung des Textproduzenten unterstreichen und dadurch die Gültigkeit einer Aussage einschränken (Baumann 1992, 92).

In ihrem Beitrag *Denkstil in der Fachkommunikation* hat sich Katja Klammer (2014, 117) mit der Frage nach geistigen Prozessen und Voraussetzungen beschäftigt, die sich hinter der Produktion und Rezeption von Fachtexten verbergen. Die Autorin stellt dazu fest (ebd.), dass der Denkstil den mentalen Umgang mit den Informationen beeinflusst, die bei der Wahrnehmung aufgenommen werden. Dazu zähle, wie die Informationen interpretiert und bewertet werden.

Unter Berufung auf Techtmeier (1984, 135) sagt sie, dass metakommunikative Elemente in der Lage seien, ein Indiz für das kommunikative Normbewusstsein des Textautors zu sein und dies im Sinne der situativen Adäquatheit (vgl. Baumann 1992, 91).

8.2 Stilistisch relevante Elemente als Ausdruck der Makrostruktur

Dass durch stilistisch merkmalfähige Elemente des Textes Zugang zur Erfassung der Textmakrostruktur geleistet werden kann, ist bereits festgestellt worden (vgl. Baumann 1987, 14; 1992, 93). Ferner weist Baumann auf eine der Besonderheiten von stilistisch relevanten Elementen hin. Der Autor sagt nämlich, sie trügen dazu bei, dass „bestimmte Aspekte der im Text objektivierten sprachlich-kommunikativen Handlungen hervorgehoben werden“ (Baumann 1992, 134). Von diesem Standpunkt aus gesehen, gilt es für den Autor bei der Erfassung einer Textmakrostruktur als erstes,

die Wechselbeziehungen zwischen den Stilelementen als kommunikativ- pragmatische Kategorie des Textes und der Textstrukturierung [...] (Baumann 1992, 134)

zu betrachten. Nach ihm bestehen „erwartbare Zusammenhänge zwischen der Art und Abfolge stilistisch relevanter Elemente und der Gliederung in Teiltex-te“ (Baumann ebd.). Als Beispiele für stilistisch relevante Elemente nennt der Autor u.a. Anapher + Parallelismus, Inversion und rhetorische Frage. Geht man z.B. von den Stilfiguren Anapher und Epipher aus, so stellt man fest, dass sie in zwei der deutschen Schreiben vorkommen. Die Stilfigur Epipher, ist im Textbeispiel A1 belegt. Doch ist zunächst eine Abgrenzung dieser beiden Stilfiguren vonnöten. Wir werden uns auf die von Malá (2009) vorgeschlagenen Definitionen be-schränken. Während die Anapher aus ihrer Sicht die „wörtliche Wiederholung am Anfang der aufeinander folgenden Sätze“ (Malá 2009, 60) bedeutet, so ver-steht sie unter Epipher die „wörtliche Wiederholung am Ende der aufeinander folgenden Sätze“ (ebd.). Beispiele für Epipher zeigen folgende Teiltex-te:

Textbeispiel A1:

2. Die Ihnen zu Unrecht bewilligten SGB II-Leistungen für den Zeitraum vom ... bis ... in Höhe von insgesamt € ... sind von Ihnen gemäß § 50 Abs. 1 SGB X *zu erstatten*.

3. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von € ..., die im Zeitraum XXX für Sie abgeführt wurden, sind von Ihnen gemäß § 335 Abs.1 und 5 SGB III *zu erstatten*.

Folgende Auszüge aus dem Textbeispiel A1 zeigen, dass in den untersuchten deutschen Bescheidtexten nicht nur von der Stilfigur Epipher Gebrauch gemacht wird; vielmehr wird von den Behörden auch die Stilfigur Anapher verwendet. Letzere ist sowohl im Textbeispiel A1 als auch E1 belegt:

Textbeispiel A1:

Den Bewilligungsbescheid vom ... hebe ich gemäß § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X für die Zeit vom ... bis ... hinsichtlich des Regelbedarfs i. H. v. monatlich XXX € ganz sowie hinsichtlich der Kosten der Unterkunft i. H. v. monatlich XXX € ganz auf.

Den Bewilligungsbescheid vom ... hebe ich gemäß § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X für die Zeit vom ... bis ... hinsichtlich des Regelbedarfs und der Kosten der Unterkunft in folgender Höhe ganz auf [...].

Textbeispiel E1:

Ihnen wurde mit Schreiben vom 19.06.2013 mitgeteilt, dass aufgrund der nicht geklärten Vermögensverhältnisse Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur als Darlehn bewilligt werden können. Dazu *wurde Ihnen* eine Vereinbarung zugesandt, in der Sie sich mit der darlehns halben Bewilligung bereit erklären sollten.

Ihnen wurde gleichzeitig zugesichert, dass nach Vorlage des Wertgutachtens die Umwandlung des Darlehns in eine Beihilfe geprüft werde.

Parallelismus, so Malá (2009, 60), beruht auf der Wiederholung im Satzbau. Dieser, fügt die Autorin hinzu, wiederholt figurierten Satzbau. Die Autorin präzisiert hierzu, dass „diese Stilfiguren der Wiederholung in allen Kommunikationsbereichen vorkommen können“ (Malá ebd.), wie man dies am Beispiel unseres deutschen Korpus beobachten kann. Für die Autorin dient eine Stilfigur wie der Parallelismus „zur klaren und logischen Gliederung des Textes und übersichtlichen Anordnung der Gedanken“ (ebd.).

8.3 Die Satzadverbien

Als Satzadverbien bezeichnet Baumann (1987) diejenige Art Wörter,

die [...] nicht die Umstände des im Prädikats ausgedrückten Geschehens modifizieren, sondern einen Bezug zwischen Textproduzenten und Kommunikationsgegenstand herstellen (Baumann 1987, 14).

Kommunikativ-pragmatische Faktoren spielen dabei laut Baumann eine fundamentale Rolle. Er unterscheidet klar zwischen den Satzadverbien einerseits und den temporalen (z.B. *vorher, zuerst, schon* etc.), lokalen (*hier, da, dort, draußen* etc.) oder modalen Adverbien wie *anders, gern, so wie* etc. andererseits. In seiner Untersuchung nennt der Autor folgende Satzadverbien: *fortunately, similarly, ideally, oddly enough* etc. In unserer Untersuchung sind Adverbien nicht belegt. Allerdings konnten wir in unserem Korpus auch solche Satzadverbien feststellen, die einen temporalen, lokalen oder modalen Beiklang haben; doch sind diese nur vereinzelt belegt.

Zur Makrostruktur von Fachtexten

Geht man von den temporalen Adverbien aus, so sind folgende in unserem deutschen Korpus anzutreffen: **dann**, **noch**, **monatlich**. Während *dann* laut Helbig / Buscha (2004, 312) zu solchen Adverbien gehört, die zur Bezeichnung eines Zeitpunktes bzw. Zeitabschnitts dienen, kommen temporale Adverbien wie *noch* zur Bezeichnung der Zeitdauer zum Ausdruck (vgl. ebd.). Temporale Adverbien wie *monatlich* bezeichnen ihrerseits die Wiederholung. *Dann* kommt jeweils in Textbeispiel C1 und E1 (im E1 ist es in Verbindung mit ‚nur‘ verwendet) nur einmal vor. Während das Temporaladverb *monatlich* sechsmal in Textbeispiel A1 vorkommt, trifft dies in den vier restlichen Bescheidtexten nicht zu. Das Temporaladverbium *noch* begegnet einmal im Textbeispiel C1, in D1 zweimal und in Textbeispiel E1 auch einmal; in den Textbeispielen A1 und B1 ist es nicht belegt. Als Beispiele für die Anwendung solcher temporaler Adverbien sind u.a. folgende Sätze zu nennen:

Textbeispiel A1:

Mit Bescheid vom 15.02.2008 ist Ihnen eine Witwenrente i.H.v. **monatlich** XXX € ab dem 01.03.2008 bewilligt worden.

Textbeispiel C1:

Mit der gerichtlichen Bestätigung unserer Entscheidung müsste **dann** aber festgestellt werden, dass eventuell bisher ergangene Entscheidungen von Anderstadt mangels örtlicher Zuständigkeit fehlerhaft sind.

Textbeispiel D1:

Bitte überweisen Sie einen **noch** zu bezahlenden Betrag unter Angabe des Buchungszeichens auf eines der unten genannten Konten.

In der französischen Sprache unterscheidet man temporale Adverbien der Art *hier*, *aujourd'hui*, *demain*, *maintenant*, *bientôt* etc. Im Gegensatz zum deutschen Korpus sind sie in keiner der beninischen „décisions“ anzutreffen.

Interessiert man sich für die Modaladverbien, so sind folgende wie **jedoch**, **dadurch**, **damit**, **hiermit**, **ebenfalls**, **nur**, **zudem** etc. festzustellen. Zu unterscheiden sind diejenigen Adverbien, die zur Bezeichnung eines restriktiven, spezifizierenden und adversativen Verhältnisses in Frage kommen.

Während *jedoch* in den Textbeispielen B1 und E1 fehlt, kommt es in Textbeispiel A1 und D1 jeweils einmal und in C1 zweimal vor.

Textbeispiel A1:

Diese Tatsachen hätten *jedoch* bei der Bewilligungsentscheidung vom XXX berücksichtigt werden müssen.

Zu den Modaladverbien, die zur Bezeichnung eines restriktiven, spezifizierenden und adversativen Verhältnisses (Helbig / Buscha 2004, 312) dienen, zählen die Wörter *nur* und *ausschließlich*. Im deutschen Korpus kommen die beiden Wörter häufig vor; denn wie die Untersuchung zeigt, kommt *nur* jeweils ein Mal in den Beispieltexten A1, B1 und D1 vor, in C1 zwei Mal und in E1 vier Mal. Das Wort *ausschließlich* kommt zwei Mal im Textbeispiel B1 vor und ein Mal in E1. Ein anderer Befund hätte in der Tat überrascht, bedenkt man, wie bestimmte Behörden mit den Bürgern umgehen. Hier drei Textauszüge zur Verdeutlichung:

Textbeispiel B1:

Somit darf eine Stundung *ausschließlich* gegen eine Sicherheitsleistung gewährt werden.

Textbeispiel E1:

Im Gegensatz zu § 193 SGG kommt es für den Eintritt der Kostenbelastung der Verwaltung für ein Widerspruchsverfahren *ausschließlich* auf den Erfolg des Widerspruchs an.

Textbeispiel E1:

Sie haben kein Rechtsschutzbedürfnis. Ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis ist *nur* gegeben, wenn [...].

Erfolg im Sinne des § 63 Abs. 1 S 1 SGB X hat nach der ständigen Rechtsprechung des BSG der Widerspruch *nur* dann, wenn die Behörde ihm stattgibt. § 63 SGB X ist nicht geprägt vom „Veranlassungsprinzip“.

Zur Makrostruktur von Fachtexten

Als Modaladverbien, die zur Bezeichnung eines restriktiven Verhältnisses dienen, unterscheidet die französische Sprache u.a. *ne guère, ne jamais, ne pas, ne point, ne que* etc. In unserem beninischen Korpus ist nur ***ne pas*** anzutreffen:

Textbeispiel D:

Que si toute la dette fiscale ***n'est pas*** acquittée sous huitaine [...].

Als Bezeichnung des Instruments und Mittels gelten laut Helbig / Buscha (2004, 313) folgende Modaladverbien: *dadurch, damit, hierdurch, hiermit, irgendwomit, wodurch, womit*. In unserer Untersuchung sind *dadurch, hiermit, damit* anzutreffen.

Dadurch kommt nur im Bescheidtext A1 vor und zwar zweimal.

Textbeispiel A1:

Ihnen sind ***dadurch*** Leistungen i.H.v. € zu Unrecht gewährt worden.

Damit kommt sechsmal im Textbeispiel A1 vor, wobei hervorzuheben ist, dass es sich in zwei Fällen um Funktionsverbgefüge handelt, wie z.B. „mit jdm“ oder „mit etwas“ einverstanden sein“. Im Textbeispiel B1 ist *damit* unterordnende Konjunktion. In Textbeispiel C1, D1 und E1 ist *damit* überhaupt nicht anzutreffen:

Textbeispiel A1:

Ihr Verhalten erfüllt ***damit*** zumindest den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit gem. § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X.

Das Modaladverbium *hiermit* ist in Textbeispiel A1, C1 anzutreffen, in B1, D1 und E1 allerdings nicht.

Textbeispiel C1:

3. Der Sofortvollzug zu Ziffer 1 und 2 dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 ***hiermit*** angeordnet.

Als Bezeichnung der Erweiterung (des kopulativen Verhältnisses) identifizieren Helbig / Buscha (2004, 313) *auch, anders, außerdem, ferner, desgleichen, ebenfalls, gleichfalls, sonst, überdies, weiterhin, zudem*. *Ebenfalls* fehlt jeweils in den

Zur Makrostruktur von Fachtexten

Textbeispielen A1, C1, D1 und E1 und ist nur einmal in B1 belegt. In keiner der „décisions“ kommt dieses Adverbium vor. Während *auch* in jedem der fünf deutschen Bescheide anzutreffen ist, fehlt dieses Wort (aussi) in allen beninischen „décisions“. *Auch* überwiegt jeweils in drei der fünf deutschen Bescheide und zwar in den Textbeispielen A1 (4x), C1 (4x) und D1 (3x); in den Bescheiden B1 und E1 kommt es jeweils einmal bzw. zweimal vor, insgesamt also vierzehn Mal. *Zudem* findet sich nur in einem der fünf deutschen Bescheide. Es gelten folgende Beispiele:

Textbeispiel A1:

Sie können *auch* eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Widerspruch zu erheben.

Über diese Mitwirkungspflichten sind Sie *zudem* durch das Merkblatt „Erklärung aller volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft“ informiert worden.

Textbeispiel E1:

Mit Eingang hier am 26.08.2013 legten Sie einen Grundbucheintrag vom 12.08.2013 vor, der die Eintragung der Anordnung der Zwangsvollstreckung ausweist, sowie ein Schreiben der Gemeinde Musterburg vom 20.06.2013, die sich Forderungen aus der Grundbesitzabgabe ebenfalls durch Eintragung in das Grundbuch sichern lassen [richtig: lässt].

Zu den Lokaladverbien zählen im Französischen, *ici, là, là-bas, partout* (vgl. Dethloff / Wagner 2014, 86). Helbig / Buscha (2004, 310) bringen hingegen eine ganze Palette davon. Des Weiteren unterscheiden diese Autoren zwei Gruppen von Lokaladverbien. Die erste Gruppe dient zur Bezeichnung des Ortes oder der Lage und umfasst folgende Adverbien: *hier, da, dort, unten* etc. Die zweite gilt als Bezeichnung der Richtung. Es sind *hierher, daher, dorthier, woher* usw. Hier soll nur auf diejenigen eingegangen werden, die sehr oft gebraucht werden. In unserem Korpus sind nur zwei Lokaladverbien anzutreffen und zwar in den Textbeispielen A1 und D1. Es sind *hier* und *unten*:

Textbeispiel A1:

Ein Ermessensspielraum ist mir *hier* nicht eingeräumt.

Textbeispiel D1:

[...] unter Angabe des Buchungszeichens auf eines der *unten* genannten Konten. Der Betrag wird nicht abgebucht.

Auch Lokaladverbien sind in den beninischen „décisions“ nicht anzutreffen, weder solche, die zur Bezeichnung des Ortes oder der Lage dienen, noch solche, die zur Bezeichnung der Richtung dienen.

8.4 Die Initiatoren (satzöffnende Gliederungssignale)

Unter Initiatoren, auch „the openers“¹⁷⁰ genannt, subsumiert Baumann (1992, 93)

Einzellexeme, Phrasen, kurze Sätze, die kataphorisch gerichtet den Beginn eines Teiltextes explizit anzeigen.

Als Beispiele für satzöffnende Gliederungssignale nennt Baumann z.B. „to begin, to begin with“. Mit der Verwendung derartiger Startsignale teilt der Textproduzent dem Rezipienten folgende Informationen mit, die Ernst (2003) in zwei Punkten zusammenfasst:

- Es wird ein neuer Rahmen geöffnet, der alle nachfolgenden Sprachzeichen umfaßt, und so lange, bis ein weiteres Signal das Ende dieses Rahmens anzeigt.
- Der neu geöffnete Rahmen wird aufgrund der semantischen Eigenschaften des Startsignals mit den Merkmalen <+ERSTES ELEMENT EINER SERIE> und <-LETZTES ELEMENT EINER SERIE> versehen. Die Kennzeichnung des propositionalen Status deutet darauf hin, daß noch weitere Rahmen vom gleichen Rang folgen werden und damit eine Serie gebildet wird. Der explizite Verweis darauf, dass es sich bei dem betreffenden Rahmen um den ersten handelt, wäre sonst sinnlos und überflüssig. Die Tatsache, dass mehrere Rahmen in Serie geschaltet sind, impliziert darüber hinaus, dass diese durch irgendein gemeinsames Kriterium miteinander verbunden sein müssen. Dieses Kriterium steht

¹⁷⁰ Laut Baumann (1992, 93) besitzen sie die gleiche Funktion wie die Initiatoren.

für die Existenz eines Hyperrahmens, der automatisch mit der Öffnung des ersten Serienrahmens beginnt und alle Rahmen der Serie einschließt (Ernst 2003, 229).

In Anlehnung an Turco / Coltier (1988, 60) und Schnedecker (1998, 17) erkennt Ernst (2003, 23f.) fünf weitere Startsignale, die im Französischen „verschiedene semantische Ausgangskategorien“ einnehmen. Folgende Tabelle gibt Aufschluss über diese fünf Kategorien von Startsignalen:

	STARTSIGNALE
numeral	premièrement, primo
numeral + temporal	dans un premier temps
numeral + spatial	en premier lieu
temporal	d’abord
spatial	d’une part, d’un côté

Abb. 24: Französische Startsignale (nach Ernst 2003, 230)

Damit Startsignale als solche gelten, müssen sie laut Ernst (ebd.) „immer am Anfang einer Serie“ stehen. Des Weiteren seien sie als absolut zu setzen und außerdem benötigen sie „zu ihrer Interpretation keines anderen Elements“ (ebd.). Sie wirken nicht anaphorisch, wie dies bei den Terminatoren (7.7) der Fall ist. In unserem Korpus sind solche Initiatoren nicht belegt, weder im deutschen noch im beninischen Korpus.

8.5 Die Sequenzsignale

Baumann (1992, 94) verbindet die Sequenzsignale mit Lexemen, „die die Reihenfolgen in der Textprogression zum Ausdruck bringen“. Der Autor unterscheidet des Weiteren eine Untergruppe, die er für wichtig hält, nämlich die Signale der Enumeration.

Zu unterscheiden seien

[...] arabische oder römische Ordinal- und Kardinalzahlen bzw. die laufenden Buchstaben des Alphabetes zur Kennzeichnung der inhaltlich-logischen Struktur des Textes sowie Komankostriche systematisch verwendet (Baumann 1992, 94).

Charakteristisch für die Sequenzsignale ist ihre anaphorische Wirkung. Wie die Untersuchungen an unserem Korpus zeigen, werden Sequenzsignale sowohl in den deutschen Bescheiden als auch in den beninischen „décisions“ verwendet. An dieser Stelle muss hervorgehoben werden, dass der Gebrauch von sowohl arabischen, römischen Kardinalzahlen als auch laufenden Buchstaben des Alphabets in den deutschen Bescheiden anzutreffen ist. Sie dienen als Kennzeichnung der inhaltlich- logischen Struktur. So finden sich folgende Beispiele:

Textbeispiel D1:

Es entfallen auf:

a) Grunderwerb / Vermessung	0,00 €
b) Straßenentwässerung	9.728,35 €
c) Straßenbau und Straßenbeleuchtung	158.417,76 €
d) Fremdfinanzierungskosten	254,39 €
e) Ausgleichsmaßnahmen	0,00 €

Bei diesem Beispiel handelt es sich um die Bekanntgabe eines noch zu bezahlenden Erschließungsbeitrags. Mit der Wahl eines bestimmten Signals teilt der Produzent dem Betroffenen mit, wie viel er noch zu zahlen hat und wie er (damit ist der Produzent gemeint) zu dem Betrag gekommen ist.

Im folgenden Beispiel teilt der Produzent dem Betroffenen eine Absage mit. Diese Mitteilung fasst er in drei Punkten zusammen. Dafür benutzt er Kardinalzahlen, die als inhaltlich- logische Struktur seiner Argumentation dienen.

Zur Makrostruktur von Fachtexten

Textbeispiel E1:

1. Der Widerspruch wird als unzulässig verworfen.
2. Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben.
3. Aufwendungen des Widerspruchsführers zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung werden nicht erstattet.

Im nachfolgenden Beispiel öffnet der Produzent einen neuen Rahmen und zwar mit der Verwendung von römischen Kardinalzahlen. Anhand der Sequenzsignale I, II fasst der Produzent die von ihm getroffene Entscheidung in zwei Punkten zusammen.

Textbeispiel E1:

Begründung:

I.

II.

Betrachten wir das nachfolgende Beispiel, so fällt auf, dass der Produzent von Spiegelstrichen bzw. Kommandostrichen (wie Baumann sie zu nennen pflegt) Gebrauch macht. Diese Spiegelstriche dienen gleichzeitig der Klarmachung, dass der Betroffenen auf zwei Dinge achten muss:

- 1) dass er sich durch einen Anwalt vertreten lassen kann und
- 2) dass er eine Zwei- Monatsfrist hat, um Klage zu erheben.

Textbeispiel E1:

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.

Wie im Fall deutscher Bescheide, lassen sich in den beninischen „décisions“ auch Sequenzsignale feststellen. Allerdings sind sie nur in einem einzigen der fünf beninischen untersuchten „décisions“-Texte anzutreffen. Zu unterscheiden sind hier einerseits arabische Kardinalzahlen (vgl. Textbeispiel B) und anderer-

Zur Makrostruktur von Fachtexten

Er hebt ausdrücklich hervor, dass sie sowohl den Beginn als auch das Ende des Teiltexthes ans Licht bringen können (vgl. ebd.). Anders ausgedrückt, will Baumann auf folgendes hinaus: Wann beginnt ein Thema und wann wird ein Ende daran gesetzt bzw. wann geht der Textproduzent auf einen Aspekt ein, den er für besonders wichtig für das Thema hält usw. In unserer Untersuchung sind einige Gliederungssignale anzutreffen, die entweder den Beginn bzw. das Ende eines Teiltexthes signalisieren. Gehen wir von folgendem Teilauszug (Textbeispiel A1) aus:

Zu 1.

In der Zeit vom ... bis ... sind Ihnen SGB II-Leistungen zu Unrecht bewilligt worden.

Formulierungsbeispiel zur Sachverhaltsdarstellung bei § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2:

Sie haben der Musterstadt bei der Beantragung der Leistungen nicht mitgeteilt, dass Sie über weiteres Vermögen in Höhe von 100.000 € in Form einer Eigentumswohnung in der Musterstr. 1 in Musterstadt, verfügen.

Diese Tatsachen hätten jedoch bei der Bewilligungsentscheidung vom XXX berücksichtigt werden müssen.

Vergleicht man den Beginn und das Ende dieses Teiltexthes miteinander, so fällt auf, dass der Teiltext mit *In der Zeit von ... bis ...* beginnt. Dies signalisiert der Beginn des Teiltexthes. Das Einsetzen dieser metasprachlichen Mittel weist auf einen bereits entstandenen Vorfall hin und zwar, auf die Tatsache, dass der Betroffene SGB II-Leistungen zu Unrecht bezogen hat. Der Satz: *Diese Tatsachen hätten jedoch [...] berücksichtigt werden müssen* deutet seinerseits auf ein Ende dieses Teiltexthes hin. Davor aber integriert der Textproduzent in den Teiltext eine Begründung, um mehr Gewicht an seine Aussage zu verleihen. Er sagt nämlich: *Sie haben der Musterstadt [...] nicht mitgeteilt, dass [...]*. Nachdem der Textproduzent dies gemacht hat, macht er dem Textrezipienten auf sein Versäumnis aufmerksam. Das wird mit folgenden Worten wiedergegeben:

Textbeispiel A1:

Zur Makrostruktur von Fachtexten

Diese Tatsachen hätten jedoch bei der Bewilligungsentscheidung vom XXX berücksichtigt werden müssen.

Damit sind wir am Ende dieses Teiltexes angelangt. Vergleicht man den Beginn mit dem Ende dieses Teiltexes, so zeigt sich, dass beide sehr knapp gehalten werden. Die Begründung dagegen fällt viel länger aus.

Wiederholt man die gleiche Betrachtung mit einem Textteil aus einer der beninischen „décisions“ (Textbeispiel A), so zeigt sich, dass auch hier auf Vorangegangenes eingegangen wird. Allerdings werden hier keine zeitlich metasprachlichen Mittel eingesetzt wie im Fall der Bescheide, sondern der Textproduzent greift auf eine Folge von Erinnerungsbriefen zurück. Sehen wir uns den Textteil an, um den es hier geht:

Textbeispiel A:

J'ai l'honneur de porter à votre connaissance que suite à de nombreuses relances, votre propriétaire, n'a pas cru devoir remplir ses obligations fiscales vis-à-vis de la Recette d'Impôts pour la somme de(.....) Francs CFA.

Der kursiv gesetzte Teil signalisiert gleichzeitig den Beginn und das Ende des Teiltexes. Mit diesem Satz ist das Teilthema angekündigt. Dem Rezipient wird mitgeteilt, dass sein Vermieter, nach mehreren Erinnerungsbriefen, der Finanzkasse gegenüber immer noch unbeglichene Verpflichtungen hat. Und mit

votre propriétaire, n'a pas cru devoir remplir ses obligations fiscales vis-à-vis de la Recette d'Impôts pour la somme de(.....) Francs CFA.

sind wir am Ende des Teilthemas. Im Gegensatz zu den deutschen Bescheiden, die etwas ausführlicher gestaltet werden, präsentieren sich die beninischen „décisions“ kurz und knapp. Während deutsche Bescheide manchmal bis zu fünf Seiten reichen (Textbeispiel A), lässt sich der längste beninische Verwaltungsakt auf zwei Seiten resumieren. Alles deutet darauf hin, dass deutsche Behörden mehr Wert auf Details legen, im Gegensatz zu beninischen Behörden.

Diese beiden Beispiele zeigen ganz deutlich, welchen Einfluss metasprachliche Äußerungen auf die Makrostruktur eines Textes bzw. einen Teiltext haben.

Folglich sind sie für die inhaltlich- logische Makrostruktur des Textes bzw. einen Teiltext relevant.

8.7 Die Terminatoren (satzschließende Gliederungssignale)

Unter Terminatoren versteht Baumann (1987, 15; 1992, 95) „jene Lexeme oder Phrasen, die anaphorisch wirken und das Ende eines (Teil-)Textes explicit anzeigen“. In den von ihm angeführten Beispielen unterscheidet Baumann satzschließende Gliederungssignale wie *finally* und *after all*. Ähnlich wie Baumann hat sich Ernst (2003, 238) mit den satzschließenden Gliederungssignalen beschäftigt. Diese nennt sie Stoppsignale. Als Stoppsignal führt sie auch *enfin* an. An dieser Stelle ist ein kurzer Blick auf das Adverb *finalement* (schließlich, endlich, letztlich) angebracht. Dies, so die Autorin, darf nicht mit dem Stoppsignal *enfin* verwechselt werden. Dieses stelle einerseits einen Kommentar des Produzenten dar, andererseits sei es aber als metasprachliche Satzergänzung (*complément circonstanciel de phrase, CCP*) zu klassifizieren. Die Autorin sieht in *enfin* eine Besonderheit. Diese besteht darin, so Ernst, dass

es als Schlußmarker mit anderen Kontinuitätssignalen und Stoppsignalen, insbesondere auch mit *corélats anaphoriques référentiels* (anaphorischen Korrelaten) kombiniert werden kann (Ernst 2003, 238).

Es ist zu fragen, wie dieses Stoppsignal anzusetzen ist. Es kann eine lineare Funktion übernehmen, um die Ebene der Textform zu organisieren:

Tout d’abord (zuerst), [...] **En second lieu** (zweitens), [...] **Troisièmement** (drittens), **enfin** (zuletzt) [...].

Dabei enthält *enfin* nach Ernst eine „metatextuelle“ Funktion. Und als solche kann *enfin* mit *finalement* verglichen werden (vgl. Ernst ebd. 239). So ist dem Beispiel von Ernst folgendes zweites Muster zu entnehmen:

Tout d’abord, [...]. **Un autre aspect** de la riposte [...]. **Enfin, dernier élément** de cette stratégie [...].

Geht man von den aus Benin stammenden Textbeispielen aus, so fällt auf, dass sie keine satzschließenden Gliederungssignale aufweisen. Im deutschen Korpus

hingegen konnten wir in den Textbeispielen B1 und E1 ähnliche satzschließende Gliederungssignale nachweisen. Es gilt für Textbeispiel B1 folgendes Muster:

Textbeispiel B1:

Voraussetzung für das **letztgenannte** Kriterium „Keine Stundungsgefährdung“ ist, dass durch das Hinausschieben der Fälligkeit der Anspruch nicht als gefährdet erscheinen darf.

Betrachten wir die folgende Passage aus dem Beispiel B1, so fällt auf, dass *letztgenannte* eine anaphorische Funktion bei dem dritten Punkt erfüllt:

Textbeispiel B1:

Eine Stundung kann nach § 222 der Abgabenordnung (AO) gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. für den Steuerschuldner muss die Einziehung der Steuer zum fälligen Zeitpunkt eine erhebliche Härte darstellen,
2. der Steuerschuldner muss stundungswürdig sein,
3. der Steueranspruch darf durch eine gewährte Stundung nicht gefährdet werden.

Auch in dieser Passage aus dem Textbeispiel E1 setzt der Produzent das Stoppsignal „abschließend“ ein, um ein Ende an seine Serie von Mitteilungen zu setzen:

Textbeispiel E1:

Das Jobcenter Musterstadt legte mir Ihren Widerspruch zur **abschließenden** Entscheidung vor, da ihm vor Ort nicht abgeholfen werden konnte.

Auch hier erfüllt „abschließend“ eine anaphorische Funktion:

Da der Wert des Hauses nicht feststeht, beauftragte das Jobcenter [...] zu bestimmen. Ihnen wurde mit Schreiben vom 19.06.2013 mitgeteilt, dass [...] als Darlehn [sic] bewilligt werden können. Dazu wurde Ihnen eine Vereinbarung zugesandt, in der Sie sich mit der darlehns halben Bewilligung bereit erklären sollten. Ihnen wurde gleichzeitig zugesichert, [...].

Diese Beobachtungen erlauben aus textlinguistischer Sicht also die Feststellung, dass Terminatoren anaphorisch wirken und das Ende eines (Teil-)Textes explizit anzeigen.

8.8 Die Kennzeichnung von Teiltexen (durch Teiltexüberschriften)

Metakommunikative Sätze und Satzteile, Sequenzsignale, Initiatoren, Terminatoren, Satzadverbien, „eigentliche“ Gliederungssignale, stilistisch relevante Elemente und die Kennzeichnung von Teiltexen durch Teiltexüberschriften ermöglichen die Charakterisierung von Fachtextsorten als solche (vgl. Baumann 1987, 8). Dies zeigen zahlreiche textlinguistische Arbeiten¹⁷², welche „mit großer Regelmäßigkeit an der Textoberfläche auf Teiltex hinweisen“. Nach Baumann (ebd.) sollen solche sprachlichen Signale in der Lage sein, einen Zugang zur Makrostruktur zu ermöglichen. Die kommunikativ-pragmatischen Gliederungssignale trachten danach, „die jeweiligen Verbindungen zwischen Textproduzent(en) bzw. rezipient(en) und der Makrostruktur anzuzeigen“ (Baumann 1987, 12). Damit kann die Senderintention durch den Rezipienten erfasst werden. Außerdem sorgen die Gliederungssignale für Verstehenssicherung des Inhalts (vgl. Baumann, ebd.). In institutionalisierten Texten wie Bescheiden bzw. „décisions“ können die Teiltex durch stereotype Formeln des Textbeginns, -abschlusses gekennzeichnet werden, so Baumann (vgl. ebd.). Sie können auch durch typographische Mittel der Art „Alinea, Fett-, Petit-, Sperr-, Kursiv-, Farbdruck“ gekennzeichnet werden. Hinzu können „ikonische Mittel“ zum Einsatz kommen. Das Einsetzen all dieser Mittel dient der Textkohärenz, welche ein Schlüssel zum Verständnis des Textproduktion-, und Rezeptionsprozesses ist, so Ernst (2003, 45). Welche Mittel werden von den beninischen bzw. deutschen Textproduzenten verwendet und wie werden sie eingesetzt? Die Teil-

¹⁷² Mehr dazu vgl. Baumann ebd.

texte aus beiden Ländern weisen erhebliche Unterschiede auf, wie die Untersuchung am Layout (7.4.1) gezeigt hat.

Anrede und Grußformel spielen bei den institutionellen Texten eine wichtige Rolle wie dem Abschnitt 7.4.4 zu entnehmen ist. Die Anredeformeln weisen Unterschiede auf. So greift man im Allgemeinen in deutschen Bescheiden auf Formeln wie *Sehr geehrte* zurück, was aus heutiger Sicht in beninischen Verwaltungsakten (*Très cher* ...) schwer vorstellbar ist. „*Très cher*“ kommt eher in privaten Briefen vor. Wie bereits unter 7.4.4 deutlich wurde, bevorzugt man in den beninischen „*décisions*“ bei der Anrede *Monsieur* bzw. *Madame* (Mr / Mme).

Auch der Textbeginn (7.4.2) bzw. -abschluss (7.4.9) weisen erhebliche Unterschiede auf. Je nach Bedarf setzen beninische Behörden bei den „*décisions*“ folgende Formeln an den Textbeginn: „*j'ai l'honneur de ...*“, „*L'an deux mille ...*“ oder „*A la date du ...*“. Deutsche Bescheide enthalten Formeln, wie sie unter 7.4.2 geschildert sind. Ähnlich geht es beim Textabschluss (7.4.9). Auch hier ist der Unterschied nicht zu übersehen.

Wie unter 7.4.1 festzustellen ist, zeichnen sich sowohl beninische „*décisions*“ als auch deutsche Bescheide durch typographische Mittel aus, etwa der Art „*Alinea, Fett-, Kursivdruck*“. In folgendem deutschen Bescheid setzt der Textproduzent zwei Gliederungshinweise ein und zwar den Fett- Kursivdruck.

Dazu ein Beispiel (B1):

Stundungsbescheid

**Antrag auf Stundung der Vergnügungssteuerrückstände
und
Ratenzahlung**

**Eingang des Stundungsantrags: 14.07.2009; Ergänzung des
Antrages vom 14.08.2009 (Eingang 18.08.2009)**

Buchungszeichen:

Sehr geehrter Herr XXX,

wir haben Ihren Antrag geprüft und treffen folgende

Entscheidung:

Den von Ihnen gestellten Antrag auf Stundung Ihrer Vergnü-
gungssteuerrückstände und Gewährung einer Ratenzahlung *leh-*
nen wir ab.

Bei einer der beninischen „décisions“ (Textbeispiel B) hat der Textproduzent den Schriftschnitt *kursiv* im ganzen Text verwendet. Die Schriftart *Bodoni MT* wird hier eingesetzt und dafür gibt es keine überzeugende Erklärung. Die Überschrift wird fett mit der Schriftart *standard* geschrieben. Auch hier kann die Intention des Textproduzenten nicht nachvollzogen werden.

Zwei der deutschen Bescheide (Textbeispiel A1 und D1) enthalten ikonische Gliederungssignale; zu diesen gehören z.B. Tabellen. Hier eine Tabelle aus Textbeispiel A1:

Zeitraum	Regelbedarf i.H.v. (€)	Kosten der Unterkunft i.H.v. (€)

Abb. 25: Beispiel eines „ikonischen Mittels“ aus Textbeispiel A1

Zur Makrostruktur von Fachtexten

Das Einsetzen von Tabellen soll in den meisten Fällen zur Illustration der sprachlichen Text-inhalte dienen und enthält wichtige Auskünfte für die Betroffenen. In diesem Beispiel fordert die Behörde vom Adressaten die Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Leistungen und diese werden in einer Tabelle zusammengefasst. Ähnlich wie deutsche Bescheide enthält auch eine der beninischen „décisions“ eine Tabelle (Textbeispiel E).

DRITTER TEIL: ZU DEN OPTIMIERUNGSVORSCHLÄGEN

9 Zur Optimierung der Behördenbescheide

9.1 Verwaltungssprache als Fachsprache: die einseitige Beschränkung der Forschung auf die kommunikativ-pragmatische Perspektive der Linguistik

Folgt man Gogolok (2005, 101), fokussierte sich die Erforschung der Verwaltungssprache als Fachsprache zuerst nur auf die Struktur der Verwaltungssprache in ihrem funktionalen Zusammenhang. Die Einseitigkeit dieser „Forschung auf die Sprache“ gab Anlass zur Kritik und ermöglichte eine neue kommunikativ-pragmatische Perspektive der Linguistik. So fand in den 1970er Jahren eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Linguisten, Juristen, Verwaltungswissenschaftlern und -praktikern bzw. Soziologen statt. Erst in den 1980er Jahren rückt das Gespräch in der Verwaltung in den Fokus (vgl. Becker-Mrotzek 1999, 1510). Becker-Mrotzek (ebd.) sieht die Gründe für diese Neuorientierung nicht nur „in der Sache“, sondern auch „in der Entwicklung der Linguistik“. Er präzisiert hierzu, dass Fuchs-Khakhar (1987, 90ff.) und Knoop (1998, 869) darüber hinaus „ein sachliches Motiv in der Entfremdung von Verwaltung und Bürger sehen“. Gleich im Anschluss daran rücke neben der Sprachoberfläche der Einfluss der Rechts- und Gesetzessprache auf die Verwaltungssprache, die Verwaltungsorganisation und -sozialisation in den Fokus (vgl. Gogolok 2005, 101.).

Die Kritik an der Verrechtlichung des Verwaltungshandelns ließ sich nicht lange von sich warten. Der Verwaltungssprache wird übergroße Komplexität vorgeworfen. Die logischen Konsequenzen sind Behördenangst seitens der Bürger und Misstrauen dem Verwaltungshandeln gegenüber. Aus der raschen Zunahme der Anzahl der Kritiken des Verwaltungshandelns wurde die Forderung nach mehr bürgernahem bzw. bürgerfreundlichem Umgang abgeleitet. Dies soll, folgt man der Autorin (dazu Fuchs-Khakhar¹⁷³ 1987, 139f.; vgl. Becker-Mrotzek 1999, 1510,) vor allem durch Gespräche der Sachbearbeiter mit den Bürgern erreicht werden.

¹⁷³ Zitiert nach Gogolok 2005, 102.

Während die von Grosse / Mentrup (1979) geleitete Tagung des *Instituts für deutsche Sprache*

vor allem die Rezeptionsvoraussetzungen betrachtet und berücksichtigt neben den sprachlichen Formulierungen den inhaltlichen Aufbau und die optische Gestaltung von Verwaltungstexten (Gogolok 2005, 102),

beziehe die Tagung der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung (Radtke 1981) situative (auch praktisch-organisatorische) und persönliche Bedingungen der Produktion mit ein (ebd., 102).

Die Folgen dieser beiden Tagungen werden, laut Gogolok, „von Lambertz (1991) in zunehmenden Verbesserungsbemühungen der Behörde gesehen“ (ebd.).

9.2 Muss ich auf eine „autoritäre“ Sprache zurückgreifen, wenn ich Amtsautorität habe?

Ludger Schrapper (2009, 46f.)¹⁷⁴, Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NW, hat festgestellt, dass junge Menschen aufhören, sie selbst zu sein, wenn sie einen öffentlichen Habitus annehmen. So fühlen viele Bürger sich durch den Stil der Behörde eingeschüchtert und beängstigt. Um diese Tatsache zu verdeutlichen, geht Schrapper von Originalzitaten aus einer Staatsprüfungsklausur aus. Von den Studenten wird erwartet, eine „Verfügung“ zu verfassen. Der Ausgangsfall lautet: *Ein altes Pärchen füttert aus falsch verstandener Tierliebe wilde Tauben. Diese finden das gut, kommen in großer Zahl – und hinterlassen überall ihren Kot. Das wiederum ärgert die Stadtverwaltung. Sie verbietet den Tierfreunden, weiterhin Tauben zu füttern.* In der Alltagssprache junger Menschen, so Schapper, würde sich dieser Sachverhalt folgendermaßen anhören:

Da sind so zwei Alte, die müssen unbedingt diese blöden Tauben füttern. Natürlich scheißen die Viecher alles voll, ist doch logo. Also gehört das verboten¹⁷⁵.

¹⁷⁴ http://www.dvp-digital.de/fileadmin/pdf/Zeitschriftenausgaben/DVP_Zeitschrift_2009-02.pdf (zuletzt abgerufen am 26.02.2016)

¹⁷⁵ Dieses Beispiel ist Schrappers Beitrag entnommen worden (vgl. ebd.).

Zur Optimierung der Behördenbescheide

Sollten sich dieselben jungen Menschen in einer offiziellen Position befinden und ein amtliches Schreiben aufsetzen, so verhalten sie sich anders. Ihr Schreiben wird etwa folgendermaßen lauten:

Da Sie regelmäßig Tauben füttern, stellen Sie eine Gefahr für die Volksgesundheit dar.

Da Schäden an der Gesundheit der Menschen zu befürchten sind, löst die drohende Beeinträchtigung individuell Schutzgüter das öffentliche Schutzinteresse aus.

Schutzgüter wie Volksgesundheit dürfen nicht in überheblichen Maß durch ätzenden Taubenkot beeinträchtigt werden.

Als Taubenfütterer bzw. Taubenfütterin missachten Sie die Vorschriften, ... auch wenn Sie vorbringen, dass damals der Beschluss bezüglich dieser Bestimmung ungültig war.

Sie sind deshalb geeignet, durch das Einstellen des Fütterns zur Gefahrenabwehr besonders beizutragen.

Denn eine Nichtfütterung von Tauben führt nicht zu deren Verhungering, sondern zunächst die Vermehrung eingestellt und schließlich sich ein neues Revier gesucht würde [sic].

Gemäß § 55 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein Westfalen habe ich bei einem eventuellen Nichtnachkommen der Aufforderung zu 1.) das Zwangsmittel angedroht.

Abschließend wurde dem Erfordernis der Zustellung mittels Zustellungsurkunde genüge getan.

Zitatende¹⁷⁶.

Warum greifen junge Menschen „zu solch einer floskelhaften, ja verquasteten Sprache“, wenn sie sich in einer Position befinden, die ihnen erlaubt, in einem anderen Ton mit den Bürgern umzugehen? Ein wesentlicher Grund dafür, warum sie sich plötzlich anders verhalten, liegt laut Schrapper (2009, 47) vermut-

¹⁷⁶ Auch dieses Beispiel ist Schrappers Beitrag entnommen werden. Der Autor weist außerdem darauf hin, dass es sich hier um Originalzitate handelt. (Der Verf. der Dissertation hat sich in der Quelle genau vergewissert, dass er nicht nur die verquere Behördensprache, sondern auch das schlechte und das unrichtige Deutsch korrekt zitiert hat.)

Zur Optimierung der Behördenbescheide

lich in einer gewissen Unsicherheit, darüber hinaus in dem – zugegeben – schwierigen Umgang mit sperrigen Rechtsvorschriften. Er führt weiter aus:

Wer nicht genau weiß, ob er richtig liegt, der greift – vorsichtshalber – zu „starken“ Formulierungen [und damit liegt er richtig], zu Begriffen, die „amtlich“ klingen (Schrapper 2009, 47).

Dies ist insofern nicht verwunderlich, weil – so Schrapper – die Unsicherheit überspielt werden soll. Dabei ist hervorzuheben, dass diese Unsicherheit wahrscheinlich mit der neuen Rolle zu tun hat. Schließlich ist man dafür ausgebildet, so zu handeln, insofern man den Staat vertritt. Aus diesem Grund darf und kann ich Staatsgewalt anwenden, wie ich möchte. Dazu, so Schrapper, „muss ich Staatsautorität haben“. Und die verschafft man sich auch „mit einer amtlichen, mit einer ‚autoritären‘ Sprache“ (ebd.). Hat ein Beamter die Absicht, den Bürger mit einem derartigen Schreiben einzuschüchtern, dann hat er sein Ziel nicht verfehlt. Wie kann unter solchen Umständen von Transparenz geredet werden? Von Transparenz in Verwaltungsschreiben wie Verfügungen oder Bescheiden kann erst dann die Rede sein, wenn die Bürger die behördlichen Darlegungen nachvollziehen können. In den von Schrapper angeführten Beispielen kann jedoch von Transparenz nicht die Rede sein, die „starken“ Formulierungen allein machen Verwaltungsschreiben im Allgemeinen und Bescheide im Besonderen nicht transparent. In solchen Fällen sind Konflikte angesagt.

9.3 Darum haben Gesetzestexte verständlich zu sein

Schröder / Würdemann (2008, 324) haben in ihrem Beitrag „*Rechte verständlich formulieren. Implementierung einer Sprachanalyse in Gesetzgebungsverfahren*“ die Gründe für verständlichere Gesetze dargelegt. Ausgehend von der Frage, inwieweit und mit welchen Mitteln die Rechtssprache verständlicher gestaltet werden kann¹⁷⁷, wurde von diesen Autoren deutlich hervorgehoben, wie stark Gesetzestexte Verbesserungen brauchen. Aus juristischer Sicht sei Verständlichkeit unter den Aspekten Rechtssicherheit, Erkennbarkeit des Rechts und Rechtsüberzeugung von höchster Bedeutung¹⁷⁸. Der Darstellung der Auto-

¹⁷⁷ Die Autoren verweisen auf die existierende große Bandbreite an Literatur zu dieser Frage. Unter anderem nennen sie Thieme (2007), Lötscher / Nussbaumer (2007), Lerch (2004a), Mertin (2004), Haß-Zumkehr (2002), Pfeiffer / Strouhal / Wodak (1987), Strouhal (1986) und Schönherr (1985).

¹⁷⁸ Bezugnehmend auf Hauck / Lötscher (1994, 91).

Zur Optimierung der Behördenbescheide

ren ist zu entnehmen, dass Rechtssicherheit nur gewährleistet werden kann, wenn die Gesetze für jeden Bürger ohne Unterscheidung verständlich sind. Insbesondere wird betont, die Bürger, „denen durch Gesetze Rechte und Pflichten entstehen“, diese „direkt aus dem Gesetz erkennen können“ müssten (ebd. 325). Dies ist, folgen wir Schröder / Würdemann, ein Recht, das jedem Bürger schon auf Grund der Gleichberechtigung aller zusteht. Insofern wird hervorgehoben, dass das Recht nicht nur für „einzelne privilegierte, gebildete Bevölkerungsgruppen“ da ist (vgl. ebd.), sondern für alle, d.h. auch für die sog. Laien. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, an wen sich ein Bescheid richtet. Wenn er sich an einen Nichtfachmann richtet, ist unbedingt zu prüfen, ob er bürgerorientiert formuliert ist. Zur Fundierung des Verständlichkeitspostulats, sagen die Autoren mit Recht, durch bürgernahe Formulierung steige die demokratische Legitimation der staatlichen Tätigkeit¹⁷⁹; das gilt für Deutschland wie für Benin. Dass die Verschachtelung von Rechtstexten durch die Behörden aus ökonomischer Motivation abzuleiten ist, wissen wir bereits. Erwähnenswert ist auch Schröder / Würdemanns Überlegung im Hinblick auf die dadurch entstandenen Schäden für beide Seiten.

Nach den Autoren verursachen unverständliche Gesetzestexte – mit Blick auf deutsche Texte – einen hohen Arbeits- und Zeitaufwand und damit auch hohe Kosten. Das gleiche gilt selbstverständlich für beninische Gesetzestexte. Insbesondere ist an Aufwendungen und Schäden zu denken, die sowohl privaten Haushalten und Unternehmen als auch dem Staat entstehen können. Das Problem wird bleiben, solange nicht adäquate Maßnahmen ergriffen werden. Der Gesetzgeber ist gehalten, die Gesetze so zu formulieren, dass jedermann Zugang zu ihnen findet. Je komplizierter die Rechtstexte sind, desto mehr Kosten verursachen sie, man denke nur an die Kosten für Rechtsberatung (vgl. Schröder / Würdemann 2008, 327).

¹⁷⁹ „Bei der Forderung nach einer verständlichen Rechtssprache in der Demokratie geht es also weder um sprachästhetische Zusammenhänge noch um Erfüllung einer im Grunde unerfüllbaren Utopie eines herrschaftsfreien Diskurses; es geht um die demokratische Realisierung des ‚Rechts auf Sprache‘, das heißt um den Abbau von Barrieren zwischen Institution und einzelnen“ (Pfeiffer / Strouhal/Wodak 1987, 87; Schröder / Würdemann).

9.4 Welche Rolle spielt die Rechtsprüfungsinstanz beim Gesetzentwurf?

In seinem Beitrag: *Das Ringen um gute Gesetzessprache* hat Volkmar Giesler, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Justiz, aus der Sicht seines Ministeriums allgemein das alltägliche Ringen um bessere¹⁸⁰ Gesetze dargestellt. Im Übrigen schreibt er folgendes:

In der Praxis ist allerdings, ganz nüchtern gesehen, der Druck, politisch wichtige Vorhaben gesetzgeberisch *schnell*¹⁸¹ umzusetzen oder bestimmte *Termine zu erreichen*, oft so groß, dass das Bedürfnis nach *qualitativ* hochwertigen Entwurfstexten nahezu zwangsläufig zurücktreten muss (Giesler 2008, 342).

Daraus lässt sich erkennen, unter welchem Druck diejenigen stehen, welche den vom Parlament geforderten Gesetzesentwurf zu formulieren haben. So sei es nicht selten, dass ein politisch umstrittenes Vorhaben innerhalb weniger Arbeitstage mit Hochdruck im Bundesministerium der Justiz geprüft werden muss. Nach Kenntnis des Verfassers ist dies in Benin nicht anders.

In solchen Fällen ist auch bei bestem Willen keine Zeit für eine gewissenhafte Beratung aller inhaltlichen und rechtlichen Fragen, geschweige denn für sprachliche Verbesserung (Giesler ebd.).

Die Zeit ist knapp, weil politisch wichtige Vorhaben gesetzgeberisch *schnell* umgesetzt werden sollen; von der Einhaltung von Terminen ganz zu schweigen. Wie kann man unter derartigen Umständen vom Gesetzgeber verlangen, seine eigentliche Aufgabe korrekt zu erfüllen!

Normalerweise ist der Gesetzgeber gehalten, sachgerechte und bürgernahe Gesetze zu erlassen. Einblicke in die meisten ordnungsgemäß verabschiedeten Gesetze haben jedoch gezeigt, dass es viele Defizite gibt. Insbesondere ist an schlechte Formulierungen von Gesetzestexten aufgrund des Zeitmangels zu denken.

In Deutschland besteht eine zentrale Instanz – die sogenannte Rechtsprüfung – , deren Aufgabe es ist, Inhalt und rechtliche Form der Gesetzessprache zu prüfen. Nach Giesler (2008, 337) sind die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

¹⁸⁰ Vor allem verständliche.

¹⁸¹ Die hier kursiv geschriebenen Wörter sind Hervorhebungen des Verfassers.

Zur Optimierung der Behördenbescheide

Gesetzestexte entwerfen, durchaus an sprachlich korrekten und klaren Verbesserungen interessiert. In der Realität stehen dem jedoch, wie beschrieben, bestimmte Zwänge entgegen. Die Gesetzgebung in Benin¹⁸² obliegt der *Assemblée Nationale*, die zur Rechtsprüfung eine *Commission des Lois* gebildet hat – entsprechend der erwähnten Dienststelle des Deutschen Bundestags.

Laut Giesler sind es *Fachleute* der jeweiligen Disziplinen, die „vorrangig die Interessen ihres Ressorts vertreten müssen“. Juristen seien dort in der Minderheit. Wie sich am Beispiel der Aussagen Gieslers (ebd. 338) beobachten lässt, wird ein Gesetz über Arzneimittel von denjenigen Beamten geschrieben, die eine Ausbildung als Arzt oder Apotheker haben. Genauso wird ein Gesetz über Tierseuchen von Biologinnen und Tierärzten ausgearbeitet. Sie alle, fährt Giesler (ebd.) fort, versuchen nach bestem Wissen und Gewissen, ihre fachlichen Vorgaben in rechtliche Formen zu gießen. Während „*sprachlicher* Rat zumeist nur bei Fragen zu Orthografie und Grammatik eingeholt wird“, „orientieren sich die Fachleute im *Sprachstil* in den Ressorts regelmäßig an geltenden oder früheren Regelungen“ (Giesler 2008, ebd.). Giesler sieht in diesem Verfahren eine Schwierigkeit folgt:

Schon das ist ein Problem, denn wie es scheint, kopiert sich nichts besser als schlechter Sprachstil aus Gesetzen. Und wie man schon aus ganz anderen Bereichen weiß, sind Kopien zumeist schlechter als das Original (Giesler 2008, 338).

Hier kommt die oben genannte Instanz des Bundesministeriums zum Einsatz. Ihre Aufgabe, wie wir bereits erwähnt haben, ist es, den von Fachleuten ausformulierten Gesetzentwurf *rechtlich* zu prüfen.

Dabei spüren sie genau, wenn die fachlich vorgegebenen Inhalte oder die juristischen Beziehungen den gewählten Worten nicht ohne weiteres entnommen werden können, selbst wenn die Sätze formal allen grammatikalischen Regeln folgen (ebd. 339).

¹⁸² Die beninische Legislative weist deutliche Ähnlichkeiten mit dem französischen System auf. Wie in Frankreich ist das beninische Parlament gehalten, die Regierung zu kontrollieren, Gesetze zu erarbeiten und sie zu verabschieden. Während das französische Parlament aus zwei Kammern besteht und zwar der *Assemblée nationale* und dem *Sénat*, besteht das beninische aus nur einer Kammer und zwar der *Assemblée nationale*.

Zur Optimierung der Behördenbescheide

Weil die Durchführung der Rechtsprüfung „nahezu ausschließlich von Juristinnen und Juristen“ erfolgt, sprechen nach Giesler alle Anzeichen dafür, dass die „Gesetzessprache Not leidet“. Denn Juristen, so Giesler,

pflügen ihre eigene Fachsprache, sie lieben zum Beispiel per se lange Sätze und sind bereits zufrieden, wenn der Text von Juristen verstanden wird; sprachliche Defizite seien für sie erst bedeutsam, wenn sie mit ihrem juristischen Latein am Ende sind¹⁸³.

9.5 Wege zur Verbesserung von Verwaltungssprache: einige deutsche Initiativen

9.5.1 Das Bochumer Projekt IDEMA (Internetdienst für eine moderne Amtssprache)

IDEMA ist ein Online-Projekt der Sprachwissenschaftler der Ruhr-Universität Bochum (RUB) vom Fachbereich Angewandte Linguistik um Professor Dr. Hans-Rüdiger Fluck; mit der Projektleiterin, der Germanistin Michaela Blaha arbeitet regelmäßig eine Juristin zusammen. Ziel dieses Projekts ist es, die Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung zu verbessern; in diesem Rahmen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bochum darin unterstützt, verständliche und rechtssichere Texte zu verfassen. Fluck und sein Team haben im Juni 2006 das Projekt¹⁸⁴ ins Leben gerufen, „mit dem sie allen Städten und Gemeinden in Sachen Sprache Hilfe leisten können“.

Die Gründer des Projekts gehen davon aus, dass viele Verwaltungsschreiben aus Schreiben bestehen, die in gleicher oder ähnlicher Form auch von anderen Verwaltungen verwendet werden. Den Initiatoren des Projekts zufolge ist die Verwendung tradierter Schreiben der tiefere Grund, dass sich in Amtsschreiben noch heute Ausdrücke finden, die in der Allgemeinsprache längst überholt sind. Hierfür einige Beispiele¹⁸⁵: „fernmündlich“ statt „telefonisch“, „Durchschrift“ oder „Ablichtung“ statt „Kopie“, „Empfangsbekanntnis“, statt „Eingangsbestätigung“.

¹⁸³ Giesler 2008, 340.

¹⁸⁴ Es sei darauf hingewiesen, dass jede Kommune, die an diesem Projekt teilzunehmen plant, einen Beitrag von 500 bis 12.000 Euro zu leisten hat. Nur so gibt es Zugang zur Datenbank (Vgl. IDEMA-Internetseite.)

¹⁸⁵ Vgl.: http://betrifftjustiz.de/wp-content/uploads/texte/BJ%2092_Blaha.pdf (erschieden im Dezember 2007; Betrifft JUSTIZ Nr. 92 (zuletzt abgerufen am 23.11.2015)).

Zur Optimierung der Behördenbescheide

Das Hilfsinstrument enthält, unter anderem Formulierungstipps, ein Online-Wörterbuch, Glossare sowie einige Vorher-Nachher-Texte. Dazu zählen auch Textbausteine aus Broschüren und Behördenschreiben. Dass die Datenbank im Vergleich zu einem herkömmlichen Lexikon mehr als ein bloßes Nachschlagewerk ist, lässt sich aus ihren vielen Möglichkeiten erkennen. Die Datenbank

- kann durch die Eingabe von Stichworten durchsucht werden (Volltextsuche),
- schlägt allgemeinverständliche Alternativformulierungen für einzelne Fachwörter, Fachwendungen oder ganze Textbausteine vor,
- zeigt anhand von Originaldokumenten typische Verwendungsbeispiele,
- verknüpft Alternativformulierungen ggf. mit der Zusatzinformation, in welchen Verwaltungen die Alternativen bereits verwendet werden und welche Rechtsgrundlagen zu dieser Entscheidung geführt haben. Auf diese Weise müssen einmal auf die Rechtssicherheit geprüfte Alternativformulierungen nicht von anderen Verwaltungen erneut auf Rechtssicherheit überprüft werden,
- ermöglicht Verwaltungsfachleuten und der Projektgruppe die Diskussion von sprachlichen Problemfällen durch ein integriertes Forum.

Zur Optimierung der Behördenbescheide

Um die Bürger-Verwaltungs-Kommunikation hierzulande nachhaltig zu verbessern, haben die Mitarbeiter des Projekts weitere Maßnahmen ergriffen, die sich in vier Ebenen zusammenfassen lassen:

Ebene 1	Die Verwaltungssprache selbst. Hier setzt IDEMA an,
Ebene 2	die Ursache, d.h. die Gesetzessprache
Ebene 3	die Aus- und Weiterbildung,
Ebene 4	die [Involvierung] Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger.

An dem Netzwerk IDEMA teilzunehmen kann für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Verwaltung nur von Vorteil sein, denn es ermöglicht, folgt man den Projektprofis, bequem auf folgende Angebote zuzugreifen:

- Datenbank mit bereits verständlich formulierten authentischen Mustertexten aus verschiedenen Fachbereichen,
- Wörterbuch mit Alternativen für schwer verständliche Formulierungen,
- Überarbeitung von Texten, Schreibwerkstätten zur verständlichen Textgestaltung, Entwicklung von Leitfäden etc.

Fluck und sein Team hatten von Anfang an das Anliegen, den Verwaltungen, Zeit und Geld zu sparen. Dies, sagen die Autoren, geschieht in zweifacher Hinsicht, und daran hat sich bis heute nichts geändert: Erstens brauchen die Beschäftigten schwer verständliche Texte nicht selbst zu überarbeiten, IDEMA hat sich dies zur Aufgabe gemacht; zweitens gewährt die Datenbank den Teilnehmern folgende Vorteile: weniger Rückfragen, Missverständnisse und Beschwerden, was zur Folge hat, dass Unterbrechungen während der Arbeit nachlassen. Einen guten Überblick über die Vorher-Nachher-Texte der Bochumer Germanisten bietet der Artikel¹⁸⁶ von Volker Trunk:

¹⁸⁶ Vgl. dazu den Artikel von Volker Trunk: „Schlechter Stil: Bochumer Germanisten treiben den Texten hessischer Beamter das Amtsdeutsch aus“. – In: Frankfurter Rundschau vom 5.2.2009 / 65 Jahrgang / Nr. 30 / D 7/.

Zur Optimierung der Behördenbescheide

VORHER	NACHHER
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage erhalten Sie Ihre Anfrage zurück. Nach dem Hess. Verwaltungskostengesetz ist eine Auskunft aus dem Melderegister gebührenpflichtig und kostet 8,00 Euro (laut Verwaltungskostenverordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport- VwKostO-MdI). Bitte übersenden Sie uns diesen Beitrag durch Verrechnungsscheck oder fügen Sie eine Kopie des Überweisungsträgers bei. Nach Eingang der Gebühren werden wir Ihnen die gewünschte Auskunft erteilen. Wir weisen darauf hin, dass die Gebühr auch erhoben wird, wenn die gewünschte Auskunft nicht gegeben werden kann oder die erteilte bereits bekannt ist. Mit dem Erteilen der Auskunft wird keine Gewähr übernommen, dass die gesuchte Person in der Wohnung wohnt oder wohnte. Wir danken für Ihr Verständnis.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben um eine Auskunft aus dem Melderegister Gebeten. Für diese Auskunft wird eine Gebühr in Höhe von 8,- € erhoben. (Verwaltungskostenverordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport- VwKostO-MdI). Die Gebühr muss vorab bezahlt werden. Leider haben Sie die Gebühr Ihrem Antrag nicht beigelegt und uns auch nicht nachgewiesen, dass Sie die Gebühr bereits bezahlt haben. Aus diesem Grund können wir Ihre Anfrage nicht bearbeiten und senden sie hiermit zurück. Wenn Sie an der gewünschten Auskunft immer noch interessiert sind, müssen Sie Ihre Anfrage erneuert stellen (...) Bitte beachten Sie dass, Sie die Gebühr auch zahlen müssen, wenn wir Ihnen die gewünschte Auskunft nicht erteilen können oder Ihnen die erteilte Auskunft bereits bekannt ist. Auch übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass die betroffene Person unter der mitgeteilten Anschrift wohnt oder wohnte.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>

Abb. 26: Optimierungsvorschlag (Volker Trunk, 5.2.2009)

Zur Optimierung der Behördenbescheide

Insbesondere ist auch an die Gegenüberstellung „*So besser nicht...eher so*“ zu denken. Hierfür einige Beispiele¹⁸⁷:

So besser nicht...

Es genügt die Vorlage einer amtlich beglaubigten Ablichtung.

Eher so

Es genügt, wenn Sie eine amtlich beglaubigte Kopie vorlegen.

So besser nicht...

Das Amtsgericht XY hat mich als zuständige Betreuungsbehörde zu einer erneuten Stellungnahme in Ihrer Betreuungssache aufgefordert.

Eher so

Ich bin für Ihre Betreuung zuständig. Das Amtsgericht XY hat mich jetzt aufgefordert, zu Ihrer Angelegenheit erneut Stellung zu nehmen.

So besser nicht...

Es entstehen Ihnen bei Inanspruchnahme unserer Hilfe keine Kosten.

Eher so

Egal, welches unserer Angebote Sie nutzen: Unsere Hilfe ist immer kostenlos.

So besser nicht...

Zur Abklärung der noch offenstehenden Fragen möchte ich Sie bitten, sich zu den obengenannten Sprechzeiten telefonisch mit mir in Verbindung zu setzen.

Eher so

Bitte rufen Sie mich an, damit wir die noch offenen Fragen klären können. Meine Telefonnummer ist XYZ. Zu diesen Zeiten können Sie mich erreichen: (Übersicht Sprechzeiten).

¹⁸⁷ Diese Beispiele sind der Internetseite von IDEMA entnommen (www.moderne-amtssprache.de).

Zur Optimierung der Behördenbescheide

Angefangen mit 12 Verwaltungen ist das im Jahr 2006 gestartete Pilotprojekt IDEMA seit Juli 2008 IDEMA Bund¹⁸⁸ geworden und inzwischen ist die Firma ein An-Institut der Ruhr-Universität Bochum. IDEMA arbeitet zu etwa einem Drittel mit Textvorlagen der Stadt Bochum. Alle nötigen Maßnahmen wurden ergriffen, damit sämtliche IDEMA-Texte rechtssicher sind. Hier steht immer ein Juristen-Team zur Verfügung, welches sicherzustellen hat, dass das Schreiben den rechtlichen Ansprüchen genügt.

Benin könnte sich diese Erfahrung des Bochumer Projekts durchaus zu Nutzen machen. Angesichts der jetzigen zögerlichen Reformen in Benin ist es aber noch zu früh vorherzusagen, ob die dortigen Behörden, sich die Sorge um eine gute und verständliche Verwaltungssprache in ihren Bescheiden zu eigen machen werden. Sicherlich könnten die beninischen Behörden durch Übernahme einer guten und verständlichen Verwaltungssprache auch ihr eigenes Ansehen verbessern. Generell könnten sie sich an den Bemühungen in Deutschland ein Beispiel nehmen, erst recht an der Schweiz, einem Land, in dem man gleichzeitig das Vorbild des Umgangs mit der französischen Verwaltungssprache hat¹⁸⁹.

9.5.2 Andere Initiativen

Vor dem Bochumer Projekt hat es schon andere Formen von Initiativen gegeben, die sich für eine bessere bürgernahe Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger eingesetzt haben. Unter anderem sei auf das vom Bundesverwaltungsamt veröffentlichte BBB- Arbeitshandbuch (1995)¹⁹⁰ hingewiesen, da es viele Ratschläge für eine transparente Verwaltungssprache enthält. Damit jede behördliche Entscheidung oder andere Mitteilung sprachlich und inhaltlich gut formuliert und gestaltet wird, müssen die Verfasser eines Bescheides wissen, wie auf die angesprochene Person eingegangen wird. Das erreichen sie, indem sie „klar, sachlich richtig und eindeutig“ in ihren Formulierungen sind. Dazu sollten sie keinen „amtlichen Ton“ anschlagen. Eine persönliche Ansprache wird dadurch erreicht, dass auf Fragen und Argumente eingegangen wird; „gefühlsmäßige Äußerungen und nichtssagende Redensarten sollten jedoch vermieden

¹⁸⁸ Eine Kooperation mit der gesamten Bundesverwaltung, die durch das Bundesministerium des Innern koordiniert wird.

¹⁸⁹ Siehe u.a. Nussbaumer (2008).

¹⁹⁰ Veröffentlicht durch die Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik (BBB), Köln / Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Potsdam.

Zur Optimierung der Behördenbescheide

werden“ (BBB- Arbeitshandbuch 1995). Daraus ziehen die Autoren dieses Arbeitshandbuchs folgende Konsequenz: „Wer klar und deutlich sagt, was er will, darf mit einer ebensolchen Antwort rechnen“ (ebd. 1995, 30). Nur so können die Verfasser eines Bescheides Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft gewinnen und beim Adressaten ggfs. eine Änderung seiner Ansicht bewirken.

Das Bemühen um Verständigung soll eine der Prioritäten eines jeden Verfassers eines behördlichen Schreibens im Allgemeinen und des Verfassers von Bescheiden im Besonderen sein. Wie Beobachtungen gezeigt haben, ist der falsche Ton in Behördenschreiben oft ein großes Verständigungshindernis (vgl. ebd. 31) zwischen Behörde und Privatperson. Um jede Form von Konflikten zu vermeiden, muss daher ein gutes Verhältnis zu Bürgerinnen und Bürgern aufgebaut werden; dies geschieht, folgt man den Autoren, durch die Wahl eines schlichten und freundlichen Tones. Eine derartige Tonwahl findet sich in einem Schreiben der Finanzbehörde von Benin. Sie lautet:

À défaut de versement dans un **délai de huit (8) jours**¹⁹¹, vous vous exposeriez à être personnellement poursuivi¹⁹².

Deswegen sei auf behelrende, drohende, vorwurfsvolle, ironische und gönnerhafte Formulierungen zu verzichten (vgl. ebd.), wenn man Angst, Wut und Missverständnis bei den Adressaten vermeiden will.

Wer einen Bescheid zu verfassen hat, sollte lernen, die starke Befehlsform durch einfache Aufforderungen zu ersetzen (vgl. ebd. 32). Wie sollte man dabei zu Werke gehen? Indem „die Form der Bitte“ verwendet wird; indem „die Grundform des Verbs in Verbindung mit ‚zu‘ und ‚haben‘ auch in Merkblättern“ vermieden wird. Statt folgendes zu schreiben:

Alle für Sie zutreffenden Fragen haben Sie zu beantworten¹⁹³.

sollte man besser so formulieren:

Bitte beantworten Sie alle für Sie zutreffenden Fragen.

¹⁹¹ Hervorhebung durch die Behörden.

¹⁹² Hervorhebung durch Verf.

¹⁹³ Dieses Beispiel ist dem BBB-Arbeitshandbuch entnommen.

Zur Optimierung der Behördenbescheide

Auch statt folgenden Satz zu schreiben:

Dieser Bescheid ist bis zum... zu beantworten¹⁹⁴.

wäre es angebracht, besser so zu formulieren

Bitte antworten Sie auf diesen Bescheid rechtzeitig. Die Frist läuft bis zum...

Damit ist fast jedes Missverständnis beseitigt. Dass die Grundform des Verbs in Verbindung mit ‚zu‘ und einer Form von ‚haben‘ eine der stärksten Befehlsformen der deutschen Sprache ist, bedarf keines besonderen Hinweises. Auch in französischer Sprache bzw. beninischer Amtssprache ist es nicht anders. Die Adressaten kommen sich bei derartigen Formulierungen wie Untertanen vor. Das betonen die Autoren des BBB- Arbeitshandbuchs (1995, 32) mit folgenden Worten: „In solchen Sätzen spricht der Obrigkeitsstaat zum Untertan“.

In der Verwaltungssprache im Allgemeinen und in Bescheiden im Besonderen ist zu beobachten, dass die Behörden in ihrem Schreiben sich immer noch nicht gänzlich von Amtsgehabe und Kanzleistil verabschiedet haben.

Folgende Formulierungen sind z.B. unnötig: Statt *verloren* zu schreiben hat man mit folgenden Ausdrücken öfter zu tun: *zu Verlust gegangen, in Verlust geraten, verlustig gegangen* etc. Statt einfach zu sagen: *es ist zu befürchten* oder *es ist zu erwarten*, lautet die Wortwahl der Behörde: *es ist zu besorgen*. (völlig veraltete Redeweise). Die Verfasser des BBB-Arbeitshandbuchs bringen diese Beispiele und stellen mit Recht fest, dass die Kommunikation mit diesen abgeänderten Wendungen reibungslos verlaufen wäre.

Sei es in Deutschland oder in Benin, die aktuelle Tendenz zeigt, dass die Benutzung des Passivs in behördlichen Schreiben gang und gäbe ist. Wer aber Verwaltungsschreiben wie Bescheide entwerfen will, sollte möglichst wenig Gebrauch vom Passiv machen, denn „zu viele passivische Wendungen wirken hölzern“ (ebd. 1995, 34). Die Autoren schlagen stattdessen den Gebrauch der aktiven Form vor. Zu Recht weisen sie in ihrem Werk darauf hin, dass „eine passivische Ausdrucksweise für den Leser oder die Leserin auch verwirrend sein kann“ und pflichten damit den kanadischen Verfassern bei, die in ihrem Werk

¹⁹⁴ Dieses Beispiel stammt vom Verf.

Zur Optimierung der Behördenbescheide

„*Initiation à la justice administrative et au langage clair*¹⁹⁵“ die Verfasser behördlicher Schreiben dazu bringen wollen, die aktive Form zu benutzen. Folgende Sätze¹⁹⁶ sind ein Beispiel dafür, dass das Aktiv besser ist als das Passiv:

- Passiv: Seitens der Gemeinde kann dem Antrag nicht zugestimmt werden.
- Aktiv: Die Gemeinde kann Ihnen die Gaststättenerlaubnis nicht erteilen oder Ich lehne Ihren Antrag auf Erteilung der Gaststättenerlaubnis ab.
- Passiv: Durch diese Anleitung werden Sie informiert, wie ...
- Aktiv: Diese Anleitung informiert Sie darüber, wie...
- Voix passive: Le bail a été signé (Der Mietvertrag wurde unterzeichnet).
- Voix active: Le locataire a signé le bail. (Der Mieter hat den Mietvertrag unterzeichnet).

Bei einem Beispielsatz wie *Le bail a été signé (Der Vertrag wurde unterzeichnet)* bleibt unklar, wer hier handelt. Handelt es sich um den Mieter oder den Vermieter? Dieses Beispiel zeigt, wie die passivische Form den Leser oder die Leserin verwirren kann. Durch die aktive Form ist für den Leser besser nachvollziehbar, wer sein Ansprechpartner ist.

Dans une phrase à la voix active, le lecteur sait immédiatement qui accomplit l'action. [...]. Mais le rédacteur peut causer une certaine confusion s'il oublie de mentionner cet élément¹⁹⁷.

¹⁹⁵ <http://www.ccat-ctac.org/fr/pdfs/literacy/CCAT-FR%5B2%5D.pdf> (abgerufen am 12.11.2013).

¹⁹⁶ Die hier auf Deutsch vorgeschlagenen Sätze sind dem BBB-Arbeitshandbuch entnommen, die auf Französisch dem kanadischen Werk *Initiation à la justice administrative et au langage clair*.

¹⁹⁷ Vgl. die in Anm. 95 erwähnte Internetseite, S. 4.

Zur Optimierung der Behördenbescheide

Für eine bürgernahe Kommunikation zwischen Behörde und Bürger, so die Autoren des BBB-Arbeitshandbuches, sind für jeden Verfasser behördlicher Schreiben folgende Gebote das Allernotwendigste:

- *Argumentieren Sie vertrauensbildend; vermeiden Sie Stilbrüche:*

Wer ein Schreiben entwirft, der soll sich fragen, „auf welcher Stilebene die Angelegenheit liegt, über die [er schreibt]“ und „welche Stilebene das Ziel verlangt, das [er] mit dem Schreiben erreichen [will]“. Nach Ansicht der Autoren des BBB-Arbeitshandbuches (1995, 35) spricht man von einem Stilbruch, wenn Verfasser die von ihnen

gewählte Stilebenen verlassen und in eine andere hineinrutschen, etwa vom sachlichen Ton zum gönnerhaft-gewährenden Ton.

- *Achten Sie auf die richtige Schreibweise:*

Wer einen Bescheid verfasst, sollte fehlerfrei schreiben, weil „fehlerhafte Schreiben ein ungünstiges Licht auf die Behörde werfen“. Ein „liebloser und nachlässig formulierter Text“ vermittelt, so die Autoren, den Eindruck, der sachliche Inhalt werde ebenso „oberflächlich und wenig sachverständig behandelt“ (ebd. 36).

- *Wählen Sie eine persönliche Anrede - möglichst auch im Text:*

Wie das geschehen soll, fassen die Autoren (ebd. 37) in folgenden Worten zusammen:

Ist eine persönliche Anrede nicht möglich, empfiehlt sich eine geschlechtsneutrale Formulierung. Bei Ehepaaren kommt - wie bei der Anschrift - eine doppelte Anrede in Frage. Die ungenaue Schreibweise des eigenen Namens erzeugt beim Empfänger oder der Empfängerin Lesewiderstand. Sie kann aber auch andere unerwünschte Wirkungen, z.B. Verwechslung, haben.

- *Sie wollen „Bürger und Bürgerinnen ... persönlich anschreiben“:*

Zur Optimierung der Behördenbescheide

Aus diesem Grund sei es notwendig, dass

Ihr Schreiben Ihren Namen, Ihre Zimmer- und Telefonnummer und – soweit erforderlich – Sprechzeiten, Dienstgebäude und Verkehrsverbindungen enthält.

- *Achten Sie auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern:*

„Wenn Personen nach einer Gruppenzugehörigkeit allgemein bezeichnet werden, sollten Frauen und Männer sprachlich gleichbehandelt werden“. Zum Beispiel¹⁹⁸:

statt so: Die Steuerpflichtige zu Nr. 1. ... *besser so:* Die Steuerpflichtige zu Nr. 1 **Frau Müller**, ...

statt so: Der Verkehrsteilnehmer, der mit seinem Pkw von links kam, ... *besser so:* Der Verkehrsteilnehmer **Karl Baumann**, der mit seinem Pkw von links kam, ...

- *Verwenden Sie geschlechtsbezogene Personenbezeichnungen:*

Die geschlechtsbezogene Personenbezeichnung gelte für den Namen, die familienrechtliche Stellung, die persönliche Berufs- oder Amtsbezeichnung und weitere die soziale Stellung prägende Bezeichnungen (BBB-Arbeitshandbuch 1995, 40).

- *Achten Sie auf zutreffende Personenbezeichnung:*

Paarformulierungen, die grammatisch richtige Verwendung der Pronomen [richtig: Pronomina] und die Anknüpfung der Relativsätze können zu einer Ausweitung der Texte führen, die dadurch in der Regel unverständlicher werden.

9.5.3 Aufbau eines empfangsorientierten Bescheides

Neben den oben genannten Geboten hat Helmut Ebert (2006), der Verfasser des *Handbuchs Bürgerkommunikation*, für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Behörden und ihrer Kundschaft Tipps für einen empfängerorientierten

¹⁹⁸ Die hier ausgewählten Beispiele sind dem BBB-Arbeitshandbuch entnommen.

Zur Optimierung der Behördenbescheide

Bescheid gegeben, die unseres Erachtens für die Verwaltungen in Benin und in Deutschland von Nutzen sein können. Dabei entwirft er einen Textbauplan für Bescheide. Es sind die sog. Anforderungen für eine bürgernahe und moderne Verwaltungssprache, von denen sowohl die deutschen als auch die beninischen Verfasser von Bescheiden sich inspirieren können. Den Aussagen des Autors zufolge genügt es, drei Anforderungen beachten, um zu einem empfängerorientierten Bescheid zu gelangen. Die Entscheidung, sagt Ebert (2006, 140) mit Recht, gehört an den Anfang des Bescheides. Auf diese Weise erhält der Bürger einen Überblick darüber, was er zu tun hat oder was von ihm verlangt wird. So wird (wie bereits von Becker-Mrotzek / Scherner 2000, 638 in 3.3 erwähnt) je nach Fall entweder ein Antrag genehmigt, bewilligt oder abgelehnt, eine Erlaubnis entzogen (zurückgenommen), oder es werden Leistungen oder Ansprüche angerechnet bzw. nicht angerechnet, etwas angeordnet bzw. verfügt, etwas untersagt, Gebühren festgesetzt etc. (ebd.). Weil „Informationen über die Gründe, die Rechtsgrundlagen und Fundstellen“ im Text des Entscheides nichts zu suchen haben, schlägt Ebert vor, sie durch Absätze zu trennen.. In der zweiten Anforderung schlägt er vor, „das Wesentliche“ mitzuteilen. Damit meint er, dass „weitschweifige Ausführungen, Wiederholungen und Äußerungen, die nicht unmittelbar auf die Sache zielen“ (vgl. ebd.) zu unterlassen sind. Außerdem ruft er die Verfasser von Bescheiden aller Art auf, viel Wert auf den äußeren Aufbau (Textbauplan) zu legen, ihn klar und gut zu strukturieren. Bei der Planung bzw. Erstellung eines Bescheids hält Ebert (2006, 138) es für einen empfängerorientierten Bescheid für notwendig, eine Checkliste abzuarbeiten. Den Vorschlägen Eberts zufolge soll jeder Verfasser eines Bescheids sich vor allem fragen, ob er „sachlich“ für das Anliegen des betroffenen Bürgers die richtige Person ist und auch ob er „örtlich“ dafür zuständig ist. Außerdem muss er der Frage nachgehen, ob er mit dem Sachverhalt „vollständig“ gut vertraut ist, bevor er an die Sache herangeht. „Habe ich gut ermittelt“ soll sein nächster Schritt sein. Als nächstes soll er auf die Frage „Wurden die Ergebnisse der Anhörung berücksichtigt?“ eingehen (vgl. Ebert 2006, 139). Und weil diesem Verwaltungsakt (er ist der Prototyp des normierten und rechtsverbindlichen Schreibens) großes Gewicht beigemessen wird, sollte er sich dabei fragen, ob die Rechtslage einwandfrei ist. Die nächste Sorge des Schreibers eines Bescheids würde laut Ebert darin bestehen, sich zu fragen, ob die Hauptentscheidung eindeutig formuliert werden kann. Auch darf der Verfasser des Bescheids – darauf weist der Autor besonders

Zur Optimierung der Behördenbescheide

hin – Nebenentscheidungen nicht außer Acht lassen. Er muss sich folgende Frage stellen: Sind sie (die Nebenentscheidungen) erforderlich bzw. vorgesehen? Wenn es zum Beispiel um die Anordnung der sofortigen Vollziehung oder von Zwangsmitteln geht, wie handle ich dann? Was ist im Falle einer Entscheidung über Kosten zu beachten? Auch muss er sich fragen, wie mit Auflagen, Fristen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt umzugehen ist. All dies muss laut Ebert wohl durchdacht sein, bevor der Verfasser eines Bescheides mit der Arbeit beginnt. Zum Beispiel muss im Falle einer Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfasser des Bescheids der Frage nachgehen, ob dies „überzeugend“ begründet werden kann. Es geht dabei um die Verbindlichkeit. Dazu sagt Ebert: „Administratives Schreiben schafft Verbindlichkeit für die BürgerInnen und unterliegt seinerseits verbindlichen Regelungen hinsichtlich Form und Inhalt“ (2006, 139). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, werden Botschaften anders verstanden als sie der Absender meinte.

Folgenden Textbauplan schlägt Ebert (2006, 141f.) für die Bescheide vor:

ABSENDER

ADRESSE

VERWALTUNGSINFORMATIONEN (Abteilungskopf)

BETREFF

Verfahrensgegenstand kurz und klar beschreiben. Das Wort „Bescheid“ kann hier entfallen, falls die Identifikation des Geschäftsstückes durch die Geschäftszahl erfolgt.

Tipp: Der Betreff soll nachvollziehbare relevante Hinweise zur Auffindung des Aktes beinhalten.

Beispiel:

Bescheid

Lebensunterhalt/Mustermann

Bewilligung

alternativ mit Identifikationszahl

Zahl:I/5/243/03

Lebensunterhalt/Mustermann

Bewilligung

BESCHEIDBEZEICHNUNG

Der Bescheid muss als solcher sofort erkennbar sein. Das Wort „Bescheid“ ist durch größere Schrift hervorzuheben.

ANREDE

ENTSCHEIDUNGSTEXT/SPRUCH (HAUPTENTSCHEIDUNG)

Fakultativ, d. h. je nach Fall, Nennen von Nebenentscheidungen: Anordnung der sofortigen Vollziehung, Androhung von Zwangsmitteln, Entscheidung über die Kosten.

Verfahrensgegenstand mit der Entscheidung der Behörde anführen.

Keine Gesetzestexte zitieren.

Zur Optimierung der Behördenbescheide

Gesetzesbestimmungen anführen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen immer am Ende eines Spruchteils anführen

Gesetze oder Rechtsverordnungen nur in der Stammfassung/mit der Ergänzung in der geltenden Fassung (ohne Abkürzungen) zitieren. Auf Verkündungsorgane hinweisen.

BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN

Einschließlich Fristen, Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Keine Gesetzestexte zitieren, denn diese sind in den Rechtsgrundlagen zusammengefasst.

BEGRÜNDUNG

Entscheidungsrelevante Gesetzesstellen kursiv und einzeilig anführen und die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts anschließen. Bei Ermessen die handlungsleitenden Gesichtspunkte nennen. Auch Bedingungen und Auflagen müssen begründet werden.

Den festgestellten Sachverhalt kurz zusammenfassen. Das BürgerInnen- Anliegen nicht wörtlich wiederholen.

Einwendungen behandeln.

Tipp: Die Abschlussfloskel „Daher war spruchgemäß zu entscheiden“ kann entfallen. Das ist auch der Selbsttest. Kann die Floskel nicht entfallen, ist die Begründung unvollständig.

IHRE RECHTE (d. h. die sog. Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung)

MITTEILUNGEN

Allgemeine (Service-)Informationen bzw. Mitteilungen nicht allgemein, sondern auf das Verfahren hin abfassen.

Übersichtlich gliedern.

SCHLUSSFORMEL

UNTERSCHRIFT ODER HINWEIS AUF DATENVERARBEITUNG

Anlagen

Abb. 27: Textbauplan deutscher Bescheide

9.6 Zögerliche Durchsetzung notwendiger Reformen im beninischen öffentlichen Dienst

Während seit Jahren in den meisten Kommunen Deutschlands der Versuch unternommen wird, kundengerecht, serviceorientiert und kundenfreundlich zu schreiben, glaubt man in Benin immer noch, das Image des öffentlichen Dienstes auch ohne solche Bemühungen verbessern zu können. Seit der Wiederwahl des beninischen Staatspräsidenten Yayi Boni bemüht sich die Regierung darum, einen konsequenten Reformkurs im öffentlichen Dienst einzuschlagen. Doch allen Bemühungen zum Trotz gelingt es der Regierung noch nicht, ihren geplan-

Zur Optimierung der Behördenbescheide

ten Reformkurs durchzusetzen. Von welcher Reform ist die Rede und was ist ihr Ziel? Es handelt sich um den sog. *Zéro dossier en Instance dans les tiroirs*. Ziel dieser Reform ist es, den Zustand und das Ansehen des beninischen öffentlichen Dienstes grundlegend zu verbessern. Dementsprechend fand im Anschluss an die von der Regierung im Jahr 2012 ins Leben gerufene Initiative, nämlich „la semaine nationale du service public“ auch im Jahr 2013 der „Mois du service public orienté“ statt (vom 21 Mai bis zum 21 Juni 2013); beide wurde vom „Minister für Arbeit, öffentlichen Dienst und Verwaltungsreform, Beauftragter für sozialen Dialog“ initiiert und durch das United Nations Development Programme *UNDP* unterstützt. Nach den Veranstaltern dieses *Tages der offenen Tür* soll unter anderem „la lenteur dans les services administratifs¹⁹⁹“ ausgemerzt werden und dies auf Dauer. Das Endziel dieses Unternehmens sei es:

la réhabilitation, la modernisation et surtout l'exécution des dossiers en instance dans les administrations publiques (Journal „Adjinakou“).

Ferner heißt es:

la simplification des procédures administratives, la gestion optimale du temps de travail, la promotion et la généralisation, la gestion axée sur les résultats [...] (Journal „Adjinakou“).

Es sollte auch verhindert werden, dass die sog. „mauvaises pratiques dans [les] services“ weiterhin dem Ansehen der beninischen Verwaltung schaden. Hiermit wird auf die Bestechung angespielt. Nach Martial Souton, Minister für Arbeit, öffentlichen Dienst und Verwaltungsreform, Beauftragter für sozialen Dialog müssen die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes für „l'esprit d'ouverture et du travail bien fait“ sorgen. Der erwähnte Monat der offenen Tür zielt, so der Minister, darauf ab, intensiven Austausch von Informationen zwischen Behörde und Bürger zu ermöglichen.

¹⁹⁹ <http://www.journal-adjinakou-benin.info/?id=4&cat=6&id2=17970&jour=30&mois=05&an=2013> (erschieden am 30.05.2013. (zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Zur Optimierung der Behördenbescheide

In diesem Zusammenhang sagt er:

Ce mois constitue une période d'intenses échanges entre l'administration publique et ses usagers clients. Elle vise à recentrer le service public sur la satisfaction des usagers / clients qui méritent davantage, accueil, écoute et attention (Souton ebd.).

Damit Bürger ihre Anliegen vorbringen können, wurde ein Callcenter eingerichtet. Welche Aufgabe dieses Callcenter hat und wie es sie erledigt, wird in dieser Arbeit nicht weiter verfolgt. Festzuhalten ist aber, dass bei dieser Aktion der Schwerpunkt auf Ansehen und Image des öffentlichen Dienstes gelegt wird, statt darauf, den Beamten serviceorientiertes Schreiben zu vermitteln, wie dies in Deutschland der Fall ist.

9.7 Optimierungsinitiative aus dem Ausland

9.7.1 Das französische Wörterbuch „Le petit décodeur de l'administration“

In diesem „Schatz“ sind die von der Verwaltung am häufigsten benutzten 3.000 Wörter und Ausdrücke zusammengetragen. Diese werden mit geläufigen und eindeutigen Wörtern und Ausdrücken erklärt, so dass sie für den Bürger verständlich, einfach und transparent sind. Außerdem bietet der Ratgeber Auszüge aus Beispielbriefen, die zur Illustration der Erläuterungen dienen. Hinzu kommen mehr als 200 Erklärungen von Abkürzungen. Dominique Le Fur²⁰⁰ weist darauf hin, dass die aufgeführten Wörter, Ausdrücke und Abkürzungen aus mehr als 7.000 Original-Formularen und -Schreiben stammen. Zudem informiert das Buch im Vorwort über vereinfachte Formalitäten, die für den Bürger beim Verstehen eines Behördenschreibens relevant sind. An wen richtet sich der „Petit décodeur de l'administration“? Wie Le Fur in seinem Buch sagt, richtet sich dieses an:

-Tous ceux qui, un jour ou l'autre, à l'occasion d'une naissance, d'un changement de domicile, d'un problème de santé ou de voisinage, etc. ont eu ou vont avoir des échanges avec l'administration (Le Fur: 2004, S. viii).

²⁰⁰ Le Fur Dominique (dir.) (2004): Le petit décodeur: les mots de l'administration en clair, 3000 traductions pour vous simplifier la vie. Paris: Ed. Le Robert [Neuauf. 2006].

Zur Optimierung der Behördenbescheide

Damit ist jeder gemeint, der irgendwann einmal mit der Verwaltung zu tun haben wird. Mit „*Tous ceux*“ ist auch die Behörde selbst und ihre vorgesetzte Stelle gemeint.

-Tous ceux qui veulent comprendre ce que l'administration leur dit et savoir où sont leurs droits et leurs devoirs (ebd. 2004, S. viii).

Hier geht es um diejenigen Bürger, die mehr über ihre Rechte und Pflichten erfahren möchten und diejenigen, die besser verstehen wollen, was die Verwaltung ihnen schreibt.

-Tous ceux qui aident les usagers à communiquer avec l'administration (associations, travailleurs sociaux, écrivains publics etc. (ebd. 2004, S. viii).

Le Fur spielt hier auf die sogenannten Institutionen an, die den Bürgern beim Erledigen von Behördengängen helfen.

-Toutes les personnes travaillant dans les administrations et souhaitant faire passer clairement leur message. (ebd. 2004, S. viii).

Le Fur redet hier vor allem von den Beschäftigten der Behörden und von denjenigen unter ihnen, die gerne die gute Seite der Verwaltung zeigen wollen. Der Autor führt einige Beispiele²⁰¹ an, die für den juristischen Laien schwer zu verstehen sind. Ihre Bedeutung erklärt der „*Petit décodeur de l'administration*“

adjonction = ajout

EXEMPLE: **vous devez déclarer toute adjonction d'éléments nouveaux** SIGNIFIE vous devez déclarer tout ajout d'éléments nouveaux.

EXEMPLE: **la demande d'adjonction d'un nom d'usage de famille** SIGNIFIE la demande d'ajout d'un nom d'usage au nom de famille

Abb. 28: Le Fur 2004, S. 7

²⁰¹ Diese Beispiele sind alle dem Buch „*Le Petit décodeur de l'administration*“ (Le Fur Dominique: 2004) entnommen. Alle in diesem Teil der Arbeit fettgedruckten Wörter und Ausdrücke sind Hervorhebungen vom Autor.

Zur Optimierung der Behördenbescheide

dispositions (en droit) ensemble des points réglés par une loi, un règlement, un testament

EXEMPLE: **votre cas n'entre pas dans ces dispositions législatives** SIGNIFIE votre cas ne fait pas partie de ceux prévue par ces lois et ces règlements

EXEMPLE: **comme le précisent les dispositions testamentaires prises par votre parente** SIGNIFIE comme le testament de votre parente le précise

EXEMPLE: **les dispositions contractuelles doivent être respectées** SIGNIFIE l'ensemble des conditions ou des éléments du contrat doit être respecté

EXEMPLE: **selon les dispositions conventionnelles** SIGNIFIE selon les points fixés dans la convention

Abb. 29: ebd. S. 78

impétrant, e = personne qui a obtenu une charge, un titre, un diplôme

Abb. 30: ebd. S. 119

Imposition

avis d'imposition: document indiquant les éléments qui servent de base au calcul de l'impôt, les sommes à payer et la date de paiement

avis de non imposition: document adressé aux personnes qui ont rempli une déclaration de revenus et qui n'ont pas d'impôt à payer

base d'imposition: revenus ou biens qui entrent dans le calcul de l'impôt à payer

Abb. 31: ebd. S. 119f.

impôt:

impôt direct: impôt payé directement par le contribuable à l'État; Exp.: l'impôt sur le revenu, l'impôt sur les sociétés, l'impôt sur la fortune

impôt indirect: impôt payé au moment des achats de biens et de services par les clients, puis reversés par les entreprises à l'État, Exp.: la TVA, la taxe sur le tabac, l'alcool et l'essence, la taxe sur les spectacles

impôts locaux: impôts récoltés par l'État au profit des collectivités; Exp.: les taxes foncières, la taxe d'habitation et la taxe professionnelle

Abb. 32: ebd. S. 120

liticonsors: personnes qui défendent un intérêt commun à un procès

Abb. 33: ebd. S. 149

Zur Optimierung der Behördenbescheide

litispendance: état d'une affaire portée en même temps devant les tribunaux

Abb. 34: ebd. S. 149

main courante: 1. (On vous parle d'un registre de la police) registre sur lequel sont notés des événements, des interventions, etc. 2. (On vous parle d'un registre commercial) registre sur lequel sont notées des opérations

Abb. 35: ebd. S. 151

mainlevée: acte juridique qui supprime une contrainte (hypothèque, saisie, etc.)

EXEMPLE: **vous souhaitez la mainlevée de votre mise sous curatelle** SIGNIFIE vous souhaitez la suppression de votre mise sous curatelle ou ne plus être sous curatelle

Abb. 36: ebd. S. 151

passible: passible de (on vous parle de peine) = (qui peut être) puni par

EXEMPLE: **c'est un délit passible d'une amende de 5.000 euros** SIGNIFIE c'est un délit de peine puni d'une amende de 5.000 euros

EXEMPLE: **toute fausse déclaration est passible des peines prévues par l'article 154 du code pénal** SIGNIFIE toute fausse déclaration est punie par les peines prévues dans l'article 154 du code pénal

EXEMPLE: **si vous vous maintenez sur le territoire, vous seriez passible d'un arrêté préfectoral de reconduite à la frontière** SIGNIFIE si vous restiez sur le territoire, vous seriez reconduit à la frontière, comme l'autorise un arrêté préfectoral

Abb. 37: ebd. S. 173f.

nu-propriétaire, nue-propriétaire: propriétaire qui peut disposer de son bien comme il le souhaite (mais sans pouvoir l'utiliser ni recevoir ce qu'il rapporte)

Abb. 38: ebd. S. 165

Obligeance: avoir l'obligeance de = bien vouloir

EXEMPLE: **je vous demanderais de bien vouloir avoir l'obligeance de venir déposer ce dossier dans nos services** SIGNIFIE je vous demanderais de (bien vouloir) venir déposer ce dossier dans nos services

EXEMPLE: **vous aurez l'obligeance d'effectuer ce versement** SIGNIFIE merci d'effectuer ce versement

Abb. 39: ebd. S. 184

9.7.2 Das offizielle Internet-Portal der französischen Verwaltung

Die französische Regierung hat im Jahr 2000 eine Webseite²⁰² ins Leben gerufen, die den Ehrgeiz hat, nicht nur Bürgern (Privatpersonen), sondern Gewerbetreibenden und auch Vereinen Zugang zu ihrem Recht zu ermöglichen. Ferner soll dieses Portal den Kunden der Verwaltung Informationen über ihre Verpflichtungen liefern. Maßgebend besteht der Schwerpunkt der Webseite darin, auf die Bedürfnisse der Benutzer einzugehen und nicht auf die der Behörde. Einen guten Überblick über diese Seite bietet folgende Internet-Adresse: <http://www.service-public.fr/>. Die französische Verwaltung legt besonderes Gewicht auf die sog. *Légifrance.gouv.fr* und *vie-publique.fr*, denn sie dienen nicht nur zur Verbesserung des Rechtszugangs, sie tragen auch zur Entwicklung der Kenntnis der öffentlichen Politik bei. Dieses französische Portal bietet seinen Nutzern viele nützliche Rubriken.

www.service-public.fr gibt es außer im französischen Original zusätzlich in einer deutschen, einer englischen und einer spanischen Version. Den Aussagen in dieser Arbeit wird hauptsächlich die französische, für spezielle Partien aber auch die deutsche Version zugrunde gelegt.

Unter anderem gibt es das sog. Aktuelle (*actualités*). Es bietet den Benutzern Aktuelles über Rechte und Behördenschritte im Alltag. Treten neue Vorschriften in Kraft, erfährt der Nutzer Näheres darüber. Dieser Service informiert die Bürger über Fälligkeitsdaten, Gebühren etc. Es steht sogar ein Kalender für die Wahrnehmung aller behördlich festgesetzten Termine zur Verfügung. Im Hintergrund steht die Absicht, den Kunden ständig auf dem Laufenden zu halten, damit er keine wichtigen Termine vergisst. Ist man auf die „*actualités*“ abonniert, dann erhält man jeden Donnerstag einen Newsletter.

Eine weitere Ressource, die dieses französische Portal bietet, ist die Rubrik „*Comment faire si*“ (*Was mache ich, wenn ...*). Diese Rubrik gibt den Bürgern für acht verschiedene Fälle Hinweise, wie sie sich bei bestimmten Veränderungen, die in ihrem Leben eintreten können zu verhalten haben. Es werden zahlreiche Schritte erklärt, wie und was der Bürger zu tun hat und man erhält die nötigen Anweisungen zur Erledigung des Anliegens. Beispiele:

²⁰² Sie soll 2009 komplett überarbeitet worden sein (vgl. <http://www.service-public.fr/langue/deutsch/>) (abgerufen am 12.11.2013).

Zur Optimierung der Behördenbescheide

Was mache ich, wenn ich umziehe ... wenn ich eine Stelle suche ... wenn ich ein Kind erwarte oder wenn ich meine Rente vorbereite etc.

Die Rubrik „*Vos droits et démarches*“ (Ihre Rechte und ihre Vorgehensweise) informiert die Bürger über ihre Rechte. Hier wird dem Benutzer gezeigt, wie er mit seinen Rechten umgehen sollte. So kann er das in der richtigen Weise tun; er weiß, welche Schritte er unternehmen muss, um bei der Behörde sein Ziel zu erreichen. Zehn Hauptthemen kommen in diesen Leitfaden vor. Es sind solche, die Zugriff auf entsprechende Ordner ermöglichen. Für jedes behandelte Thema hat service-public.fr die nötige Lösung für den Benutzer bereitgestellt. Unter anderem unterscheidet man Datenblätter über ein Recht und die dafür erforderlichen Schritte bei den Behörden, gesetzliche Bezugstexte, Definitionen von Behördenvokabular, Zusatzausdrücke auf anderen Internetsites, Online-Anträge oder Formulare, Adressdaten und Öffnungszeiten der am Wohnort des Benutzers für Auskünfte bzw. für die Bearbeitung seines Antrags zuständigen Behörde.

Dann kommt die Rubrik „*Poser une question*“ (eine Frage stellen). Bei dieser Rubrik haben die Nutzer die Möglichkeit, Fragen an ihre Behörde zu stellen. Ferner haben die Benutzer Zugriff auf folgende Fragen: *consultez les questions fréquentes, écrire à service-public.fr sur un droit ou une demande, contacter une administration sur un dossier en cours, comment faire en cas de litige ou difficultés, dans quel cas appeler 3939*²⁰³ *Allô service-public*. Wer z.B. die Hilfe der öffentlichen Verwaltung benötigt, erhält hier Auskünfte darüber, welche Schritte er zu unternehmen hat. Hunderte häufig von den Kunden gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten sind abrufbar. Zuvor behandelte Einzelfälle sind und bleiben jedoch vertraulich.

Den Benutzern stehen noch Online-Services und zahlreiche Formulare zum Download zur Verfügung. Die Benutzer können alle am Computer zu erledigenden Formalitäten von zu Hause aus durchführen. Unter den gebotenen Services gibt es downloadbare, ausdruckbare und auch auszufüllende Online-Formulare

²⁰³ 3939 ist ein von service-public.fr eingerichtetes Mitteilungsübermittlungssystem. Dieses System antwortet direkt auf bestimmte Fragen. Fragen, die direkt nicht beantwortet werden können, werden automatisch an die jeweilige Fachabteilung weitergeleitet und bearbeitet. Auf die Antwort braucht man auch hier nicht lange zu warten.

Zur Optimierung der Behördenbescheide

in jeglicher Form und je nach Bedarf. Wer z.B. seine Einkommensteuer- Erklärung abgeben, ein Visum verlängern will etc., der kann all das von zu Hause erledigen.

Es besteht die Möglichkeit, sich auf der Webseite *mon.service-public.fr* einzuloggen. Sobald dieser Prozess vollzogen ist, wird einem ein vertraulicher Speicherplatz zugewiesen, auf dem der Benutzer seine sämtlichen mit der Behörde ausgetauschten Belege aufbewahren und verwalten kann. So hat er jederzeit Zugriff auf seine personenbezogenen Daten.

Unter einer weiteren Rubrik findet man ein Behördenverzeichnis. Wie dem Portal zu entnehmen ist, kann man mit Hilfe dieses Services über 10.000 „nationale Services“ und 60.000 örtliche Anlaufstellen anklicken und sogar die Namen von über 14.000 Dienststellenleitern auf den Bildschirm holen. Von der physischen Adresse über Postanschrift bis hin zu Telefon- und Internet-Kontaktdaten für einen Service oder den für seinen Fall zuständigen Beamten bekommt der Benutzer eine Orientierungshilfe. Das Verzeichnis der Verwaltungen ermöglicht den Direktzugriff auf internationale Instanzen wie z.B. die europäische Union und weitere internationale Gremien.

Die Webseite *service-public.fr* bietet noch weitere, sehr nützliche Rubriken. Sie werden aus methodischen Gründen in dieser Arbeit aber nicht weiterverfolgt.

9.8 Die öffentliche Verwaltung reformieren zu wollen: ein aussichtsloses Unterfangen?

Zahlreiche Projekte wurden ins Leben gerufen, um die Bürger-Verwaltungskommunikation zu verbessern bzw. zu optimieren. Schulungen, Projekte, Erstellung von Leitfäden und Broschüren etc. scheinen die einzige Möglichkeit zu sein, sprachwissenschaftliche Erkenntnisse in die Verwaltung zu transferieren. Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass solch ein Unternehmen ein aussichtsloses Unterfangen ist. Gogolok hebt in diesem Zusammenhang ausdrücklich hervor, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Behörde es kritisch ansehen, wenn sie bisherige Formulierungen, die sie im Laufe ihrer Ausbildung und Sozialisation in der Behörde gelernt haben, überarbeiten sollen. Sehr oft wurde festgestellt, dass Broschüren, die dafür gedacht sind, „aufgrund von Überlastung / Informationsflut ohne Anwendung in der Schublade verschwinden“ (Gogolok 2005, 110). Damit dies nicht geschieht, seien Empfehlungen von Mitarbeitern

Zur Optimierung der Behördenbescheide

und Mitarbeiterinnen der Verwaltung sehr ernst zu nehmen. Was nicht immer der Fall ist. Gogolok beruft sich auf Erfahrungen aus einem Projekt aus Leipzig, bei dem Empfehlungen der Mitarbeitenden nicht angenommen wurden. Um zu einer erfolgreichen Reform der Verwaltungssprache zu gelangen, sagt die Autorin, sei es unabdingbar, die Verwaltungsmitarbeiter mitwirken zu lassen. So kann man ihnen z. B. ermöglichen, Formulierungsalternativen zu erarbeiten. Gogolok (vgl. ebd.) hebt jedoch ausdrücklich hervor, dass dies keine Erfolgsgarantie sei, indem sie auf ein in Harburg durchgeführtes Projekt verweist. Auch wenn man einräumen muss, dass jedes dieser Projekte seine positive Seite hat, darf man nicht aus den Augen verlieren, dass die Projekte gewisse Nachteile haben. Zu Recht sagt Gogolok, unter Berufung auf Fluck (2004, 200), dass solche Projekte nur punktuell (nur in einer Verwaltung und nur bei den beteiligten Mitarbeitern) Veränderungen bewirken können. Selbst wenn Fluck (ebd.) wie auch Sechi (2003, 245)²⁰⁴ „in weiteren linguistischen Analysen von Verwaltungstexten einen Ausweg sehen“, sieht die Autorin die Wahrnehmung derartiger wissenschaftlicher Arbeiten in der Verwaltung kritisch an. Auch Sprachleitfäden seien hier keine große Hilfe, folgt man Gogolok. Sie sagt nämlich:

Weiterhin können Sprachleitfäden als Ergebnis von wissenschaftlich-öffentlichen Kooperationen wahrscheinlich nicht auf andere Verwaltungen übertragen werden.

Für die Autorin ist darüber hinaus die Priorisierung von Sprache als wichtiges Werkzeug der Verwaltung die wichtigste Voraussetzung für die Motivation zur Sprachreform in der Verwaltung. Man wird ihrer Meinung nach noch viel praktische Erfahrung sammeln müssen. Für Gogolok ist nur das selbständige Arbeiten an der Sprache die Motivation für Sprachveränderungen.

²⁰⁴ Zit. nach Gogolok

10 Zusammenfassung

Der deutsche Begriff ‚Bescheid‘ findet in der französischen Sprache bzw. in der beninischen Verwaltungssprache zahlreiche, aber nicht immer eindeutige Entsprechungen: „*Avis*“, „*Acte administratif unilatéral*“, „*Décision administrative*“, „*Décision exécutoire*“, „*Information*“, „*Réponse*“ oder „*Notification*“. Aus der vorliegenden Untersuchung ergibt sich gleichwohl, dass die Verwaltungssprachen in beiden Ländern in vielen Merkmalen funktional übereinstimmen. So sind sowohl deutsche behördliche Entscheidungsbefugnisse als auch beninische weitreichend gesetzlich festgelegt. Die von Büter / Schimke (1993, 14) hervorgehobene Doppelfunktion in Bescheiden, nämlich die „Regelungs- und die Vollstreckungsfunktion“ kommt auch in den beninischen „*décisions*“ zum Ausdruck. Überall ist es die Aufgabe der Verwaltung, die Gesetze durch Verwaltungsakte zu vollziehen und zu konkretisieren. Auch insoweit haben beide Kulturkreise viel gemeinsam.

Strukturell betrachtet, weist das Verwaltungshandeln in Deutschland und in Benin Unterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten auf. So sind Verwaltungsakte in beiden Ländern nach einem bestimmten Schema gegliedert; dabei weist der deutsche Bescheid allerdings regelmäßig fünf oder sechs Teile auf, der beninische hingegen nur vier bzw. fünf.

Die juristischen Systeme weisen in der Regel eine deutliche landesspezifische Prägung auf, für Deutschland und Frankreich hat Thierry Grass (1999) dies herausgearbeitet. Jedes Land hat seine eigene Realität. So gehört es zur deutschen Kultur, dass jeder Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, was in den beninischen „*décisions*“ jedoch nicht der Fall ist. Ein weiterer Unterschied besteht im Umgang mit den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen. Deutsche Behörden legen Wert auf Details. In deutschen Bescheiden werden z.B. meistens Erläuterungen zu dem zu Grunde liegenden Gesetz gegeben, in den „*décisions*“ jedoch nicht. Ein mündlicher Bescheid erscheint in Deutschland kaum vorstellbar (vgl. Fluck 2004, 194). Für Benin gilt dies nicht ohne Weiteres. Da es in Benin sehr viele Analphabeten gibt, handeln die beninischen Behörden in den meisten Fällen auch ohne *schriftliche* „*décision*“.

Wie der vorliegenden Untersuchung zu entnehmen ist, weist sowohl die Fachlexik als auch die Morphosyntax Besonderheiten auf.

Zusammenfassung

Während in Deutschland seit Jahrzehnten speziell an der Modernisierung der Verwaltungssprache gearbeitet wird, hat man in Benin erst 1994 damit angefangen, Verwaltungshandeln generell zu verbessern. So untersuchte man die Zufriedenheit der beninischen Bürger mit ihrer Verwaltung. Die Frage bleibt allerdings, wie weit die beninische Verwaltung die Reformbemühungen der Regierung auf Dauer mitmachen und weiterentwickeln wird. Denn Reformen sind in Benin noch schwerer durchzuführen als in Deutschland.

11 Literaturverzeichnis

- Allefeld, Hans, (2010):** Verständlich? Selbstverständlich! Wie Kommunen verständlich kommunizieren können. – In: Amtsdeutsch a. D. ? Europäische Wege zu e. modernen Verwaltungssprache / Fluck, Hans-R.; Blaha, Michaela (Hrsg.). Tübingen 2010. (Arbeiten zur Angewandten Linguistik, 4). S. 23-27.
- Anwander, Gerhard; Draf, Dieter (1998):** Bürgerfreundlich verwalten. Ein Leitfaden für Behördenkultur. Stuttgart [u.a.] 1998. 207 S. (Fortbildung und Praxis; 8).
- Arntz, Reiner (2004):** Der Vergleich von Fachsprachen. – In: Pluralität in der Fachsprachen-forschung / K.-D. Baumann, H. Kalverkämper (Hrsg.). Tübingen 2004. (Forum für Fachsprachenforschung; 67). S. 285-312.
- Assogba, Jérôme O. (2004):** Les règles de compétence et de recevabilité en matière de contentieux administratif. – In: Cour Suprême: Spécial Contentieux Administratif. Bulletin de Droit et d'Information. Publication trimestrielle de la direction de documentation et d'études, N° 21 & 22. S. 27-38.
- Augst, Gerhard (1981):** Die Verständlichkeit der Gesetzes- und Verwaltungssprache aus linguistischer Sicht. – In: Der öffentliche Sprachgebrauch / hrsg. von d. Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung. Bearb. von Ingulf Radtke. Bd. 2. Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart 1981. S. 259-267.
- Batonon, Mègnissè Helnide Lisette (1996):** La motivation dans la Fonction Publique Béninoise. Abschlussarbeit in École Nationale d'Administration. Université Nationale du Bénin. 1996
- Baumann, Klaus-Dieter (1986):** Der Versuch einer integrativen Betrachtung des linguistischen Phänomens ‚Fachtext‘. – In: Deutsch als Fremdsprache. DaF 23 (1986) H. 2. S. 96-102.
- Baumann, Klaus-Dieter (1987):** Die Makrostruktur von Texten. Ein Untersuchungsansatz. – In: Fachsprache. International Journal of LSP 9 (1987), 1-2. S. 2-18.
- Baumann, Klaus-Dieter (1992):** Integrative Fachtextlinguistik. Tübingen 1992. VIII, S. 266: graph. Darst. (Forum für Fachsprachenforschung; 18), Zugl. Leipzig, Univ., Habil.-Schr., 1986
- Baumann, Klaus-Dieter (1994):** Fachlichkeit von Texten. Egelsbach [u.a.] 1994. S. 167 (Deutsche Hochschulschriften; 1023)

- Baumann, Klaus-Dieter (1995):** Die psychologisch-kognitive Erweiterung der Fachsprachenforschung. – In: Text als Gegenstand linguistischer Forschung und Vermittlung. Festschrift für Rosemarie Gläser / Ines-Andrea Busch-Lauer (Hrsg.). Frankfurt a.M. [u.a.]1995. (Leipziger Fachsprachen-Studien; 10). S. 19-34.
- Baumann, Klaus-Dieter (2001):** Kenntnissysteme im Fachtext. Egelsbach [u.a.] 2001. (Leipziger Arbeiten zur Fachsprachenforschung 16). S. 128
- Baumann, Klaus-Dieter (2001):** Die Orientierungen der Fachsprachenforschung zu Beginn eines neuen Jahrhunderts. – In: Linguistik als Kulturwissenschaft. Festschrift für Bernd Spillner zum 60. Geburtstag / hrsg. von Hartmut Schröder. Frankfurt a.M. [u.a.] 2001. S. 165-183.
- Becker-Mrotzek, Michael; Ehlich, Konrad; Fickermann, Ingeborg (1992):** Bürger-Verwaltungs-Diskurse. – In: Kommunikationsberatung und Kommunikationstraining. Anwendungsfelder d. Diskursforschung / Reinhard Fiehler u. Wolfgang Sucharowski (Hrsg.). Opladen 1992. S. 234-253.
- Becker-Mrotzek, Michael (1999):** Die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache. – In: Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung u. Terminologiewissenschaft / hrsg. von Lothar Hoffmann ... Halbbd. 2. Berlin [u.a.] 1999. (Handbücher zur Kommunikationswissenschaft; 14,2). S. 1391-1402.
- Becker-Mrotzek, Michael; Scherner, Maximilian (2000):** Textsorten der Verwaltung. – In: Text- und Gesprächslinguistik: Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung / hrsg. von Klaus Brinker ... Halbbd. 1. Berlin [u.a.] 2000. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft; 16,1). S. 628-641.
- Becker-Mrotzek, Michael, (2001):** Gespräche in Ämtern und Behörden. – In: Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft = Handbooks of Linguistics and Communication Science / mitbegr. von Gerold Ungeheuer. Hrsg. von Armin Burkhardt. Bd. 16: Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung = Linguistics of text and conversation / hrsg. von Klaus Brinker. Halbbd. 2. Berlin [u.a.] 2001. S. 1505-1525.

- Beier, Rudolf (1979):** Zur Syntax in Fachtexten. – In: Fachsprachen und Gemeinsprache / hrsg. von Wolfgang Mentrup. Düsseldorf 1979. (Jahrbuch 1978 des Instituts für Deutsche Sprache) (Sprache der Gegenwart; 46). S. 276-301.
- Berger, Peter (2004):** Flotte Schreiben vom Amt. Eine Stilfibel / mit Ill. von Christian Goette. Köln [u.a.] 2004. VIII, S. 104: Ill.
- Berger, Peter (2008):** Post vom Amt – mal verständlich. Bürgerfreundl. Amts- u. Verwaltungssprache. – In: Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- u. Verwaltungssprache in d. öffentl. Diskussion / Eichhoff-Cyrus, Karin M.; Antos, Gerd (Hrsg.). Mannheim, 2008. (Thema Deutsch; 9). S. 295-300.
- Biere, Bernd Ulrich (1996):** Fachsprachengebrauch und Verständlichkeit. – In: Varietäten der deutschen Sprache. Festschrift für Dieter Möhn / hrsg. von Jörg Hennig ... Frankfurt a.M. [u.a.] 1996. (Sprache in der Gesellschaft; 23). S. 213-227.
- Binding, Lothar (2008):** Ein Huhn überquert die Straße ... Kommunikation, Sprache und Verstehen. – In: Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- u. Verwaltungssprache in d. öffentl. Diskussion / Eichhoff-Cyrus, Karin M.; Antos, Gerd (Hrsg.). Mannheim, 2008. (Thema Deutsch; 9). S. 202-210.
- Blaha, Michaela (2001):** Verwaltungssprache und Textoptimierung. Ein Bochumer Pilotprojekt u. seine Evaluation / Blaha, Michaela; Fluck, Hans-Rüdiger; Förster, Michael; Händel, Daniel. – In: Muttersprache 4 / 2001 (Jg. 111). S. 289-301.
- Blaha, Michaela (2007):** Eine Datenbank für zeitgemäße Behördenschreiben. IDEMA – Internet-Dienst für moderne Amtssprache. – In: Verwaltungssprache. Hrsg. vom Informationsbüro d-NRW. S. 4-9.
- Blaha, Michaela; Marquardt, Wolfgang (2007):** Bewusster Umgang mit Sprache macht Behörden wirtschaftsfreundlicher. – In: Verwaltungssprache. Hrsg. vom Informationsbüro d-NRW. S. 10-14.
- Blaha, Michaela (2008):** Moderne Verwaltung – moderne Sprache? Erfahrungen aus Projekten zu verständl. Sprache in d. Verwaltung. – In: Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- u. Verwaltungssprache in d. öffentl. Diskussion / hrsg. von Karin M. Eichhoff-Cyrus u. Gerd Antos. Mannheim [u.a.] 2008. (Thema Deutsch; 9). S. 284-294.

- Blaha, Michaela; Şahin, Nursen (2009):** Verständliche Sprache in Verwaltungstexten und die Angst vor der Rechtsunsicherheit. Erkenntnisse aus d. interdisziplinären Textoptimierung. – In: Die öffentliche Verwaltung. Begleitmaterialien zur Referendarausbildung / Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). Hilden 2009. S. 188-193.
- Blaha, Michaela; Wilhelm, Hermann. (2011):** Verständliche Sprache in Recht und Verwaltung. Herausforderung u. Chancen. Bd.1. Frankfurt 2011. S. 195.
- Böhmer, Heiner (1994):** Komplexe Prädikatsausdrücke im Deutschen und Französischen. Theoret. Aspekte, kontrastive Spekte, Aspekte d. Anwendung. Frankfurt a.M. [u.a.] 1994. S. 463: graph. Darst. – (Europäische Hochschulschriften: Reihe 21, Linguistik; 138). Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 1993.
- Brinker, Klaus (2005):** Linguistische Textanalyse. Eine Einf. in Grundbegriffe u. Methoden. 6., überarb. u. erw. Aufl. Berlin 2005. S. 179: Ill., graph. Darst. – (Grundlagen der Germanistik; 29).
- Büchle, Karin (2001):** Probleme sprachlicher Höflichkeit in der Briefkommunikation (deutsch - Spanisch). – In: Höflichkeitsstile / Heinz-Helmut Lüger (Hrsg.). Frankfurt a.M. [u.a.] 2001. S. 249-261.
- Bühler, Karl (1934):** Sprachtheorie. Die Darstellungsfunktion d. Sprache. Jena. XVI, S. 434: Ill.
- Bundesverwaltungsamt (1995):** Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik (BBB). 3., unveränd. Aufl. Karlsfeld 1995. S. 54
- Büter, Dieter (1981):** Sprachhandlungsnormen für den Umgang mit der Fachsprache Verwaltung. – In: Der öffentliche Sprachgebrauch. Bd. 2: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung / Hrsg.: Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung. Stuttgart 1981. S. 193-212.
- Büter, Dieter; Schimke, Hans-Jürgen (1993):** Anleitung zur Bescheidtechnik. Wie Verwaltungsakte verständlich geschrieben werden; e. Lern- u. Arbeitshilfe. 2., neu bearb. u. erw. Aufl. Berlin [u.a.] 2005. S. 205: graph. Darst.
- Catherine, Robert (1966):** Le style administratif. Paris 1947. 158 p.
- Catherine, Robert (1968):** Le style administratif. Paris 1968. 187 p.
- Clark, Herbert H. (1992):** Arenas of language use. Chicago [u.a.]; u.a. 1992. XVIII, S. 419: Ill., graph. Darst.
- Cornu, Gérard (2004):** Compréhension ou incompréhension du droit? Sombre verdict. – In: Die Sprache des Rechts. Studien d. Interdisziplinären Arbeitsgruppe des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

- ten. Bd. 1: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit u. Unverständlichkeit von Recht / Kent D. Lerch (Hrsg.). Berlin [u.a.] 2004. S. 63-68.
- Daum, Ulrich (1981):** Rechtssprache – eine genormte Fachsprache? – In: Der öffentliche Sprachgebrauch. Bd. 2: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung / hrsg. von d. Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung. Bearb. von Ingulf Radtke. Stuttgart 1981. S. 83-99.
- Dethloff Uwe; Wagner Horst (2014):** Die französische Grammatik: Regeln, Anwendung, Training. Mit CD-ROM. 3., völl. neu bearb. Aufl. Tübingen. 2014. S. 771
- Dressler, Wolfgang (1989):** Funktion und Textzusammenhang in der Wissenschaftssprache. – In: Fachsprache und Kommunikation. Experten im sprachl. Umgang mit Laien / Wolfgang Dressler. (Hrsg.). Wien 1989. S. 79-91.
- Duve, Hans Ernst; Weirich, Hans-Armin (1981):** Die Verständigung zwischen dem Bürger und den Juristen kann verbessert werden. – In: Der öffentliche Sprachgebrauch / hrsg. von d. Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung. Bearb. von Ingulf Radtke. Bd. 2: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart 1981. S. 119-127.
- Ebert, Helmut (2002):** Fremdsprache Behördendeutsch? Verwaltungstexte als journalistische Herausforderung. – In: Kommunikationsmanagement. Strategien, Wissen, Lösungen. Losebl.-Ausg., Art.-Nr. 7.04 / Bentele, Günter. (Hrsg.). Neuwied 2002. S. 1-33.
- Ebert, Helmut (2006):** Handbuch Bürgerkommunikation. Moderne Schreibkultur in d. Verwaltung – d. Arnsberger Weg. Berlin [u.a.] 2006. S. 311: graph. Darst. (Medienpraxis; 8).
- Ebert, Helmut (2011):** Verwaltungssprache aus der Sicht der Sprachwissenschaft. – In: Verständliche Sprache in Recht und Verwaltung. Herausforderungen u. Chancen / Blaha, Michaela; Wilhelm, Hermann (Hrsg.). Bd.1. Frankfurt a.M. 2011. (Hochschule, Wissenschaft, Praxis. Schriftenreihe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NW; 1). S. 13-23.
- Ehn, Michael.; Strouhal, Ernst. (1996):** Die „rationale Maschine“: Sprache u. Verständlichkeit österreichischer Bescheide. – In: European Journal for Semiotic Studies. Vol. 8 (1996), Bd. 1. S. 71-192.
- Ernst, Eva Johanna (2003):** Kohärenz, Kohäsion, Organisation. Morphosyntax, Semantik u. Pragmatik d. Textverknüpfung in d. französ. Sprache. Frankfurt

Literaturverzeichnis

- a.M. [u.a.] 2003. S. 412: graph. Darst. (Europäische Hochschulschriften = European University Studies = Publications Universitaires Européennes. Reihe 13: Französische Sprache und Literatur; 268).
- Esser, Wilhelm M. (1961):** Gutes Amtsdeutsch. Eigenart, Unart, Erneuerung. 4., neu durchges. u. verb. Aufl. Bad Heilbrunn / Obb. 1961. S. 103
- Fachstile (2014):** Systematische Ordnung einer interdisziplinären Kategorie / hrsg. von Klaus-Dieter Baumann ... Berlin 2014. S. 210: Ill. (Forum für Fachsprachen-Forschung; 120).
- Felder, Ekkehard. (2008):** Grenzen der Sprache im Spiegel von Gesetzestext und Rechtsprechung. Das Konzept der juristischen Textarbeit. – In: Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion / Eichhoff-Cyrus, Karin M.; Antos, Gerd (Hrsg.). Mannheim, 2008. (Thema Deutsch; 9). S. 96-116.
- Fix, Ulla (1998):** Text und Textlinguistik. – In: Textlinguistik, 15 Einführungen / Janich, Nina (Hrsg.). Tübingen 1998. S. 15-34.
- Fluck, Hans-R. (1992):** Didaktik der Fachsprachen. Aufgaben u. Arbeitsfelder, Konzepte u. Perspektiven im Sprachbereich Deutsch. Tübingen 1992. XIII, S. 298: graph. Darst. (Forum für Fachsprachen-Forschung; 16).
- Fluck, Hans-R. (1996):** Fachsprachen. Einf. u. Bibliographie. 5., überarb. und erw. Aufl. Tübingen [u.a.] 1996. S. 361: graph. Darst.
- Fluck, Hans-R. (2004):** Sprachliche Aspekte der Bürger-Verwaltungs-Kommunikation. Situationsbeschreibung und Forschungsperspektiven. – In: Muttersprache 3 / 2004. S. 193-205.
- Fluck, Hans-R. (2008),** Verwaltungssprache unter dem Einfluss der Gesetzesprache. – In: Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Recht- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion / Eichhoff-Cyrus, Karin M.; Antos, Gerd (Hrsg.). Mannheim, 2008. (Thema Deutsch; 9). S. 117-135.

- Fluck, Hans-R. (2010):** Schwer verständliche Verwaltungssprache. Ein europ. Problem u. Ansätze zu seiner Lösung in d. Ländern Belgien, Frankreich, Italien, Österreich, Polen u. Spanien. – In: *Amtsdeutsch a.D.? Europ. Wege zu e. modernen Verwaltungssprache* / Fluck, Hans-R.; Blaha, Michaela (Hrsg.). Tübingen 2010. (Arbeiten zu Angewandten Linguistik; 4). S. 149-163.
- Fluck, Hans-R.; Blaha, Michaela (2010):** Im Verhinderungsfalle wird der Widerspruchsführer gebeten, dies mitzuteilen. Geheimnisse des Amtsdeutschen. Freiburg [u.a.] 2010. S. 159: graph. Darst. (Herder-Spektrum; 5991).
- Fotheringham, Heinz (1981):** Die Gesetzes- und Verwaltungssprache im Spannungsfeld zwischen fachlicher Qualität und Allgemeinverständlichkeit. – In: *Der öffentliche Sprachgebrauch* / hrsg. von d. Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung. Bearb. von Ingulf Radtke. Bd. 2: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart 1981. S. 100-118.
- Friedrich, H. J. (1995):** Benin. Munzinger-Archiv, Bd. 1.
- Fuchs-Khakhar, Christine (1987):** Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit. Ein Vergleich d. Darstellungen dieses Konfliktes in d. dt. Verwaltungssprache u. d. Vorschläge zu seiner Bewältigung seit 1958; erg. durch e. Blick auf d. neueren Ansätze zur Verbesserung d. Verwaltungssprache in Großbritannien. Tübingen 1987. III, S. 199
- Gandouin, Jacques; Roussignol, Jean-Marie (2004):** Rédaction Administrative Afrique. Maghreb - Afrique subsaharienne. 3. éd. mise à jour. Paris 2004. 223 p.
- Gieler, Wolfgang (1992):** Recht und Entwicklung in Afrika. Zur Bedeutung d. Rechts, seine Institutionalisierung u. seine Durchsetzung im Entwicklungsprozeß. Münster 1992. S. 15
- Giesler, Volkmar (2008):** Das Ringeln um gute Gesetzessprache. – In: *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Recht- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion* / Eichhoff-Cyrus, Karin M.; Antos, Gerd (Hrsg.). Mannheim, 2008. (Thema Deutsch; 9). S. 336-342.
- Gläser, Rosemarie (1990):** Fachtextsorten im Englischen. Tübingen 1990. IX, 331 S.: graph. Darst. (Forum für Fachsprachenforschung; 13).

- Gläser, Rosemarie (1992):** Methodische Konzepte für das Tertium comparationis in der Fachsprachenforschung. Dargest. an anglist. u. nordist. Arbeiten. – In: Kontrastive Fachsprachenforschung / Baumann, Klaus-Dieter; Kalverkämper, Hartwig (Hrsg.). Tübingen 1992. S. 78-92.
- Goes, Stefan (2000):** Beamenspeak als Bürgerschreck. – In: Sprachreport 1. S.13-16.
- Gogolok, Kristin (2005):** Die Verwaltungssprache als Untersuchungsgegenstand linguistischer und interdisziplinärer Analysen. Theorie und Praxis. – In: Fachsprache 27, 3-4, 2005. S. 99-114.
- Göpferich, Susanne (1995):** Textsorten in Naturwissenschaften und Technik. Pragmatische Typologie – Kontrastierung – Translation. Tübingen 1995. XIII, 521 S.: graph. Darst. (Forum für Fachsprachen-Forschung; 27). Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 1994.
- Göpferich, Susanne (1998):** Interkulturelles technical writing. Fachliches adressatengerecht vermitteln; e. Lehr- u. Arbeitsbuch. Tübingen 1998. XVI, S. 521: Ill., graph. Darst. (Forum für Fachsprachenforschung; 40).
- Göpferich, Susanne (2008):** Textverstehen und Textverständlichkeit. – In: Textlinguistik, 15 Einführungen / Janich, Nina (Hrsg.). Tübingen 2008. S. 291-312.
- Grass, Thierry (1999):** La traduction juridique bilingue français-allemand. Problématique et résolutions des ambiguïtés terminologiques. Bonn 1999. 406 p.
- Grice, Herbert P. (1975):** Logic and conversation. Syntax and semantics. – In: Cole, Peter; Morgan, Jerry (eds.). Vol. 3: Speech acts. – New York 1975. S. 41-58
- Grosse, Siegfried (1981):** Vorschläge zur Verbesserung der Verständlichkeit von Verwaltungstexten. – In: Der öffentliche Sprachgebrauch / hrsg. von d. Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung. Bearb. von Ingulf Radtke. Bd. 2: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart 1981. S. 268-274.
- Grucza, Sambor (2012):** Fachsprachenlinguistik. Frankfurt a.M. [u.a.] 2012. S. 235 (Warschauer Studien zur Germanistik und zur Angewandten Linguistik; 1).

- Gülich, Elisabeth; Heger, Klaus; Raible, Wolfgang (1979):** Linguistische Textanalyse. Überlegungen zur Gliederung von Texten. 2., durchges. u. erg. Aufl. XII, 157 S. : graph. Darst. Hamburg 1979. (Papiere zur Textlinguistik; Bd. 8).
- Haensch, Günther (1965):** Französische Verwaltungssprache. Grammatisch-stilistische Einf. mit prakt. Übungen. München 1965. S. 83
- Händel, Daniel; Fluck, Hans-R.; Förster, Michael; Blaha, Michaela. (2001):** Bürgernahe Verwaltungstexte: e. Kooperationsprojekt d. Stadt Bochum u. d. Ruhr-Universität zur Textoptimierung. – In: Fachsprache: International journal of specialized communication. Bd. 23 (2001), H. 3-4. S. 139-152.
- Heinemann, Wolfgang (2001):** Textsorten der geschriebenen Sprache. – In: Deutsch als Fremdsprache: Ein internationales Handbuch. Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Helbig, Gerhard [u.a.] (Hrsg.): Bd. 19, Halbbd. 1. Berlin / New York 2001. S. 300-313.
- Heinemann, Wolfgang (2008):** Textpragmatische und kommunikative Ansätze. – In: Textlinguistik, 15 Einführungen / Janich, Nina (Hrsg.). Tübingen 2008. S. 113-143.
- Heinrich, Peter (1994):** Sprache als Instrument des Verwaltungshandelns. Eine Einf. in d. Sprachwissenschaft für Angehörige d. öffentl. Verwaltung. Berlin 1994. S. 150
- Helbig, Gerhard; Buscha, Joachim (2004):** Deutsche Grammatik. Ein Handbuch für den Ausländerunterricht. Berlin [u.a.] 2004. S. 654
- Hengst, Karlheinz (1985):** Text und sprachliche Tätigkeit. Zur funktionalen Analyse von Fachtexten. – In: WZPH Ernst Schneller Zwickau 21 (1985) 5. S. 122-126.
- Heringer, Hans-Jürgen (1979):** Verständlichkeit. Ein genuiner Forschungsbe- reich d. Linguistik? – In: Zeitschrift für Germanische Linguistik 7 (1979). S. 225-278.
- Hoffmann, Lothar (1985):** Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einf. Fo- rum für Fachsprachenforschung, Bd. 1, 2. Völlig neu bearb. Aufl. Tübingen 1985. S. 307
- Hoffmann, Lothar (1988):** Vom Fachwort zum Fachtext. Beiträge zur ange- wandten Linguistik. Tübingen 1988. S. 265 (Forum für Fachsprachen- forschung; Bd. 5).

- Hoffmann, Lothar (1992):** Vergleiche in der Fachsprachenforschung. – In: Kontrastive Fachsprachen-Forschung. Baumann, K.-D.; Kalverkämper, H. (Hrsg.): Forum für Fachsprachenforschung, Bd. 20. Tübingen 1992. S. 95-107.
- Hoffmann, Lothar (1993):** Fachwissen und Fachkommunikation. Zur Dialektik von Systematik u. Linearität in d. Fachsprachen. – In: Fachsprachentheorie II: Konzeptionen und theoretische Richtungen / hrsg. von Theo Bungarten. Tostedt 1993. S. 595-617.
- Hoffmann, Lothar (1998):** Fachsprachen und Gemeinsprache. – In: Fachsprache. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft / Lothar Hoffmann; Kalverkämper, Hartwig; Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.). Halbbd 1. Berlin, New York 1998. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14.1). S. 157-168.
- Hofmann, Harald; Gerke, Jürgen (2005):** Allgemeines Verwaltungsrecht. Mit Bescheidtechnik, Verwaltungsvollstreckung und Rechtsschutz. Stuttgart. XXVIII, S. 529
- Houedjissin, Judith: (2008):** Les Administrations publiques africaines. Sortir de l'inefficacité: le cas du Benin. Paris 2008. 184 p.
- Hübner, Ulrich; Constantinesco, Vlad (2001):** Einführung in das französische Recht. 4., völl. Neubearb. Aufl. München: 2001. S. 280
- Ickler, Theodor (1982):** Behördensprache – Zeichen der Zeit? Über d. Grund unseres Unbehagens an aml. Texten. – In: Muttersprache 92 (1982). S. 1-14.
- Joisten, Christa (1981):** Schwierigkeiten bei der Gesetzessprache. – In: Der öffentliche Sprachgebrauch / hrsg. von d. Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung. Bearb. von Ingulf Radtke. Bd. 2: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart 1981. S. 143-152.
- Jung, Norbert; Mollik, Rainer (2008):** Bescheidtechnik: Bescheide u. andere behörl. Handlungsformen sowie Hinweise für e. bürgernahe u. moderne Verwaltungssprache. Sächsische Lehrbriefe, 16. Hrsg.: Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen. Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden. 1. Aufl. 2008. S. 228
- Kahn, Gisèle (2000):** La langue de l'administration. – In: Histoire de la langue française. Antoine Gérard; Bernard Cerquiglini (dir.). Bd. 3. Paris 2000. S. 284-311.
- Kaizer, Natalya (2007):** Verständlichkeit in Texten der öffentlichen Verwaltung. Eine kontrastive Untersuchung von Formularen d. öffentl. Verwaltung in

- Deutschland u. Russland. Hamburg 2007. S. 118 (Schriftenreihe angewandte Linguistik aus interdisziplinärer Sicht; Bd. 18).
- Kita, Julien Koku (2008):** Afrikanische und europäische Mentalitäten im Vergleich. Mit Beispielen aus d. Beratungsarbeit [Aus d. Franz. von Hanne Lötters. übers. Überarb. von Pierre Sossou]. 2., aktualis. Aufl. Berlin [u.a.] 2008. S. 120, [16]:Ill. (Fremde Nähe; 19).
- Klammer, Katja (2014):** Denkstil in der Fachkommunikation. – In: Fachstile. Systemat. Ordnung e. interdisziplinären Kategorie / hrsg. von Klaus-Dieter Baumann. Berlin 2014. – (Forum für Fachsprachen-Forschung; 120). S. 113-133.
- Knoop, Ulrich (1998):** Kritik der Institutionensprache am Beispiel der Verwaltungssprache. – In: Fachsprachen. Bd. 1 / hrsg Hoffmann, Lothar; Kalverkämper, Hartwig; Wiegand, Herbert Ernst. Berlin [u.a.] 1998 (HSK 14.1). S. 866-874.
- König, Ekkehard (1990):** Kontrastive Linguistik als Komplement zur Typologie. – In: Kontrastive Linguistik / Claus Gnutzmann (Hrsg). Frankfurt a. M. [u.a.] 1990. (Forum Angewandte Linguistik; Bd. 19). S. 117-131.
- Korn, Karl (1958):** Die Sprache in der verwalteten Welt. Frankfurt a. M. (1958). S. 195
- Kühlwein, Wolfgang [et al.] (1981):** Kontrastive Linguistik und Übersetzungswissenschaft. Akten des Internationalen Kolloquiums Trier / Saarbrücken, 25.-30.9.1978. München 1981. S. 323
- Lafage, Suzanne (1990):** Métaboles et changement lexical du français en contexte africain. – In: Visages du français: Variétés lexicales de l'espace francophone. Journées du réseau thématique de recherche „lexicologie, terminologie, traduction“ / Sous la dir. de André. Clas, Benoît. Ouoba, de Fès, 20 - 22 février 1989. Paris [u.a.] 1990. S. 33-46.
- Lambertz, Thomas (1991):** Bürger - Sprache - Verwaltung. Zur Verbesserung d. Kommunikation zwischen Rathaus u. Bürgerschaft. Köln 1991. S. 159 (DST-Beiträge zur Kommunalpolitik, Reihe A, Heft 13).
- Langer, Inghard; Schulz von Thun, Friedemann; Tausch, Reinhard (2011):** Sich verständlich ausdrücken. 9., bearb. u. erw. Aufl. München 2011. S. 222
- Le Fur, Dominique (2005):** Le petit décodeur. Les mots de l'administration en clair, 3000 traductions pour vous simplifier la vie. Neuaufl. Paris 2008. 259 p.

- Lerch, Kent D. (2004):** Recht verstehen. Verständlichkeit, Mißverständlichkeit u. Unverständlichkeit von Recht. Berlin [u.a.] 2004. XIX, S. 466 (Sprache des Rechts; Bd. 1).
- Lerch, Kent D. (2008):** Ultra posse nemo obligatur. Von d. Verständlichkeit u. ihren Grenzen. – In: Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- u. Verwaltungssprache in d. öffentl. Diskussion / Eichhoff-Cyrus, Karin M.; Antos, Gerd (Hrsg.). Mannheim 2008. (Thema Deutsch; 9). S. 54-80.
- Lewis, David (1975) [1969]:** Konventionen. Eine sprachphilos. Abh. Berlin [u.a.] 1975. XIV, S. 224 graph. Darst. (Orig. – Ausg. Convention. A Philosophical Study. Cambridge 1969.)
- Lingnau, Hildegard (1996):** Lean Management als Konzept zur Reform öffentlicher Verwaltungen in Afrika südlich der Sahara. Schlussfolgerungen aus d. Verwaltungsreformen Benins u. Ugandas. Köln 1996. IX, S. 288
- Linhart, Helmut (1975):** Form, Aufbau und Inhalt von Schreiben, Bescheiden und Rechtsnormen in der Verwaltung. 1. Aufl. München 1975. S. 315
- Linhart, Helmut (1994):** Der Bescheid. Form, Aufbau u. Inhalt; e. Arbeitshilfe für d. öffentl. Verwaltung. 1. Aufl. München 1994. S. 109
- Lüger, Heinz-Helmut (2001):** Aufforderung und Gesichtsschonung in Behörden-texten. – In: Höflichkeitsstile / Heinz-Helmut Lüger (Hrsg.). Frankfurt . M. [u.a.] 2001. (Cross Cultural Communication; Bd. 7). S. 165-184.
- Lüger, Heinz-Helmut (2001):** Höflichkeit und Höflichkeitsstile. – In: Höflichkeitsstile / Heinz-Helmut Lüger (Hrsg.). Frankfurt a. M. [u.a.] 2001. S. 3-23.
- Malá, Jiřina. (2009):** Stilistische Textanalyse. Grundlagen u. Methoden. Brno 2009. S. 145: Ill. (Spisy MU v Brně, Filozofická Fakulta; Nr. 385).
- Margies, Burkhard (2008):** Warum das Amtdeutsch so beharrlich ist - und wie man es verändern kann. – In: Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- u. Verwaltungssprache in d. öffentl. Diskussion / Eichhoff-Cyrus, Karin M.; Antos, Gerd (Hrsg.). Mannheim 2008. (Thema Deutsch; 9). S. 257-267.
- Möhn, Dieter; Pelka, Roland (1984):** Fachsprachen. Eine Einf. Tübingen 1984. S. 171 (Germanistische Arbeitshefte; 30).
- Möller, Georg (1983):** Warum formuliert man so? Formulierungsantriebe in der Sachprosa. 1. Aufl. Leipzig 1983. S. 170.

- Müller, Karin (1990):** „Schreibe, wie du sprichst!“ Eine Maxime im Spannungsfeld von Mündlichkeit u. Schriftlichkeit. Eine histor. U. systemat. Unters. Frankfurt / M. XII, S. 512
- Nikula, Henrik (2000):** Der Einfluss der Textlinguistik auf Kontrastive Linguistik und Übersetzungswissenschaft. – In: Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung; Brinker, Klaus; Antos, Gerd; Heinemann, Wolfgang; Sager, Sven F. (Hrsg.). Halbbd. 1. Berlin [u.a.] 2000, (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft; 16.1). S. 843-847.
- Nussbaumer, Markus (2008):** Der Verständlichkeit eine Anwältin! Die Redaktionskommission d. schweizerischen Bundesverwaltung u. ihre Arbeit an d. Gesetzessprache. – In: Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- u. Verwaltungssprache in d. öffentl. Diskussion / Eichhoff-Cyrus, Karin M.; Antos, Gerd (Hrsg.). Mannheim 2008. (Thema Deutsch; 9). S. 301-323.
- Nüssler, Otto (1981):** Angemessen – eindeutig – kurz. – In: Der öffentliche Sprachgebrauch / hrsg. von d. Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung. bearb. von Ingulf Radtke. Bd. 2: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart 1981. S. 213-221.
- Oksaar, Els (1981):** Kommunikation mit dem Bürger. Sprache als Werkzeug u. Problem d. Verwaltung. – In: Der öffentliche Sprachgebrauch / hrsg. von d. Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung. Bearb. von Ingulf Radtke. Bd. 2: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart 1981. S. 170-181.
- Oksaar, Els (1988):** Fachsprachliche Dimensionen. Tübingen 1988. S. 269 (Forum für Fachsprachen-Forschung; Bd.4).
- Oldenburg, Antje (1995):** Methodologische Grundlagen der kontrastiven Fachtextlinguistik. – In: Fachsprache. International Journal of LSP 17. (1995), H. 3-4. S.107-116.
- Oldenburg, Hermann (1992):** Angewandte Fachtextlinguistik „Conclusions“ und Zusammenfassungen. Tübingen 1992. S. 257 (Forum für Fachsprachen-Forschung; Bd. 17).
- Oldenburg, Hermann (1996):** Das Problem der Normung von Fachtextsorten. – In: Fachliche Textsorten: Komponenten – Relationen – Strategien. Kalverlämper, Hartwig; Baumann, Klaus-Dieter (Hrsg.). Tübingen 1996. (Forum für Fachsprachenforschung; 25). S. 541-553.

- Osolnik Kunc, Viktorija (2006):** Fachkommunikative Verständlichkeit in der Verwaltungssprache. Dargest. am Deutschen u. Slowenischen / hrsg. v. Klaus-Dieter Baumann. 1. Aufl. Hamburg 2006. S. 243: graph. Darst.
- Otto, Walter (1978):** Amtsdeutsch heute, bürgernah und praxisnah. Arbeitshilfen für dienstl. Texte. 2., überarb. Aufl. Suttgart [u. a.] 1978. S. 116
- Otto, Walter (1981):** Die Paradoxie einer Fachsprache. – In: Der öffentliche Sprachgebrauch / hrsg. von d. Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung. Bearb. von Ingulf Radtke. Bd. 2. Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart 1981. S. 44-57.
- Panchaud, André (1962):** La décision administrative. Etude comparative. – In: Revue internationale de droit comparé, année 14; (1962), n° 4. S. 677-697.
- Persson, Ingemar (1975):** Das System der kausativen Funktionsverbgefüge. Eine semantisch-syntaktische Analyse einiger verwandter Konstruktionen. Lund 1975. S. 167.
- Pötschke, Hansjürgen (1993):** Funktional-kommunikative Textlinguistik. Entwicklung, Themen, Probleme. – In: Fachtextpragmatik / Hartmut Schröder (Hrsg.). Tübingen 1993. (Forum für Fachsprachen-Forschung; Bd. 19). S. 31-57.
- Radtke, Ingulf (1981):** Amt und Sprache. – In: Der öffentliche Sprachgebrauch / hrsg. von d. Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung. Bearb. von Ingulf Radtke. Bd. 2: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart 1981. S. 70-82.
- Randow, Elise von (1992):** Verständlichkeit als Problem sozialwissenschaftlicher, insbesondere soziologischer Fachtexte. – In: Beiträge zur Fachsprachenforschung. Sprache in Wissenschaft u. Technik, Wirtschaft u. Rechtswesen / Theo Bungarten (Hrsg.). Tostedt 1992. Ill., graph. Darst. (Hamburger Arbeiten zur Fachsprachenforschung; Bd. 1). S. 140-151.
- Rehbein, Jochen (1998):** Die Verwendung von Institutionensprache in Ämtern und Behörden. – In: Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. Bd. 1 / Hoffmann, Lothar; Kalverkämper, Hartwig; Wiegand, Herbert Ernst (eds.), Berlin [u.a.] (1998). S. 660-675.
- Rein, Kurt (1983):** Einführung in die kontrastive Linguistik. Darmstadt. 1983. S. 169

- Reitbauer, Margit (2000):** Effektiver lesen mit Superstrukturen. Eine empirische Untersuchung anhand d. Fachtextsorte Abstract. Tübingen 2000. S. 320:Ill. graph. Darst. (Arbeiten aus Anglistik und Amerikanistik; Bd. 17).
- Riekheit, Gert (1995):** Verstehen und Verständlichkeit von Sprache. – In: Sprache. Verstehen und Verständlichkeit Kongressbeiträge zur 25. Jahrestagung d. Gesellschaft für Angewandte Linguistik GAL / Spillner, Bernd (Hg.). Frankfurt a. M [u.a.] (1995). S. 15–30.
- Riezs, János (1998):** Europäisch-afrikanische Literaturbeziehungen. 2: Französisch in Afrika – Herrschaft durch Sprache. Frankfurt 1998. S. 419
- Roeckle, Thorsten (2010):** Fachsprachen. 3., neu bearb. Aufl. Berlin 2010. S. 269
- Rüttenauer, Martin (1978):** Vorkommen und Verwendung der adverbialen Proformen im Deutschen. Hamburg 1978. S. 91 (Papiere zur Textlinguistik; Bd. 16).
- Şahin, Nursen (2010):** Verständliche Verwaltungssprache – e. jurist. Unmöglichkeit? – In: Amtsdeutsch a.D.? Europ. Wege zu e. modernen Verwaltungssprache / Fluck, Hans-R.; Blaha, Michaela (Hrsg.). Tübingen 2010. (Arbeiten zu Angewandten Linguistik; 4). S. 65-72.
- Schmidt, Wilhelm (1981):** Funktional-kommunikative Sprachbeschreibung. Theoret.-method. Grundlegung. 1. Aufl. S. 276 Leipzig.
- Schnotz, Wolfgang (2000):** Das Verstehen schriftlicher Texte als Prozess. – In: Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenöss. Forschung / Hrsg. Brinker, Klaus; Antos, Gerd; Heinemann, Wolfgang; Sager, Sven F. Halbbd. 1. Berlin [u.a] 2000. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft; 16.1). S. 497-506.
- Schaeder, Burkhard (1996):** Wörterbuchartikel als Fachsprache. – In: Fachliche Textsorten. Komponenten – Relationen – Strategien / Kalverkämper Hartwig; Baumann, Klaus-Dieter (Hrsg.). Tübingen 1996. (Forum für Fachsprachen-Forschung; 25). S. 100-124.
- Schnecker, Catherine (1998):** Les corrélats anaphoriques. 192 p. Metz 1998.
- Schreiber, Michael (1999):** Textgrammatik – Gesprochene Sprache – Sprachvergleich. Proformen im gesprochenen Französischen u. Deutschen. Frankfurt a. M. 1999. S. 537.

- Schröder, Hartmut (1987):** Aspekte sozialwissenschaftlicher Fachtexte. Ein Beitr. zur Fachtextlinguistik. Hamburg 1987. S. 343 (Papiere zur Textlinguistik; 60).
- Schröder, Ole; Würdemann, Christian (2008):** Rechtstexte verständlich formulieren. – Implementierung e. Sprachanalyse im Gesetzgebungsverfahren. – In: Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- u. Verwaltungssprache in d. öffentl. Diskussion / Eichhoff-Cyrus, Karin M.; Antos, Gerd (Hrsg.). Mannheim, 2008. (Thema Deutsch; 9). S. 324-335.
- Sechi, Silvia (2003):** Verständlichkeit und Höflichkeit in der deutschen Verwaltungssprache der Gegenwart. S. 274 [Bochum, Univ., Diss. 2003. Online-Dissertation unter <http://www-brs.ub.ruhr-uni-bochum.de/netahtm/HSS/Diss/SechiSilvia/diss.pdf>].
- Seiffert, Helmut (1981):** Verständnisschwierigkeiten in der Rechts- und Verwaltungspraxis. – In: Der öffentliche Sprachgebrauch / hrsg. von d. Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung. Bearb. von Ingulf Radtke. Bd. 2: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart 1981. S. 248-258.
- Selting, Margret (1987):** Verständigungsprobleme. Eine empir. Analyse am Beispiel d. Bürger-Verwaltungs-Kommunikation. Tübingen 1987. S. 258
- Simonnæs, Ingrid (2005):** Verstehensprobleme bei Fachtexten. Zu Begriffssystemen u. Paraphrasen als Visualisierungs- bzw. Verbalisierungsinstrumente in d. Kommunikation zwischen Fachmann u. Laien; e.Unters. anhand gerichtl. Entscheidungen. Frankfurt a. M. [u.a.]. 2005. S. 190
- Spillner, Bernd (1981):** Textsorten im Sprachvergleich. Ansätze zu e. kontrastiven Textologie. – In: Kontrastive Linguistik und Übersetzungswissenschaft. Akten d. Internationalen Kolloquiums Trier / Saarbrücken 25.-30.9.1978. / Wolfgang Kühlwein; Gisela Thome; Wolfram Wilss (edd.). München 1981. S. 239-250.
- Stickel, Gerhard (1981):** Bei den kommunikativen Bedingungen und dem Sprachgebrauch der Behördenvordrucke nachgefaßt. – In: Der öffentliche Sprachgebrauch / hrsg. von d. Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung. Bearb. von Ingulf Radtke. Bd. 2: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart 1981. S. 284-304.
- Strouhal, Ernst (1996):** Bescheid geben. Die österr. Verwaltungssprache im Zeitalter d. elektron. Verfügbarkeit. Wien [u.a.]. S. 192 (Themenheft: S – European Journal for Semiotic Studies; Vol. 8.1).

- Strouhal, Ernst; Oscar E. Pfeiffer (1989):** Das Gesetz aus dem Baukasten. – Zur Herstellung von Wirklichkeit durch jurist. Sprachschablonen. – In: Fachsprache und Kommunikation. Experten im sprachl. Umgang mit Laien / Dressler, Wolfgang; Ruth, Wodak (Hrsg.). Wien 1989. S. 19-29.
- Techtmeier, Bärbel (1984):** Das Gespräch. Funktionen, Normen u. Strukturen. S. 201 (Reihe Sprache und Gesellschaft; Bd. 19).
- Thieme, Stephanie (2008):** Bürgernahe Rechts- und Verwaltungssprache. – In: Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in d. öffentl. Diskussion / Eichhoff-Cyrus, Karin M.; Antos, Gerd (Hrsg.). Mannheim, 2008. (Thema Deutsch; 9). S. 230-243.
- Tinnefeld, Thomas (1996):** Die Apposition im französischen Fachtext des Rechts und der Verwaltung – am Beispiel der Textsorte ‚Verordnung‘. – In: Fachliche Textsorten. Komponenten – Relationen – Strategien / Hrsg. Kalverkämper Hartwig; Baumann, Klaus-Dieter. Tübingen 1996. (Forum für Fachsprachen-Forschung FFF; 25). S. 153-174.
- Troebes, Otto (1981):** Zum Wechselverhältnis von Textklassen und Kommunikationsverfahren. – In: Kommunikativ-funktionale Sprachbetrachtung als theoretische Grundlage für den Fremdsprachenunterricht / Boeck Wolfgang (Hrsg.) Leipzig. 1981. S. 137-151.
- Trunk, Volker (2009):** Schlechter Stil: Bochumer Germanisten treiben den Texten hessischer Beamter d. Amtsdeutsch aus. – In: Frankfurter Rundschau vom 5.2.2009 (Jg. 65) /Nr. 30/D 7.
- Turco, Gilbert; Coltier, Danielle (1988):** Des agents doubles de l’organisation textuelle, les marqueurs d’intégration linéaire. – In: Pratiques, 57. Metz 1988. pp. 57-79.
- Wagner, Hildegard (1970):** Die deutsche Verwaltungssprache der Gegenwart. Eine Unters. d. sprachl. Sonderform u. ihrer Leistung. Düsseldorf 1970. S. 139
- Wagner, Hildegard (1981):** Didaktische Überlegungen zur Verwaltungssprache – In: Der öffentliche Sprachgebrauch / hrsg. von d. Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung. Bearb. von Ingulf Radtke. Bd. 2: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart 1981. S. 238-247.
- Weinrich, Harald (1993):** Textgrammatik der deutschen Sprache. Unter Mitarbeit von Maria Thurmair ; Eva Breindl ; Eva-Maria Willkop. Mannheim 1993. S. 1111 Ill.

Literaturverzeichnis

Wesel, Uwe (1991): Fast alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen. Frankfurt / M. 1991. S. 427

Wilhelm, Hermann (2011): Bescheidaufbau und Verwaltungssprache in den Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. – In: Verständliche Sprache in Recht und Verwaltung. Herausforderung u. Chancen. Blaha Michaela; Wilhelm, Hermann (Hrsg.). Bd.1. Frankfurt 2011. S. 41-54.

Winkler, Günther, (1956): Der Bescheid. Ein Beitr. zur Lehre vom Verwaltungsakt. Wien 1956. S. 158

12 Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BSG	Beitragssatzgesetz
MG	Meldegesetz
FGO	Finanzgerichtsordnung
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Steuergesetzbuch
VA	Verwaltungsakt
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVerfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz

13 Internetseiten bzw. Onlinere Ressourcen

Batonon Mègnissè Helnide Lisette (1996): La motivation dans la Fonction Publique Béninoise. Abschlussarbeit in École Nationale d'Administration. Université Nationale du Bénin:

<http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/ofpa/unpan003122.pdf>
(Zuletzt abgerufen am 06.12.2015).

BlaHa, Michaela (2006): Für ein modernes „Amtsdeutsch“. Der Internet-Dienst für eine moderne Amtssprache IDEMA:

<http://www.stadt-und-gemeinde.de/magazin/inh0306.html>

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2010): Fall Benins: Situation und Zusammenarbeit:

http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/laender_regionen/subsahara/benin/zusammenarbeit.html (erschieden am 12.11.2010) (Zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Calañas Contiente, José Antonio/Ferrer Mora, Hang (2015): Vergleichende und kontrastive Linguistik: Deutsch-Spanisch: Eine Bestandsaufnahme

http://www.linse.uni-due.de/linselinks_contao/index.php/katalogleser/items/5487.html (S. 36-44).
(Zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Enquête sur l' image de l'administration au Bénin (1994):

<http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/ofpa/unpan010745.pdf>
(Zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Heinrich Peter:

http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/Organisationskultur_Redefassung_Heinrich_042006.pdf (Zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Helmut Ebert (2010): Verwaltungssprache: Bürokratenspeak oder Bürgerdeutsch

<http://www.bpb.de/politik/grundfragen/sprache-und-politik/42703/verwaltungssprache> (Zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Houede, F. Acodedjro: (1998-1999): Une nouvelle Fonction Publique béninoise pour un meilleur service à l'usager :

<http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/ofpa/unpan002839.pdf>
(Zuletzt abgerufen am 9.12.2015)

Holo Théodore: Requiem pour la Chambre Administrative

<http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/ofpa/unpan012750.pdf>
(zuletzt abgerufen am 16.12.2015)

Kangnikoe, Bado (2014): Verfassungsgerichtbarkeit und Demokratisierung im frankophonen Westafrika. Länderstudie Benin. Franz von Liszt Institute Working Paper 2014/05. ISSN 2363-4731. (63 S.). Justus Liebig University Giessen:

<http://intlwg-jiessen.de/verfassungsgerihtsbarkeit-und-demokratisierung-im-frankophonem-westafrika/publikationen/working-papers/>. (Zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Kolloch, Annalena (2014): „Il faut être un modèle“: Richterinnen und Staatsanwältinnen in der Republik *Benin* zwischen Berufsidealen und Anpassungsstrategien. 101 S.) + Ill., graph. Darst., Tab., Gloss., Anh., Lit. S. 82-90, Lit.Hinw.). Arbeitspapiere ; 147:

<http://www.ifeas.uni-mainz.de/Dateien/AP147.pdf> (Zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Le site officiel de l'administration française (Le service public)

<http://www.service-public.fr/>(Zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Ludger Schrapper (2009), „Als Taubenfütterer missachten Sie die Vorschriften“

http://www.dvp-digital.de/fileadmin/pdf/Zeitschriftenausgaben/DVP_Zeitschrift_2009-02.pdf
(Zuletzt abgerufen am 26.02.2016).

Monika Braun (2006):

<http://www.hausarbeiten.de/faecher/vorschau/63227.html> (Zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Ousmann Batoco: La réforme administrative au Bénin: genèse et déploiement d'une politique publique. Actes de la table ronde préparatoire n° 3: La bonne gouvernance: objet et condition du financement:

http://democratie.francophonie.org/IMG/pdf/reforme_admin.Benin.pdf (Zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Spillner, Bernd (2010): Interlinguale Kontraste zwischen direktiven Rechtstexten:

http://www.inst.at/trans/17Nr/6-4/6-4_spillner17.htm (Zuletzt abgerufen am 21.03.2016).

Théodor Enone Eboh (2004):

http://www.memoireonline.com/02/06/109/m_delais-contentieux-exces-de-pouvoir-benin1.html (Zuletzt abgerufen am 20.05.2015).

Zandt, Maria (2012): Erste Bilanz der Regierung Boni Yayi: Ein Jahr geprägt von Reformen und Widerstand:

http://www.kas.de/wf/doc/kas_30724-1522-1-30.pdf?120412115754 (erschieden am 12.04.2012) (Zuletzt abgerufen am 23.11.2015).

Wie denken die Deutschen über die Rechts- und Verwaltungssprache?

(2009): Eine repräsentative Umfrage der Gesellschaft für deutsche Sprache:

<http://gfds.de/buecher/wie-denken-die-deutschen-ueber-die-rechts-und-verwaltungssprache/>

Begründung:

Zu 1.

In der Zeit vom bis sind Ihnen SGB II-Leistungen zu Unrecht bewilligt worden.

Formulierungsbeispiel zur Sachverhaltsdarstellung bei § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2:

Sie haben der Musterstadt bei der Beantragung der Leistungen nicht mitgeteilt, dass Sie über weiteres Vermögen in Höhe von 100.000 € in Form einer Eigentumswohnung in der Musterstr. 1 in Musterstadt, verfügen. Diese Tatsachen hätten jedoch bei der Bewilligungsentscheidung vom XXX berücksichtigt werden müssen.

Formulierungsbeispiel zur Sachverhaltsdarstellung bei § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3:

Mit Bescheid vom 15.02.2008 ist Ihnen eine Witwenrente i.H.v. monatlich XXX € ab dem 01.03.2008 bewilligt worden. Im Bescheid über die Bewilligung von SGB II-Leistungen vom 03.03.2008 für den Zeitraum 01.03.2008 - 30.09.2008 ist diese Witwenrente aber ersichtlich nicht berücksichtigt worden.

Mit Schreiben vom habe ich Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Sie haben angegeben, dass

Nach § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 SGB X sind rechtswidrige, begünstigende Verwaltungsakte, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit der Begünstigte auf ihren Bestand nicht vertraut hat oder sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme nicht schutzwürdig ist.

Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte gem. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig, in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig, gemacht hat,
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

Bei der Bewilligung der SGB II-Leistungen vom handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt.

Der Bescheid vom ist rechtswidrig, da das o.g. Vermögen bei der Bewilligungsentscheidung gem. § 12 SGB II hätte berücksichtigt werden müssen.

Formulierungsbeispiel zu Vermögen:

Nach § 12 Abs. 1 SGB II sind als Vermögen alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Vermögen im Sinne von des § 12 Abs. 1 ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

Die Eigentumswohnung im Wert von 100.000 € ist Vermögen im Sinne des § 12 SGB II. Nach Abzug der Freibeträge gem. § 12 Absatz 2 SGB II i.H.v. insgesamt XXX € verfügten Sie bei Antragsstellung über ungeschütztes und damit zur Bedarfsdeckung einzusetzendes Vermögen i.H.v. XXX €.

Formulierungsbeispiel zu Einkommen:

Als Einkommen zu berücksichtigen sind nach § 11 Absatz 1 SGB II alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB II, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie Körper oder Gesundheit erbracht werden.

Das von Ihnen seit dem XXX erzielte Einkommen aus XXX ist Einkommen im Sinne des § 11 SGB II und hätte bei der Ermittlung Ihres Leistungsanspruches berücksichtigt werden müssen.

Aufgrund der Anrechnung des Einkommens, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Freibeträge gem. §§ 11, 30 SGB II und Absetzbeträge gem. § 6 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (ALG II-VO), sind an Sie im Zeitraum X zuviel SGB II-Leistungen ausgezahlt worden.

Auf den Bestand des Bewilligungsbescheides vom _____ durften Sie aus folgenden Gründen nicht vertrauen:

Formulierungsbeispiel für § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2:

Sie haben bei der Beantragung der SGB II-Leistungen zumindest grob fahrlässig nicht angegeben, dass Sie über weiteres Vermögen i.H.v. 100.000 € verfügen.

Grob fahrlässig i.S.v. § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X handelt derjenige, der die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, also ganz nahegelegene Überlegungen nicht angestellt hat, die sich jedem in der konkreten Situation hätten aufdrängen müssen.

Im Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II wurden Sie darauf hingewiesen, dass die Hilfeleistung nach dem SGB II einkommens- und vermögensabhängig ist. Sie wurden auf Ihre Verpflichtung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1, 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hingewiesen, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind.

Über diese Mitwirkungspflichten sind Sie zudem durch das Merkblatt "Erklärung aller volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft" informiert worden. Dass Sie die dortigen Hinweise und Informationen zur Kenntnis genommen und eine Kopie des Merkblattes erhalten haben, wurde durch Ihre Unterschrift bestätigt.

Ihnen war daher bekannt, dass Sie verpflichtet sind, sämtliche Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie sämtliche Vermögenswerte bei der Beantragung der SGB II-Leistungen vollständig anzugeben.

Die unterbliebene bzw. unvollständige Mitteilung über ihr weiteres Vermögen i.H.v. 100.000,00 € in Form der Eigentumswohnung erfüllt damit zumindest den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit gem. § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X.

Formulierungsbeispiel für § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3:

Grob fahrlässig im Sinne von § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X handelt derjenige, der die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, also außer acht gelassen hat, was sich jedem in der konkreten Situation hätte aufdrängen müssen.

Bei ordnungsgemäßer Durchsicht des am XXX erlassenen Bewilligungsbescheides hätten Sie erkennen müssen, dass die Witwenrente i.H.v. XXX € bei der Leistungsbewilligung im Bescheid vom XXX nicht berücksichtigt wurde. Somit lag im Zeitpunkt Ihrer Kenntnisnahme von der Leistungsbewilligung zumindest grob fahrlässige Unkenntnis vom (teilweisen) Wegfall des Leistungsanspruches und der Rechtswidrigkeit der Bewilligungsentscheidung vor.

Ihr Verhalten erfüllt damit zumindest den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit gem. § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X.

Somit waren Sie im Zeitraum nicht im ursprünglich festgestellten Umfang hilfebedürftig im Sinne des SGB II.

Ihnen sind dadurch Leistungen i.H.v. € zu Unrecht gewährt worden. Die genaue Berechnung des Rückforderungsbetrages ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Berechnungsbögen.

Die vorliegenden Umstände unter Berücksichtigung Ihrer im Rahmen der Anhörung gemachten Angaben rechtfertigen nicht den rechtswidrigen Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Daher ist der o. g. Bescheid nach § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X ganz zurückzunehmen. Ein Ermessensspielraum ist mir hier nicht eingeräumt.

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides erfolgt auch fristgemäß, da die GT aktiv GmbH erst am davon Kenntnis erlangt hat, dass weiteres Vermögen vorhanden ist.

Zu 2.

Nach Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom , sind Sie nach § 50 Abs. 1 SGB X verpflichtet, die zu Unrecht erhaltenen Sozialleistungen nach dem SGB II in Höhe von € für die Zeit vom bis zu erstatten.

Die Zusammensetzung des Erstattungsbetrages für den genannten Zeitraum bezüglich der jeweiligen Leistung (Regelbedarf gem. § 20 SGB II und Unterkunftskosten gem. § 22 SGB II) ist der beigefügten Übersicht zur Rückforderung von SGB II-Leistungen zu entnehmen.

Zu 3.

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 335 Abs. 1 und Abs. 5 SGB III sind die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten, soweit die Entscheidung über die Leistung rückwirkend aufgehoben und zurückgefordert wird.

Ich habe in der Zeit vom X bis X Krankenversicherungsbeiträge i.H.v. X € und Pflegeversicherungsbeiträge i.H.v. X €, insgesamt X €, gezahlt.

Dieser Betrag ist von Ihnen zu erstatten.

Es ergibt sich somit eine Gesamtforderung von zu erstattenden SGB II-Leistungen und Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von insgesamt X €.

Bei Abwicklung über den Forderungseinzug:

Die Forderung ist sofort fällig. Über die Form der Rückabwicklung erhalten Sie in den nächsten Tagen vom Forderungseinzug der Bundesagentur für Arbeit eine gesonderte Nachricht.

Bei schriftlicher Ratenzahlungsvereinbarung:

Aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse bin ich damit einverstanden, dass Sie meine Forderung in monatlichen Raten von XX € ab dem XX, begleichen. Hierfür überweisen Sie die jeweilige Rate bitte jeweils bis zum 15. eines Monats auf das Konto XX (BLZ, Bank und Verwendungszweck angeben). Die Stundung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Kommen Sie mit einer Tilgungsrate in Rückstand, ist die Ratenvereinbarung hinfällig und der bis dahin nicht getilgte Betrag ist sofort in einer Summe fällig. Insoweit nehme ich Bezug auf die Ratenzahlungsvereinbarung vom XX.

Variante: Anrechnung auf die laufenden Leistungen:

Aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse bin ich damit einverstanden, dass Sie meine Forderung in monatlichen Raten von XX € ab dem XX, begleichen. Dieser Betrag wird ab dem XXX für voraussichtlich weitere XX Monate von Ihrem SGB II-Leistungsanspruch einbehalten. Insoweit nehme ich Bezug auf die Ratenzahlungsvereinbarung vom XX.

Bei Aufrechnung nach § 43 (nur bei § 45 Abs. 2 S.3 Nr. 2, max. 30 % der RL):

Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sind Sie zurzeit nicht in der Lage, meine Forderung in einer Summe zu begleichen. Unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Situation wird ab dem XX ein Betrag i.H.v. monatlich XX € mit Ihrem SGB II-Leistungsanspruch gem. § 43 SGB II aufgerechnet. Dieses ist angemessen und zumutbar, da durch die Einbehaltung Ihr notwendiger Lebensbedarf nicht gefährdet wird.

Zu 4.

Die sofortige Vollziehung der Rückforderungsentscheidungen zu 2. und 3. wird aus den folgenden Gründen angeordnet:

Gemäß § 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG entfällt die aufschiebende Wirkung in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet.

Rechtsmittel gegen den Erstattungsbescheid hätten grundsätzlich aufschiebende Wirkung (vgl. § 86 a Abs. 1 S. 1 SGG), so dass dadurch die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustands in finanzieller Hinsicht verzögert oder gar unmöglich würde. Das öffentliche Interesse an einer zeitnahen Wiederherstellung des gesetzlichen Zustands in finanzieller Hinsicht und damit an einem sparsamen Umgang mit dem aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanzierten ALG II überwiegt daher in dem vorliegenden Fall Ihr individuelles Interesse an einem Ruhen meiner Forderung für die Dauer eines möglichen Widerspruchs- oder Klageverfahrens, dessen Ende nicht absehbar ist.

Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Widerspruch erheben:

- schriftlich beim Landrat des Kreises Musterstadt bei der im Briefkopf genannten Stelle
- oder
- mündlich zur Niederschrift bei einer der Dienststellen des Landrates des Kreises Musterstadt.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Widerspruch zu erheben.
- Ihr Widerspruch muss innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen

14.2 Textbeispiel B1

B1

- 1 -

Stundungsbescheid

**Antrag auf Stundung der Vergnügungssteuerrückstände und Ratenzahlung
Eingang des Stundungsantrag: 14.07.2009; Ergänzung des Antrages vom
14.08.2009 (Eingang 18.08.2009)
Buchungszeichen:**

Sehr geehrter Herr XXX,

wir haben Ihren Antrag geprüft und treffen folgende

Entscheidung:

Den von Ihnen gestellten Antrag auf Stundung Ihrer Vergnügungssteuerrückstände und Gewährung einer Ratenzahlung lehnen wir ab.

Begründung:

Eine Stundung kann nach § 222 der Abgabenordnung (AO) gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. für den Steuerschuldner muss die Einziehung der Steuer zum fälligen Zeitpunkt eine erhebliche Härte darstellen,
2. der Steuerschuldner muss stundungswürdig sein,
3. der Steueranspruch darf durch eine gewährte Stundung nicht gefährdet werden.

Damit eine Stundung gewährt werden kann, müssen alle genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Voraussetzung für das letztgenannte Kriterium „Keine Stundungsgefährdung“ ist, dass durch das Hinausschieben der Fälligkeit der Anspruch nicht als gefährdet erscheinen darf. Ist nach den Ermittlungen der zuständigen Behörde die Einziehung des Anspruchs zu einem späteren Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr oder nur erschwert möglich, so scheidet eine Stundung von vornherein aus, oder aber sie darf ausschließlich gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

Bei der Beurteilung der Anspruchsgefährdung ist die konkrete Wirtschaftslage des Steuerschuldners maßgeblich. Diese wurde auf Basis der Bilanz und G & V 2007 bzw. der vorläufigen Bilanz und G & V 2008 ausgewertet. Die Zahlen weisen auf eine sehr schlechte wirtschaftliche Situation des Antragstellers hin.

Es liegt eine formelle buchmäßige Überschuldung vor, d. h. ein negatives Eigenkapital. Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Fehlbetrag hat sich dabei von 144.137 € in 2007 auf 238.561 € in 2008 deutlich erhöht. Ein maßgeblicher Grund hierfür ist die hohe Ver-

schuldung, die Verbindlichkeiten betragen laut vorläufiger Bilanz 2008 zum 31.12.2008 rund 475.000 €, wobei davon rund 393.000 € auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten entfallen. Der Jahresüberschuss hat sich von 91.030 € in 2006 über 77.198 € in 2007 auf 2.330 € in 2008 verringert. Die kurzfristige Erfolgsrechnung zum Juni 2009 weist kaum eine verbesserte Tendenz aus.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Kriterium „keine Anspruchsgefährdung“ nicht erfüllt ist. Somit darf eine Stundung ausschließlich gegen eine Sicherheitsleistung gewährt werden. Entgegen mehrerer Zusicherungen, sowohl schriftlich als auch mündlich, u. a. im persönlichen Gespräch am 30.07.2009, wurde keine belastbare Sicherheitsleistung erbracht.

Aus diesem Grund sehen wir die Voraussetzung, dass der Steueranspruch durch eine gewährte Stundung nicht gefährdet werden darf, nicht als erfüllt an.

Somit wird eine bedeutende Voraussetzung des § 222 AO nicht erfüllt. Aus diesem Grund müssen wir Ihren Antrag ablehnen. Wir bedauern, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

Hinsichtlich des mit Schreiben vom 14.08.2009 ebenfalls gestellten Antrages auf Aussetzung der Vollziehung verweisen wir auf die Entscheidung im Rahmen des Schreibens vom 07.09.2009 an Frau Rechtsanwältin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, gerechnet ab Bekanntgabe, Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Stadt Musterstadt, Kämmeriamt-Steuern, Steuerstrasse, 00000 Musterstadt schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, er hemmt also nicht die Bezahlung des angeforderten Betrags.

Mit freundlichen Grüßen

Mehrfertigung
Herrn Steuerberater

14.3 Textbeispiel C1

C1

Frau
G..... A.....
B.....str. 8

Ansprechpartnerin:
Telefon:
Telefax :
E-Mail:
Zimmer:
Aktenzeichen:
Datum:

**Durchführung des Meldegesetzes für Baden-Württemberg (MG);
h i e r: Bestimmung der Hauptwohnung**

Sehr geehrte Frau A.....,

es ergeht folgender Bescheid:

1. Gemäß § 17 Abs. 2 MG in der Fassung vom 07.03.2006 (GBl. S. 60) wird festgestellt, dass Ihre Wohnung in Musterstadt, B.....str. 8, mit Wirkung vom 25.02.2013 Ihre Hauptwohnung ist.
2. Das Melderegister der Stadt Musterstadt wird gemäß § 12 Abs. 1 MG entsprechend der Ziffer 1 dieses Bescheides berichtigt.
3. Der Sofortvollzug zu Ziffer 1 und 2 dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 hiermit angeordnet.

Gründe:

Sie haben sich am 27.02.2013 beim BürgerBüro zum 25.02.2013 für Musterstadt mit Nebenwohnsitz angemeldet. Dabei gaben Sie an, dass Ihre bisherige Wohnung in Anderestadt von Ihnen als Hauptwohnung beibehalten werde.

Mit Schreiben vom 27.02.2013 und 04.04.2013 haben wir Ihnen ausführlich dargelegt, weshalb wir mit dem von Ihnen für Musterstadt gewählten Wohnungsstatus nicht einverstanden sein können und nach unserer Auffassung Musterstadt zu Ihrer Hauptwohnung bestimmt werden muss.

C1

Wir räumten Ihnen zweimal die Möglichkeit zur Stellungnahme ein, mit der Sie unsere Rechtsauffassung eventuell hätten widerlegen können. Von der Möglichkeit der Stellungnahme haben Sie bisher keinen Gebrauch gemacht.

Nach § 17 Abs. 2 des MG ist die vorwiegend benutzte Wohnung Hauptwohnung des Einwohners. Das Kriterium der vorwiegenden Nutzung einer Wohnung erfordert nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 15.10.1991, AZ.: 1C 2490) den rein rechnerischen Vergleich der jeweiligen Aufenthaltszeiten (vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 21.04.1992, AZ.: 1 S 2186/91). Zugrunde zu legen sind hierbei allenfalls „taggenaue“ Berechnungen der Aufenthaltszeiten im Prognosezeitraum von in der Regel einem Jahr, nicht aber Tagesbruchteile oder gar stundenweise Aufenthalte.

Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 5 MG spielt bei der Bestimmung eine untergeordnete Rolle und wird nur in Zweifelsfällen, d.h., wenn die vorwiegend benutzte Wohnung nicht eindeutig festgestellt werden kann, herangezogen.

Da Sie sich bis heute nicht dazu geäußert haben, dass Musterstadt nicht Ihre Hauptwohnung ist, müssen wir im Sinne der Regelvermutung davon ausgehen, dass Musterstadt Ihr Hauptwohnsitz tatsächlich ist. Selbst wenn man davon ausgeht, dass Sie am Wochenende nach Anderestadt fahren würden, wäre trotz allem ein deutliches Übergewicht für Ihren Aufenthalt in Musterstadt gegeben. Auch haben wir durchschnittlich 30 Tage Urlaub und 10 Feiertage zugunsten von Anderestadt angesetzt, die jedoch am zeitlichen Übergewicht für Musterstadt nichts ändern. (Die Distanz zwischen beiden Wohnungen beträgt 702 km.)

Gemäß § 12 Abs. 1 MG ist das Melderegister der Musterstadt von Amts wegen zu berichtigen und die bisher gespeicherte Nebenwohnung rückwirkend zum 25.02.2013 als Hauptwohnung zu registrieren.

Der Sofortvollzug dieses Bescheides war im öffentlichen Interesse anzuordnen, da von der Festlegung der Hauptwohnung zahlreiche behördliche Zuständigkeiten abhängig sind. Würde abgewartet, bis zu einem eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren unsere Entscheidung bestätigt wird, würde dies bedeuten, dass hinsichtlich behördlicher Zuständigkeiten und Entscheidungen eine Art Schwebezustand herrschen würde. Formal wären noch Behörden in Anderestadt zuständig. Mit der gerichtlichen Bestätigung unserer Entscheidung müsste dann aber festgestellt werden, dass eventuell bisher ergangene Entscheidungen von Anderestadt mangels örtlicher Zuständigkeit fehlerhaft sind. An fehlerfreien behördlichen Entscheidungen besteht jedoch ein herausragendes öffentliches Interesse. Dieses überwiegt jedenfalls Ihr privates Interesse an der Beibehaltung Ihrer bisherigen Hauptwohnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch an das Regierungspräsidium Karlsruhe zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei Musterstadt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 – 3, 76131 Karlsruhe gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Wider-

[Geben Sie Text ein]

2

C1

spruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn die Widerspruchsfrist innerhalb dieser Frist bei einer der genannten Behörden eingeht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe in 76133 Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Geben Sie Text ein]

3

14.4 Textbeispiel D1

D1

Erschließungsbeitragsbescheid

für die Erschließungsanlage ...-Weg, Flst.-Nr. , Flst.-Nr. ... und
Teilfläche von Flst.-Nr...

Beitragsfestsetzung

Der auf das Grundstück Flst.-Nr., ... der Gemarkung Musterstadt entfallende Erschließungs-
beitrag beträgt

1.265,42 €

Verrechnung

Erschließungsbeitrag	1.265,42 €
abzgl. anzurechnende (sofern bezahlt) Vorauszahlung	889,29 €
noch zu bezahlender Betrag	<u>376,13 €</u>

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Sie erhalten je eine Ausfertigung die-
ses Bescheids; der Erschließungsbeitrag ist jedoch insgesamt **nur einmal** zu entrichten.

Fälligkeit

Der Erschließungsbeitrag wird **drei Monate** nach Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung
fällig. Bitte überweisen Sie einen noch zu bezahlenden Betrag unter Angabe des
Buchungszeichens auf eines der unten genannten Konten. Der Betrag wird nicht abgebucht.

Gründe**1. Sachliche Beitragspflicht**

Zur teilweisen Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwands erhebt die Stadt aufgrund
von §§ 20 ff. des Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Er-
hebung von Erschließungsbeiträgen vom 20.02.2006 einen Erschließungsbeitrag für die erst-
malige Herstellung der Erschließungsanlage... Anlage M/N.

2. Beitragshöhe

2.1 Umlagefähiger Aufwand

Es entfallen auf	
a) Grunderwerb/Vermessung	0,00 €
b) Straßentwässerung	9.728,35 €
c) Straßenbau und Straßenbeleuchtung	158.417,76 €
d) Fremdfinanzierungskosten	254,39 €
e) Ausgleichsmaßnahmen	0,00 €
beitragsfähiger Erschließungsaufwand	<u>168.400,50 €</u>
Abzug Gemeindeanteil 10,00 %	16.840,05 €
umlagefähiger Aufwand	<u>151.560,45 €</u>
Summe aller Verteilungsflächen im Abrechnungsgebiet	6.457 m ²

2.2 Beitragssatz

Der Beitrag pro m² Verteilungsfläche errechnet sich durch Division des umlagefähigen Aufwands durch die Summe aller Verteilungsflächen im Abrechnungsgebiet.

$$151.560,45 \text{ €} / 6.457 \text{ m}^2 = 23,47227 \text{ €/m}^2$$

2.3 Berechnungswerte für das Grundstück

a) Grundbuchfläche in m ²	508
b) abzgl. nicht erschlossene Teilflächen in m ²	0
c) zu veranlagende Grundstücksfläche in m ²	508
d) Zahl der Vollgeschosse/Nutzungsfaktor (NF)	3/1,5
e) Ihr Wohnungs- oder Teileigentumsanteil beträgt	141,50/ 1000

2.4 Beitragsberechnung für das Grundstück

Veranlagungsfläche 2.3 c m ²	Nutzungsfaktor	Artzuschlag	Eckfaktor	Verteilungsfläche m ²	Beitragssatz (€/m ²)	Beitrag gesamtes Grundstück	Beitrag anteilig bei Teileigentum
1	2	3	4	5=1x(2+3)x4	6	7=5x6	8=7x2.3e

508	1,5		0,5	381	23,47227	8.942,93	1.265,42
-----	-----	--	-----	-----	----------	----------	----------

Erläuterungen zur Beitragsberechnung

Verteilungsfläche = Grundstücksfläche x (Nutzungsfaktor + Artzuschlag) x Eckfaktor.

Der Nutzungsfaktor (NF) ist abhängig von der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse (VG). Bei einem VG beträgt der NF 1,0; bei zwei VG beträgt der NF 1,25; bei drei VG beträgt der NF 1,50; bei vier und fünf VG beträgt der NF 1,75; bei sechs VG beträgt der NF 2,0.

Der Artzuschlag wird bei einem im Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet gelegenen Grundstück berechnet, wenn im Abrechnungsgebiet auch andere Grundstücke erschlossen werden. Der Eckfaktor kommt bei einem mehrfach erschlossenen Grundstück im Sinne von § 14 der Erschließungsbeitragssatzung zur Anwendung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Musterstadt einzulegen.

Weitere Hinweise zum Beitragsbescheid

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Grundstückseigentümer ist. Anstelle des Eigentümers ist der Erbbauberechtigte bzw. dinglich Nutzungsberechtigte beitragspflichtig.

Der Erschließungsbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (bzw. Erbbaurecht, dinglichen Nutzungsrecht, Wohnungs- oder Teileigentum).

Auch wenn gegen den Beitragsbescheid Widerspruch erhoben wird, ist der Beitrag fristgemäß zu entrichten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Bei verspäteter Zahlung treten die Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Der Bescheid wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

14.5 Textbeispiel E1

E1

Jobcenter

Frau
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Geschäftszeichen Datum
23.07.2013

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch
Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Ihr Widerspruch vom 23.07.2013 gegen den Bescheid vom 01.07.2013

Sehr geehrte Frau T [REDACTED],

auf Ihren o. g. Widerspruch erteile ich folgenden

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird als unzulässig verworfen.
2. Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben.
3. Aufwendungen des Widerspruchsführers zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung werden nicht erstattet.

Begründung:

I.

Am 21.05.2013 beantragten Sie für sich und Ihre Tochter [REDACTED] Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch- Sozialgesetzbuch (SGB II), da Ihr vorhandenes Einkommen aus Arbeitslosengeld I und Kindergeld nicht zur Deckung des Bedarfes Ihrer Familie ausreicht.

Sie sind Eigentümerin eines freistehenden Einfamilienhauses unter der Anschrift [REDACTED]. Für die Finanzierung des Hauses bestehen noch Verbindlichkeiten bei der XYZ Bank.

Da der Wert des Hauses nicht feststeht, beauftragte das Jobcenter Musterstadt den Gutachterausschuss des Kreises Musterdorf diesen zu bestimmen. Ihnen wurde mit Schreiben vom 19.06.2013 mitgeteilt, dass aufgrund der nicht geklärten Vermögensverhältnisse Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur als Darlehn bewilligt werden können. Dazu wurde Ihnen eine Vereinbarung zugesandt, in der Sie sich mit der darlehns halben Bewilligung bereit erklären sollten. Ihnen

1

wurde gleichzeitig zugesichert, dass nach Vorlage des Wertgutachtens die Umwandlung des Darlehns in eine Beihilfe geprüft werde.

Am 21.06.2013 unterschrieben Sie diese Vereinbarung unter Vorbehalt.

Mit Bescheid vom 24.06.2013 wurde Ihnen ein Darlehn zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 01.06.2013 bis 30.11.2013 bewilligt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 23.07.2013, hier eingegangen am 26.07.2013, Widerspruch eingelegt. Sie begründen den Widerspruch mit der bevorstehenden Zwangsversteigerung durch die XYZ Bank. Sie führen aus, dass aufgrund der hohen Belastung Sie keinen wirtschaftlichen Vorteil aus dem Eigentum ziehen können.

Am 15.08.2013 legten Sie den Beschluss des Amtsgerichtes Musterstadt vom 07.08.2013 über die Beschlagnahme Ihres Hauses und die Anordnung der Zwangsversteigerung zu Gunsten der XYZ Bank vor. Diese macht eine Hauptschuld in Höhe von 115.040,67 €, Verzugszinsen in Höhe von 15% jährlich ab 01.01.2011, sowie 10% einmaliger Nebenleistungen geltend.

Am 21.08.2013 erklärte ich Ihnen telefonisch die Rechtslage und insbesondere die Wirkung einer Zusicherung. In diesem Zusammenhang gaben Sie an, dass sich weitere Änderungen die Belastung des Hauses betreffen ergeben hätten.

Mit Eingang hier am 26.08.2013 legten Sie einen Grundbucheintrag vom 12.08.2013 vor, der die Eintragung der Anordnung der Zwangsvollstreckung ausweist, sowie ein Schreiben der Gemeinde Musterburg vom 20.06.2013, die sich Forderungen aus der Grundbesitzabgabe ebenfalls durch Eintragung in das Grundbuch sichern lassen. Gleichzeitig erklärten Sie, den Widerspruch nicht zurücknehmen zu wollen.

Das Jobcenter Musterstadt legte mir Ihren Widerspruch zur abschließenden Entscheidung vor, da ihm vor Ort nicht abgeholfen werden konnte.

II.

Der Widerspruch ist unzulässig.

Zu 1.

Sie haben kein Rechtsschutzbedürfnis. Ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis ist nur gegeben, wenn der Widerspruchsführer ein schutzwürdiges Interesse an der Durchführung des Widerspruchsverfahrens hat und es keinen leichteren Verfahrensweg zur Erreichung dieses Interesses gibt.

Vorliegend wurde Ihnen mit Schreiben vom 19.06.2013 zugesichert, dass nach Vorlage des Wertgutachtens von Amtswegen geprüft werde, ob eine Umwandlung der Darlehnsbewilligung in eine Beihilfe möglich ist und dass solange auch keine Vollstreckung in das Vermögen stattfindet.

Nach der Legaldefinition des § 34 Abs. 1 S. 1 SGB X ist die Zusicherung eine von der **zuständigen Behörde** erteilte **Zusage**, einen **bestimmten Verwaltungsakt später** zu erlassen oder zu unterlassen.

Somit besteht für Sie keine Gefahr dahingehend, dass im Falle der Zwangsvollstreckung Ihres Hauses ohne Gewinn für Sie, die darlehns halber bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II von Ihnen zurückgefordert werden könnten.

Zu 2.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 64 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Zu 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 SGB X. Trotz des Umstandes, dass der hier angegriffene Änderungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit versehen war, sind Kosten für das Vorverfahren nicht zu erstatten. Nach § 63 Abs. 1 S 1 SGB X hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, wenn der Widerspruch erfolgreich ist. Erfolg im Sinne des § 63 Abs. 1 S 1 SGB X hat nach der ständigen Rechtsprechung des BSG der Widerspruch nur dann, wenn die Behörde ihm stattgibt. § 63 SGB X ist nicht geprägt vom "Veranlassungsprinzip". Im Gegensatz zu § 193 SGG kommt es für den Eintritt der Kostenbelastung der Verwaltung für ein Widerspruchsverfahren ausschließlich auf den Erfolg des Widerspruchs an. Dieser in § 63 Abs. 1 S 1 SGB X normierte Regelfall wird nur in der genau bezeichneten Situation des § 63 Abs. 1 S 2 SGB X, also für den Fall der Erfolglosigkeit wegen der Heilung eines Verfahrens- oder Formfehlers nach § 41 SGB X durchbrochen (vgl. Urteil des BSG vom 19.06.2012 Az.: B 4 AS 142/11 R).

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Sie können gegen den Ausgangsbescheid in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen dieser Widerspruchsbescheid zugestellt wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Sozialgericht Musterstadt, Rstraße 3, 00000 Musterstadt
- oder
- in elektronischer Form über die elektronische Poststelle des Sozialgerichts Musterstadt nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO SG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 551)
- oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichtes Musterstadt.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.

Nähere Informationen zur elektronischen Poststelle finden Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(H.....)

Anhang

14.6 Textbeispiel A

REPUBLIQUE DU BENIN
Fraternité – Justice – Travail
*_*_*_*_*_*_*_*_*_*

MINISTRE DE L'ECONOMIE ET DES FINANCES
*_*_*_*_*_*_*_*_*_*

DIRECTION GENERALE DES IMPOTS ET DES DOMAINES
*_*_*_*_*_*_*_*_*_*

DIRECTION DEPARTEMENTALE DES IMPOTS DU ZOU
ET DES COLLINES
*_*_*_*_*_*_*_*_*_*

RECETTE DES IMPOTS DE BOHICON
*_*_*_*_*_*_*_*_*_*

N° 00/RI-B /OP/14

Bohicon, le

Le Receveur des Impôts de
Bohicon

A

Monsieur

BOHICON

OBJET : Opposition à paiement de loyer.

Monsieur,

J'ai l'honneur de porter à votre connaissance que suite à de nombreuses relances, votre propriétaire, n'a pas cru devoir remplir ses obligations fiscales vis – à – vis de la Recette des Impôts pour la somme de
(.....) Francs CFA

Conformément aux dispositions de l'article 1142 du Code Général des Impôts, vous avez par la présente, l'obligation de verser à ma caisse les loyers échus mais encore entre vos mains et ceux à échoir pour leur compte, nonobstant toute opposition de sa part. **Vos versements de loyers vous libéreront à dû concurrent à l'égard de votre propriétaire.**

A défaut de versement spontané ou de réponse dans un délai de huit (08) jours vous serez personnellement poursuivi par toutes les voies de droit, notamment la saisie et contrainte par corps.

Dans l'espoir que vous prendrez les dispositions nécessaires pour éviter la mise en œuvre de ces mesures comminatoires, je vous prie d'agréer *Monsieur* l'expression de mes sentiments distingués.

Le Receveur des Impôts,

A

Anhang

B

*En foi de quoi, nous avons établi le présent procès verbal que le(s)
Représentant(s) de l'entreprise a (ont) signé avec nous et dont le coût est de 5%
du montant de la dette fiscale sus mentionnée, soit.....
Francs CFA.² »é*

Ont signé

a) pour

1-

2-

b) pour la recette du CIDAM :

1-

2-

3-

4-

5-

6-

14.8 Textbeispiel C

REPUBLICQUE DU BENIN
Fraternité-Justice-Travail

MINISTÈRE DE L'ÉCONOMIE
ET DES FINANCES

C A B I N E T

SECRETARIAT GÉNÉRAL DU MINISTÈRE

DIRECTION GÉNÉRALE DES
IMPÔTS ET DES DOMAINES

DIRECTION DÉPARTEMENTALE DES
IMPÔTS DE L'ATLANTIQUE ET DU LITTORAL

CENTRE DES IMPÔTS DES PETITES
ENTREPRISES DU CHAMP DE FOIRE

RECETTE

N° / MEF/DC/SGM/DGID/DDI-ATL/RI-CIPE3

Cotonou, le

C

**Le Receveur des impôts du CIPE3 DE
Champ de foire**

A

Mme/Mr.

NC.....

QIP
Cotonou

Objet : Relance

Mme/Mr.....

A la date du 20..., j'ai constaté que vous n'avez pas payé vos dettes fiscales exigibles au titre des arriérés d'impôts, d'un montant total de composé de :

Licence de(s) année(s).....

Patente de(s) année(s).....

Impôts fonciers (TFU/FB; TFU/FNB; IRPP/foncier;

En conséquence, je vous invite à procéder sans délais au versement du montant dû à ma caisse sise au **Champ de foire en face de CODIAM**.

A défaut du paiement, vous encourez la fermeture provisoire, la saisie immobilières et d'autres poursuites, conformément aux dispositions des articles **1154, 1158, 1161, 1177, 1178** du Code Général des Impôts.

Veuillez agréer, Mme/Mr.....l'expression de mes salutations distinguées.

Le Receveur

14.9 Textbeispiel D

REPUBLIQUE DU BENIN
FRATERNITE-JUSTICE-TRAVAIL
MINISTRE D DE L'ECONOMIE
ET DES FINANCES
DIRECTION GENERALE DES IMPOTS ET DES
DOMAINES
DIRECTION DEPARTEMENTALE DES IMPOTS
DE L'ATLANTIQUE ET DU LITTORAL
CENTRE DES IMPOTS DES PETITES
ENTREPRISES CIPEJ
RECETTE DES IMPOTS DU CHAMP DE FOIRE

D

PROCES-VERBAL DE SAISIE PROVISOIRE

N° /MEF/DC/SGM/DGID/DDIAL/CIPE-3/RI

L'an deux mil quatorze et le
à Cotonou

Nous, Receveur des Impôts du Champ de Foire,

Assistée de :

- Fondateur de Pouvoir
- Chef Division Recouvrement ;
- Agents des Forces de Sécurité Publique.

Avons procédé en vertu de la loi et plus précisément des dispositions des articles 1142, 1149 et 1158 du Code Général des Impôts, à la saisie conservatoire des biens immeubles appartenant à

Il a été porté à la connaissance de M.....

Que si toute la dette fiscale n'est pas acquittée SOUS HUITAINE, les biens saisis seront PUREMENT ET SIMPLEMENT VENDUS conformément aux dispositions de l'article 1161 du Code Général des impôts.

Le coût du présent acte est de et le montant total de la dette fiscale s'élève à

En foi de quoi, le présent Procès-verbal a été établi et lecture en a été donnée au contribuable.

Fait aux jours, mois et année mentionnés ci-dessus.

Le Receveur Le Chef Division Recouvrement Le Redevable Agents FSP

14.10 Textbeispiel E

REPUBLIQUE DU BENIN
 MINISTERE DE L'ECONOMIE
 ET DES FINANCES
 CABINET
 SECRETARIAT GENERAL
 DU MINISTERE
 DIRECTION GENERALE
 DES IMPOTS ET DES DOMAINES

E
CONTRIBUTIONS DIRECTES ET INDIRECTES, TAXES ET PRODUITS ASSIMILES

COMMANDEMENT

destiné à.....
 (Cachet du poste) demeurant à.....
 Il appert des rôles de la Direction Générale des Impôts et des Domaines.....
 N°..... rendus immédiatement exécutoires..... que le contribuable
 sus-désigné est débiteur des sommes dont détail suit :

NATURE DES IMPOSITIONS, ROLES et exercices correspondants	CONTRIBUTIONS OU TAXES				RESTE exigible
	Numéros des articles de rôles	Montant des contributions ou taxes	4	Acompte payé	
1	2	3	4	5	6

TOTAL.....
 Coût du présent commandement.....
 Contributions et taxes ayant déjà fait l'objet d'un commandement.....
 TOTAL général de la somme restant due à ce jour.....

En exécution de la contrainte décernée par le Ministre de l'Economie et des Finances.....
 est soumi (e) à la poursuite par voie de commandement pour le total des sommes exigibles indiquées ci-dessus,
 sans préjudice des termes qui viendront à échoir et des frais non encore taxés ou à faire et, le cas échéant, de
 la majoration de 10% et des intérêts moratoires.

A....., le..... 20.....
Le Receveur des Impôts

Anhang

COMMANDEMENT

E

L'An Deux Mille..... et le.....

En vertu des rôles rendus exécutoires par le Directeur Général des Impôts et des Domaines et en exécution de la contrainte rappelée ci-contre,

A la requête de Monsieur le Directeur Général des Impôts et des Domaines pour lequel domicile est élu tant en son Bureau de Recette..... qu'en la Mairie de toute Commune où aura lieu l'exécution.

Je soussigné (e)..... Agent de Poursuites pour la Ville.....

..... aux termes de la commission dont je suis porteur et qui m'a été délivré par Monsieur le Procureur de la Rép., sous la date du 20..... demeurant à.....

AI FAIT COMMANDEMENT DE PART LA LOI ET JUSTICE

a..... Mr / Mme.....

demeurant à.....

où étant, en son domicile, et Partant à.....

.....

ainsi déclaré de payer au comptable sus-désigné, à son Bureau de Recette, la somme de.....

.....

montant des termes exigibles des contributions, taxes ou produits et des majorations ou frais compris dans les Rôles, Etats ou Contrats exécutoires, inscrits dans le tableau de la page précédente, sans préjudice des termes à échoir et des frais non encore taxés ou à faire et, le cas échéant, de la majoration de 10% et des intérêts moratoires;

Et je lui ai déclaré que, faute par lui d'effectuer ledit paiement dans le délai de TROIS JOURS, à dater du présent, il sera contraint par toutes les voies de droit, et notamment par la saisie et la vente de ses meubles ou récoltes et je lui ai, parlant comme il vient d'être dit, laissé copie du présent exploit dont le coût est de.....

le tout, sous enveloppe fermée, portant suscription et cachet, conformément à la loi.

..... mots rayés nuls.

L'Agent de Poursuites des Impôts

Pour tous renseignements et paiements
s'adresser au Bureau du Receveur des Impôts

(cachet du poste)

Aus unserem Verlagsprogramm:

Lennart Keding

Sprache als Schlüssel zum Recht

*Zur Strafbarkeit religiös motivierter Knabenbeschneidungen
aus rechtslinguistischer Sicht*

Hamburg 2016 / 116 Seiten / ISBN 978-3-8300-9052-6

Anca Maghețiu

Zur Didaktik der Fachsprachen – mit besonderer Berücksichtigung des Deutschen als Wirtschaftssprache

Hamburg 2015 / 318 Seiten / ISBN 978-3-8300-8260-6

Frank Pörschke

Behördensprache im internationalen Vergleich

*Intra- wie interlinguale Aspekte zu Entwicklung und Rezeption
einer problematischen sprachlichen Sonderform*

Hamburg 2015 / 308 Seiten / ISBN 978-3-8300-8240-8

Antje Dohrn / Andreas Kraft (Hg.)

Fachsprache Deutsch – international und interdisziplinär

Hamburg 2015 / 200 Seiten / ISBN 978-3-8300-8160-9

Marina Wagnerová & Gerald G. Sander (Hrsg.)

Die Rechtssprache in der internationalen Diskussion

Hamburg 2013 / 284 Seiten / ISBN 978-3-8300-6971-3

Stefanie Böttcher

Analysen zur Verständlichkeit medizinischer Fachtexte

*Dargestellt an Beispielen der Fachtextsorten Ratgeber,
Lehrbuch und Übersichtsarbeit*

Hamburg 2013 / 128 Seiten / ISBN 978-3-8300-6966-9

Sabine Hahn

Fachlichkeit der Textsorte Bedienungsanleitung von Spiegelreflexkameras

Am Beispiel des Deutschen, Französischen und Spanischen

Hamburg 2011 / 142 Seiten / ISBN 978-3-8300-5513-6

Elke Müller

Sprache – Recht – Übersetzen:

Betrachtungen zur juristischen Fachkommunikation

*Mit einer Darstellung am Beispiel von
deutschen und spanischen Strafurteilen*

Hamburg 2010 / 214 Seiten / ISBN 978-3-8300-4833-6

Fachsprachliche Texte erfordern, anders als die Alltagssprache, lückenlose Präzision, Eindeutigkeit und Systematizität in den Formulierungen. Dies gilt auch für die Textsorte „Bescheid“ und führt oftmals zu Verständnisproblemen seitens des Rezipienten. Die Behördensprache, in der Bescheide verfasst werden, erschwert die Verständlichkeit unnötigerweise.

In der vorliegenden Arbeit soll im Rahmen einer kontrastiven Untersuchung festgestellt werden, ob und inwieweit Bescheide aus den Kulturkreisen Benins und Deutschlands Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten in den Kategorien „verständlichkeitsrelevant, rezipientenorientiert, beziehungsfördernd, serviceorientiert“ aufweisen. Des Weiteren soll ein Beitrag dazu geleistet werden, Bescheid-Texte adressatengerecht zu formulieren. Der Verfasser stellt hierzu einige Optimierungsvorschläge vor.

ISBN 978-3-8300-9154-7